



Joseph's II. Reisen

nach Galizien und der Bukowina

und

ihre Bedeutung für letztere Provinz.

Von

Dr. JOHANN POLEK,
Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz.



Czernowitz 1895.
Concess. Typo- und Lithographie des Erzbischofs Silvester Morariu-Andriewicz.
In Commission bei H. Pardini, k. k. Universitäts-Buchhandlung.

Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des Bukowiner Landes-Museums. III. 1895.

Joseph's II. Reisen nach Galizien und der Bukowina und ihre Bedeutung für letztere Provinz.

Von **Dr. Johann Polek,**
Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz.

Einleitung.

Joseph II. zählte das Reisen zu den Pflichten eines Herrschers. Dass dieser dabei immer alles unverhüllt zu sehen bekomme und die offenkundigen Schäden schon durch seine blosse Gegenwart heilen könne, das glaubte der grosse Kaiser nicht; er huldigte nur der gewiss unanfechtbaren Ansicht, dass man bei öfterer Wiederkehr das Wahre von dem Falschen unterscheiden und die Dinge und Personen richtiger beurtheilen und verwenden lerne. Thatsächlich verstrichen wenige Jahre, ohne dass er ein auswärtiges Land oder eine österreichisch-ungarische Provinz besuchte.[1])

Wie Kaiser Joseph II. auf den Reisen seine Zeit verwendete, darüber ist in einer zeitgenössischen Quelle folgendes zu lesen: »Er besuchte allerley Personen, betrachtete viele Sachen von mannigfaltiger Art, um sich als Regent, als Staatsmann, als Soldat und Feldherr, als Liebhaber, Beförderer und Beschützer der Wissenschaften, Künste, Manufacturen, Gewerbe, als Oekonom, als Bürgerfreund, als Mensch, nicht sowohl nur so zu ergötzen, als vielmehr, worauf es einzig und allein bei ihm ankam, zu unterrichten.« [2])

Aber nicht allein bei längerem Aufenthalte nahm er allenthalben das Nützliche und Sehenswürdige in Augenschein; er sah sich auch bei kurzem Verweilen nach dem und jenem Merkwürdigen um.[3])

Die tagsüber gemachten Wahrnehmungen brachte er abends zu Papier. Damit waren sie keineswegs begraben und vergessen; im Gegentheile, aus ihnen erwuchsen die grossen Veränderungen und Verbesserungen, die sich an Joseph's II. Namen knüpfen. Hiefür bieten die Kaiserreisen nach Galizien und der Bukowina besonders lehrreiche Beispiele dar.

---

[1]) Siehe die »Denkschrift des Kaisers Joseph über den Zustand der österreichischen Monarchie« in »Maria Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz sammt Briefen Joseph's an seinen Bruder Leopold«. Herausgegeben von A. Ritter v. Arneth. III. S. 335 ff.

[2]) Anthologische Beschreibung der Reise des Herrn Grafen v. Falkenstein nach Frankreich 1777. Schwabach 1778. S. 73.

[3]) Ebenda.

I.

Reise nach Siebenbürgen und Galizien 1773.

Am 5. Februar 1773 richtete Kaiser Joseph II. an den Hofkriegsraths-Präsidenten folgendes Handbillet: [4])

Lieber Feldmarschall Graf Lacy! Aus nebenfolgender nur obenhin entworfener *Marsch-route* werden sie ersehen, auf was vor Art und mit was für einem Gefolg Ich gesinnet bin, Meine Reysse durch Gallizien, Ludomerien und Siebenbürgen anzutretten. Sie werden demnach alsogleich an das General-Commando in Gallizien den Befehl ertheilen, dass es eine detaillirte Marsch-route mit Benennung der stationen von Tag zu Tag, und der dabey zu sehenden verschiedenen Objecten entwerfe, und Ihnen, so bald alss möglich ist, hieher schicke. Ich erlasse das nemliche durch den Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Pergen,[5]) welcher zu selben hilfliche Hand zu leisten, sich aber in die Eintheilung und Anordnung nicht mengen wird. Zu mehrerer Erleichterung schliesse Ich Ihnen endlich hier noch bey die Abschriften der vorm Jahr in Siebenbürgen getroffenen Veranstaltungen und erlassenen Expeditionen, damit sie theils darnach auch in Gallizien eingerichtet, und theils, nur mit Abänderung der Tägen, bey der nachhero durch Siebenbürgen zu machenden Reysse, wirklich ihr Verbleiben haben.

Wienn den 5ten Februarii 1773.

Joseph Corregens.

Nach der beigeschlossenen Marschroute sollte die Reise am 15. April von Wien aus angetreten werden und nach Passierung von Brünn, Olmütz und Bielitz, »ohne Unterlassung aller derjenigen seitwärts liegenden Örter, Bergwerke und Festungen wie auch anderer merkwürdigen Sachen«, längs der Nord-, Ost- und Südgrenze Galiziens bis gegen Sniatyn, dann, »Pokutien in der Mitte durchschneidend«, auf dem »geradesten und kürzesten Weg« nach Lemberg und von da »nach dem nothwendig findenden Aufenthalt« über Jaroslau, Przemyśl, durch den Lupkover Pass und das nordöstliche Ungarn nach Siebenbürgen gehen, wo der Besuch aller bedeutenderen Ortschaften, insbesondere an der Süd- und Ostseite, beabsichtigt war.[6])

Noch vor Ablauf eines Monats hatte der Kaiser seinen Reiseplan geändert. Weil es die Zeit nicht gestatte, »in dem Frühjahr die angetragene Tour durch Galizien und Siebenbürgen zu machen und gleichwohlen zu rechter Zeit in dem Lager bei Pest einzutreffen«, schrieb er zu Anfang des März an den Grafen Lacy — müsse er es »für diesmal bei der Reise durch Ungarn, das Banat und Siebenbürgen« bewenden lassen.[7])

[4]) K. u. k. Kriegsarchiv. II. S., 1773—98—69. (Orig.)

[5]) Johann B. Anton Graf v. Pergen war vom 20. October 1772 bis Jänner 1774 bevollmächtigter Commissär und Gubernator der bei der ersten Theilung Polens (1772) neuerworbenen Königreiche Galizien und Lodomerien.

[6]) Reyss- und Stations-Lista (K.-A. II. S. 1773—98—69) und Rescript des Hofkriegsrathes an das galizische Generalcommando. (K.-A. II. S. 1773—77—2).

[7]) Hofkriegsrath an das galizische Generalcommando, 11. März 1773. (K.-A. II. S. 1773—77—13.)

Diese Sinnesänderung hatte Maria Theresia, die den Reisen ihres Sohnes, insbesondere einer Reise nach Galizien, abhold war, bewirkt.[8])

Doch nur ungern hatte Joseph II. auf den Besuch Galiziens verzichtet; kein Wunder also, dass er schon nach kurzem wieder daran dachte. Am 20. April 1773 trug er nämlich dem Grafen Lacy auf, ihm, ungeachtet dass die Reise nach Galizien »bis auf künftigen Herbst verschoben« bleibe, dennoch »die Eintheilung der Reyss-Täge«, wenn sie von den Generalcommanden eingelangt sei, zu seiner »Einsicht gleich dermalen« zu übersenden.[9])

Die ungarisch-banatisch-siebenbürgische Reise wurde am 6. Mai von Wien aus angetreten.[10]) Sie gieng über Pest (6. und 7. Mai), Szegedin (8.), Arad (9.), Temesvar (10. bis 12.), Werschetz (13.), Pancsova (14.), Kubin (15.), Mehadia (18.), Karansebes (19.) und Marga (20.). Am 21. Mai traf Se. Majestät zu Livadia in Siebenbürgen ein und besuchte Déva (23.), Karlsburg (24. bis 26.), Mühlbach (27.), Hermannstadt (28. bis 31.), Reps (31.). Hierauf folgten die Nachtstationen: Ebesfalva (1. Juni), Talmacs (2.), Also-Porumbak (3.), Fogaras (4.), Csany (5.), Kronstadt (6. und 7.), Hossufalu (8.), Buza (9.), Zagon (10.), Bereczek (11.) und Vásárhely.[11])

In der letztgenannten Stadt fasste der Kaiser den Entschluss, diese seine Reise dennoch auf Galizien auszudehnen. Doch wollte er diesen Schritt nicht ohne die Einwilligung seiner Mutter thun. Wie schwer es ihm auch ankomme, schrieb er ihr (am 12. Juni), sich von ihr und all dem, was man Annehmlichkeiten des Lebens nenne, entfernt zu sehen, so vermöge er dennoch nicht den Wunsch zu unterdrücken, Galizien zu sehen, wo er durch seine Inspicierung ihr und dem Staate wahre Dienste leisten zu können glaube. Er opfere sich einzig und allein für das Staatswohl, wenn er, auf den Besuch des Lagers verzichtend, sich durch die Marmarosch direct nach Pokutien begebe und die Tour durch diese neuen Länder mache. Ihre Majestät werde zu beurtheilen wissen, was ihrem Dienste fromme; er, der Kaiser, kenne nichts als diesen. Käme es nur auf sein Vergnügen an, so würde er sicherlich lieber ins Lager, insbesondere aber nach Wien gehen. Uebrigens würde die Reise im Spätherbste mit noch mehr Schwierigkeiten verbunden sein. Alles hänge von ihren, der Mutter, Befehlen ab.[12])

Nur höchst ungern willfahrte Maria Theresia dem Wunsche ihres Sohnes. »Meine Ruhe, meine gute Laune«, schrieb sie ihm am 20. Juni 1773 von Schönbrunn, »haben nicht lange gedauert. An demselben Abende, an welchem ich Dir scherzend schrieb, erhielt ich den Courier, der mich in die tiefsten Träumereien versenkt hat. Denn ich kann weder diese schreckliche Reise noch irgend eine andere, die Du mit so vieler Beschwerde unternimmst, durch welche Du Deine schönsten Lebenstage abnützest und mir nicht nur die wenigen Augen-

[8]) Arneth, Geschichte Maria Theresia's. Bd. VIII. S. 409.

[9]) Vortrag des Hofkriegsrathes, 21. April 1773. (K.-A., II. S., 1773—77—13.)

[10]) Wiener Diarium 1773, Nr. 37.

[11]) Verzeichnis deren von Seiner Röm. Kays. Majestät Joseph dem II. auf Allerhöchstdero Reisen genommenen Nachtstationen vom Jahre 1764 bis 1790. Von L. deSelliers Chevalier de Moranville. (Manusc. Nr. 7427 der k. k. Hofbibliothek in Wien.) Siehe auch Radics, »Reisen Joseph II.« in der »Oesterr.-ungar. Revue«, Bd. IX, S. 9.

[12]) Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. Herausgegeben von A. v. Arneth. I. (Wien 1881), S. 8 f.

blicke raubst, die mir noch übrig bleiben, sondern sie auch mit Kummer erfüllst, aus dem gleichen Gesichtspunkte betrachten wie Du. Hilf mir lieber den Provinzen, die Du schon durchreist hast und welche unter unseren Augen sich befinden, bessere Einrichtungen zu geben. Wenn dies bei ihnen in dauerhafter Weise geschehen sein wird, dann sollen Siebenbürgen und Polen an die Reihe kommen; wenn man sich aber vorerst mit diesen letzteren beschäftigt, erreicht man keinen so wichtigen Zweck als es bei jenen der Fall wäre. Verzeih mir, aber ich bin es, die Dir die Wahrheit sagen muss. Es ist trotz Deines Scharfsinnes und Deines unermüdlichen Fleisses unmöglich, dass Du auf diesen Reisen von zwei oder drei Monaten alles zu sehen und daraus die nothwendigen Folgerungen zu ziehen vermagst, insbesondere in Polen, wo niemand, die Eingebornen noch weniger als die anderen, Dir die erforderlichen Aufschlüsse geben kann. Und in welcher Krise verfügst Du Dich dahin? Weder die Zarin noch der König von Preussen waren bis jetzt dort. Du hast diesen Winter gesehen, dass er selbst eine solche Reise nicht als passend betrachtete, und doch bist Du so grausam, von mir das Jawort zu verlangen! Du rechnest immer auf meine Zärtlichkeit, welche es jederzeit mit Dir hält wider mein eigenes Herz. Da ich gegen meine Ueberzeugung keinen Beschluss fassen konnte, zog ich Kaunitz zu Rathe. Hier ist seine Note; in Gemässheit derselben habe ich alle Schreiben versendet. Ich hoffe, dass dadurch Dein Wille erfüllt wird, und Gott möge das Opfer annehmen, das ich ihm darbringe, nicht Dir, sondern ihm allein, auf dass er Deine Absichten und Unternehmungen segne. Du wirst wie gewöhnlich weder Klagen noch Murren von mir hören, alles dies bleibt einzig und allein für mein eigenes Herz. Urtheile über den Zustand der Kränkung, in welchem es jetzt sich befindet nach der Tröstung, welche Du ihm während des vergangenen Winters durch den Vorschlag bereitetest, nicht mehr an diese Reise zu denken, wodurch ich zu dem guten Glauben verlockt wurde, es werde von ihr nimmer die Rede sein. Trotz der dumpfen Gerüchte, welche sich vor zwei Wochen hier verbreiteten, sie werde gleichwohl stattfinden, war ich die Einzige ruhig; jetzt ist sie zugestanden und ich rede nichts mehr davon, aber meine Qual wird nicht enden. Ich muss nur noch hinzufügen, dass, wenn Du durchaus noch in diesem Jahre die Reise unternehmen willst, solches jetzt nicht passender ist als im September. Denn der Eid der Treue, der noch nicht geleistet werden konnte, ist nichts als eine Ceremonie, da er immer nur erzwungen und diesen armen Leuten abgenöthigt sein wird.« [13])

Wie sehr die erhabene Kaiserin von den hier zum Ausdruck kommenden Gefühlen durchdrungen war, zeigt uns ein Brief, den sie an demselben Tage an ihre Schwiegertochter Erzherzogin Marie Beatrix, Erzherzog Ferdinand's Gemahlin, richtete. Darin sagt sie wörtlich: »Die Reise des Kaisers kostet mich mindestens zehn Jahre meines Lebens. Er will den Weg weiter nach Polen nehmen und durch Mähren heimkehren. Er ermüdet sich zu sehr und wird die Nachwehen davon verspüren; in wenig Jahren wird er alt und gebrochen sein.« [14])

[13]) Arneth, Geschichte Maria Theresias. VIII, S. 409 f.

[14]) Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. Hrsg. von Arneth. III. S. 160.

Vier Tage später, am 24. Juni, klagt sie dem Erzherzog Ferdinand ihr Leid mit folgenden Worten: »Ich bin seit sechs Tagen in einer wahren Verzweiflung; der Kaiser meldet mir durch einen Eilboten, dass er es unbedingt nothwendig finde, die Reise nach Polen sofort zu unternehmen und nicht bis auf den October zu verschieben. Ich hatte darauf gerechnet, dass er heuer nicht dahin gehen werde, da ich es für unzeitgemäss, ja sogar für sehr gewagt halte. Aber er hat vorausgesehen, dass wir ihn, wenn er einmal zurückkommt, nicht sobald fortlassen werden; darum hat er seine Vorsichtsmassregeln getroffen, indem er alle Lager abbestellte.« [15])

In der That hatte Joseph II. auf die Nachgiebigkeit seiner Mutter mit Sicherheit gerechnet; denn an demselben Tage, an welchem er sie um ihre Zustimmung bat, sandte er an den Hofkriegsraths-Präsidenten folgendes Handschreiben [16]) ab:

»Lieber Feldmarschall Lacy! Da Ich des Diensts Ihro Majestät der Kayserin zu seyn gefunden, bey diesen geänderten Umständen Mich nacher Gallizien zu verfügen; So werden Sie, so viel, als noch immer möglich ist, zu Ersparung der Kösten, die abzuhaltende Laagers *Estaffetaliter* abstellen, und die Regimenter, nur ein jedes sich in seinem *Numero* [17]) zu üben, veranlassen, zugleich den General Hadick [18]) bedeüten, dass Ich zu sicherer Beförderung die eingeschickte *Marche Route* und Nacht-Stationen, da sie in ganz andern Ordnung gesetzt sind, nicht weiters zu befolgen gedenke, sondern die Reserve-Stationen von Wirowa angefangen, rukwerts nur bis nacher Lemberg halten werde,[19]) also zwar, dass ich, da doch mehrere innere Stationen zu fahren gedenke,[20]) auch geschwinder als diese ausgesetzte Täge sind, mit Beybehaltung der nemlichen Route und Reütung in denjenigen Oertern, wo Gebürg oder der Weeg übel, oder Situationen zu sehen sind, zu machen gesinnet bin; Darnach ist der Hadick zu instruieren; Von Lemberg aus wird erst die weitere *Tournee*, welche wohl anwiederum verkehrter nemlich in Pokutien bey General Fabris anfangend und bei d'Alton aufhörend,[21]) entschieden, und dessen eigentliche Täge benennet

[15]) Ebenda, I. S. 213.

[16]) Das Original dieses Handschreibens — es befindet sich in dem k. und k. Kriegsarchiv (II. S. 1773—77—26) — ist vom 12. Juli datiert. Dass dies nur ein Schreibfehler ist, dafür spricht, abgesehen von dem Ausstellungsorte — in Kezdi-Vásárhely hielt sich der Kaiser am 12. Juni (nicht Juli) auf — der Umstand, dass am oberen Rande der ersten Seite des Handschreibens die Worte: »Herabgelangt am 19. Juni« stehen und dass die infolge dieses Handschreibens vom Hofkriegsrathe an das galiz. Generalcommando erlassene Verordnung gleichfalls letzteres Datum trägt.

[17]) d. i. in seinem Werbbezirke.

[18]) General der Cavallerie Andreas Graf v. Hadik war damals commandierender General in Galizien.

[19]) Gemäss der ihm unterm 8. Februar 1773 übermittelten Marschroute hatte Hadik am 24. Mai für die Tour von Lemberg an die galizisch-ungarische Grenze folgende (Reserve-)Nachtstationen vorgeschlagen: Jaworow, Przemyśl, Sambor, Ustyanowa, Lisko und Szczawne. (K.-A., II. S. 1773—98—287.

[20]) Nach der am 12. Juni dem Hofkriegsrathe übermittelten »Tags Lista« (K.-A., II. S. 1773—77—26) sollte von Virova bis Lemberg »durchaus geritten« werden.

[21]) General Graf Fabris commandierte die zwischen Lemberg und Sniatyn, General d'Alton die zwischen Bielitz und Mielec (an der Nordgrenze Galiziens) liegende Brigade. Zwischen beiden waren an der Nord- und Ostgrenze die Brigaden der Generale Schröder, Greven und Almasy (letztere von Milno bis Zaleszczyki) aufgestellt. (Hadik an d. Hofkriegsrath, 24. Mai 1773.)

werden können. Ich werde über Caschau, Eperies, Hamona nacher Wirowa, und so weiters, wie es die hierneben folgende Tags *Lista* zeiget, in Gallizien eintreffen. Die ferners beygebogene *Lista* zeiget Ihnen, was Ich in einer jeden Nacht-Station an Victualien und zu weiterer Fortkommung an Pferden brauche.[22])

»Es muss auch auf einer jeden solchen Nacht Station ein Officier mit 30 Mann von den nächst gelegenen Truppen, seye es Infanterie oder Cavallerie commandiret werden, sowie unterwegs zu Uebermaass der Sicherheit einige Vorsichten in Wäldern und andern abseitigen Gegenden durch Patrouillen, oder in gefährlichen Oertern auch Convoyirungen leichter Truppen zu nehmen wären.

»Der General Hadick soll mich nur in Lemberg, wohin ich mich ohnediess schier grad verfügen werde, erwarten. Die Brigadiers und unterschiedliche Stabs-Officiers, durch deren *Numero* ich reysen werde, hätten mich allezeit, längst ihrer Brigade oder Regiments-Numero zu begleiten. Das übrige der Reyse, wo gefahren oder geritten werden wird, werde ich erst in Lemberg besser ausmachen können, da ich den Aufenthalt allda noch nicht bestimmen kann.

»Den hier beygeschlossenen Brief werden Sie den Feldzeügmeister Loudon allsogleich überschicken, da ich Selben auf dieser neüen *Tournée* mitzunehmen gedenke, und Ihn auf den 23. July nacher Caschau dadurch bestellet habe. Bey den übrigen in allen Meinen Reysen gebräuchlichen Verordnungen [23]) hat es immer sein Verbleiben.

Kesdi Vasarhely, den 12. Julii 1773.

Joseph Corr.«

Von Kezdi-Vasárhely reiste der Kaiser über Szépviz (13. und 14. Juni), Bereczk (15.), Gyergyo-Sz. Miklos (16.), Parajd (17.), Szás-Regen (18.), Bistritz (19.), Borgo (20.), Rodna-Contumaz (21.), Rodna-Dorf (22.), von da zurück über Naszód (23.), Deés (24.), Klausenburg (25. und 26.) und Thorda (27.) nach Hermannstadt, wo er vom 28. Juni bis 10. Juli blieb. Hierauf besuchte er Maros-Vásárhely (11. Juli), Tötsch (12.), Banya (13.), Szigeth (14., 15. und 17.), Körösmezö (16.), Huszt (18.), Hidegpatak (19.), Munkacz (20. und 21.), Kaschau (22. bis 24.), Hanusfalu (25.) und Virova (26.), überschritt am 27. Juni die galizische Grenze, passierte Lisko (27.), Dynów (28.), Jaroslau (29.) und erreichte am 30. Juli Lemberg, das er am 5. August verliess, um die Rundreise durch das neuerworbene Land, und zwar über Strzeliska (6.), Stanislau (7.), Zabłotów (8.), Sniatyn (9. und 10.), Zaleszczyki (11.), Boryszkówce (12.), Skała (13.), Ka-

---

[22]) Dieser »Lista« zufolge sollten in jeder Nachtstation an »Victualien« vorhanden sein: 70 Pfund Rindfleisch, ein ganzes Kalb, ein ganzes Lamm, dann 24 junge und 2 alte Hühner, 3 Gänse und 2 Indianer (sämmtlich gerupft), ferner 24 Pf. Schmalz, 6 Pf. Butter, 40 Eier, 2 Achtel Mundmehl, 2 Pf. Zucker, 8 Citronen, 4 Pf. Speck, 4 Pf. Knochenmark und verschiedenes Grünzeug, als: Zeller, Petersilie, Zwiebeln, 100 Stück Kohl, 2 Pf. Sauerkraut oder ebensoviel anderes derartige Gemüse, endlich Weissbrot, ordinärer Wein, Küchengeschirr, zinnerne Schüsseln und Teller, Messer, Gabeln, Löffel und Gläser. Die Zahl der an jeder Station bereitzuhaltenden Pferde war auf 58 Zug- und 2 Reitpferde festgesetzt. (K.-A. II. S. 1773—77—26.)

[23]) Daraus sei hier nur folgende angeführt: Es »wird kundzumachen sein, dass einem jeden frei stünde, seie er Militär oder Civil, Mir seine Klagen oder Beschwerden schriftlich einzureichen, nur mit diesem Beisatz, dass sie mit seinem Namen bezeichnet sein müssen, und also Ich weder anonymische noch versteckte Anzeigen annehmen werde, da einem jeden mit unverhehltem Namen die Wahrheit anzuzeigen frei stehet. Diese Angaben werde Ich sämmtlich untersuchen lassen und Ihro Majestät der Kaiserin vorlegen«. (K.-A. II. S. 1773—98—69.)

łaharówka (14.), Oszogowcy (15.), Milno (16.), Brody (17. und 18.), Byszów (19.), Sokal (20.), Hrubieszow (21.), Dubienka (22.), Bukolupy (23.), Zamość (24. und 25.), Goray (27.), Kosin (29.), Nadbrzezie (29.), Zaduszniki (30.), Bosleslaw (31.), Niepołomice (1. September), Kazimierz (2. und 3.), Kalwarya (4.), Oświęcim (5.) und Wieliczka (6. und 7.). Am 8. September erreichte er Bielitz, am 9. Weisskirchen, am 10. war er bei Kaunitz in Austerlitz zu Gaste, am 11. übernachtete er in Pohrlitz, am 12. in Stammersdorf und am 13. kam er in Wien an,[24]) »zur allgemeinen Freude, in höchstem Wohlsein.«[25])

»Mit einem Eifer, einer Unermüdlichkeit ohne gleichen« suchte Joseph in Galizien die inneren Zustände des Landes zu erforschen und sich mit dessen Bedürfnissen vertraut zu machen.

Gleich nach seiner Ankunft in Lemberg schrieb er seiner Mutter, er sehe voraus, dass eine unermessliche Arbeit seiner harre. Neben grosser Verwirrung in allen öffentlichen Angelegenheiten herrsche dort ein wahrhaft erschreckender Parteigeist. Im allgemeinen aber scheine das Land von gutem Willen erfüllt zu sein.[26])

Doch es liegt nicht im Plane dieser Arbeit, die Veränderungen zu betrachten, die diese Kaiserreise für Galizien zur Folge hatte; nur ihre Bedeutung für die Bukowina soll uns hier beschäftigen. Zu diesem Zwecke sei es gestattet, etwas weiter auszuholen.

Es ist bekannt, dass Katharina's II. Einmischung in die Angelegenheiten Polens im Herbste 1768 zu einem Kriege zwischen der Türkei und Russland führte. Die Russen besetzten im Jahre 1769 die beiden Donaufürstenthümer und nahmen im folgenden Jahre den Türken die meisten Festungen diesseits der Donau weg.[27])

Diesen Ereignissen gegenüber konnte der Wiener Hof nicht ruhig bleiben. Er liess nicht nur einen Militärcordon durch Ungarn und Siebenbürgen ziehen und das dort streitige Grenzgebiet besetzen, sondern suchte auch eine Verständigung mit der Pforte.[28])

In der Convention vom 6. Juli 1771 erklärte sich letztere zur Zahlung von 20.000 Beuteln (circa 11¼ Millionen Gulden) und zur Abtretung der kleinen Walachei bereit. Dafür versprach ihr Oesterreich einen annehmbaren Frieden mit Russland zu vermitteln.[29])

Die im Jahre 1772 eingeleiteten Friedensunterhandlungen scheiterten an dem Widerstreite der russischen und türkischen Begehren. Dieses Resultat kam selbst dem Sieger unerwünscht, so dass auch dieser jetzt die guten Dienste Oesterreichs in Anspruch nahm.

Fürst Kaunitz schlug damals vor, der Pforte fünf bis sechs Millionen

[24]) de Selliers, a. a. O.

[25]) Wiener Diarium. 1773. Nr. 74.

[26]) Arneth, Geschichte Maria Theresia's, VIII. S. 413.

[27]) Brückner, Katharina die Zweite. Berlin 1883. S. 296. ff.

[28]) Arneth, a. a. O. S. 170 f., Polek, Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich. Czernowitz 1889, S. 6 und Kaindl, Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich. Czernowitz 1894. S. 9.

[29]) Arneth, a. a. O. S. 290 f.

Gulden anzubieten, damit sie sich billigere Friedensbedingungen erkaufen könne; dagegen sollte sie die kleine Walachei an Oesterreich abtreten.[30])

Nur mit Widerstreben stimmte Joseph II. diesem Plane zu. Er hielt die kleine Walachei weder in militärischer noch in politischer und commercieller Hinsicht eines solchen Geldopfers wert.[31]) Die Wahrnehmungen, die er auf der siebenbürgisch-galizischen Reise machte, bestärkten ihn noch mehr in seiner Meinung; dagegen lenkten sie seine Aufmerksamkeit auf einen anderen Theil des türkischen Grenzgebietes: auf den nordwestlichen Theil der Moldau, d. i. die heutige Bukowina. Durch den Besitz dieses Landes hoffte er die Herstellung einer directeren und bequemeren Verbindung zwischen Siebenbürgen und Ostgalizien zu erreichen.[32])

Hierüber schrieb er am 19. Juni 1773 von Szász-Regen an seine Mutter: »Wir haben soeben die Csik und Gyorgyó mit allen ihren nach der Moldau führenden Pässen sowie einen Theil des wiederbesetzten Gebietes besichtigt. Letzteres ist eine wahre Wildnis, bedeckt mit den schönsten Bäumen, die aber unbenützt verfaulen. Wenn man durch die Zurückgabe dieser ziemlich ausgedehnten, aber ohne Beurbarung und Besiedelung fast wertlosen Gebietstheile an die Moldauer jene Ecke gewinnen könnte, die an Siebenbürgen, an die Marmarosch und an Pokutien stösst, so würde man sicher etwas sehr Nützliches vollbringen.« Er bittet die Kaiserin, diese Angelegenheit von dem Fürsten Kaunitz in Erwägung ziehen zu lassen und fährt dann also fort: »Diese Erwerbung *(cela)* würde nicht nur unsern Handel und Verkehr erleichtern, sondern für die Truppen, die jetzt behufs ihrer Vereinigung einen furchtbaren Umweg machen müssen, für den Kriegsfall Ausgänge aus einer in die andere dieser Provinzen schaffen.«

Als erwerbenswert bezeichnet Joseph II. den »zwischen dem Rodnapass und den Strassen von Horodenka, Sniatyn und Zaleszczyki längs des Sereth bis zum Pruth und Dniester und ganz Pokutien entlang« gelegenen Theil der Moldau. »Dies« würde, meint er schliesslich, »in militärischer und politischer Beziehung zum mindesten der kleinen Walachei gleichkommen.«[33])

Bei dem Hinweis auf den zur Erzielung einer besseren Verbindung der beiden Provinzen Siebenbürgen und Galizien nöthigen Landstrich und der Angabe der Art und Weise, wie dessen Erwerbung zu bewerkstelligen sei, liess es Joseph II. nicht bewenden. Er traf sofort Anstalten, um eine genaue Kenntnis von dem ins Auge gefassten Gebiete zu erlangen. Zu diesem Zwecke schickte er den Obersten des 2. walachischen Infanterieregiments Karl Freiherrn von Enzenberg mit einem Officier und zwei Unterofficieren zur Recognoscierung in die Moldau ab.[34])

Ueber fünf »Punkte« sollte die Expedition Auskunft bringen: über die Möglichkeit der Herstellung einer dauerhaften, fahrbaren Strasse aus Sieben-

[30]) Ebenda. S. 455.
[31]) Ebenda. S. 457.
[32]) Polek, a. a. O. S. 11.
[33]) Polek, a. a. O. S. 12. f. und Arneth, a. a. O. VIII. S. 613.
[34]) Siehe das weiter unten folgende kaiserliche Handbillet und vgl. Polek, a. a. O. S. 13 f.

gen über Dorna nach Galizien, zweitens über die Ausdehnung der Besitzreifung mit Rücksicht auf die Gewinnung einer leicht zu vertheidigenden enzlinie, dann über die Beschaffenheit und den Wert des benöthigten Landches, ferner über die Vortheile dieser »Acquirierung« für die Monarchie, llich über die Haltung der Bevölkerung im Falle eines Regierungswechsels.

Nach Verlauf von ungefähr sechs Wochen hatte Enzenberg die ihm übergene schwierige Aufgabe gelöst. Sein Bericht [35]) sprach laut für das Project Kaisers. Dieser war denn auch, wie das folgende, am 10. August von iatyn an den Hofkriegsraths-Präsidenten gerichtete Handbillet beweist, mit n Ergebnisse der Expedition zufrieden. Er schrieb:

»Lieber Feldmarschall Graf von Lacy! Da dem Obristen des zweyten llachischen Infanterie Regiments Baron von E n z e n b e r g der Auftrag von r geschehen ist, sich mit einem Officier und zweyen Unter Officieren in die ldau zu begeben, derselbe auch bereits mehrere Zeit allda zugebracht, wie ihnen schon bewust ist, und die ihme auferlegte Commission auch w i r k l i c h t vollendet hat; So werden sie dem General Commando in Siebenbürgen Befehl ertheilen, dass selbes gedachten Obristen Enzenberg alle zu sothaner yse gemachte Ausgaaben, Unkösten und *diurna*, ohne hierüber von ihme eine ondere genaue Berechnung zu fordern, ohnaufhaltlich verabfolgen lasse. iatyn den 10. August 1773.

Joseph Corr.« [36])

Eine weitere Massnahme des Kaisers war die Anordnung der karthophischen Aufnahme des an Galizien und Ungarn stossenden Gebietes. Diese fgabe fiel dem Generalstabs-Hauptmanne Friedrich von M i e g zu, der schon 17. September 1773 eine »Generalkarte« von dem zwischen dem Pruth und iester gelegenen Landstriche nebst Specialplänen von Chotin und Kamieniec das galizische Generalcommando sandte, indem er gleichzeitig in einem beiügten Berichte ebenso wie wenige Wochen früher Enzenberg die grossen rtheile einer Grenzerweiterung nach der Türkei hin auseinandersetzte.[37])

Schliesslich liess der Kaiser »zur Erweisung der diesseitigen Ansprüche l Gerechtsamen auf die Moldau« durch den geschichtskundigen Obersten ron von S e e g e r eine Geschichte dieses Landes schreiben, die denn auch that, dass der Bukowiner Wald und der von Czernowitz gegen Sereth und rgo laufende Bergrücken die Grenze zwischen der Moldau und Pokutien, also lizien, gebildet habe.[38])

Staatskanzler K a u n i t z zollte dem Projecte Joseph's Beifall. Schon im i 1773 hatte er den österreichischen Geschäftsträger in Constantinopel Franz eiherrn von Thugut davon unterrichtet, und obwohl dieser in seinem Be-

[35]) Er ist unter dem Titel: »Von und aus der Bukowina. Im September 1781« (anonym) S c h l ö z e r's »Staats-Anzeigen«, Bd. I, Heft 1, S. 38 ff, dann in H u r m u z a k i's »*Docute la istoria Romanilor*«, Vol. VII, S. 488–496 und im Auszuge bei P o l e k, a. a. S. 14 ff ffentlicht.

[36]) K.-A. II. S. 1773—62—33. (Orig.)

[37]) W e r e n k a »Bukowinas Entstehen und Aufblühen, I.« im Archiv für österr. Gechte, LXXVIII, Beilage I.

[38]) Bei W e r e n k a, a. a. O. Beil. II. u. XIII.

richte vom 3. August die Willfährigkeit der Pforte sehr bezweifelte, kam er dennoch sofort auf die Sache neuerdings zurück.[39]) Ein Jahr später war der vom Kaiser ins Auge gefasste Landstrich, die Bukowina, von Oesterreich besetzt.[40])

II.

Reise nach Galizien und Russland 1780.

Nach allen aus der Zeit der Besitzergreifung stammenden Berichten[41]) war die Bukowina damals grösstentheils mit Wald bedeckt.

Und wie spärlich war das Land bevölkert! Auf den 10.456 □Kilometern, die es umfasst, wohnten nicht mehr als circa 12 bis 15 Tausend Familien oder 60 bis 70 Tausend Seelen.[42]) Demgemäss lagen auch die kleinen, zumeist nur eine einzige Stube enthaltenden, aus Holz aufgeführten Häuser überall, besonders aber im Gebirge, weit auseinander.[43])

Der Nationalität nach gehörte die Mehrzahl der Bewohner dem rumänischen Volksstamme an. Im Russisch-Kimpolunger Bezirke (Gerichtsbezirke Wiżnitz und Putilla) sassen neben den Rumänen auch Ruthenen.[44]) Auch zwei kleine deutsche Colonien waren schon vorhanden: Prelipcze und Sadagóra.[45]) Ausserdem gab es in Suczawa eine ziemlich starke Gemeinde von orientalischen Armeniern[46]) und im ganzen Lande zerstreut Juden und Zigeuner.[47])

Die Rumänen bekannten sich sämmtlich zur griechisch-orientalischen Kirche. Dieser Kirche hiengen aus Mangel an eigenen Priestern auch die ehedem griechisch-katholischen Ruthenen an. Doch hatten weder die einen noch die anderen einen rechten Begriff von ihrer Religion.[48])

---

[39]) Arneth, Geschichte Maria Theresia's. VIII. S. 463 f.

[40]) Ueber die Erwerbung der Bukowina siehe Arneth, a. a. O. VIII, S. 369 ff sowie die bereits citierten Arbeiten von Kaindl, Polek und Werenka.

[41]) Ganz oder theilweise sind davon veröffentlicht: 1. General Baron Splény's »ohnmassgeblicher Entwurf zu einer militärischen Einrichtung des k. k. enclavirten Moldauischen „Antheils« vom 10. December 1774 (bei Prof. Dr. v. Zieglauer, Der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation. Czernowitz 1888.), 2. Splény's »Beschreibung des Bukowiner Districts nach der vorherigen und jetzo noch bestehenden Beschaffenheit« aus d. J. 1775 (unter dem Titel: »General Spleny's Beschreibung der Bukowina« und »Ortschaftsverzeichnis der Bukowina«, hrsg. von Polek. Czernowitz 1893.), 3. General Baron Enzenberg's Denkschriften vom 30. October 1779 (bei Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation, Czernowitz 1893) und 4. die »Beschreibung des Buccoviner Districts« des Mappierungsdirectors J. Budinszky aus d. J. 1783 (bei Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, Czernowitz 1894.)

[42]) Splény's Beschreibung der Bukowina, S. 166 f., dann Ortschaftsverzeichnis S. 4 ff.

[43]) Splény's Beschreibung der Bukowina, S. 25 ff und 66 f.

[44]) Werenka, »Maria Theresia und die Bukowina«, Wiener Zeitung, 1888 Nr. 107. Vgl. auch Polek, Die Anfänge des Volksschulwesens in der Bukowina, Czernowitz 1891. S. 42.

[45]) Ueber Prelipcze u. Sadagóra siehe Wickenhauser, Die deutschen Siedelungen in der Bukowina. I. (Czernowitz 1885), S. 34 ff, über Sadagóra auch Polek, Die ehemalige russische Münzstätte in Sadagóra. Czernowitz 1894.

[46]) Siehe D. Dan, Die orientalischen Armenier in der Bukowina. Czernowitz 1890. Vgl. auch Zieglauer, Geschichtliche Bilder, S. 61—63.

[47]) Ueber die Juden siehe Polek, Statistik des Judenthums in der Bukowina (S.-A. aus d. Statist. Monatschrift. Wien 1889), über die Zigeuner: A. Ficker, Die Zigeuner in der Bukowina (S.-A. aus d. Statist. Monatschrift 1875) und Dan, Die Zigeuner in der Bukowina. Czernowitz 1892. Vgl. auch Zieglauer, a. a. O. S. 69 ff.

[48]) Splény, Beschreibung der Bukowina, S. 34.

Um Schulung und Bildung stand es überhaupt sehr schlecht in dem neu-
orbenen Lande. Von den Adeligen pflegte nur ein einziger (der Bojar Ba-
us Balsch) »die Rechte und die Wissenschaften«, die Geistlichen waren
rieden, wenn sie nur lesen und schreiben konnten, und die grosse Masse des
lkes genoss gar keinen Unterricht.[49])

Den Hauptnahrungszweig der Bewohner bildete die Viehzucht, deren Pro-
te (Rinder und Pferde, Schafe und Ziegen, Häute und Wolle etc.) von den
len und Armeniern aufgekauft und theils nach der Türkei, theils nach Schle-
verhandelt wurden. Der Ackerbau bestand hauptsächlich im Anbau von
kuruz, und zwar für den eigenen Bedarf.[50])

Der ganze Grund und Boden eines Dorfes war dem Grundherrn eigen.
r Bauer besass nicht eine Handbreit eigenen Terrains. Er erhielt jährlich
iel Grund, als er zum Unterhalt des Viehes und zum Anbau brauchte. Dafür
te er dem Grundherrn von allen seinen Erzeugnissen den Zehnt zu geben,
Tage im Jahr zu frohnen, eine Fuhr Holz zuzuführen und bei der Ausbes-
ung der herrschaftlichen Gebäude mitzuwirken.[51]) Im übrigen war der Bauer
; leibeigen war nur ein Theil der Zigeuner, die sogenannten Roby.[52])

Von den weltlichen Grundbesitzern hatten die meisten ihren bleibenden
hnsitz ausserhalb des Landes. Aber auch die innerhalb des Cordons be-
erte Geistlichkeit gehörte nicht ausschliesslich der Bukowina an. Ein grosser
eil von Grund und Boden war nämlich dem Metropoliten von Jassy und
dauischen Klöstern eigen. Andererseits hatte sowohl der Radautzer oder
kowiner Bischof als auch die Bukowiner Klostergeistlichkeit in der Moldau
ter.[53])

Wenn schon aus diesen eigenthümlichen Besitzverhältnissen mannigfache
ungen entsprangen, so musste das äussere Gefüge der Kirche — es reichte
ulich einerseits die Radautzer Diöcese weit in das moldauische Fürstenthum
ein, während andererseits nicht nur viele Seelsorgstationen, sondern auch alle
ister der Bukowina dem Jassyer Erzbischofe unterworfen waren — noch
ssere Uebelstände zur Folge haben. Die Weltgeistlichen (Popen und Dia-
en) machten sich bei dem Abgang von Pfründen und Stolgebühren durch
rlaubte Mittel für ihre geistlichen Verrichtungen bezahlt, die Mönche aber
rten, da ihre Vorsteher das Erträgnis der Klostergüter vergeudeten, entweder
erbarmungswürdiges Dasein oder gewannen ihren Lebensunterhalt ausserhalb
Klostermauern.[54])

Nicht besser war die Verwaltung des Landes beschaffen. Sie bestand
ntlich nur in der Einsammlung der Steuern und in der Pflege der Justiz.
zu war in Czernowitz ein Starost (Aeltester), in Suczawa ein Isprawnik (Ver-
ter), in jedem Okol (Bezirke) Namestniks (Stellvertreter) und in den Dörfern

[49]) Polek, Anfänge d. Volksschulwesens in d. Bukowina. S. 6 ff.
[50]) Splény's Beschreibung d. Bukowina. S. 35 ff.
[51]) Splény, a. a. O. S. 64 f. — Vgl. auch Zieglauer, a. a. O. S. 16 ff.
[52]) Zieglauer, a. a. O. S. 71.
[53]) Noch im Jahre 1783 zählte man 80 Ortschaften, deren Eigenthümer sich theils in der
lau, theils in der Walachei aufhielten. (Polek, Die Bukowina zu Anfang 1783. S. 62.)
[54]) Splény's Beschreibung d. Bukowina. S. 51 f und Zieglauer, a. a. O. S. 54 ff.

Dworniks (Richter) angestellt. Dem Starosten und dem Isprawnik waren je drei Logofeten (Schreiber), einer für die Steuersachen und zwei für die Gerichtspflege und die Correspondenz, den Namestniks je zwei Zlotaschen (Steuereinnehmer), den Dworniks je nach der Grösse und Ausdehnung des Dorfes 1, 2 oder 3 Watamans (Gehilfen) zugetheilt. Dem Starosten standen überdies eine Anzahl Gerichtsdiener (Barans, Umblators) und Arnauten, letztere zumeist zu auswärtigen Dienstverrichtungen und zur Ueberbringung der Berichte nach Jassy, zur Verfügung. Die Aufsicht über die Grenze besorgten 100 Kalaraschen oder Grenzwächter unter einem Capitän und 4 Vicecapitäns.

Nur die Arnauten erhielten ihren Sold vom Fürsten; das ganze übrige Verwaltungspersonale, vom Starosten angefangen, war auf sogenannte Sporteln angewiesen. Uebrigens waren die vornehmeren Aemter nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf 2 oder 3 Jahre und meistentheils an den Meistbietenden verhandelt. Kein Wunder, dass die Bemühung solcher Beamten dahin gieng, das für das Amt ausgelegte Geld sobald als möglich herauszuschlagen und sich während der kurzen Amtszeit auf Kosten des armen Volkes zu bereichern.[55])

Die Steuern waren mannigfach. Vor allem ist der Tribut zu nennen, der zumeist die Aermeren drückte; denn der höhere Adel und die Klostergeistlichkeit war davon befreit. Dann gab es eine Gostina (Weidegeld für fremde Schafe), eine Desetina (Zehnt von Borstenvieh und Bienen), ein Solarit (Salzsteuer, nur im Czernowitzer District), eine Starostie und Isprawniksie (Steuer für den Starosten und Isprawnik von allen ausgeführten Waren), eine Kapitanie Dikitzman (Steuer für den Grenzcapitän von Kotzman von dem ausgeführten Vieh), eine Dworniksie mare und eine Schartrarie (ebensolche Steuer für den Gross-Dwornik oder Oberst-Hofmarschall, bezw. für den Schartrar oder General-Quartiermeister), ein Boeritul (Steuer von jedem Schank- und Brantweinhaus für den Gross-Mundschenk), ein Venitul Metropolitului (Steuer, welche die Juden für ihre Duldung dem Metropoliten zu entrichten hatten) etc.[56])

Was die Rechtspflege anbelangt, so war für den processierenden Bauern der Dwornik die erste, der Namestnik die zweite, der Starost bezw. der Isprawnik die dritte Instanz. Der Adel brachte seine Klagen sofort bei letzterem vor. Die Geistlichen aber unterstanden in *Temporalibus* wie in *Spiritualibus* der Jurisdiction des Bischofs.

Alle Processe wurden ohne Advocaten, ohne Beisitzer, ohne Protokoll, bloss nach der natürlichen Einsicht oder Willkür des Richters durchgeführt; doch stand es dem Bauern, dem Edelmann und auch dem Geistlichen frei, gegen den Ausspruch des Starosten, bez. Isprawniks und Bischofs die Entscheidung des Fürsten anzurufen, der die Streitsache von dem in Jassy eingesetzten Divan (Gerichtshof) untersuchen liess.

Criminalfälle konnten nur in Jassy zur Verhandlung kommen, Todesurtheile nur mit Zustimmung der Pforte vollzogen werden; die Verbrecher waren jedoch »meistens so glücklich«, sich unterwegs oder im Gefängnisse mittels eines Geldgeschenkes von ihren Fesseln zu befreien.[57])

---

[55]) Splény, a. a. O. S. 45 ff.
[56]) Ebenda, a. a. O. S. 53 ff.
[57]) Ebenda, S. 50 ff.

Von der Handhabung der Polizei war keine Rede. Im ganzen Lande gab es keinen Chirurgen, keinen Arzt und keine Apotheke. Nirgends war man seines Eigenthums und Lebens sicher, da die in und an den Wäldern einsam lebenden Bewohner aus Furcht, misshandelt oder getödtet zu werden, dem räuberischen Gesindel allzeit Unterkunft gewährten. Die Landstrassen waren dergestalt vernachlässigt, dass die Reisenden alle Augenblicke in Morästen stecken blieben. Auch Brücken fehlten, so dass man zur Zeit des Regenwetters an Flüssen und Bächen warten musste, bis das Wasser sich etwas verlaufen hatte.

Dieselbe Fahrlässigkeit, die auf dem Lande überall in die Augen sprang, herrschte auch in den Städten. Keine Vorsicht gegen Feuersbrunst, kein ordentliches Mass und Gewicht, keine Reinlichkeit, überhaupt nichts, was den Aufschwung einer Stadt befördert, war daselbst zu finden.[58])

Das war der Zustand der Bukowina zur Zeit, als Oesterreich von diesem Land Besitz ergriff.

Die erste Frage, die hinsichtlich des neugewonnenen Gebietes zu lösen war, betraf die Art und Weise seiner künftigen Verwaltung. Es musste entschieden werden, ob dieses Land eine selbständige Provinz bilden oder zu Galizien geschlagen oder etwa zur Verlängerung der siebenbürgischen Militärgrenze verwendet werden sollte. Dann kamen die einzuführenden Verbesserungen in Betracht.

Der commandierende General in Galizien, Feldzeugmeister Freiherr v. Elrichshausen, redete der Grenzeinrichtung das Wort und rieth, sie dadurch anzubahnen, dass man das Land gleich anfangs unter militärische Leitung stelle.[59]) Die Beschaffenheit und die Ziele dieser Verwaltung legte er in einer vom 6. Jänner 1775 datierten Denkschrift dar.[60]) Er schlug die Eintheilung des Landes, für welches er den Ausdruck »moldauisches Generalat« gebraucht, in 2 Kreise oder Regimentsstände (Czernowitzer und Suczawer Regimentsstand) vor. An der Spitze des Generalats sollte ein Feldmarschall-Lieutenant [61]), an der Spitze der Regimentsstände je ein Officier mit dem Titel Standespfleger stehen. Das Generalat sollte vom Hofkriegsrathe abhängen und mittelbar an das galizische Generalcommando angewiesen sein. Generalat und Regimentsstände sollten auch die Justiz ausüben, und zwar ersteres als Appellationsgericht für alle Stände, letztere als Gerichtshöfe erster Instanz für die Edelleute und zweiter Instanz für die Bauern, die Bürger und die Judenschaft, die ihr Recht in erster Instanz von ihren Richtern (Dorf-, Stadt-, Judenrichtern) zu nehmen hätten. Das bisherige Abgabensystem wollte der Feldzeugmeister

[58]) Ebenda, S. 52 f und Zieglauer, a. a. O. S. 117 ff.

[59]) Bericht an den Hofkriegsrath, Lemberg 14. December 1774. (Orig. K.-A. II. S. 1774—23—24.)

[60]) Sie befindet sich unter dem Titel: »Entwurf auf was Art der enclavirte Kays. Königl. Moldauische Bezirk unter der militairischen Direction zu verwalten seye« in dem k. u. k. Kriegsarchive (II. S. 1775—879) und stimmt bis auf wenige, zumeist nur stilistische Aenderungen mit dem ebendaselbst (I. S. 1774—23—31) aufbewahrten, oben (Anmerkung 41) erwähnten Splény'schen »Entwurfe« vom 10. December 1774 nahezu wörtlich überein. Auf diese Uebereinstimmung hat übrigens Splény selbst in einem unterm 9. Juni 1776 an den Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen v. Hadik gerichteten Schreiben hingewiesen. (Vgl. auch Anmerkung 67.)

[61]) Nach dem Splény'schen Entwurfe sollte ein General die Oberleitung haben.

bis auf die Steuer für Bienenstöcke, Schafe und Borstenvieh, deren Abschaffung er befürwortete, beibehalten wissen; ebenso widerrieth er jede Aenderung an dem Verhältnisse der Bauern zu den Grundherren. Dagegen sprach er sich für die Anlegung von Strassen, in erster Linie für die Erweiterung des von Pożorittta (unweit Kimpolung) nach dem Borgopasse führenden »Fusssteiges« zu einem »ordentlichen Fuhrwege« aus, empfahl zur Abwehr der von der Türkei her beständig drohenden Pest die Errichtung von 5 Quarantaineanstalten und zur Hebung des Verkehrs zwischen Galizien und Siebenbürgen die Herstellung einer regelmässigen Postverbindung, betonte die Nothwendigkeit, die Bauern zum Anbau von Korn und Hafer sowie zur Schonung der Wälder zu verhalten, rieth, durch Gewährung von Freiheiten Handwerker herbeizulocken, und hob schliesslich die Vortheile hervor, die dem Lande aus der Errichtung zweier adeliger Convicte und Lateinschulen (in Czernowitz und Suczawa) erwachsen würden.

Wenngleich Verbesserungen nicht abgeneigt, hielt Kaiser Joseph doch die Umwandlung des Landes in eine Militärgrenze, ja selbst die Feststellung einer bestimmten Regierungsform noch für verfrüht. »Diesen (District) anjetzo zu einer gränitz zu machen und zu bewaffnen, wäre nicht rathsam.« So hatte er im December 1774 über Elrichshausen's Vorschlag resolviert.[62]) Ueber dessen »Entwurf« schrieb er eigenhändig folgende Entscheidung nieder: »Da die umstände noch nicht so beschaffen sind in diesen theill der Moldau eine Regierungs Form einzuführen, so ist des Elrichshausen Eifer zwar zu beloben, ihme aber aufzutragen, alles *in statu quo* zu belassen und nur interimaliter durch das darinnen befindliche Militare die gewöhnlichen Steuern eintreiben zu lassen, die höchst nöthigen Sanitäts anstalten zu treffen und die bestmöglichst und leichtesten defensions und zugleich ameliorations anstalten zu treffen.« [63]) Diesen Befehl wiederholte der Kaiser am 8. Februar 1775 unter Beifügung der Gründe, die ihn dazu bewogen. Er trug nämlich dem Hofkriegsrathe auf, dem galizischen Generalcommando »zur unverbrüchlichen Regel vorzuschreiben, dass noch dermalen und bis auf weiteren Befehl in dem gedachten enclavirten Bezirk (d. i. in der Bukowina) nichts neues, als was die äusserste und unvermeidliche Nothwendigkeit erfordert, verordnet, alles übrige *in statu quo* belassen und besonders die Publicirung solcher öffentlichen Patente oder die Verfügung solcher Anordnungen vermieden werden solle, welche die mit der Pforte wegen des erwehnten besetzten Districts vorhabende Unterhandlung [64]) erschweren, die dortigen Unterthanen missmuthig machen oder denen in den benachbarten Gegenden annoch befindlichen Russischen Truppen zu Beschwerden Anlass geben« könnten.[65])

Dasselbe Schicksal wie der von Elrichshausen vorgelegte »Entwurf« hatte

[62]) Vortrag des Hofkriegsrathes, 27. December 1774. (Orig. K.-A. II. S. 1775—23—24.)
[63]) Vortrag, 15. Jänner 1775. (Orig. K.-A. II. S. 1775—87—9.)
[64]) Gemeint sind die Unterhandlungen in Betreff der Abgrenzung der Bukowina.
[65]) Werenka, a. a. O., Beil. LXXXIII.

umfangreiche Elaborat,[66]) das der seit dem Einmarsche in die Bukowina elbst *ad interim* mit der Militär- und Civilgewalt ausgestattete General Frei-r von Splény am 10. Februar 1776 dem Präsidenten des Hofkriegsrathes rsandte, und worin im grossen und ganzen das in dem ebengenannten »Ent-rfe« dargelegte Reformprogramm weiter ausgeführt und begründet wird.[67]) In n darüber abgegebenen Gutachten sprach sich nämlich der Hofkriegsrath, Joseph's Befehle in Betreff der Aufrechterhaltung des *Status quo* verwei-d, dahin aus: »es könne und müsse das, was der Bukowina chädlich« und gegen deren »vorige Gewohnheiten« sei, »hint-gehalten« und alles, was den Einwohnern »zum Vortheil« reiche und »keine wesentliche Veränderungen« nach sich ehe, zur Ausführung kommen; »alles übrige« dagegen, »was f die künftige Districtsverwaltung und auf die vorgeschla-nen neuen Einrichtungen einen Bezug habe, könne »so nge nicht zur Deliberation und Ausübung gebracht werden, s die eigentliche Grenze des Districts (d. i. der Bukowina) stgesetzt und in Betreff dessen künftiger Administration e Allerhöchste Gesinnung bekannt sein werde«. Dieser An-ht pflichtete auch Kaiserin Maria Theresia bei. »Bevor nicht die llständige Grenzberichtigung erfolget«, entschied sie, ann dem Splény lediglich die Weisung, worauf Hofkriegs-th ganz wohl anträgt, gegeben werden.«[68])

Die Grenzverhandlungen fanden am 2. Juli 1776 in der Convention von lamutka ihren Abschluss. Trotzdem verstrichen, da die baierische Erbfolge-ge um jene Zeit auftauchte, noch drei volle Jahre, bis man hohenorts »die gulierung des Bukowiner Districts« in ernstliche Erwägung zog. Aber gleich ch Unterzeichnung des Teschener Friedens ergieng an General Baron En-nberg — dieser hatte am 6. April 1778 an Splény's Stelle die interimi-che Leitung der Bukowina übernommen — von Seite des Hofkriegsrathes der fehl, über den Zustand des Landes zu berichten und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. In letzterer Hinsicht sollte der General insbesondere darüber ne Meinung äussern, »ob in der Bukowina eine »Grenzmiliz« »mit Nutzen« chtet werden könne, oder ob es genüge, die Bevölkerung »zu Erhaltung der herheit im Land und an denen Grenzen zur Dienstleistung« beizuziehen.[69])

---

[66]) Herausgegeben von mir unter dem Titel: »General Splény's Beschreibung der Buko-a«. Czernowitz 1893. (Vgl. Anmerk. 41.)

[67]) Splény selbst äussert sich darüber in dem Begleitschreiben folgendermassen: »Ich e zwar einen Theil dieses Werks, was nämlich die zukünftige Verfassung dieses Districts an-ngt, auf Anverlangen meines vorhinigen commandirenden Generalens, Herrn Feldzeugmeisters Ellrichshausen Excellenz, nur bald nach der von mir in dieser Gegend angetretenen tellung einzureichen die Gnade gehabt, nachdem ich aber damals die gehörige Zeit nicht e, das innerliche jeden Gegenstandes verlässig einzusehen und diesemnach die vorhinige Ge-nheiten oder die sonstige Lage aller Dingen mit dem, was künftig mit Nutzen des Souverains nstaltet werden könnte, zu combiniren, so konnte sothan meine erste Bemühung natürlicher-e nicht anders als ohnvollkommen gerathen; welch fehlerhaftes zu verbessern, zugleich aber auch das jetzige Werk so viel möglich in Vollkommenheit zu bringen, erachte ich für nöthig, auch en, obschon einmal abgehandelten Theil in einer verbesserten Gestalt gleichsam zu wiederholen.« g. K.-A. II. S. 1776—53—42.)

[68]) Vortrag d. Hofkriegsrathes, 13. April 1776. (Orig. K.-A. II. S. 1776—53—42.)

[69]) Rescript vom 25. August 1779. (Protok. d. Hofkriegsr. 1779, G., Nr. 6376.)

Aus Enzenbergs »Systemisierungsplane« — so bezeichnet der General selbst sein aus sieben, vom 30. October 1779 datierten Denkschriften bestehendes Elaborat — ist zunächst ersichtlich, dass trotz des im allgemeinen noch aufrechterhaltenen *Status quo* die ersten fünf Jahre österreichischer Verwaltung in der Bukowina nicht erfolglos waren; denn die Einwohnerzahl hatte sich theils auf natürlichem Wege, theils durch Zuwanderungen nahezu verdoppelt, der Verkehr hatte sich durch die Herstellung der Verbindung zwischen Siebenbürgen und Galizien gehoben, die Justiz wurde nicht mehr willkürlich, sondern nach Gesetzen gehandhabt, und die Errichtung von Schulen war durch die Gründung eines Schulfonds angebahnt.[70])

Die Vorschläge Enzenberg's zur Beseitigung der noch bestehenden Uebelstände gehen über die Elrichshausen'schen, beziehungsweise Splény'schen Reformgedanken weit hinaus. Die Meinungsverschiedenheiten betreffen insbesondere die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und das Steuerwesen. In ersterer Hinsicht schlägt Enzenberg, um den Landwirt an die Scholle zu fesseln und zur Erbauung besserer Wohngebäude anzueifern, vor, dem Grundherrn zu verbieten, den einem Unterthan einmal zugewiesenen Grund diesem oder dessen Nackkommen wieder abzunehmen oder gegen einen anderen zu vertauschen. Dafür sollten die Frohnen (Hand- und Spanndienste) grösser als bisher sein und überdies nicht mehr von allen Unterthanen in gleichem Ausmasse, sondern dem zugetheilten Besitz entsprechend geleistet werden. In Hinsicht auf die landesfürstlichen Abgaben empfahl der General, an Stelle der Mehrheit der Steuern eine einzige, auch vom Adel und der Geistlichkeit zu entrichtende Steuer einzuführen und zu ihrer Bemessungsgrundlage Grund und Boden anzunehmen. Grösstentheils neu sind Enzenberg's Vorschläge in Betreff der Verbesserung des Kirchenwesens. Darnach sollte im Einverständnisse mit dem Patriarchen die Bukowina zu einer Diöcese allein bestimmt, die geistlichen Güter eingezogen, der Bischof und die Mönche vom Staate besoldet und der Unterhalt der Weltgeistlichen durch Feststellung von Stolgebühren, sowie durch Zuweisung von Wiesen und Feldern (*portio canonica*) seitens der Grundherren gesichert werden. Was endlich die Grenzmiliz betrifft, konnte Enzenberg zwar nicht umhin, auf die Abneigung der Bukowiner gegen den Militärdienst hinzuweisen; ein wirkliches Hindernis für die Errichtung einer solchen Miliz erblickte er jedoch vorläufig nur in dem Mangel der zur Dotierung der Grenzer nöthigen landesfürstlichen Ländereien. Diesem Mangel sollte dadurch abgeholfen werden, dass die weltlichen und geistlichen Grundbesitzer zum Nachweise ihres Besitzrechts verhalten und jene Güter, für welche dieser Beweis nicht zu erbringen wäre, confisciert würden. Unterdessen, meinte der General, würde es genügen, das Bukowiner Landvolk unter der Leitung von Soldaten gegen einen täglichen Sold von je 6 kr., sowie gegen Befreiung von den öffentlichen Arbeiten zur Bewachung der Grenze zu verwenden.[71])

Diesen Systemisierungsplan unterbreitete der Hofkriegsrath am 15. Jänner 1780 dem Kaiser mit dem Antrag, dass sowohl General Enzenberg als

---

[70]) Dazu sowie zu dem Folgenden vgl. Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina.

[71]) Denkschrift Nr. 1: »Unterthänig gehorsamst und unzielsetzliche Meinung... in Ansehung der Regulirung des Bukowiner Districts.« (K.-A. Memoiren, Abth. 23, Nr. 32 und H. S.1780 — 62 — 35).

auch der in Lemberg angestellte Oberkriegscommissär Wagmuth, letzterer in Vertretung des mit den Enzenberg'schen Ideen nicht ganz einverstandenen Commandierenden in Galizien, des Feldmarschall-Lieutenants Baron Schröder, behufs endgiltiger Feststellung des Bukowiner Regulierungsplanes nach Wien berufen werde. Diesem Antrage stimmte Joseph zu.[72])

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich der Kaiser schon damals mit dem Gedanken trug, im Frühjahre 1780 die Bukowina zu besuchen, um sich über die Wünsche und Bedürfnisse dieses Landes an Ort und Stelle zu unterrichten. Jedenfalls war er Ende Jänner zu dieser Reise fest entschlossen, ja er knüpfte daran noch ganz andere Pläne.

Während Maria Theresia die Allianz zwischen Oesterreich und Frankreich noch immer für die natürlichste und passendste (*la plus naturelle et la plus convenable*) ansah,[73]) hielt es Joseph seit dem Ende des baierischen Erbfolgekrieges für die Aufgabe der österreichischen Politik, Russland von Preussen abzuziehen und ein österreichisch-russisches Bündnis zustande zu bringen.[74]) Als er daher zu Anfang des Jahres 1780 von Katharina's II. Absicht, in den Monaten Mai und Juni eine Reise nach Weissrussland zu unternehmen, hörte, glaubte er die Zeit und Gelegenheit zu persönlicher Annäherung an die grosse Kaiserin gekommen. Den entscheidenden Schritt wollte er jedoch nicht ohne Vorwissen seiner Mutter thun. Er theilte ihr also mit, dass er die Czarin anlässlich ihrer Reise auf russischem Gebiete zu begrüssen gesonnen sei, indem er sich zu gleicher Zeit in die Bukowina begeben wolle. Diese Mittheilung hielt Maria Theresia für einen Scherz; umso betrübter war sie, als sie sah, wie ernsthaft der Kaiser die Sache behandelte.[75])

Am 1. Februar 1780 machte Joseph auch den russischen Botschafter Fürsten Galitzin mit seinem Plan bekannt. Er fügte hinzu, dass diese Angelegenheit durchaus zu keiner Staatsaction werden solle; er wünsche nichts als die russische Kaiserin zu sehen.[76])

Katharina nahm das Anerbieten des Kaisers in den verbindlichsten Ausdrücken an und bezeichnete die Stadt Mohilew, wo sie am 7. Juni einzutreffen gedachte, als den geeignetsten Ort für die Zusammenkunft.[77])

Jetzt erst, am 29. Februar, erhielt Fürst Kaunitz von den Absichten des Kaisers Kunde. Dass er sich darüber empfindlich zeigte, ist begreiflich. Noch mehr aber fühlte sich Maria Theresia gekränkt. »Das ist ein neuer Beweis«, schrieb sie vier Tage nach dem Eintreffen der Antwort aus St. Petersburg an den französischen Botschafter Grafen Mercy-Argenteau, »wie wenig ich imstande bin, den Ideen meines Sohnes Einhalt zu thun, obwohl ich dann immer in die Lage komme, einbezogen zu werden in deren Tadel«.[78])

---

[72]) Orig. K.-A. II. S. 1780—23—6.

[73]) Maria Theresia an Marie Antoinette, 1. Jänner 1780. (Ihr Briefwechsel, herausgegeben von A. v. Arneth. 2. Aufl. Leipzig 1866. S. 311.)

[74]) Arneth, Geschichte Maria Theresia's. X. S. 667 und Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte. Prag, Wien und Leipzig 1895. S. 186.

[75]) Arneth, a. a. O. S. 668.

[76]) Ebenda. S. 668.

[77]) Ebenda. S. 669.

[78]) Ebenda. S. 671.

Inzwischen war der Kaiser mit seinem Reiseplan schon vollauf beschäftigt. Das zeigt das folgende Handbillet an den Präsidenten des Hofkriegsrathes.[79]) Er schrieb:

»Lieber Feldmarschall Graf von Hadick! Die Wichtigkeit einer zu errichtenden graden und so viel möglich gemächlichen Communication zwischen Olmütz und Gallizien durch Hungarn rückwärts der Jablunka, dann die einmalige Bestimmung derjenigen Beschaffenheit, so einmal die Buccowina überkommen muss, veranlassen Mich anheuer in diesem Fruhjahr und Sommer zu Beaugenscheinigung dieser beeden Objecten allhin eine Reise zu unternehmen. Sie werden dann in Gemässheit dem FML. Schröder als Interims Commandirenden Generaln in Gallizien den Auftrag machen, dass er so bald als möglich und aufs schleunigste den Bericht erstatte, ob beygeschlossene ideale *Marche-Route* leicht zu bewerkstelligen möglich seye, oder was er daran wesentliches abzuänderen für nothwenig hielte, damit Ich darnach Meine weitere Anstalten treffen könne. Zu Gewinnung der Zeit aber wird zugleich dem Oberst Lieutenant Mieg in Bieliz zuzuschreiben, und ihm die Liste von Ollmütz bis Wielizka zuzuschicken seyn, damit er wegen der von Wallachisch Meseritz aus bis Oswiezin durchaus zu Pferd angetragenen *Route* seine Meynung alsogleich hier einschicke, weil ihm am besten der Weeg wegen der allda neu zu errichtenden Strassen bekannt seyn muss. In jede Nacht Station werden von dem nächsten Militari, seye es Cavalerie oder Garnisons-Regiment, 12 Mann commandieret werden. In die Buccowina vom Niester an bis nach Siebenbürgen werde ich durchaus reuten, und werden entweder gute Bauern oder Dienstpferde in Bereitschaft seyn. Die Quartiere werden schon von meinen eigenen Leuten gemacht und besorget werden.

»Den Tag meiner Abreise kann ich noch nicht bestimmen, ich werde ihn aber bey Zeiten durchaus avisiren lassen, so wie ich auch eine Lista von einigen Victualien, die man in den Nacht Stationen wird in Bereitschaft halten müssen, fruh genug überschicken werde. Alle zwey Meiln werden frische Pferde müssen in Bereitschaft gehalten werden, deren Anzahl bey läufig 50 machen wird.

»Wenn General Enzenberg in Lemberg mit dem Schröder könnte die Sache ausgearbeitet haben und noch ehender hieher kommen, so könnten mündlich mit ihm einige Sachen abgeredet werden, und er nachhero noch zeitlich genug in die Buccowina, um mich allda zu empfangen, sich wieder zuruck verfügen.

»Da, wo die Wägen in der Buccowina und anfangs von Wallachisch Meseritz aus vermuthlich nicht werden folgen können, so wird vor selbe eine andere *Route* einzuleiten seyn, für Mich und eine kleine Suite aber, die ich in solchen Gelegenheiten mitnehme, einige gesattelte Reitpferde und einige Saum- oder Tragpferde bereit seyn, um einige Bagage fortzubringen, wann nicht auf Landes Art einige Karren oder Leiterwagen dennoch von Station zu Station könnten geführet werden, wo alsdann dergleich vorzüglich zu bestellen wären. Es versteht sich, dass aller Orten gute und ausrichtsame Bothen zu Pferd müssen bestellet werden.

---

[79]) Orig. K.-A. H. S. 1780—49—1.

»Zu Beschleinigung dieser anverlangenden Auskünften können Sie auch eine Estaffette damit an FML. Schröder abschicken und ihm diesen Brief von Mir beyschliessen. Diese nemliche Estaffette kann auch dem Obirst Lieutenant Mieg dasjenige, was ihn betrift, übergeben. Wien den 3. März 1780.

Joseph Corr.«

In der »Marschroute« werden Brünn, Olmütz, Wall. Meseritsch, Ober-Beczwa, Wisoka, Csacza, Jablunkau, Skalice, Milówka, Saybusch, Kęty, Oświęcim, Wieliczka, Bochnia, Mielec, Radomyśl, Tarnogrod, Zamość, Hrubieszów, Sokal, Brody, Lemberg, Zborów, Trembowla, Sniatyn, Zaleszczyki, Okopy, Werboutz, Czernowitz, »Molesick« (Molnitza), Sereth, Suczawa, Baya, »Ottumori«, (Gurahumora), Kimpolung und Rodna als »Nachtstationen« angeführt, und es wird nur noch bemerkt, dass über die Strecke von Wall. Meseritsch bis Oświęcim Oberstlieutenant Mieg, über die von Zaleszczyki bis Rodna General Enzenberg zu vernehmen sei.[80]) Russische Ortschaften[81]) sind darin ebensowenig wie in dem kaiserlichen Handschreiben genannt. Der Grund hiefür liegt in dem Umstand, dass die beabsichtigte Reise Joseph's nach Russland vorläufig noch geheim gehalten werde.[82])

Noch an demselben Tage, an welchem er das kaiserliche Handschreiben erhielt, d. i. am 3. März, schickte der Hofkriegsrath sowohl an den Feldmarschall-Lieutenant Baron Schröder als auch an den Oberstlieutenant v. Mieg durch Eilboten die entsprechenden Befehle ab.

Mieg berichtete am 6. März von Biala aus, dass vor Ende April weder der Bergrücken zwischen der Beczwa und der Waag, noch der Uebergang vom Waag- ins Czernathal passierbar seien, und dass auch in dem Falle, wenn der Kaiser später durch jene Gegend reise, einzelne Strecken Weges, wie z. B. in den sumpfigen Wäldern am Kisucza- und am Czernabach würden ausgebessert werden müssen. Er bat daher um die Erlaubnis, in einer den Absichten Seiner Majestät »angemessenen Zeit« 2 Officiere abzuschicken, um »die üblen Wege in den obbesagten Wäldern vor Seine Majestät nur zum Reiten« herzurichten. Die Wägen, fügte er hinzu, könnten von Wall. Meseritsch über Neutitschein, Friedeck, Teschen, Bielitz nach Oświęcim »geleitet« werden. Diesem Antrage stimmte der Kaiser zu. Er hätte zwar, heisst es in der hierüber erfolgten Allerhöchsten Entschliessung, »noch nicht den Tag bestimmt«, wann er die Reise antreten werde, glaube auch nicht, dass dies »vor Ende April« geschehen werde; aber er gedenke »immer von Czaza nach der Jablunka zu gehen, allda zu schlafen und von da wieder zuruck nacher Skalice zu gehen und so weiter« seine Reise fortzusetzen. »Gegen die Mitte des Aprils« solle jedoch Oberstlieutenant Mieg immerhin die 2 Officiere abschicken, »um die Wege zum reiten *practicable* zu machen«.[83])

Am 11. März erstattete auch FML. Schröder seinen Bericht. Darnach stiess die vorgeschlagene »Marschroute«, soweit sie Galizien betraf, auf keine

[80]) Ebenda.
[81]) Tarnogrod, Zamość und Hrubieszów gehörten damals zu Galizien.
[82]) Vgl. Arneth, a. a. O. S. 671.
[83]) Vortrag des Hofkriegsrathes, 9. März 1780. (Orig. K.-A. II. S. 1780—49—2.)

Dworniks (Richter) angestellt. Dem Starosten und dem Isprawnik waren je drei Logofeten (Schreiber), einer für die Steuersachen und zwei für die Gerichtspflege und die Correspondenz, den Namestniks je zwei Zlotaschen (Steuereinnehmer), den Dworniks je nach der Grösse und Ausdehnung des Dorfes 1, 2 oder 3 Watamans (Gehilfen) zugetheilt. Dem Starosten standen überdies eine Anzahl Gerichtsdiener (Barans, Umblators) und Arnauten, letztere zumeist zu auswärtigen Dienstverrichtungen und zur Ueberbringung der Berichte nach Jassy, zur Verfügung. Die Aufsicht über die Grenze besorgten 100 Kalaraschen oder Grenzwächter unter einem Capitän und 4 Vicecapitäns.

Nur die Arnauten erhielten ihren Sold vom Fürsten; das ganze übrige Verwaltungspersonale, vom Starosten angefangen, war auf sogenannte Sporteln angewiesen. Uebrigens waren die vornehmeren Aemter nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf 2 oder 3 Jahre und meistentheils an den Meistbietenden verhandelt. Kein Wunder, dass die Bemühung solcher Beamten dahin gieng, das für das Amt ausgelegte Geld sobald als möglich herauszuschlagen und sich während der kurzen Amtszeit auf Kosten des armen Volkes zu bereichern.[55])

Die Steuern waren mannigfach. Vor allem ist der Tribut zu nennen, der zumeist die Aermeren drückte; denn der höhere Adel und die Klostergeistlichkeit war davon befreit. Dann gab es eine Gostina (Weidegeld für fremde Schafe), eine Desetina (Zehnt von Borstenvieh und Bienen), ein Solarit (Salzsteuer, nur im Czernowitzer District), eine Starostie und Isprawniksie (Steuer für den Starosten und Isprawnik von allen ausgeführten Waren), eine Kapitanie Dikitzman (Steuer für den Grenzcapitän von Kotzman von dem ausgeführten Vieh), eine Dworniksie mare und eine Schartrarie (ebensolche Steuer für den Gross-Dwornik oder Oberst-Hofmarschall, bezw. für den Schartrar oder General-Quartiermeister), ein Boeritul (Steuer von jedem Schank- und Brantweinhaus für den Gross-Mundschenk), ein Venitul Metropolitului (Steuer, welche die Juden für ihre Duldung dem Metropoliten zu entrichten hatten) etc.[56])

Was die Rechtspflege anbelangt, so war für den processierenden Bauern der Dwornik die erste, der Namestnik die zweite, der Starost bezw. der Isprawnik die dritte Instanz. Der Adel brachte seine Klagen sofort bei letzterem vor. Die Geistlichen aber unterstanden in *Temporalibus* wie in *Spiritualibus* der Jurisdiction des Bischofs.

Alle Processe wurden ohne Advocaten, ohne Beisitzer, ohne Protokoll, bloss nach der natürlichen Einsicht oder Willkür des Richters durchgeführt; doch stand es dem Bauern, dem Edelmann und auch dem Geistlichen frei, gegen den Ausspruch des Starosten, bez. Isprawniks und Bischofs die Entscheidung des Fürsten anzurufen, der die Streitsache von dem in Jassy eingesetzten Divan (Gerichtshof) untersuchen liess.

Criminalfälle konnten nur in Jassy zur Verhandlung kommen, Todesurtheile nur mit Zustimmung der Pforte vollzogen werden; die Verbrecher waren jedoch »meistens so glücklich«, sich unterwegs oder im Gefängnisse mittels eines Geldgeschenkes von ihren Fesseln zu befreien.[57])

---

[55]) Spleny, a. a. O. S. 45 ff.
[56]) Ebenda, a. a. O. S. 53 ff.
[57]) Ebenda, S. 50 ff.

Von der Handhabung der Polizei war keine Rede. Im ganzen Lande gab es keinen Chirurgen, keinen Arzt und keine Apotheke. Nirgends war man seines Eigenthums und Lebens sicher, da die in und an den Wäldern einsam lebenden Bewohner aus Furcht, misshandelt oder getödtet zu werden, dem räuberischen Gesindel allzeit Unterkunft gewährten. Die Landstrassen waren dergestalt vernachlässigt, dass die Reisenden alle Augenblicke in Morästen stecken blieben. Auch Brücken fehlten, so dass man zur Zeit des Regenwetters an Flüssen und Bächen warten musste, bis das Wasser sich etwas verlaufen hatte.

Dieselbe Fahrlässigkeit, die auf dem Lande überall in die Augen sprang, herrschte auch in den Städten. Keine Vorsicht gegen Feuersbrunst, kein ordentliches Mass und Gewicht, keine Reinlichkeit, überhaupt nichts, was den Aufschwung einer Stadt befördert, war daselbst zu finden.[58])

Das war der Zustand der Bukowina zur Zeit, als Oesterreich von diesem Land Besitz ergriff.

Die erste Frage, die hinsichtlich des neugewonnenen Gebietes zu lösen war, betraf die Art und Weise seiner künftigen Verwaltung. Es musste entschieden werden, ob dieses Land eine selbständige Provinz bilden oder zu Galizien geschlagen oder etwa zur Verlängerung der siebenbürgischen Militärgrenze verwendet werden sollte. Dann kamen die einzuführenden Verbesserungen in Betracht.

Der commandierende General in Galizien, Feldzeugmeister Freiherr v. Elrichshausen, redete der Grenzeinrichtung das Wort und rieth, sie dadurch anzubahnen, dass man das Land gleich anfangs unter militärische Leitung stelle.[59]) Die Beschaffenheit und die Ziele dieser Verwaltung legte er in einer vom 6. Jänner 1775 datierten Denkschrift dar.[60]) Er schlug die Eintheilung des Landes, für welches er den Ausdruck »moldauisches Generalat« gebraucht, in 2 Kreise oder Regimentsstände (Czernowitzer und Suczawer Regimentsstand) vor. An der Spitze des Generalats sollte ein Feldmarschall-Lieutenant [61]), an der Spitze der Regimentsstände je ein Officier mit dem Titel Standespfleger stehen. Das Generalat sollte vom Hofkriegsrathe abhängen und mittelbar an das galizische Generalcommando angewiesen sein. Generalat und Regimentsstände sollten auch die Justiz ausüben, und zwar ersteres als Appellationsgericht für alle Stände, letztere als Gerichtshöfe erster Instanz für die Edelleute und zweiter Instanz für die Bauern, die Bürger und die Judenschaft, die ihr Recht in erster Instanz von ihren Richtern (Dorf-, Stadt-, Judenrichtern) zu nehmen hätten. Das bisherige Abgabensystem wollte der Feldzeugmeister

---

[58]) Ebenda, S. 52 f und Zieglauer, a. a. O. S. 117 ff.

[59]) Bericht an den Hofkriegsrath, Lemberg 14. December 1774. (Orig. K.-A. II. S. 1774—23—24.)

[60]) Sie befindet sich unter dem Titel: »Entwurf auf was Art der enclavirte Kays. Königl. Moldauische Bezirk unter der militairischen Direction zu verwalten seye« in dem k. u. k. Kriegsarchive (II. S. 1775—879) und stimmt bis auf wenige, zumeist nur stilistische Aenderungen mit dem ebendaselbst (I. S. 1774—23—31) aufbewahrten, oben (Anmerkung 41) erwähnten Splény'schen »Entwurfe« vom 10. December 1774 nahezu wörtlich überein. Auf diese Uebereinstimmung hat übrigens Splény selbst in einem unterm 9. Juni 1776 an den Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen v. Hadik gerichteten Schreiben hingewiesen. (Vgl. auch Anmerkung 67.)

[61]) Nach dem Splény'schen Entwurfe sollte ein General die Oberleitung haben.

bis auf die Steuer für Bienenstöcke, Schafe und Borstenvieh, deren Abschaffung er befürwortete, beibehalten wissen; ebenso widerrieth er jede Aenderung an dem Verhältnisse der Bauern zu den Grundherren. Dagegen sprach er sich für die Anlegung von Strassen, in erster Linie für die Erweiterung des von Pożorittta (unweit Kimpolung) nach dem Borgopasse führenden »Fusssteiges« zu einem »ordentlichen Fuhrwege« aus, empfahl zur Abwehr der von der Türkei her beständig drohenden Pest die Errichtung von 5 Quarantaineanstalten und zur Hebung des Verkehrs zwischen Galizien und Siebenbürgen die Herstellung einer regelmässigen Postverbindung, betonte die Nothwendigkeit, die Bauern zum Anbau von Korn und Hafer sowie zur Schonung der Wälder zu verhalten, rieth, durch Gewährung von Freiheiten Handwerker herbeizulocken, und hob schliesslich die Vortheile hervor, die dem Lande aus der Errichtung zweier adeliger Convicte und Lateinschulen (in Czernowitz und Suczawa) erwachsen würden.

Wenngleich Verbesserungen nicht abgeneigt, hielt Kaiser Joseph doch die Umwandlung des Landes in eine Militärgrenze, ja selbst die Feststellung einer bestimmten Regierungsform noch für verfrüht. »Diesen (District) anjetzo zu einer gränitz zu machen und zu bewaffnen, wäre nicht rathsam.« So hatte er im December 1774 über Elrichshausen's Vorschlag resolviert.[62]) Ueber dessen »Entwurf« schrieb er eigenhändig folgende Entscheidung nieder: »Da die umstände noch nicht so beschaffen sind in diesen theill der Moldau eine Regierungs Form einzuführen, so ist des Elrichshausen Eifer zwar zu beloben, ihme aber aufzutragen, alles *in statu quo* zu belassen und nur interimaliter durch das darinnen befindliche Militare die gewöhnlichen Steuern eintreiben zu lassen, die höchst nöthigen Sanitäts anstalten zu treffen und die bestmöglichst und leichtesten defensions und zugleich ameliorations anstalten zu treffen.«[63]) Diesen Befehl wiederholte der Kaiser am 8. Februar 1775 unter Beifügung der Gründe, die ihn dazu bewogen. Er trug nämlich dem Hofkriegsrathe auf, dem galizischen Generalcommando »zur unverbrüchlichen Regel vorzuschreiben, dass noch dermalen und bis auf weiteren Befehl in dem gedachten enclavirten Bezirk (d. i. in der Bukowina) nichts neues, als was die äusserste und unvermeidliche Nothwendigkeit erfordert, verordnet, alles übrige *in statu quo* belassen und besonders die Publicirung solcher öffentlichen Patente oder die Verfügung solcher Anordnungen vermieden werden solle, welche die mit der Pforte wegen des erwehnten besetzten Districts vorhabende Unterhandlung[64]) erschweren, die dortigen Unterthanen missmuthig machen oder denen in den benachbarten Gegenden annoch befindlichen Russischen Truppen zu Beschwerden Anlass geben« könnten.[65])

Dasselbe Schicksal wie der von Elrichshausen vorgelegte »Entwurf« hatte

---

[62]) Vortrag des Hofkriegsrathes, 27. December 1774. (Orig. K.-A. II. S. 1775—23—24.)
[63]) Vortrag, 15. Jänner 1775. (Orig. K.-A. II. S. 1775—87—9.)
[64]) Gemeint sind die Unterhandlungen in Betreff der Abgrenzung der Bukowina.
[65]) Werenka, a. a. O., Beil. LXXXIII.

das umfangreiche Elaborat,[66]) das der seit dem Einmarsche in die Bukowina daselbst *ad interim* mit der Militär- und Civilgewalt ausgestattete General Freiherr von Splény am 10. Februar 1776 dem Präsidenten des Hofkriegsrathes übersandte, und worin im grossen und ganzen das in dem ebengenannten »Entwurfe« dargelegte Reformprogramm weiter ausgeführt und begründet wird.[67]) In dem darüber abgegebenen Gutachten sprach sich nämlich der Hofkriegsrath, auf Joseph's Befehle in Betreff der Aufrechterhaltung des *Status quo* verweisend, dahin aus: »es könne und müsse das, was der Bukowina »schädlich« und gegen deren »vorige Gewohnheiten« sei, »hintangehalten« und alles, was den Einwohnern »zum Vortheil« gereiche und »keine wesentliche Veränderungen« nach sich ziehe, zur Ausführung kommen; »alles übrige« dagegen, »was auf die künftige Districtsverwaltung und auf die vorgeschlagenen neuen Einrichtungen einen Bezug habe, könne »so lange nicht zur Deliberation und Ausübung gebracht werden, bis die eigentliche Grenze des Districts (d. i. der Bukowina) festgesetzt und in Betreff dessen künftiger Administration die Allerhöchste Gesinnung bekannt sein werde«. Dieser Ansicht pflichtete auch Kaiserin Maria Theresia bei. »Bevor nicht die vollständige Grenzberichtigung erfolget«, entschied sie, »kann dem Splény lediglich die Weisung, worauf Hofkriegsrath ganz wohl anträgt, gegeben werden.«[68])

Die Grenzverhandlungen fanden am 2. Juli 1776 in der Convention von Palamutka ihren Abschluss. Trotzdem verstrichen, da die baierische Erbfolgefrage um jene Zeit auftauchte, noch drei volle Jahre, bis man hohenorts »die Regulierung des Bukowiner Districts« in ernstliche Erwägung zog. Aber gleich nach Unterzeichnung des Teschener Friedens ergieng an General Baron Enzenberg — dieser hatte am 6. April 1778 an Splény's Stelle die interimistische Leitung der Bukowina übernommen — von Seite des Hofkriegsrathes der Befehl, über den Zustand des Landes zu berichten und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. In letzterer Hinsicht sollte der General insbesondere darüber seine Meinung äussern, »ob in der Bukowina eine »Grenzmiliz« »mit Nutzen« errichtet werden könne, oder ob es genüge, die Bevölkerung »zu Erhaltung der Sicherheit im Land und an denen Grenzen zur Dienstleistung« beizuziehen.[69])

---

[66]) Herausgegeben von mir unter dem Titel: »General Splény's Beschreibung der Bukowina«. Czernowitz 1893. (Vgl. Anmerk. 41.)

[67]) Splény selbst äussert sich darüber in dem Begleitschreiben folgendermassen: »Ich hatte zwar einen Theil dieses Werks, was nämlich die zukünftige Verfassung dieses Districts anbelangt, auf Anverlangen meines vorhinigen commandirenden Generalens, Herrn Feldzeugmeisters B. Ellrichshausen Excellenz, nur bald nach der von mir in dieser Gegend angetretenen Anstellung einzureichen die Gnade gehabt, nachdem ich aber damals die gehörige Zeit nicht hatte, das innerliche jeden Gegenstandes verlässig einzusehen und diesemnach die vorhinige Gewohnheiton oder die sonstige Lage aller Dingen mit dem, was künftig mit Nutzen des Souverains veranstaltet werden könnte, zu combiniren, so konnte sothan meine erste Bemühung natürlicherweise nicht anders als ohnvollkommen gerathen; welch fehlerhaftes zu verbessern, zugleich aber auch um das jetzige Werk so viel möglich in Vollkommenheit zu bringen, erachte ich für nöthig, auch diesen, obschon einmal abgehandelten Theil in einer verbesserten Gestalt gleichsam zu wiederholen.« (Orig. K.-A. II. S. 1776—53—42.)

[68]) Vortrag d. Hofkriegsrathes, 13. April 1776. (Orig. K.-A. II. S. 1776—53—42.)

[69]) Rescript vom 25. August 1779. (Protok. d. Hofkriegsr. 1779, G., Nr. 6376.)

Er selbst beschreibt die Reise in seinem Tagebuche [98]) folgendermassen:

»Holics den 26. April. In der Fruh um 8 Uhr fuhr ich von Wien fort, den gewöhnlichen Weeg über Süssenbrunn, Schönkirchen, Ebenthal bey der Überfuhr Dressing (Drösing), St. Johann, Protzka (Broczka) nach Kopschan in 8 Stunden. Allda besahe ich das Gestütt, asse und fuhr nach Holics.«

»Trentschin den 27. April. In der Fruh nach Besehung des Holizer Gartens fuhr ich über Wessely, Pisenitz (Bisenz), Rosingau (Horozinkau) nach Trentschin, wozu ich schier 12 Stunde brauchte. Die Communication über Skalitz mit Hungarn und über Wessely, so eine von den grössen auf dieser Seite ist, ist wegen denen vielen Wässern, Morästen und Ausgiessung der March ziemlich beschwerlich, so wie die Gegend gegen Ostrau (Ungarisch Ostra), besonders aber gegen Hungarisch Brod schon sehr hügelicht zu werden anfangt. Bey Rosenaw (Hrozinkau) ist endlich schon das hohe Gebirge und ein beschwersamer Weeg über einen Berg und nachhero durch ein Thal, in welchem es beständig durchs Wasser bis Trentschin gehet.

»Die Waldungen sind in diesen Gegenden sehr vernachlässigt und im übelsten Stande.

»Trentschin ist eine kleine, nicht viel bedeutende Stadt, deren Festungswerker bestehen nur aus einer Ringmauer und einem Schloss an dem Berge, so schier ganzlich zusammen fallt. Vergeblich sind alle Unkosten, die man drauf verwendet und ist nichts daran zu machen, als damit die Stadt durch Erhaltung der Mauer ein geschlossener Ort bleibe.

»Das Thal, das der Waagfluss allda durchströmet, ist nicht unangenehm, nur macht selber sehr vielen Schaden durch den ungleichen Lauff, so er hat. Bey Trentschin ist eine Brücke von Holz, welche darum sehr lang seyn muss und für die Stadt sehr kostbar ist. Der Comitat hat hin und her zimlich gute Strassen auf Chausséeart angelegt. 1 Compagnie ist in Garnison samt dem Commandanten und Vice Commandanten und etwas Artillerie.«

»Wsetin den 28. April. In der Fruh fuhren wir um 6 Uhr weg über Niemschowa, Brumow, Ledetzko auf Wsettin. Der beständige Regen, die Steigung der Wässer, besonders der Wlara, in dessen Bett man schier allezeit fahren muss, und die Hohe der Pezwa (Becwa) nöthigten uns in Wsettin zu verbleiben, wo wir erst gegen 9 Uhr Abends ankamen, weil wir über die Berge fahren mussten, allwo die Weege ganz unbeschreiblich schlecht sind. Diese zwey Communicationen von Hungarn, nemlich von Trentschin nach Mähren über Rosenau und jene über Brumow sind alle beede sehr beschwersam und wegen der Wässern letztere öfters ganz impracticable. Da über diese letztere ein ziemlicher Handelzug gehet und auch für Krieg Zeiten selbe sehr nothwendig scheinet, so sollte sie vorzüglich auf den Anhöhen doch dergestalten zubereitet werden, dass sie für alle Jahres Zeiten fahrbar wäre.«

---

[98]) Dieses Tagebuch, »Journal von der Reise Seiner Majestät des Kaisers im Jahre 1780 nach Galizien« betitelt, wird in dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt. Da gegen dessen Versendung gegründete Bedenken vorliegen, haben sich auf Veranlassung der Archivsdirection die Herren Archivsbeamten Concipist Kratochvil und Conceptsaspirant Dr. Stokka bereit gefunden, den auf Galizien bezüglichen Absatz für mich kostenfrei zu copieren. Für diesen mir erwiesenen unschätzbaren Dienst sage ich hier Sr. Excellenz Herrn Hofrath Dr. Alfred Ritter v. Arneth sowohl, wie den beiden genannten Herren Archivsbeamten den wärmsten Dank.

»Wallachisch Meseritz den 29. April. In der Fruh reiste ich weg und kame über das Gebirge in schlechten Weegen nach Meseritsch, welches ein ziemlich gutes Städtchen ist nebst einem schönen Schloss, so dem Grafen Czerotin gehöret. Allda fande ich einen Courier, welchen ich expedirte.

»Wsettin ist ein von den Hauptörtern, wo die Lutheraner sich am mehresten ausgebreitet haben. Die Leute sollen aber sehr ruhig seyn und ihre Schuldigkeiten wohl verrichten. Ich hörte auch von ihnen keine Klagen.

»Ober Bezowa den 30. April. In der Fruh ritten wir nach gehörter heiligen Messe von Wallachisch Meseritsch über Krasna, Saschowa (Zaschau), Subrzy (Zubri), Rosenow (Rožnau), Tilowitz, Hasowitz (Hažowitz), Vigantitz, Hutyisko (Hutisko), Solanetz, Mitter-Beczowa (Mittel-Becwa) nach Ober Beczowa, wir passirten mehrmalen die Rosenower Beczowa und die Hasowka, nach welcher wir über die Solanetz wieder an die Bezowa kamen, welches der zu machen angetragene Weeg ist; er ist wirklich ganz wohl fahrbar, obwolen man öfters das Wasser passieren muss. Er wird aber dessen ohngeachtet dergestalt an dem Abhange der Bergen können zugerichtet werden, dass bis auf 2 oder 3 nicht gar grosse Brücken die ganze Strecke ganz wohl wird fahrbar gemacht werden können.

»Die Waldungen sehen in diesem ganzen Gebürge sehr elend aus, sie sind von Gaissen und Schafen sehr abgehütet, welche der Innwohnern ihre beste Nahrung ist. Ich wohnte bey dem Ober Beczowaer Richter, welcher ein ganz wohlhabender Mann zu seyn scheint.

»Visoka den 1. May. In der Fruh ritten wir längst Ober Bezowa hinauf, dann über den Visokaer Berg, welcher sehr hoch und ziemlich steil ist auch noch mit vielem Schnee bedeckt war, über diesen herunter auf die hungarische Gränze nach Visocka. Beede diese Dörfer sind sehr lang und bestehen mehrentheils aus zerstreuten Häuser. Der Weeg wird hier ziemlich beschwehrsam zu machen seyn und besonders wegen dem häufigen Schnee, der lange liegen bleibt, vielem Ungemach unterliegen. Indessen als der Weeg von Visoka über Karlowitz viel bequemer und leichter herzustellen seyn wird, derweil ist an diesem zu viel gearbeitet worden und auf eine solche Art, die zu nichts dient, weil selber gleich wird verdorben seyn.

»Jablunka Schantz den 2. May. In der Fruh ritte ich um 7 Uhr von Visoka immer längst der Kisucza auf einem chaussée-ähnlichen guten Weege über Tursowka, Nova Diedina, Staskow, Rackowa, Czacza und durch die unteren Häusser von Schwerzinowetz (Szuresniowce), allwo ich über den (!) — passirte und mit der grossen Landstrasse bis auf die Jablunkaer Schanz gelangte. Bey meiner Ankunft fande ich einen Kourir, diesen expedirte ich, gienge alsdann zum essen und besahe Nachmittag die ganze Jablunkaer Schanz, dessen Anlage gegen einen Ueberfall nicht so übel wäre, wann nur das Ort glücklicher gewählet und nicht Strassen, oder besser zu sagen sehr practicable Weege durch die sehr ruinirte Waldungen giengen, welche die Jablunkaer Schanz völlig zu umgehen die Möglichkeit verschafen. Doch bleibt es immer ein Posto, dessen Erhaltung keine Unkösten verursachet und in Kriegs Zeiten dennoch einiger Rücksicht

würdig ist wegen Zufuhr über Trencsin und Silain aus Hungarn und wegen der rückwärts zu errichtenden Communication nach Gallizien«.

»Milowka den 3. May. In der Fruh ritten wir von der Jablunka-Schanz durch die oberen Haüsser von Mosti (Mosty) auf die Stutzzenitzny auf den Hexenberg oder Girowa, von da auf die Walesko-Schanz, weiter auf Jaborschinka, dann auf das Matischka-Zollhauss, über die Ochsen-Schanz, dann auf die Ochotito (Ochozdito), ferners beständig auf dem Rücken Petroschinka, rechts Schmirlufka (Jaroszówka?) und links Kametsnica (Kamesznica) lassend, dann am Abhange des Berges durch die Solna nach Miluwka. Allda nahm ich das Quartier im Würtshausse«.

»Seibus (Saybusch) den 4. May. In der Fruh hörten wir Mess, hernach ritte ich über Cischzetz (Cisiec), Ctzintina (Cięcina), Zablotze (Zabłocie) und 2 mal über die Solna nach Seibus. Das Thal fangt allda schöner, weiter und fruchtbarer zu werden an. Allda asse ich, gabe einige Audienzien, schriebe und expedirte.

»Kenty den 5. May. In der Fruh ritte ich von Seibus über den Galgenberg, Starisyviecz (Żywiec stary) vorbey auf Zodzilye (Zadziele) über den Lenkawka Bach, von da über den Schiroke und Visoker Berg, dann über den Javorschina Berg, von da zu den Poremka (Porabka) Haüser und so hinunter zu der Sola und so längst derselben Poremka und Czaniecz rechts lassend auf Kenty.

»Von Seibus aus müsste der Militär-Weeg, da es noch von hohen Gebürg gedeckt ist, über Landscron und Mislenitz (Myślenice) gegen Bochnia geführet werden, wo er mit der Hauptstrassen zusammen käme. Die sonstige Strasse von Seibus auf Kenty gehet entweder durch die Sola, oder über Biala nach Kenty. Die Thäler sind sehr fruchtbar und schones Land, auch ziemlich wohl angebauet, nur das Wachsthum des Zugviehes ist sehr schlecht.

»Przesnica (Brzeżnica) den 6. May. In der Fruh fuhren wir den graden Weeg von Kenty auf dem rechten Ufer der Sola nach Oswiezin (Oświęcim), allda sezten wir uns zu Pferd und besahen das grosse Magazin von Salz im Schloss, so allda angeleget worden. Von dannen ritten wir in das Dorf Dwory, so bey dem Einfluss der Sola in die Weichsel gegenüber von dem Pohlnischen Schloss Bobereck liegt und ganz nahe an den Schlesischen Gränzen ist und besahen allda die Position zwischen dem Oswieziner Teich und den Anhöhen, so ein steiles Ufer gegen die Weichsel haben. Von da fuhren wir endlich nach Zator, dann über die Scava nach Przesnica. Das Land ist sehr schön, gut bebauet und die Felder wohl bestellt. Längst der Weichsel, doch in einiger Entfernung derselben, laufen immer Anhöhen, worauf Positionen zu nehmen wären«.

»Wieliczka den 7ten May. In der Fruh fuhren wir fort nach Scabina (Skawina), allda hörten wir Messe. Hernach giengen wir über Ludwinow (Litwinów) und Podgorze nach Wieliczka. In Podgorze, so gegenüber von Cracau liegt, hat man angefangen einige wenige Haüsser anzubauen, welche aber noch sehr unbedeutend sind. Die Weichsel reisset allda sehr ein und stehen wirklich die Salz-Magazine in Gefahr, wozu dann nothwendig einige Arbeit gemacht werden müsste«.

»Wieliczka den 8. May. In der Fruh gabe ich einige Audienzien, arbeitete und gieng sodann zum Essen. Nach demselben arbeitete ich wieder, discurirte mit dem General Browne und den 2 Staabs-Officieren und legte mich hernach schlafen.

»Bochnia den 9ten May. In der Fruh fuhr ich von Wieliczka über Staniensky (Staniątki) nach Bochnia; die Gegend und das Land continuirt immer schön und wohlgebaut zu seyn; passirten die Raba und sahen den Mühlen-Damm, welcher schon 2 mal eingerissen worden, mithin alle fernere Arbeit daran umsonst ist«.

»Tarnow den 10. May. In der Früh expedirte ich den Kourier, fuhr alsdann über Przisko (Brzesko) und Woinice nach Tarnow, allwo ich die Dunajetz mittels einer Pletten passirte und durch die Bila fuhr. Das Land fängt an etwas hüglichter zu werden, der Boden sandiger und etwas mehr Waldung gibt es auch hier. Wir assen, ich gab einige Audienzien und gieng schlafen.

»Rzeszow den 11. May. In der Fruh um 6 Uhr fuhr ich von Tarnow bey Bilsno (Pilzno) vorüber, wechselte eine Viertel-Stunde weit von dieser Stadt, Pferde, passirte über die Wislocka und hatte ziemlich guten Weeg bis Dembice und Sediczow (Sędziszów), von wannen ich allhier anlangte, mein Quartier beym Kreisshauptmann nahm«.

»Przemisl den 12. May. In der Fruh um $5^1/_2$ Uhr von Rzeszow uber Laucut, Przeworks nach Jaroslaw, allda besahe ich die Oeconomie-Commission welche ziemlich gut untergebracht ist, nur im Rathauss ist der Raum etwas enge. Die Commission kömmt allda mit Leder und Leinwand vom Lande, nicht aber mit dem Tuche, weil keines fabricirt wird, auf.

»Hernach speisste ich, schrieb mit dem von Kiow gekommenen Russischen Courier nach Wien und setzte meine (Reise) über Radimno weiter bis Przemisl fort, allwo ich den San passirte.

»Lemberg den 13. May 1780. In der Fruh um $5^1/_2$ Uhr besahe ich die bey Przemislaw über den San erbaute neue Brucke, fuhr sodann über Szehinie (Szechynie), Mosicsa (Mościska), Sadowa Wisnia (Sądowa Wisznia), Grodeck, Pschan (Mszana) nach Lemberg«.

Ueber den Aufenthalt in Lemberg und die Fortsetzung der Reise bis zur Grenze berichtet das Journal:

»Lemberg den 14. May. In der Fruh dictirte ich die Instruction für den nach Kiow vorausgeschickten Rittmeister Cavallar, gieng sodann in die Cathedral Kirche, hörte allda das Hochamt, arbeitete wieder bis zum essen, expedirte nach dem Essen den obbemelten Rittmeister, schrieb an I. M. die Kaiserinn und machte ein und andere Dispositionen zu der Reise (und) gieng Abends zu der Gräfin Dietrichstein in Gesellschaft.

»Lemberg den 15. May. In der Fruh arbeitete ich bis $10^1/_2$ Uhr, hernach hörte ich in der deutschen Kirche, so vormals den Jesuitern zugehört hat, ein Hohes Amt, darauf gab ich Audienzen, dictirte wieder, gieng sodann zum Essen, arbeitete darauf fort bis 6 Uhr, gieng spazieren in den Bresselischen und exjesuiter Garten, die beyde ganz schön sind, hernach gieng ich eine Weile

auf dem Platz in der Stadt herum, besahe die Cassine und das Arsenal, welches letztere wegen Enge des Raumes nicht zum Besten untergebracht ist.«

»Lemberg den 16. May. In der Fruh arbeitete ich bis um 11. Uhr, hernach hörte ich in der Exjesuiten Kirche Messe, gab einige Audienzien, asse und dictirte wieder, gieng sodann mit den Herren spazieren.

»Lemberg den 17. May. In der Fruh schriebe ich wieder, redete mit dem FML Schröder, Brigido und Sporck, asse und fuhr nach demselben aus einige Gärten anzusehen.

»Lemberg den 18. May. In der Fruh arbeitete ich bis zum Essen und nach dem Essen wieder bis in die Nacht.

»Brody den 19. May. In der Fruh expedirte ich einen Kourier und fuhr nach diesem über Jariczow, Kutkier (Kutkorz), Busk, Sokolowka nach Brody, allwo ich um 6 Uhr ankam, ass, mit den Herren sprach und schlafen gieng. Ich besahe auch in Vorbeyreissen die Leeder Fabrick von Busk, so die Jaroslawer Commission mit allem Leeder nämlich mit $\frac{M}{11.}$ Haüten des Jahrs versieht. Dann eine Meile von Brody sind die Maüten angelegt, wodurch diese Stadt gänzlich aus dem Cordon ausgeschlossen ist.

»Das Land ist allhier viel weniger angebaut, schlecht bevölkert, viele Wälder und Moräste.

»Brody den 20. May. In der Fruh arbeitete, sahe einige Cavalliers, den Grafen Mosinsky und andere, dann Rzebusky, dann asse ich, nach dem Essen expedirte ich, besahe die Salniter-Laüterung; das Citadelle in Brody verdient allerdings in gutem Stande erhalten zu werden, sowohl wegen dessen Cassematten, als solidem Mauerwerck.

»Jampole den 21. May. In der Fruh fuhr ich nach gehörter heiligen Messe von Brody über Bodbrecze nach Jampole«.

In Lemberg hatte der Kaiser seine ganze Aufmerksamkeit den Angelegenheiten Galiziens zugewendet; über die Bukowiner Angelegenheiten wollte er seine Entschliessung in der Bukowina fassen.[99]) Indess nahmen die Dinge wider Erwarten einen andern Lauf.

Die Begegnung der beiden Majestäten in Mohilew — Joseph war am 2., Katharina am 4. Juni dort eingetroffen — liess in Bezug auf Herzlichkeit nichts zu wünschen übrig; allein zu politischen Gesprächen fand sich keine günstige Gelegenheit. Umso erfreuter mochte der Kaiser sein, als die Czarin schon nach wenigen Tagen in ihn drang, ihr nach St. Petersburg zu folgen, wo sie ungestörter mit einander verkehren und reden könnten. Da er ausserdem auch den Grossfürsten-Thronfolger und den Minister Grafen Panin, die sehr eifrige Anhänger Friedrich's II. waren, kennen lernen und für Oesterreich gewinnen wollte, war er rasch entschlossen, dem Wunsche Katharina's zu entsprechen. Eine Besorgnis jedoch, scheint es, hegte er, die Besorgnis nämlich, dass seine Mutter diesen Entschluss nicht billigen werde. Um sie leichter damit zu versöhnen,

---

[99]) Das galiz. Generalcommando zeigte am 21. Juni 1780 dem Hofkriegsrathe an, »dass Seine Majestät der Kaiser die Entschliessung über die Bukowiner Systemisierungsangelegenheiten bis zur erfolgten Zurückkunft nach Szalesezik (Zaleszczyki) aufzuschieben geruhet« habe. (Kr.-A., Hofkriegsraths-Protok. 1780, Lit. G., Nr. 3737, p. 1749.)

erklärte er sich bereit, die Reise nach der Bukowina aufzugeben oder, wenn er sie dennoch machen dürfte, sie nicht auf Siebenbürgen und das Banat auszudehnen, so dass er nur vierzehn Tage später, als ursprünglich festgesetzt gewesen, in Wien eintreffen würde.[100])

Die Antwort, die Maria Theresia auf diese Nachricht dem Kaiser gab, besitzen wir nicht mehr; dagegen ist uns ein Brief erhalten, den sie damals, am 22. Juni 1780, an den Erzherzog Ferdinand gerichtet hat. Darin theilt sie diesem den Entschluss Joseph's, von Mohilew nach Moskau und von da nach St. Petersburg zu gehen, mit und sagt dann wörtlich: »Wenn ich dadurch die Reise nach der Bukowina, nach Siebenbürgen und dem Banat gewänne, so würde und müsste ich mich zufrieden geben; zu viel aber würde es sein, wenn auch noch die Bukowiner Reise stattfände.[101]) Ebenso dürfte auch ihr Schreiben an den Kaiser gelautet haben; denn dieser zeigte ihr am 8. Juli aus St. Petersburg, wo er nach einem mehrtägigen Aufenthalte in Smolensk (vom 12. bis zum 15.) und Moskau (vom 17. bis zum 24.) am 28. Juni eingetroffen war, an, er gebe ihrem letzten Briefe zufolge Gegenbefehle in Hinsicht auf die Bukowina und komme geradenwegs nach Wien.[102])

Am 3. August 1780 traf Joseph wieder in Galizien und zwar zu Zamość[103]) ein. Hier harrten seiner der Landespräsident Joseph Graf Brigido und der commandierende General Baron Schröder. Letzterer hatte bei dem Kaiser auf Grund einer »Concertation«, die er sieben Wochen früher, am 16. Juni, mit dem Administrator der Bukowina, General Baron Enzenberg, in Lemberg abgehalten hatte,[104]) über die Bukowiner Systemisierungsangelegenheiten Vortrag, dem zufolge ihm am 5. August das nachstehende Allerhöchste Handschreiben zugieng:

»Lieber Feldmarschall-Lieutenant Schröder! Sie werden gemeinschaftlich mit dem Grafen v. Brigido in reife Ueberlegung nehmen, wie die Bukowina mit Galizien am schicksamsten zu vereinigen, dann was für ein Theil davon dem 2. Wallachischen Regiment zuzutheilen und Siebenbürgen einzuverleiben wäre. Ueber diese swei Gegenstände sowohl als über das allda anzustellende höchstnöthige Personale und hierzu antragende Individuen, sowie über alle sonst noch hiemit zusammenhängende Fürkehrungen sehe Ich ihrem gemeinschaftlich-schriftlichen Aufsatze und den mit Rücksicht auf die thunlichste Wirtschaft zu verfassenden Kostenüberschlägen, wovon Mir ein so anderes nach Wien einzuschicken sein wird, sobald als möglich entgegen, um hiernach das Weitere veranlassen zu können. Joseph Correg.«[105])

Von dieser Anordnung setzte Joseph am folgenden Tage auch seine Mutter in Kenntnis. »Ich habe«, schrieb er ihr, »dem hiesigen commandierenden

[100]) Joseph an Maria Theresia, Mohilew, 8. Juni 1780. (Arneth, Maria Theresia und Joseph II., Bd. III. S. 250 ff.)

[101]) Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. Hrsg. v. Arneth. II. S. 276.

[102]) Arneth, Maria Theresia und Joseph II., Bd. III. S. 275 f.

[103]) Zamość und das dazu gehörige Gebiet wurde im Schönbrunner Frieden (Octob. 1809) dem Herzogthume Warschau und mit diesem im Jahre 1815 dem Czarenreiche einverleibt.

[104]) Siehe Beilage II.

[105]) Hofkriegsraths-Protok. 1780, Lit. G., Nr. 5669, p. 2984 f. (K.-A.)

General und dem Landespräsidenten die Abfassung eines gemeinsamen Vorschlages aufgetragen, wie, falls man es für nothwendig fände, diese Bukowina als ein Kreis mit Galizien vereinigt werden könnte. Diese Arbeit wird mir nachgeschickt werden, und ich werde mich dann beehren, sie Euerer Majestät zu unterbreiten. Einen Theil der Gebirgsgegenden wird man davon abtrennen und dem zweiten walachischen Regimente einverleiben können«.[106])

Von Zamość fuhr der Kaiser am 7. August über Ulanów (7.), Radomyśl (8.), Dąbrowa (9.), Bochnia (10.), Wieliczka (11.), Kęty (12.), Mähr. Ostrau (13.), Troppau (14.), Olmütz (15. u. 16.) und Brünn (17. bis 19.) nach Wien, wo er am 20. August ankam.[107])

Wie in Mohilew, so war auch in Petersburg »gar nichts« verhandelt worden. Dessenungeachtet konnte Joseph II. mit dem Ergebnisse seiner Reise nach Russland zufrieden sein; war es ihm doch gelungen, Katharina's tief eingewurzelte Vorurtheile gegen Oesterreich zu zerstreuen.[108]) Dagegen mochte die Bukowiner Bevölkerung das Fernbleiben des Kaisers umso bitterer empfunden haben, als ihr der Plan der Zerreissung und Auftheilung ihres Landes wohl nicht verborgen blieb. Um das drohende Missgeschick abzuwehren, wurde der Bojar Basilius Balsch »von dem Bischof von Radautz sowohl als den gesammten Ständen der Bukowina« beauftragt, ihre Anschauungen über das, was dem Lande fromme, allerhöchstenorts darzulegen.

Balsch reichte am 13. November 1780 nebst einem an den Grafen Hadik gerichteten »unterthänigsten Promemoria« eine »Beschreibung der Bukowina und deren inneren Verhältnisse« bei dem Hofkriegsrathe ein. In dem letztgenannten Schriftstücke wird um »die Beibehaltung der Militärjurisdiction« gebeten und zur Unterstützung dieser Bitte »die wahrhafte Lage des Landes«, »die Gebräuche und Missbräuche der Nation«, »die Verschiedenheit deren Stände und deren Obliegenheiten« und schliesslich »der Verfall des Commerz« geschildert.[109]) Die kaiserliche Entscheidung, die hierauf erfolgte, lautet: »Diese Sache hat noch *in Suspenso* zu verbleiben und ist erst der abgeforderte Bericht von dem Galizischen General-Commando wegen Einverleibung der Bukowina mit dem *civili* zu betreiben. Joseph Correg.« [110])

Am 30. November 1780 — einen Tag nach dem Tode der Kaiserin Maria Theresia — wurde endlich der »einverständlich mit dem Generalcommando entworfene Plan« des Grafen Brigido dem Hofkriegsrathe übermittelt. Viel Neues enthält er nicht; denn von der irrigen Ansicht ausgehend, dass die Vereinigung der Bukowina mit Galizien so gut wie beschlossen sei, macht Brigido seine Vorschläge fast lediglich auf Grund der schon von anderer Seite, insbesondere von Enzenberg und dem Hofkriegsrathe selbst (im Protokolle vom 4. April 1780 aufgestellten Reformprogramme.[111])

[106]) Arneth, Maria Theresia und Joseph II., Bd. III. S. 301.

[107]) Radics, Reisen Kaiser Joseph II., Oesterr. Revue, IX. S. 26.

[108]) Arneth, Geschichte Maria Theresia's. X. S. 690.

[109]) Siehe Beilage III u. IV.

[110]) Vortrag des Hofkriegsrathes, 23. November, herabgelangt am 25. November 1780. (Orig. im Archiv d. k. k. Ministeriums d. Innern unter d. Sig.: 1780, Nr. 16.)

[111]) Die 95 Foliosseiten umfassende Denkschrift, betitelt: »Ohnmassgebigster Entwurf zur Einrichtung der Bukowina, falls diese nacher Galizien einverleibt werden sollte«, befindet sich im k. u. k. Kriegsarchiv (II. S. 1780—62—854.)

Kaiser Joseph hielt den Grafen Brigido für einen klaren und fähigen Kopf; [112]) trotzdem wollte er, bevor er über dessen Denkschrift und damit über das Schicksal der Bukowina seine Entscheidung traf, noch die Wohlmeinung des obersten Kanzlers der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vernehmen. An diesen ergieng am 10. December 1780 das folgende Allerhöchste Handschreiben:

»Lieber Graf Blümegen! Bey Meiner letzten Durchreise durch Galizien trug Ich dem Graf Brigido und Generalen Schröder auf, mir gemeinschaftlich einen Vorschlag einzuschicken, wie die Bukowina zum Theil mit Galizien und ein anderer Theil mit Siebenbürgen einzuverleiben wäre? Hier beygeschlossen folgt Ihr Vorschlag, der von beiden unterzeichnet ist.

»Sie werden zu dessen Bestimmung denselben genau durchsehen, und sich mit dem Hofkriegsrath, den Ich ebenfalls in Gemässheit belehre, ins Einvernehmen setzen, und in Ueberlegung nehmen, ob diese Vereinigung zu veranlassen und wie dessen Modalitäten zu treffen seyen, nämlich auf die hier vorgeschlagene oder noch andere Art, und da Ich nicht zweifle, dass noch weitere Anfragen zu besserer Aufklärung der Umstände nach Galizien werden ergehen müssen, so erwarte, dass sie diese ehestens veranlassen und Mir nachher ein ganz vollkommenes und zum Schluss reifes Gutachten vorlegen. Wien den 10. December 1780. Joseph.« [113])

Der oberste Hofkanzler stimmt in seiner Denkschrift — sie ist vom 17. Februar 1781 datiert [114]) — in allen wesentlichen Puncten mit der des königlichen Commissärs in Galizien überein; aber noch vor Ablauf eines Monats — am 10. März 1781 — schreibt er an den Hofkriegsrath, es dürfte Seiner Majestät einzurathen sein, »dass die Bukowina keineswegs mit anderen Provinzen vereinigt, sondern als ein ganz abgesondertes Land, und so viel möglich nach den jetzigen Gebräuchen und Sitten behandelt, die dortigen Landsleute zu öffentlichen Bedienstungen angewendet und getrachtet werden sollte, damit die Zuneigung und das Vertrauen der Moldauischen Nation auf das möglichste gewonnen werde.« [115])

Diese Sinnesänderung des Grafen Blümegen — ich stehe nicht an, sie auf die Lectüre der Denkschrift des Bukowiner Abgeordneten Balsch zurückzuführen — scheint nicht ohne Einfluss auf die Entschlüsse des Kaisers gewesen zu sein; einen noch grösseren Einfluss aber dürfte auf diese ein um jene Zeit in Wien eingelaufener Bericht Enzenberg's, worin neuerlich und mit noch grösserer Gründlichkeit, als es in dessen Systemisierungsplan vom 30. October 1779 geschehen war, die Möglichkeit der successiven Einführung der Militärgrenzeinrichtung dargelegt wird, ausgeübt haben.[116]) Wie dem auch sei, es steht

[112]) Arneth, Geschichte Maria Theresia's. X. S. 97.
[113]) K.-A. II. S. 1781—30—14.
[114]) K.-A. II. S. 1781—30—14 (Orig.)
[115]) Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Militär-Verwaltung. Zweite Bilderreihe. (Bukowin. Nachrichten. 24. Febr. 1895.)
[116]) Siehe Beilage V u. VI.

fest, dass Kaiser Joseph kurz darauf den Plan der Zerreissung und Auftheilung der Bukowina vorläufig aufgab, indem er an den Hofkriegsrath das nachstehende Handschreiben richtete:

»Ich habe aus wichtigen Betrachtungen für gut befunden, den Buccoviner District der Zeit noch unter der weitern Leitung des Hof-Kriegs Raths zu belassen.

»Da es jedoch immer erforderlich ist, die innere Verfassung des Landes auf einen bessern Fusse zu sezen, und hiezu Baron Enzenberg verschiedene Vorschläge an Handen lässt, so hat der Hof-Kriegs Rath einen Entwurf hiezu zu verfassen, die Enzenbergischen Vorschläge, in so weit er thunlich erachtet, zu benüzen, und vorzüglich bey dieser Ausarbeitung den Bedacht darauf zu nehmen, womit das Land für das künftige leichter und mit Billigkeit gehalten, zugleich aber auch davon der billige Vortheil für das aerarium gezogen werden möge.

»Dieser Entwurf ist so viel möglich zu beschleinigen, und wenn er zu stande gebracht seyn wird, sodann Meinem dirigirenden Staats Ministre Grafen von Hatzfeld mitzutheilen, auf dass selber nach vorläufiger zu veranlassenden Einsicht unter den betrefenden Hofstellen, in einer Staatsräthlichen Zusammentrettung mit Intervenirung seines des Hof Kriegs Raths Präsidentens und der betrefenden Hofstellen in Erwegung gezogen, und Mir das gemeinschäftliche Gutachten zu Meiner endlichen Schlussfassung vorgeleget werden möge. Joseph.«

»An Hof-Kriegs Rath: den 20ⁿ May 1781.« [117])

Schon am 24. Mai hatte der Hofkriegsrath die auf die Bukowina bezüglichen »Verbesserungs-Anträge« entworfen. Er hatte sich dabei von der Rücksicht leiten lassen, dass, es mochte »künftig der Bukowiner District unter der Militäradministration verbleiben oder der bereits vorläufig ausgezeichnete kleine Theil hievon an Siebenbürgen fallen, der grösste Bezirk hingegen ein Kreis von Galizien werden, die nach Seiner Majestät Gesinnung daselbst angefangenen Meliorationsanstalten für den einen wie für den anderen Fall mit Nutzen anwendbar sein und in dem nämlichen Faden fortgeführt, nach Umständen auch mit der Zeit weiter ausgedehnt werden« könnten. Demnach waren es im wesentlichen drei Gegenstände, auf welche sich dieser Entwurf beschränkte: das griechisch-orientalische Kirchenwesen, die Berichtigung der Besitzungen und der Activ- und Passivhandel der Bukowina.[118])

Der Staatsrath stimmte in seiner Sitzung vom 12. Juni nicht nur allen hofkriegsräthlichen Anträgen zu, sondern verzeichnete auch noch eilf weitere »Punkte«, die ihm »dermalen schon« »zur vorhabenden Einrichtung dieses Landes erforderlich und geeignet« schienen, nämlich: die Stiftung von »Pfarreien« für die Unierten, die Errichtung deutscher Normalschulen aus dem Schul-

[117]) K.-A. II. S. 1781 - 30—36. (Orig.)
[118]) K.-A. II. S. 1781—30—36. (Concept.)

ds, die Einführung einer besseren Justiz, die Nothwendigkeit von Pestsordons Kriegs- und Friedenszeiten, die Sorge für die Bequartierung des Militärs, die fstellung von Magistratspersonen in den Städten, die Zusammenziehung der streuten Unterthanen in die Dörfer, die Art und Weise der »Behandlung« Juden, die Vertheilung und Einhebung der Contribution, das Münzwesen l die Regelung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Diese Gegen-nde zog er, nachdem der Hofkriegsrath auch über sie »von Punkt zu Punkt ne Anmerkungen mit den nöthigen Erläuterungen und seinem Gutachten aus-rbeiten« nicht versäumt hatte, am 3. August in Berathung, die gleichfalls der Annahme der hofkriegsräthlichen Vorschläge schloss.

Das Protokoll vom 3. August versah der Kaiser mit folgender Resolution:

»Ich begnehmige anforderst die in dem beygelegten Protokollo vom Junius abhin enthaltenen Anträge, besonders wegen besserer Einrichtung Geistlichkeit, deren Ausführung also der Hofkriegsrath sich bestens ange-en halten wird.

»Was die in dem weiteren Protokollo vom 3ten August vorkommende nkten belanget, da ist wegen der Militar Gerichtsbarkeit nach Meiner indessen heilten Resolution sich zu achten, und wird hiernach dem Hofkriegsrath ob-gen, wegen der dortländigen Justiz Verwaltung die angemessene weitere Ein-ung zu entwerfen.

Ad 10um. Ist zur Herabsetzung der Ragusaner, dann der türkischen Lö-thaler eingerathenermassen ein Termin von einem Jahr zu bestimmen, und nn mittlerweile Vorstellungen gegen diese Veranlassung vorkommeten, werden che ihrem Bestand nach in weitere Erwägung zu nehmen seyn.

»In all übrigen begnehmige das vereinigte Einrathen der Commission.

Joseph.«[119])

Von dieser Resolution wurde der Hofkriegsrath mit Allerhöchstem Hand-reiben vom 18. August in Kenntnis gesetzt, mit dem Auftrag, »in deren mässheit das Erforderliche durch Behörde zu veranlassen«.[120])

So hatte Joseph's zweite galizische Reise, wenn sie gleich auf die Bu-vina nicht ausgedehnt wurde, tief einschneidende Reformen für dieses Land Folge.

III.

Rundreise durch Ungarn, die Bukowina und Galizien 1783.

Am 20. April 1783 benachrichtigte Joseph II. den Hofkriegsrathspräsidenten ldmarschall Grafen Hadik, dass er am 25. desselben Monats »eine Tournée in ngarn und einige Gräntz Vestungen« machen wolle, und trug ihm auf, hievon cht nur das General Commando, sondern auch die Vestungs Commandanten verständigen.[121]) Ausgangs- und Endpunkt der Reise sollte Wien, Zwischen-

[119]) Concept im Archiv des k. k. Ministeriums d. Innern. (1781, Nr. 9.)

[120]) Handschreiben im Original ebenda. (1781, Nr. 9.) — Das Rescript des Hofkriegs-es an das galiz. Generalcommando (ebenda 1781, Nr. 9) siehe Beilage VII.

[121]) K.-A. II. S. 1783—49—6. (Orig.)

stationen Budapest, Szegedin, Arad, Temesvár, Pancsova, Semlin, Peterwardein, Essegg, Brod, Gradiska, Petrinia, Karlstadt, Zengg, Fiume, Karlstadt, Agram, Warasdin, Csakathurn, Körmend und Oedenburg sein.[122])

Die Abreise fand am festgesetzten Tage um fünf Uhr morgens und zwar in Begleitung des Feldmarschall-Lieutenants und Generaldirectors der Artillerie Grafen Joseph Colloredo und des Generalmajors von Zehenter statt.[123]) Am 26. April traf man in Ofen ein. Schon hier änderte der Kaiser seinen Reiseplan; denn er fuhr am 27. April nach Mohács und setzte dann den Weg über Essegg (29. u. 30. April), Pakrácz (1. Mai) Agram (2.), Karlstadt (3.), Bosilyevo (4.), Fiume (5. und 6.), Zengg (7.), Karlstadt (8. und 9.), Petrinia (10.), Jassenovac (11.), Gradiska (12.), Brod (13.), Vinkovce (15.), Mitrovitz (15.) nach Peterwardein fort, wo er vom 16. bis zum 19. April blieb.[124])

Von Peterwardein schrieb der Kaiser an den commandierenden General in Galizien:

»Lieber F. M. L. Schröder! Ich habe mich entschlossen, aus dem Bannat durch Siebenbürgen in die Buccovina zu gehen, worüber ich den Enzenberg mehrer details schreibe.

»Da ich gesinnt bin, von Czernowitz bis auf die äusserste Gränze gegen Chothym mich zu verfügen, allda den Dniester zu passiren und bis Okopi in Gallicien zu gehen, von da aber erst meine Ruckreise über Szaleszik auf Sniatin und dann über Stanislow nach Lemberg zu nehmen, so werden Sie mir die Täge und Stationen vorläufig entwerfen und, da ich zu fahren gesinnet bin, so müssen die Stationen so eingerichtet werden, dass sie nicht zu kurz und wenigstens von mir in Zeit von 12 bis 14 Stunden erreichet werden können. In allem muss der Antrag auf 8 Fuhrwerke gemacht werden, welche nach Beschaffenheit der Weege und der Grösse der Pferde mit 6 oder 8 Pferden bespannt werden müssen.

»Sie werden mir Ihren entworfenen Defensions Plan für die Buccovina und Gallicien nach Czernowitz überschicken oder wenn Sie wollen, selbst dahin kommen, um das Nähere hierüber miteinander zu verabreden.

»Bey Okopi müssen 4 Land Reitpferde ungesattelt nebst 3 berittenen Personen, um sie zu halten, bereit stehen, und so auch in andern Gegenden, wenn seitwerts in Betracht der Defension etwas zu sehen wäre.

»Die eigentliche Zeit meiner Ankunft in Gallicien kann Ich Ihnen noch nicht bestimmen, doch dürftè ich vermuthlich gegen die Hälfte Juny daselbst eintreffen, wovon ich Sie schon bey Zeiten benachrichtigen werde.

»Mich freut es, Sie bey dieser Gelegenheit wieder persönlich zu sehen, und leben Sie bis dahin wohlauf.

»Peterwardein den 19. May 1783.

Joseph.

»*NS.* Den Einschluss werden Sie dem Grafen Brigido übergeben.« [125])

---

[122]) Ideirte Reise Liste Sr. Majestät des Kaisers. (Ebenda.)
[123]) Wiener Zeitung, Sonnabend den 26. April 1783. (Nr. 34.)
[124]) Radics, Reisen Kaiser Joseph II. Oesterr. Revue IX. S. 31.
[125]) K.-A. Hofkriegsraths-Protok. 1783 G. Nr. 2988, p. 1566.

Worin die »details« bestanden, die dem General Enzenberg in einem besonderen Allerhöchsten Handschreiben bekannt gegeben wurden, wissen wir nicht; es lässt sich jedoch vermuthen, dass darunter Angaben über den Weg, den der Kaiser von Siebenbürgen nach Galizien einzuschlagen, sowie über die Bukowiner Orte, wo er Aufenthalt zu nehmen gesonnen war, zu verstehen sind. Über diesen Punkt sind wir übrigens durch einen in der »Wiener Zeitung« vom 21. Juni 1783 (Nr. 50) abgedruckten Bericht aus Galizien genügend unterrichtet. Daselbst ist zu lesen:

»Lemberg den 15. Junius. Den 28. des vorigen Monats ist hier eine Staffette eingetroffen, welche dem kommandirenden Hrn. General v. Schröder die Nachricht brachte, dass Se. Majestät der Kaiser über Czernowicz nach Lemberg kommen, und längstens bis den 15. dies allhier eintreffen würden, wornach dann Se. Excellenz bereits vor 2 Tagen nach gedachtem Czernowicz abgereist sind, um Se. Majest. auf der Gränze zu empfangen, und hieher zu begleiten. Man sagt, dass der Monarch sich ungefähr 10 Tage allhier aufhalten werde.

»Se. Maj. kommen aus Siebenbirgen, gehen über den grossen Berg Kukaratza, und die neu angelegte Strasse, und werden den 8. dieses in Dorna, dem ersten Orte in der Buckowine nächst Siebenbirgen, den 10. aber in besagten Czernowicz, wo Sie dem Vernehmen nach nicht länger als über Nacht verweilen wollen, den 11. in Okopi, jenseits des Dniesters, anderthalb Meilen von Chotim, und den 12. über Zalestick in Snyatin, und endlich den 15. (wie erst gemeldet wurde) hier in Lemberg erwartet.«

Von Peterwardein nahm Joseph II. den Weg über Semlin (20. und 21. Mai), Pancsova (22.), Weisskirchen (23.), Temesvár (24. und 25.), Arad (26.), Lugos (27.), Déva (28.), Karlsburg (29. und 30.), Hermannstadt (31. Mai bis 5. Juni), Utsa (6.), Kronstadt (7.), Kezdi-Vásárhely (8.), Csik-Szereda (9.), Parajd (10.), Bistritz (11. und 12.), Neu-Rodna (12.); am 14. Juni überschritt er die siebenbürgisch-bukowinische Grenze, übernachtete an diesem Tage in Valeputna, brachte dann zwei Tage (15. und 16. Juni) in Suczawa zu und langte am 17. Juni in Czernowitz an.[126])

Wie viel Neues hat der Kaiser auf dieser Reise, besonders aber in den 4 letzten Tagen, in der ihm bis dahin noch unbekannten Bukowina, zu sehen bekommen! Dass er hier allem, der Bodenplastik wie den ethnographischen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen, der kirchlichen Organisation und den verschiedenen Gebieten der Verwaltung sein vollstes Interesse zuwandte, davon gibt das denkwürdige Handschreiben Zeugnis, worin er am 19. Juni, unmittelbar bevor er Czernowitz verliess, dem Hofkriegsrathspräsidenten die Reformen bezeichnete, die er für die Bukowina als nothwendig erachtete. Es lautet:

»Lieber Feldmarschall Hadik! Ich habe bey Meiner gegenwärtigen Reise durch die Buccowina bemerket, dass dieses Stück Land seiner Lage nach, und wenn man solches gegen die übrigen Provinzen der Monarchie betrachtet, am meisten zu einer Militär-Gränz-Einrichtung geeignet zu seyn scheinet. Es verbindet solches Siebenbürgen mit Gallizien, füllet den eingehenden Winkel

---

126) Radics, a. a. O. S. 31.

aus, welchen die Moldau vormals zwischen beyden diesen Ländern machte, decket ferners vollkommen die Marmoros, und ist ein Gränz-Land gegen eine Türkische Provinz.

»Die Population dieses Landes, dessen Haupt Nahrungs Zweig in Waiden sowohl für Horn Vieh als Pferde bestehet, und welche den Ackerbau sehr wenig betreibet, obschon der Boden ausser den Gebürgs-Gegenden allerdings fruchtbar zu seyn scheinet, ist bey weitem seiner Grösse nicht angemessen.

»Da es bey gegenwärtigen Umständen nicht räthlich ist, das Gränz Militar-Sistem in diesem Lande einzuführen, welchem der National Geist so sehr entgegen zu seyn scheinet; so finde Ich einstweilen für nöthig, dass folgende Anordnungen getroffen werden.

»1mo Hat der bestimmte Contributions Fuss noch *in Suspenso* zu verbleiben und sind nur die Schuldigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten sogleich bestimmt hinaus zu geben, zugleich ist aber auch auf die Hintanhaltung aller Bedrückungen und Excessen von Seite der letzteren mit allem Ernste zu sehen; nicht minder muss hierlandes ebenfalls ein Unterschied zwischen den im Lande wohnenden Grund Besitzern, und jenen, welche ihre aus der Buccowina ziehende Einkünfte ausser Landes verzehren, gemacht werden. Fast alle sind in diesem letzteren Falle, indem, einige wenige Geistliche ausgenommen, kein einziger dieser Grund Besitzer im Lande ist. Es sind also diese letztere, in solange sie sich nicht im Lande niederlassen, oder ihre Güter an andere im Lande domilicirende Unterthanen verkaufen, zu einer 30percentigen Abgabe von ihren jährlichen Einkünften mehr als die anderen zu verhalten.

»2do Die Wahl zwischen der 64tägigen Roboth, oder einer Zahlung von 7 f. ist denen von Mir in den anderen Erblanden festgesetzten Grundsätzen nicht gemäss. Es muss also den Grund-Obrigkeiten die Wahl nur in dem gelassen werden, entweder ihre allodial-Güter selbst zu bebauen, oder selbe an freywillige Pächter, oder, was das Beste wäre, an ihre Unterthanen entweder gegen Natural oder Pecunial Abgabe, oder auch gegen andere zu bestimmende Schuldigkeiten, als Heumachen, Holzschlag und Zuführung etc. auf so viele Jahre, als es ihnen anstehet, zu überlassen, weil die praestation der Natural-Roboth der Unterthanen so viel möglich aufzuheben, und alles, was der personal Leibeigenschaft ähnlich ist, bereits ganz aufgehoben, und dagegen alles, was einen Bezug auf freye Verheürathung, Handwerks Erlernung etc. hat, eingestanden worden ist.

»3^tio^ Die Beschwërlichkeiten mit welchen dieses Land wegen vieler Vorspann, ohnentgeldlicher quartiers Last, Unterhaltung von 180 Tschartaken, Zufuhr des Brods, Holzes und der bisher noch unentgeldlich gemachten öffentlichen Arbeiten belastet ist, können zwar in keine Berechnung gebracht werden, doch sind sie immer für das ganze und die einzelne betreffende Individuen sehr drückend. Diese müssen nun sämmtlich ihr Ende erreichen, und sie kennen es auch, wenn in diesem Lande, welches gegen dem Nachbarn ganz offen ist, und nur kleine Gräben und Hübel zur Gränze hat, an welcher folglich die Hintanhaltung des Schleichhandels, und die genaue Aufsicht in Sanitäts Sachen fast ohnmöglich ist, die andurch ohnnütz werdende viele Wachten an den Gränzen

dergestalt vermindert werden, dass bey gesunden Umständen nur die Hauptstrassen, wo ohnediess Mauthen sind, besetzet, übrigens aber die hierlandes befindliche 11 Compagnien des Garnisons Regiment, in eine dreyfache Linie in die den Gränzen nahe gelegenen Dorfschaften verleget, und in diesen nur eine Dorfs Wache gehalten wird, welche sowohl auf das, was im Orte vorgehet, als auf jenes, was von auswärts herkömmt, ihre Aufmerksamkeit zu richten hat; dieses wird ganz gewiss für die alte Leüte nützlicher, und bequemer seyn, dem Lande aber eine grosse Erleichterung verschaffen, besonders wenn

»4to die Verpflegung dieser Mannschaft an Brod nicht *in natura* geschieht, sondern derselben das Geld dafür gegeben wird; dann dadurch der grösste Theil des Becken Personalis entbehrlich, die häufige Vorspann, welche, um das Mehl aus Gallizien in die Verbackungs Stationen, und das Brod von da in die Compagnie Numern und Tschartacken zu verführen, nöthig ist, dem Lande zu guten kommen, und zugleich die dazu nöthige Holz Zufuhr ersparet. Die Fuhren welche jetzo insgesamt vom Lande unentgeldlich bestritten werden, müssen in der Zukunft nach der neüen Regulirung von der Contribution abgeschrieben oder Baar vergütet werden.

»5to Die Justitz Pflege ist in diesem kleinen Lande von einem sehr grossen Umfang, und eine Verbesserung in selber höchst nöthig, da jedermann über Verzögerung klaget. Das Criminale erfordert allein einen tüchtigen Mann; der Hofkriegs Rath hat daher alsogleich den geschicktesten Auditor, der die Landes Sprache verstehet, hieher zu schicken, weil die Criminal Prozesse sich zu sehr anhäufen und auch die Civil Prozesse unendlich sind.

»6to Die vor einem Jahre angefangene oeconomische Aufnahme mag in Thesi ihren guten Grund haben; in hypothesi aber ist solche in einem Lande, wo das Eigenthum aller Gründe nicht dem aerario zustehet, oder welches nicht zu einer Militar-Gränze bestimmt ist, wo ein jeder Gränzer dotirt wird, eine unnütze und sehr kostspielige Sache. Es ist also mit dem, was seither hievon schon zustande gebracht worden ist, ein Abschnit zu machen und die dazu zu verwendende Auslagen, welche sich in allem wohl auf $\frac{m}{300}$ f belaufen dürften, je eher je besser bis auf weitere Zeiten einzustellen; das Personal aber wird bey der jetzo in allen Ländern anbefohlenen Eintheilung der Kameral und geistlichen Güter gleich Beschäftigung finden, und ist dieses also vor dem Winter noch aus der Buccowina zu entlassen.

»7mo Die gute Versehung der Districts Directors- und Isprawniken Stellen ist allhier sehr wichtig, und die Nation so beschaffen, dass sie in Vorgesetzte fremder Nation mehr Zutrauen hat, als in jene, so von der ihrigen sind. Durch eine gute Wahl fremder Subjecten dieser Stellen wird also viel eher das Gute gewirkt werden, als wenn solche durch Massillen oder andere hiesige Landes Kinder, besonders aus der Moldau, verwaltet würden. Vielleicht lassen sich noch ein paar gute Subjecten, die der Wallachischen Sprache wohl kündig sind, in dem Temeswarer Bannat ausfündig machen, um sie allhier mit Nutzen verwenden zu können.

»8vo In Ansehung des geistlichen Fachs ist höchst nothwendig, dass die Verminderung und Zusammenziehung der Kalugier Klöster ohne weiters vor

sich gehe; dass ihre Gründe und Fonds alle in die administration genommen; was fremden nicht im Lande wohnenden Geistlichen hievon gehöret, denselben ganz benohmen, und aus dem hieraus entstehenden ganzen fundo der gesamte Griechische Clerus unterhalten, und wenigstens eine Schule, es sey zu Suczawa oder zu Czernowiz, errichtet werde, das von den diesfälligen Einkünften sodann noch übrig bleibende zu anderen nutzbaren Verwendungen vorbehalten bleibe.

»Nicht weniger nöthig ist es, dass der hiesige Bischof von Radauz dem Metropoliten von Karlowitz untergeben werde, auch muss von Karlowitz sogleich ein geschickter, wohldenkender, der Wallachischen Sprache gut kündiger und in dem Griechischen Religions Unterricht wohl erfahrner Mann hieher geschickt werden, um sowohl dem Bischoffen (der im übrigen ganz gut gesinnt ist) als auch dem Consistorium, und den Landes Einwohnern die ächten Begriffe derselben beyzubringen. Diesem ist nicht allein ein täglicher Unterhalt auszumachen, sondern demselben auch die Zusage zu machen, dass er nach wohl zu Stande gebrachten Auftrag, sich einer Beförderung, oder auch der Nachfolge in dem Bisthum hierlandes werde zu erfreüen haben.

»9mo Die armenische Gemeinde allhier, deren Gottes Dienst Ich selbst beygewohnet habe, ist, wenig ausgenommen, allen übrigen Katholischen Armeniern gleich, es sind also alle weitere Nachforschungen über ihre Religion einzustellen, und sie bey ihrem Handel und Wandel ungestört zu belassen, auch ist zu trachten noch mehrere derley Leüte herüber zu bringen. Die nämliche Rücksicht verdienen die hierlandes befindliche sogenannte Lippowaner, welche blose Russische Bauern sind, die sich hier niedergelassen haben; ihre Religion ist die wahre schissmatische, und will man nur darin einen Unterschied finden, dass sie ihren Gottes Dienst Illyrisch wie in Russland, und nicht in wallachischer Sprache halten wollen. Ausser dem sind solche fleisige und arbeitsame Leüte, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss, und aus dieser Ursache ist ihnen auch ein Poppe von ihrer Nation allerdings zu gestatten, oder ihnen einer aus Slavonien, wo die Illyrische Sprache am meisten in der Übung ist, zu verschaffen.

»10mo Mit den Juden ist in dem gefassten Sistem fortzufahren, und müssen solche entweder gute Handels und Handwerks Leüte werden oder dem Ackerbau sich widmen; im Gegentheil sind sie aus dem Lande zu schaffen.

»11mo Gegen die vielen Arrenden der Getränke, so wie auch das ganze Dorfschaften verarrendiret werden, wird hier sehr geklaget; erstere sind im ganzen Lande gegen deme aufzuheben, dass derienige, der was immer für ein Getränke ausschenken will, hievor eine seiner Lage und Umständen nach zu bestimmende Abgabe zu entrichten haben soll; dagegen ist die Verarrendirung der Unterthanen sogleich gänzlich einzustellen, wenn solche nicht ganze Güter betrift, und durch mehrere Jahre zu dauern hat.

»Die Vermehrung der Population in diesem Lande ist das wichtigste, und um diese zu erlangen, muss alles, jedoch ohne besondere Kösten, angewendet werden.

»12mo Die Cavalerie Rimontirung ist ebenfalls ein wichtiger Gegenstand, obwohl deren Erhaltung, wenn man alles zusammen nimmt, ziemlich kostbar

ausfällt, so ist es doch ein Grosses, wenn man auf einen sicheren Vorrath von Hussaren- und chevaux legers Pferden Rechnung machen kann. Das erwünschlichste wäre freylich, wenn man so viele Güter, und besonders Waiden exscindiren könnte, damit man nicht allein die in der Fremde erkauften Follen allda einige Jahre ernähren, sondern auch ein wirkliches aerarial Gestütt von 16- bis 18 Hundert Stutten mit den dazu gehörigen Hengsten, dann Nachwachs errichten und erhalten könnte, welches eine Zahl von Beyläufig 5000. Pferden austragen würde, dann wären die Unkösten gut angewendet, weil das Geld im Lande bliebe. Wie aber dieses zu erhalten sey, und wie die hinlängliche Gründe, Weiden, Fourage und die sogenannte Okols zum Winterunterstand zu erhalten und zu erbauen wären, dieses ist ein Haupt Gegenstand, mit welchem sich die hiesige administration vorzüglich zu beschäftigen hat, da solches der Nutzen ist, den man einsweilen aus der Beschaffenheit dieses Landes zu ziehen vermag. Die Pferde aber mit so grosem Geldaufwand ausser Landes aufzukaufen, und solche hier nur mit so vielen Kösten durch Commandirte und erkaufte Fourage auffüttern ist eine sehr schlechte Wirtschaft für das aerarium.

»13mo Die Pensionirung oder Aufnehmung in die Invaliden Haüsser der sich hier bey dem Garnison-Regiment befindlichen — entweder physisch oder sittlich unbrauchbaren Officiers wäre höchst nothwendig. Der Hofkriegs Rath wird also eine verlässige individuele Auskunft darüber von dem General Enzenberg und dem Obristen anverlangen, um hiernach die Austauschung gegen tauglichere aus der armée zu veranlassen.

»Die Gemeinen, so lauter, doch meistens alte gebrechliche Leüte sind, thun wirklich hier zu starke Dienste; diese sind demnach dergestalten einzuschränken, dass sie wenigstens 4 Tage frey bleiben, welches um so leichter zu bewirken seyn wird, wenn der Kordon auf obige Art eingezogen, nur Dorfs Wachten eingeführet und die neüe hölzerne Kaserne zu Czernowitz zu Stande kommen wird, wo alsdann leicht noch eine Compagnie dahin verlegt, und die Dienste in Suczava und aller Orten werden vermindert werden können.

»14to Die Belegung der aus der Fremde kommenden sämtlichen Getränke, als Wein, Brandwein etc. ist auf den Gränzen zu erhöhen; dagegen sind die zwischen-Maüte von Siebenbürgen in die Buccowina, und von diesem Lande nach Gallizien, wenn ihrer noch einige bestehen, gänzlich aufzuheben.

»15to Die Eröfnung des Borgoer Passes nach Siebenbürgen, und die Errichtung einer Communications Strasse in den Gebürgen von Siebenbürgen gegen Snyatin, ist ein Haupt-Gegenstand, der ohne weiteren zu veranlassen ist, und kann dem Hauptmann Scherz, der schon die Wege hierlandes ganz gut und geschickt angeleget hat, der weitere Auftrag diesfalls gemacht werden. In dieser Absicht wird sich derselbe auf meinen Befehl schon nach Siebenbürgen begeben, um allda alles einzuleiten, und bestmöglichst zu Stande zu bringen.

»16to Damit sich jemand beym Hofkriegs Rath befinde, dem sowohl die hiesige Landes Sprache, besonders, in Justizial Erkenntnissen, als die Beschaffenheit der Buccowina hinlänglich bekannt ist, so ernenne Ich den jungen Baltsch, der ehemals in Wien war, und dermalen hier beym Consistorio angestellt ist,

zum wirklichen Hofkriegsraths Concipisten mit 1000 f. Gehalt, und ist selber bey dem betreffenden Departement zu verwenden.

»Dieses sind einstweilen die Erinnerungen, welche der Hof-Kriegs Rath sogleich einzuleiten den Bedacht nehmen wird.

»Czernowitz den 19ⁿ Juny 1783.

Joseph.« [127])

Dieses Allerhöchste Handschreiben kam in Wien am 29. Juni an. Fünf Tage darauf, am 4. Juli, erliess der Hofkriegsrath die entsprechenden Befehle an das galizische Generalcommando.[128])

Ueber den weiteren Verlauf der Kaiserreise berichtet Nr. 56 der »Wiener Zeitung« des Jahres 1783:

»Aus Snyatin den 22. Junius. Das Gefolge Sr. Maj. kam den 19. v. M. von Czernowicz, der Hauptstadt in der Bukowine, allhier an. Der Monarch aber, begleitet von dem Hrn. Feldzeugmeister Grafen von Colloredo und dem General von Zehentner, begab sich an diesem Tage nach Okopi, wo sich zu Allerhöchstdero Empfang der Hr. Fürst von Czatorinski eingefunden hatte. Gestern am 21. v. M. des Abends trafen endlich Se. Maj. selbst hier ein. Allerhöchstselbe hielten sich zuerst bey dem vor der Stadt erbauten Proviantmagazin auf, wo sie alles genau untersuchten; hierauf kamen sie in die Stadt, wo Se. Majest. im herrschaftlichen Schlosse ihr Absteigquartier nahmen. Eine grosse Menge Vollks umringte den Monarchen, und übergab viele Bittschriften, die Se. Majestät huldigst annahmen. Hierauf besahen Höchstselbe alle merkwürdigen Gegenstände der Stadt. — Während dieser Zeit wurde der verdienstvolle Herr Oberlieutenant von Oetwesch von den Barkoischen Husarenregiment nach Wuskowecz (Waschkoutz in d. Bukowina) beordert, um die daselbst befindlichen 200 Stück neuen Remontenpferde nach hiesiger Stadt bringen zu lassen. Dieser Officier hatte als er durch den Prutfluss setzte, das Unglück, mit dem Pferde zu stürzen, bekam von demselben einen Schlag auf die Brust, wurde eine Strecke weit von dem Strome fortgeführt, und konnte sich nur nach einiger Erholung mit harter Mühe von der Gefahr erretten. Der Monarch, sobald er von diesem Vorfalle Nachricht erhalten hatte, schickte ihm allsogleich seinen Leibarzt zu, um ihm alle mögliche Hilfe zu leisten. — Heute Morgens besahen Se. Majest. die oberwähnten von Wuskowecz angelangten Remontenpferde, begaben sich hierauf zum Gottesdienst und fuhren dann weiters nach Lemberg ab.

»Aus Lemberg meldet ein Schreiben vom 25. v. M. folgendes: Des Kaisers Majest. sind allhier am 23. v. M. um Mittagszeit angelangt. Allerhöchstdieselben unterredeten sich, gleich nach Dero Ankunft, durch einige Stunden mit dem Hrn. Statthalter, Grafen von Brigido, und gingen hierauf zur Tafel. Seitdem

---

[127]) Das Original wird im k. u. k. Kriegsarchive aufbewahrt. (II. S. 1783—30—79.) Es enthält die Randbemerkung: »Herabgelangt den 29ten Juny 1783.«

[128]) Siehe Beilage VIII. — Es sei gleich hier bemerkt, dass im 10. § des hofkriegsräthlichen Rescripts, der von den Armeniern handelt, nur infolge eines Missverständnisses das Wort »allhier« (d. i. in der Bukowina, eigentlich aber Suczawa) des kaiserlichen Handschreibens durch das Wort »Czernowitz« wiedergegen worden ist. Denselben Fehler begeht übrigens auch H. J. Bidermann in seiner Schrift: Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung, 1775—1875. 2. A. Lemberg 1876. S. 73 f.

haben sich Se. Majest. unablässig den hiesigen Geschäften gewidmet. Am 1. d. M. haben Se. Maj. Lemberg verlassen, und haben Dero Rückreise über Eperies, Kaschau, und die Ungarischen Bergstädte genommen.«

Die Ankunft in Wien erfolgte am 11. Juli.[129])

IV.

Reise durch Steiermark, Ungarn und seine Nebenländer, durch die Bukowina und Galizien 1786.

Mit gewohntem Eifer arbeitete Baron Enzenberg an der Verbesserung des Zustandes der Bukowina. Und es blieb der Erfolg nicht aus.

Ein sehr anschauliches Bild von den Fortschritten, die das Land unter Enzenberg's Verwaltung, besonders in den letzten Jahren machte, tritt uns aus dessen *Rationarium Provinciae* vom 25. Februar 1786 [130]) entgegen.

In dieser Landesbeschreibung wird die damalige Bevölkerung mit 29.102 Familien, der Zuwachs, zumeist aus »Moldauern, Pohlen, Russen und einigen Teutschen« bestehend, seit der Besitzergreifung mit ungefähr 17.000, seit dem Jahre 1778 mit 11.641 Familien beziffert. Diese Bevölkerung beschäftigte sich nicht mehr ausschliesslich mit der Viehzucht, sondern »näherte sich« bereits »einer regelmässigen Agricultur und Industrie«.

Es war auch gelungen, »Künstler, Manufacturisten und Handwerksleute unter verschiedenen Begünstigungen herbeizuziehen«, so dass »in denen drey Städten (Czernowitz, Sereth und Suczawa) und einigen ansehnlichen Ortschaften von denen unentbehrlichsten Professionisten, als: Schlosser, Schmidt, Wagner, Tischler, Schuster, Schneider, Kirschner, Riemer, Sattler, Hutmacher, Seifensieder, Binder, Töpfer, Maurer, Zimmerleute, Bäcker, Gärber, Fleischhacker, Bräuer, Rauchfangkehrer nebst einem Uhrmacher schon manche angesiedelt« waren. Freilich waren es, wie der General sagt, »grösstentheils solche, denen es entweder an Verlag (Warenlager) oder an Fleiss oder an hinlänglicher Kenntnis des Werks« gebrach. »In einer wohlbesetzten Stadt oder Provinz« wären sie nicht beachtet worden; »allein hier, wo man nicht nur allein keine Wahl, sondern daran noch einen Mangel« hatte, wurden sie »merklich«. Wenngleich »der hiesige Landmann seine einfachen Bedürfnisse sich grösstentheils selbst« verschaffte und »in denen Städten das Publicum noch nicht so gross« war, »einer grossen Anzahl Professionisten und Gewerbsleuten hinlänglichen Verdienst zu geben«, so hätte es doch Leuten, »die ihr Werk oder Kunst gut verstehen, darauf den gehörigen Fleiss verwenden, mit dem Verdienten wirthschaftlich und nicht verschwenderisch umgehen und sich von Zeit zu Zeit den nöthigen Verlag machen können«, »an Auswegen« nicht gefehlt, »ihre Manu-

---

[129]) Wiener Zeitung, Sonnabend den 12. Juli 1783. (Nr. 56.)

[130]) Original im Archive des k. k. Ministeriums d. Innern, abgedruckt bei Hurmuzaki. Documente privitóre la istoria Romanilor. Vol. VII. Bucuresci 1876. S. 454—473.

facta abzusetzen, sowie der Uhrmacher hier aus der Moldau grossen Verdienst« zog und die »vorigen Jahr erst errichtete Civilapotheque« ihre Rechnung fand.

Einem dringenden Bedürfnisse war durch die Errichtung von 2 Sägemühlen (zu Kupka im Seretthale und zu Kapokodrului an der Moldawa) und 2 Mahlmühlen (zu Kotzman und am Serethflusse) abgeholfen.

Um den Verbrauch an Brantwein, besonders an ausländischem (ukrainischem) Brantwein, zu beschränken, hatte man »dem ersten besten die Erlaubniss ertheilet, Bräuhäuser zu errichten und ohne einige Abgabe darauf Bier zu bräuen. Hierdurch sind nun die vorhandenen Bräuhäuser entstanden«. Sie kamen zwar mit Ausnahme des damals zu Suczka bei Czernowitz im Bau begriffenen nicht »in die Reihe wohlerbauter und eingerichteter Bräuereyen«, lieferten aber »ein ziemlich gutes Bier, das auch auf dem Lande stark getrunken« wurde.

Zur Belebung des Handels und Verkehrs waren in Zastawna, Kuczurmare, Styrcze, Graniczestie und Wama dann auf der sogenannten Poiana Stampi an der neuen Borgoer Communicationstrasse für die Reisenden »Absteigquartiere nebst Stallungen und Schupfen« erbaut, die auch zur Unterkunft der durchmarschierenden Truppen dienten.

Durch die Zunahme der Bevölkerung und den volkswirthschaftlichen Aufschwung ist auch die Steuerkraft des Landes sehr gehoben worden. Nach dem Final-Steuererträgnisentwurf für das Jahr 1784 betrugen die landesfürstlichen Steuern und Abgaben, »die in den ersten Jahren etlich und Siebzigtausend Gulden abwarfen«, 154.298 fl. $28^{8}/_{12}$ kr., u. z. die »reale Contribution« (Familiensteuer) 62.248 fl. $56^{6}/_{12}$ kr., die Heureluition 22.785 fl. 50 kr., der Militärquartiersbeitrag 11.189 fl. $33^{7}/_{12}$ kr., das Czartakenholz 3.403 fl. $31^{4}/_{12}$ kr., die Arbeitsreluition (Robotentschädigung) 3.596 fl. 45 kr., die Desetina (Abgabe von Bienenstöcken und Schweinen) 25.285 fl. 14 kr., die Gostina (Abgabe von Schafen und Ziegen) 15.440 fl. 41 kr., das Caldarit (Brantweinkesselsteuer) 1.269 fl. $7^{5}/_{12}$ kr., die Mühlgewerbsteuer 21 fl. 15 kr., das Vulpe Kreczunului (Fuchspelzsteuer im Czernowitzer Districte) 1.171 fl. 30 kr. und die Allodialsteuer (Grundsteuer der Gutsbesitzer) 7.886 fl. $1^{9}/_{12}$ kr. Dazu kam der vom galizischen Gubernium an die Bukowiner Districtscasse abgeführte Ueberschuss des Erträgnisses der zum Regale Galiziens gehörenden Bukowiner Zollgefälle. Dieser belief sich im Militärjahre 1784/85 auf 58.787 fl. 41 kr.

Aber nicht bloss in Hinsicht auf die materielle, auch in Hinsicht auf die geistige Cultur ist ein grosser Fortschritt zu verzeichnen. Im Jahre 1783 und 1784 wurden die zahlreichen Klöster bis auf drei (Dragomirna, Putna und Suczawitza) aufgehoben, ihre Güter in die staatliche Verwaltung übernommen und aus ihren Einkünften sowie aus den Einkünften der schon vorher (im April 1783) an den Allerhöchsten Hof abgetretenen bischöflichen Güter der griechisch-orientalische Religionsfonds begründet,[131]) aus welchem seitdem die gesammte griechisch-orientalische Geistlichkeit der Bukowina ihren fixen Gehalt bezieht. In zweiter Linie fällt nach dem Wortlaute des kaiserlichen Handschreibens vom 19. Juni 1783 dem gr.-or. Religionsfonds die Förderung des Bukowiner Schul-

[131]) Vgl. Polek, Anfänge des Volksschulwesens in der Bukowina. S. 45 ff.

wesens zu. Auch in dieser Hinsicht hat Baron Enzenberg den Anfang gemacht. Er selbst berichtet hierüber: »Zwo teutsche Hauptschulen, darinnen auch moldauisch gelehrt wird, und deren eine sich in Tschernowitz, die zwote aber in Sutschava befindet, sind errichtet, und werden ohne Unterschied der Nation stark besucht. In diesen werden die Moldauer für die Nationalschulen unterrichtet, deren auch bereits vier angelegt sind, und nach denen sich nach und nach die Trivialschulen bilden. Dass es mit diesem, so wie mit vielen anderen Verbesserungs-Gegenständen nicht schon so weit gekommen ist, als man wohl wünschet, daran ist Vorurtheil und Misstrauen der Nation für alle Neuerungen Schuld, das man ihr nur mit der Zeit durch augenscheinliche Beweise und Überzeugung benehmen kann.«

Was schliesslich die Landesverwaltung anbelangt, so war sie »nur mit den allernöthigsten Individuen interimaliter besetzt.« Ihr waren drei Districtsauditoriate und vier Directorate nebst dem Wirtschafts-Oberdirectorate (seit December 1784) untergeben, denen wieder die »ordentlich bestellten Magistrate« der drei Städte und die Dorfgerichte, beziehungsweise (dem Wirtschafts-Oberdirectorate) die Wirtschaftsämter auf den Cameral- und geistlichen Gütern unterstanden, durch welche »die verschiedenen Policey-Anstalten und oeconomischen Verbesserungen beobachtet und vollführt« wurden.

Als »im Zuge« befindlich führt Enzenberg folgende »Meliorationen« an:

»*a*) Die gemächlichere Communications Strassen aus Siebenbürgen herein über Burgo, welche bey Dorna Kandreni in die von Kosna (d. i. die über Rodna führende) einfällt und dann bey Gura Humora in die gleichfalls in der Anlage stehende verdeckte Strasse über Solka, Wickov, Storoschenetz und Selenov in Gallizien hinein auslenkt und auf Aerarialunkosten angelegt wird.

»*b*) Die Anlegung eines Dorfs an der Burgoer Strasse, und benanntlich (?) auf der sogenannten Poyana Stampi, woselbst bereits ein geräumiges Einkehrhaus erbauet ist. Hierzu werden die nöthigen Anstalten getroffen, Ausrottungen zu machen, Moräste abzuzapfen und zum benutzen geschickt zu machen, damit die Gegend bevölkert und zu künftiger Unterhaltung der Strassen Vorsehung getroffen werde.

»*c*) Zu Vatra Dorni wird eine Militar Bäckerey und eine Mühle von 2 Gängen angelegt werden, eine in dortige Gegend angetragene ganze Compagnie, die zur Sicherheit der neuen Colonie und zu Beförderung dieser Absicht dahin beordert werden soll, zu verpflegen, ohne auf einen so weiten Weg das Brod zuführen zu müssen. Hierzu kommen noch jene Absteig Quartiere, welche auf obberührter verdeckten Strasse in unbevölkerten Gegenden im Antrage sind, denen Reisenden die nöthige Unterkunft zu verschaffen und zur Ansiedlung einen Grund zu legen.

»*d*) Zu Steuerung der öffentlichen Nothdurft wird zu Sutschava eine Caserne für eine ganze Compagnie nebst einen Staabs und übrigen Officiers, Geistlichen und Feldscherers Quartieren und ein Spital auf 50 Kranke, dann eine Wohnung für den Districts Auditor nebst Kanzley und denen nöthigen Kerkern erbauet werden, wozu die Bewilligung erfolgt, und die Materialien beygeschafft sind.

»e) Für das oeconomische Each ist für heuer der Antrag auf einen Getreydkasten und eine Mahlmühle zu St. Illie bei Sutschawa und auf eine Mahlmühle zu Watra Dorni, worüber die Passirung erwartet wird.

»Zu Behuf des Ackerbaues sind die nöthigen Einleitungen getroffen, dem hiesigen Landmann eine ächte Cultur beyzubringen. Sie bestehen in der Art, das Land behörig zu bearbeiten, die Zeit dazu, und zum Anbau selbst zu beobachten, das Land nach Umständen zu behandeln, der Natur zu Hilfe zu kommen und für den Nutzen mehr besorgt zu seyn, den das Land fleissigen Händen darbiethet. Endlich und sonderheitlich

»f) Die Geometrisch-oeconomische Mappirung des Lands und die nach einer vorläufigen Familien Konscription zu erfolgende Grundzutheilung, wodurch der Unterthan ein Grundeigenthum erlanget, und wodurch der Grund zu einer billigen und verhältnissmässigen Steuer und grundherrlichen Abgabe gelegt wird.«

Das war der Zustand der Bukowina, als Joseph II. seine Vorbereitungen zu einer neuen Rundreise durch die östliche Hälfte seines weiten Reiches traf.

Die Anordnungen für diese Reise enthält das folgende, an den Präsidenten des Hofkriegsrathes gerichtete Handschreiben. Es lautet wörtlich:

»Lieber Feldmarschall Hadik! Ich überschike Ihnen hier angeschlossen die beyläufige Marschroute, und die Täge, welche Ich bey Meiner vorzunehmenden Reyse zu machen gedenke. Sie werden in dieser Gemäsheit die betreffende Gränz-General-Commandi und jenes in Gallizien wegen der Bukowina belehren, damit, nach den von Mir schon ein- für allemal festgestellten Grundsätzen, keine Ceremonien beobachtet, noch einige Weeg-Reparationen, die nicht ganz unentbehrlich sind, vorgenommen werden.

»Die Anzahl der Pferden auf jeder Stazion muss aus 38 bestehen, wovon 3 Züge zu sechsen, und 5 Züge zu vieren zu rechnen sind; sollten aber die Weege gar zu schlecht — und die Pferde zu klein seyn, so könte man auch die Wägen pr. 6 mit 8 Pferden bespannen, wo sodann 44 Pferde herauskämen.

»Da bey einer solchen Reyse man nicht voraussagen kan, ob man nicht ein oder andern Tag wird abändern müssen, so werde ich es immer Voraus bey zeiten durch einen Gardisten oder Estaffette melden lassen, und da auch noch ein Kalesch für einen Courier, der Mir etwa nachkommen kan, in dem Gefolg mit wird seyn können, so müssen für dieses immer noch 4 Pferde mehr in Bereitschaft seyn; in allem also wird immer auf eine Zahl von 48 Pferden gerechnet werden, ausgenommen auf den guten strassen, wo es mit 42 genug ist.

»Auf den hier angesetzten Stazionen, die nicht Städte oder grössere Oerter sind, wird an den bemerkten Tägen eine kleine Quantität von Brod, Fleisch und Zugemüss in Bereitschaft zu halten seyn, damit Meine dahin kommende Köche solches schon finden mögen, wovon auch der vorausgehende Gardist immer die Anzeige machen wird; nur muss es in einer proportionirten Quantität und auch nicht etwa zu früh beygeschaft werden, damit es keinem Verderben ausgesetzt seie.

»In dieser Gemäsheit werden Sie Ihre untergebene Generalcommandi belehren. Laxenburg den 30. May 1786. Joseph«.[132])

[132]) K.-A. II. S. 1786—49—2. (Orig.)

Die Reise wurde am 16. Juni von Wien aus angetreten. Sie führte über Graz (17. bis 19.), Pettau (20.), Ebersfeld (21. und 22.), Warasdin (23.), Agram (24.), Karlstadt (25.), Zengg (26.), Gospich (27.), Jessenitza (28.), Karlstadt (29.), Petrinia (30.), Gradiska (1. Juli), Brod (2.), Vinkovce (3.), Mitrovitz (4.), Semlin (5.), Peterwardein (6.), Titel (7.), Zombor (8.), Szegedin (9.), Szentes (10.), Nagyállás (13.), Klausenburg (14.), Karlsburg (15.), Hermannstadt (16. bis 20.), Medias (21.), Szász-Régen (22.), Borgo-Prund (23.) [133])

In der Bukowina sollte der Kaiser nach dem ursprünglichen Plane, von Porgo-Prund kommend, am 24. Juli in Dorna übernachten, er setzte aber an diesem Tage die Fahrt bis Kimpolung fort. Die folgende Nacht verbrachte er in Suczawa. Auch in Czernowitz hielt er sich diesmal kaum 24 Stunden (26. Juli) auf.[134]) Trotzdem fand er Zeit, auch hier so viel in Augenschein zu nehmen, dass er, wie wir später sehen werden, Beschlüsse reifen lassen konnte, die fürs ganze Land von folgenschwerer Bedeutung waren. An dieser Stelle sei nur einer Begebenheit gedacht, die Canonicus Kunz (von 1822 bis 1864 Pfarrer von Czernowitz) in seiner Chronik aufgezeichnet hat. Kunz schreibt: »Während seiner Anwesenheit im Jahre 1786 berieth Seine Majestät Kaiser Joseph II. mit dem Ortsseelsorger, dem hochwürdigen Herrn Kekert, wiederholt die Mittel, den katholischen Cultus zu erhalten und zu heben. Als von der Errichtung einer Kirche die Rede war, nahm Seine Majestät den Pater Wenceslaus (wie er gewöhnlich genannt wurde) unter den Arm und schritt mit ihm der Stelle zu, wo jetzt die Kirche steht. Indem er daselbst auf- und niedergieng und die Oertlichkeit besichtigte, that er die Äusserung, er werde an diesem Orte eine prächtige Kirche bauen lassen in Kreuzesform, mit vier gegen alle Weltgegenden gerichteten Eingängen und einem in der Mitte der Kirche majestätisch sich erhebenden Altar, so dass bei offenen Thüren das Allerheiligste von allen Seiten gesehen und angebet werden könnte«.[135])

Ueber den Aufenthalt in Galizien enthält die »Wiener Zeitung« nachstehende Berichte.

Nr. 64. Sonnabend den 12. August 1786.

»Des Kaisers Maj. haben den 27. v. M. die Gränze von Galizien erreicht, und sind des Abends in dem Lager zu Sniatin eingetroffen, wo Se. Maj. den 28. und 29. den Waffenübungen beywohnten. Am 30. verfügten sich Allerhöchstdieselben über Stanislaw in das zweyte Lager bei Grodek. Die allda versammelten Truppen waren schon am 31. des Morgens ausgerückt; allein wegen starken Regens wurden sie wieder zum Einmarsch beordert, und erst um Mittagzeit bei ausgeheitertem Wetter konnten sie vor Sr. Maj. regimentsweise Uibungen vornehmen. Der Kaiser nahm hierauf das Mittagmahl ein, welchem die anwesenden Herrn Generale beygezogen zu werden, die Ehre hatten. Den 1. und und 2. d. M fiengen die Kriegsübungen mit Anbruch des Tages an; nach

[133]) Radics a. a. O. S. 37.

[134]) Reise Liste in die Lager von 1786. (K.-A. II. S. 1786—49—2.) Vergl. auch Radics, a. a. O. S. 37.

[135]) Polek, Ausgewählte Capitel aus d. Gedenkbuche der röm.-kath. Pfarre zu Czernowitz. Czernowitz 1890. S. 64.

deren Endigung, am 2., verliessen Se. Maj. das Lager, und trafen bald darauf zu Lemberg ein. In diese Stadt sowohl als nach Grodek hat die Anwesenheit des Kaisers eine Menge von dem galizischen, pohlnischen und fremden Adel gezogen.«

Nr. 65. Mittwoch den 16. August 1786.

»Nachdem Se. Maj. der Kaiser im Lager bey Grodek am 30. Juli Generalmusterung gehalten hatte, wurde am 1. August brigadenweise manövrirt, und der Vorpostendienst exercirt; am 2. August ritten Se. Maj. mit der gesammten Generalität zur Recognoscirung eines neuen Lagerplatzes für das künftige Jahr bis Malcziczi (Malczyce), wo Se. Maj. von Wägen und Gefolge erwartet, den Weg nach Lemberg antratten. Die Truppen, welche zum Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit durch beyde Tage, da Se. Maj. im Lager waren, doppelte Löhnung erhielten, sind am 4. d. M. nach ihren vorigen Standquartieren aufgebrochen.

»Gleich nach der Ankunft Sr. Maj. zu Lemberg und an dem folgenden Tage hatte der anwesende inländische und fremde Adel die Ehre, seine Aufwartung zu machen. Es fand auch jedermann freyen Zutritt und Gehör, der bey Sr. Maj. ein Gesuch anzubringen hatte. Den 2. Nachmittags verfügten sich Allerhöchstdieselben sowohl in das lateinische als das griechische Seminarium; den dritten besuchten Se. Maj. die Krankenhäuser, Spitäler und das Kloster der Benedictinernonnen. An dem nämlichen Tage war im Casino öffentlicher Ball, den Se. Maj. mit Ihrer Gegenwart zu verherrlichen geruhten. Am 4. nahmen Se. Maj. das Kloster der Armenischen Jungfrauen, die Normalschulen, das Universitätsgebäude, die zur öffentlichen Bibliothek bestimmte vormalige Kirche der Trinitarier, die Dikasterien, für welche das ehemalige Jesuitencollegium eingerichtet worden ist, und andere öffentliche Anstalten in Augenschein.

»Die Anwesenheit des Kaisers hat sehr viele vornehme Gäste nach Lemberg gezogen. Man nennt darunter den Fürsten Adam Czartoryski, den Fürsten Lubomirski, den pohlnischen Feldherrn Grafen Rzewuski, den Grafen Krasinski, die Starosten Konorski, Potocki, Draminiki, Poreloski, Karnicki und viele Edelleute und Officiere.«

Nr. 66. Sonnabend den 19. August 1786.

»Des Kaisers Maj. haben zu Lemberg den 5. d. M. das Militärspital und die Gefängnisse in Augenschein genommen, und Nachmittags nach Winniki sich verfügt, um die dortigen Wirthschaftsgebäude und die Tabaksfabrike zu besehen. Sonntags den 6. wohnten Se. Maj. dem Hochamte in der Kathedralkirche bey, und Abends geruhten Allerhöchstdieselben in dem fürstl. Jablonowskischen Garten, wo der inländische und fremde Adel sehr zahlreich sich einfand, einen Spatziergang zu unternehmen. Den 7. besahen Se. Maj. Früh die Klöster Bernardiner und Karmeliten, auch noch einige öffentliche Gebäude, und Tages darauf tratten Allerhöchstdieselben die Reise nach Ungarn an.«

Auf seiner Reise durch die Bukowina scheint Kaiser Joseph von dem Plane, dieses Land in eine Militärgrenze umzuwandeln, völlig zurückgekommen zu sein. Vielleicht hat auch Graf Brigido dessen Unterordnung unter das

galizische Gubernium neuerdings das Wort geredet. Thatsache ist, dass der Kaiser am 6. August 1786 in Lemberg die Vereinigung der Bukowina mit Galizien verfügte. Diese Verfügung brachte er gleichzeitig dem Präsidenten des Hofkriegsrathes und dem obersten Kanzler der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zur Kenntnis.

An ersteren schrieb er:

»Lieber Feldmarschall Hadik! Da ich beschlossen habe die Buccowina mit Galizien zu vereinigen, und solche sowohl in publico-politicis, als Cameralibus und Justicialibus dem Politico vollkommen zu übergeben, auch der vereinigten Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley und Obristen Justiz-Stelle unter einem alles dasjenige mitgebe, was bei der diesfälligen mit 1ten 9ber d. J. vor sich zu gehen habenden Übernahme beobachtet werden soll; so haben Sie sich mit beyden diesen Hofstellen in das hierwegen erforderliche Einvernehmen zu setzen, und sodann in Gemässheit desselben an das hiesige General Kommando den Auftrag wegen der Übergabe dieses Districkts an das Politikum mit der nachdrucksamen Erinnerung zu veranlassen, dass damit nach dem bestem Wissen, und mit aller Genauigkeit zu Werke gegangen werden soll.

»Für das in der Buccowina fernershin auf seinen gegenwärtigen Fuss unter der Direction des Obristleütnants Cavallar fort zu bestehen habende Rimonten Ankaufs Geschäft, habe Ich die Oerter Waskaucz (Waszkoutz a. Cz.), Traseneez (Draczinetz), Strosenecz, Ober und Nieder Wickow und Strasa (Straża) zur Unterkunft der Pferden, dann das Gebürg von Luecina (Luczina) zur Sommer Weide für solche vorbehalten, auch die Eintauschung des Guts Waskaucz, wo, wie bis jetzo, auch künftig der Standort des Obristleütenants Cavallar seyn wird, angeordnet; der Hofkriegs Rath wird also den Bedacht zu nehmen haben, das erforderliche vorzukehren, damit zu Errichtung der von wiederholtem Obristleütnant Cavallar in obigen Ortschaften angetragenen Stallungen und Okolls gleich mit dem Eintritt des nächst folgenden Fruhjahrs geschritten, das dazu nöthige Bauholtz aber über Winter zu gehöriger Zeit geschlagen und herbeygeschaffet werde.

»Nachdem nun durch sothane Übergabe der Buccowina an das Politikum die dermalige Militar-Administrazion allda von selbst aufhöret, so will Ich dem General Enzenberg, da er solche bisher zu Meiner Zufriedenheit besorget hat, hievor eine Remuneration, und respective einen Übersiedlungs Beytrag von Sechs Tausend Gulden ohne allen Abzug hiemit angedeyhen lassen, und demselben die vacante Brigade der beyden Wallachischen Gränz Regimenter in Siebenbürgen anvertrauen; jedoch wird derselbe noch so lang in Czernowitz verbleiben, bis er die Übergabe vollständig bewerkstelliget haben wird, besonders aber hat solcher sorgfältigst darauf zu wachen, dass nicht etwa hie und da von Seite seiner Untergebenen Praevaricationen begangen werden.

»Da hingegen dieser District, ohngeachtet solcher unter die politische Verwaltung kömmt, gleichwohl auch künftig als ein Gränz Land einer mehreren militärischen Aufsicht nöthig hat, so ist einer der hier Landes bereits angestellten General Majors nach Czernowitz, wo ohnehin der Stab des 2ten Gar-

nison Regiments sich befindet, und hinlängliche Gelegenheit zu seiner Unterkunft vorhanden ist, zu übersetzen. Lemberg den 6ten August 1786.

Joseph«.[136])

In dem an den obersten Hofkanzler gerichteten Handschreiben zählt der Kaiser alle die Massnahmen auf, die er bei der Veränderung der Verwaltung im Lande als nothwendig erachtete.

Dieses Allerhöchste Handschreiben hat folgenden Wortlaut:

»Lieber Graf Kollowrat! Ich bin entschlossen, die Bukowina mit Gallizien vollkommen zu vereinigen, dergestalten, dass selbe in allen politicis, publicis et Cameralibus als ein Kreis Galiziens von Seiten des dortigen Gubernii und der Appellazion behandelt werde.

»In eben dieser Absicht habe Ich den Befehl an den Hofkriegsrath erlassen, mit welchem sich die Kanzley einzuverstehen hat, damit die gemeinschaftlichen Aufträge sowohl an das Gallizische Gubernium als an das dasige General Commando wegen der Übergabe und respective Übernahme, welche den 1. November l. J. zu erfolgen hat, sogleich ergehen können. Zu diesem Ende will Ich

»1mo Den in der Bukowina jetz angestellten Oberdirektor Beck zum Kreishauptmann des künftigen Bukowiner Kreises ernennen, und hat derselbe aus den allda bestehenden 4 Direktoren die tauglichsten zu Kreiscommissarien fürzuwählen und vorzuschlagen.

»2do Da ich diesen Kreis vorzüglich der Viehzucht widmen will: so ist auch in dieser Absicht auf keine weitere Impopulation, ausgenommen die sich von selbst ergiebt, zu gedenken.

»3tio *a)* Habe ich die in der beyliegenden Liste enthaltene Güter und Weiden für das Remontirungs Kommando des Obristleutenant Cavallar bestimmt, worunter Waskautz, dessen Besitzer ein Bojar ist, gegen ein Gut in der Moldau, so der Bukowiner Geistlichkeit gehört, einzutauschen ist.

»3tio *b)* Müssen die übrigen Kameral- und geistlichen Güter, die in der Administration stehen, und theils der einheimischen, theils der moldauer Geistlichkeit zugehören, mit Aufhebung der darauf angestellten kostbaren Beamten, in Pachtungen von mehreren Jahren theilweise gegeben werden, wodurch die Viehzucht ganz gewiss in bessere Aufnahme kommen wird.

»4to Muss der Sitz des Kreisamtes in Czernowitz seyn, wo schon die hierzu nöthigen Gebäude vorhanden sind.

»5to Ist allda auf ärarial Unkosten eine gemauerte katholische Kirche nach Verhältniss der dortigen, auf dem Platz, wo jetz die Apoteke ist, zu erbauen, und sind eben so auch katholische Kapellen in Sireth, Suczawa und Kimpolung, wenn sie auch nur von Holz sind, theils herzustellen, theils die schon bestehende etwas zu erweitern.

»6to Will Ich, dass die bukowiner Unterthanen in der Giebigkeit und Robot noch einstweilen, wie dermalen unter dem Militari, gehalten werden.

»7mo Mit der ökonomischen Ausmessung ist allda fortzufahren, weil man mit selber dem Versprechen nach in einem Jahre fertig seyn wird, und alsdann

[136]) K.-A. II. S. 1786—30—135. (Orig.)

diese Ausmessung ganz füglich zur allgemeinen Steuer-Regulierung wird gebraucht werden können.

»8vo In Ansehung der Maut muss die Bukowina in allem so wie Gallizien behandelt werden, die Stadt Suczava allein ausgenommen, welche wie Brody aus dem Kordon zu schliessen ist; auch muss einige Ausnahme in Rücksicht der Kleidungsstücke für die allda noch wohnende Bojarn gemacht werden.

»9no Ist darauf zu sehen, dass die Hauptkommunikazionsstrasse zwischen Siebenbürgen und Gallizien sorgfältig erhalten, und ein Postkurs, der 2 mal in die Woche von Snyatin nach Czernovitz und soweiter nach Suczava, Kimpolung, Dorna und Bistricz geht, eingeleitet werde. Ingleichen ist

»10mo Die schon rückwärts bestimmte Strasse von Kapocodrului nach Snyatin zwar nicht Chausséemässig, sondern nur fährbar nach und nach herzustellen.

»11mo Muss eine Kommission in Lemberg bestimmt werden, die das Rechnungsgeschäft der Übergabe ordentlich auseinandersetzt; derweilen aber ist die Bukowina vom Militari *in statu quo* zu übernehmen.

»12mo Hat die Numerirung der Häuser und die Militar Conscription in diesem Kreise, als einem Theile von Gallizien, vor sich zu gehen.

»13tio Nach berichtigtem Austausch des Guts Waskautz für die militar Rimontirung muss alsogleich zur Umtauschung sämmtlicher Güter, welche die Bukowiner Geistlichkeit in der Moldau besitzt, gegen jene, so der moldauer Geistlichkeit in der Bukowina zugehören, geschritten werden; und obschon letztere etwa 4 bis 500 fl. jährlich Einkommens dabey gewinnen wird, so ist dieses gegen die andern daraus entspringende Vortheile in keine Betrachtung zu ziehen.

»14to Hat von den Beamten, die beybehalten werden, jeder seinen dermaligen Gehalt zu geniessen.

»15to Was übrigens das Justiciale anbelangt, erlasse ich in Gemässheit den Befehl an die Obriste Justizstelle, damit zu gleicher Zeit das Nöthige mittelst der Gallizischen Appellazion eingeleitet werde.

»Lemberg den 6. Aug. 1786. Joseph.« [137])

Das Ergebnis der in den beiden vorstehenden Allerhöchsten Handschreiben angeordneten Berathung — sie fand am 18. August 1786 statt — ist in dem unterm 16. September 1786 an das galizische Gubernium ergangenen Hofkanzleidecrete [138]) niedergelegt welches im Verein mit dem hofkriegsräthlichen Decrete vom 20. September 1786, womit dem General Baron Enzenberg ein anderer, seinen Verdiensten entsprechender Wirkungskreis zugewiesen wird,[139]) das letzte wichtige Glied in der langen Kette der Actionen bildet, die Joseph's II. Reisen nach Galizien und der Bukowina für letzteres Land zur Folge hatten.

---

[137]) Hurmuzaki, Documente. VII. S. 474 f.
[138]) Siehe Beilage IX.
[139]) Siehe Beilage X.

Beilagen.*)

I.

Protocollum commissionis

sub 4ta Aprilis 1780 Viennae habitae

in Angelegenheit der Buccowiner Districts-Einrichtung unter dem Vorsitz des Feldmarschall und Hofkriegsrathspräsidenten Grafen von Hadick. Praesentes: Generalfeldwachtmeister Graf v. Browne, Generalfeldwachtmeister Baron Enzenberg, Hofrath von Türkheim, Ursini, Razesberg, Luerwaldt, Dürfeld, Weebern, Oberkriegscommissär Wagmuth.

Abschrift. (Registratur d. Bukow. k. k. Landesregierung.)

Theils aus der Absicht, um in Betreff des Buccowiner District das Nähere dahier bestimmen und die nöthigen Auskünften Euer Majestät unterlegen zu können, theils aus der Erwägung, dass das gallizische Generalcommando über die Sache in verschiedenen Stücken nicht einerlei Meinung mit dem Generalen Enzenberg wäre, ist mit Euer Majestät Begnehmigung General Enzenberg nacher Lemberg beordert, allda die Concertierung gesammter auf den Buckowiner District einen Bezug nehmenden Deliberationsgegenständen angeordnet, sofort Enzenberg mit dem Oberkriegscommissär Wagmuth hieher abzugehen angewiesen worden.

Um die auf bestmöglichste Benützung des Buccowiner Districts gerichte Absicht desto sicherer zu erreichen, ist es nothwendig, denen über die innerlichen Districtsverbesserungen bereits in Vorschein gelangten verschiedenen Vorschlägen dasjenige vorangehen zu lassen, von woher der District erst die Fähigkeit zu Vollführung solcher Vorschlägen bekommen muss, und beinebst gründlich zu beurtheilen sein mag, welche von derlei Verbesserungsanstalten der Eigenschaft des Districts am meisten angemessen sind und am wahrscheinlichsten die gesucht werdenden Vortheile erreichen machen.

Der Grund zur diesfälligen Ueberlegung ergibt sich aus dem mittelst des Oberkriegscommissarii Wagmuth eingelangten, hier angeschlossenen Bericht des gallizischen Generalcommando, der, um den Allerhöchsten Entschluss über die Sache zu erleichtern, nach der Verschiedenheit deren darin enthaltenen Gegenständen in Abschnitte getheilet wird, von welchen ein jeder die hiezu gehörigen Anmerkungen an seiner Seite erhält.

1. Welches von beeden, nämlich die politische oder Militarbesorgnis dem District besser und für den Staat nutzbarer seie?

Für die politische Administration treten folgende Betrachtungen ein:

1. In der Buccowina dörfte sich seiner Lage nach mit der Zeit ein ergiebiges Commercium etablieren, wozu das Politicum den besten Grund zu legen vermögend sein solle.

2. Das Mautwesen stehet unter der politischen Stelle.

3. Dieser District ist mit Siebenbürgen, der Marmaross und Gallizien verbunden, welche Länder politisch besorgt werden.

---

*) Die Originale sind mit der ihnen eigenthümlichen, die Abschriften hingegen bis auf die Eigennamen und die von solchen abgeleiteten Eigenschaftswörter mit modernisierter Rechtschreibung wiedergegeben.

4. Die ökonomische Einrichtungen und Verbesserungen in Absicht auf den Ackerbau und die Viehzucht, auf die Waldcultur, auf die Anlegung nützlicher Fabriken, auf die Aufsuchung ergiebiger Erze, dann auf die Contributionseinrichtung sind Gegenstände, die sich ihrer Natur nach mehr für das Politicum als für das Militare schicken, weilen besonders das Politicum mit der Sache verständigen mehreren Individuen auch schon versehen ist und beinebst grösseres Vermögen als das Militare hat, den Unterthan vor Bedrückung der Grundherrn und der Mautbeamten zu schützen.

Für die militärische Besorgnis kömmt hingegen in Betrachtung:

1. Ob die Buccowina ganz militarisieret werden könne, in welchem Fall die militärische Besorgung continuieren müsste; könnte aber

2. nur ein Theil zur Grenzmiliz gezohen werden, so würde der übrige Theil der Buccowina oder militärisch behandelt oder dem Publico überlassen werden können.

3. Die Grenze der Buccowina vom Dnister an bis an den Moldaufluss ist flach und offen und weder mit Gebirgen noch mit Wassern bedeckt; nur der Theil vom Moldaufluss bis an Siebenbürgen ist mit Gebirgen gedecket. In diesen Gebirgen sind zur Grenzbewachung gegen Bezahlung täglicher 6 kr. Verpflegung bereits junge Leute beigezohen worden, und es haben dieselbe sich hiezu willig gezeigt. Nur ist aber seit der Besitznehmung der Buccowina noch nicht so viel Zeit verstrichen, um mit Grunde zu bestimmen, ob das Volk zu einer Grenzeinrichtung sich ferner herbeilassen und hiezu aufgelegt sein wird. Es würde ferner nach denen dermaligen Districtsumständen, wenngleich das Volk zur Grenzmiliz Lust und Neigung hätte, ein Hauptanstand, derjenige nämlich, fürwalten, woher die Dotierung zur Grenzmiliz zu nehmen wäre, welcher das erste und Hauptrequisitum einer Grenzmiliz ist. Solang endlich bei denen Moldauer und Buccowiner Grundherrn und vorzüglich bei der Geistlichkeit die jetzige Macht über den Unterthan bleibet, würden erstere alles anwenden, den Ausmarsch ihrer Unterthanen, von denen sie leben, zu verhindern oder beschwerlich zu machen.

Diese vorliegende Umstände sind jenes, worüber nur Euer Majestät die Entscheidung geben können, ob die Besorgung des Politici oder des Militaris für den Buccowiner District und für den Staat nutzbarer seie.

a) Wird die Buccowina dem Politico übergeben, so würde zu Czernowiz ein Kreisamt, zu Suczawa aber ein Districtsamt erforderlich sein, deren Verwaltung jedoch ganz natürlich und besonders die erstere Jahre die schon angewöhnte und bestehende Buccowiner Gebräuche nicht gänzlich würden abschaffen können.

b) Auf den Fall, wenn unter politischer Verwaltung Anstände in den Weg kämen, die verhinderlich wären, das Landvolk zur Grenzbewachung mitverwenden zu können, würde ein beträchtliches Militare in der Buccowina verbleiben, mithin die derzeit im Lande liegende 14 Compagnien beibehalten werden und noch eine Escadron Husaren dazukommen müssen.

c) Bei dem Umstande, wo der District annoch in grosser Verwirrung und Unordnung, auch mit sehr vielen Processen angehäuft ist, sollte wenigstens die ersten Jahre allda ein hinreichendes Justizdepartement angestellt werden.

d) Wenn auch die Buccowina in die politische Administration übergehet, so wird allezeit die Cordons- und Contumazbewachung und ihre Besorgung von dem gallizischen Generalcommando abhangen müssen, folgsam das Militare in der Buccowina diesen Gegenstand zu besorgen haben.

2. Es mag die Buccowina unter die Militar- oder unter die politische Administration gelangen, soll sie ganz an Gallizien oder an Siebenbürgen einverleibt werden?

Weilen das Land einen Theil von Gallizien, die Marmaross ganz und einen Theil von Siebenbürgen umschliesset, hiernächst auch die Entfernung von der gallizischen Grenze, nämlich von Zaleszik (Zaleszcziky) an bis auf Kosna nach Siebenbürgen auf der Communicationsstrasse 30 Meil Wegs betraget, so könnte man die Buccowina ihrer Lage nach weder ganz an Gallizien noch auch sie ganz an Siebenbürgen einverleiben.

3. Wenn die Buccowina nicht ganz oder an Gallizien oder an Siebenbürgen incorporiert werden kann, wie wäre allenfalls davon ein Theil an Gallizien und der andere an Siebenbürgen zu geben?

Aus vorangeführten Bewegsgründen müsste dieses Land nach der Natur seiner Lage von der gallizischen Grenze bis an den Moldauer Fluss an Gallizien, der übrige Theil aber vom Moldaufluss angefangen bis an die Siebenbürger Grenze an Siebenbürgen abgegeben werden, wornach letzterer Theil ohngefähr 1500 Familien enthalten dörfte.

Weilen das hohe Gebirge bei Wal Saky (Walesaka) anfanget und an dem Duraga-Berg die Grenze nach Siebenbürgen hin laufet, so kann die neue siebenbürgische Grenze bei Wal Saky und Kapo Kodrouli (Kapokodrului) anfangen und an dem rechten Ufer der Moldawa bis Wamma fortlaufen, welches Ort aber aus der Ursache, dass solches dem Monaster Moldaviza zugehöret, bey der Buccowina zu verbleiben hätte. Sodann ziehet sich die Grenze mit dem cameralischen Kimpolunger Okol (Bezirk) bis an die siebenbürgische Grenze.

Bei dieser Grenzscheidung würden folgende Ortschaften an Siebenbürgen kommen: Walle Saky, dem Kloster Slatina in der Moldau gehörig,

Capo Kodrouli, Monaster Woronetz, Buk Soja (Bukschoja), Fratin (Frassin), Stulpicani, Masarin (Mazanajestie?) nebst noch einigen in Gebirg zerstreuten Häusern,	alle dem Kloster Woronez zugehörig
dann Kimpolung, Sadowa, Poseritta (Požoritta), Fond Moldavi (Fundul Moldowi), Czakaniest (Czokanestie), Jakobeny mit Dorna Kandreni	alle k. k. zu dem Moldauer Kimpolunger Okol gehörig

Die Ursachen und Umstände, welche bei diesem Antrage zu Erwägung vorfallen, sind folgende:

a) Weilen der an Siebenbürgen kommende Theil zur Grenzeinrichtung gelegen ist, und das 2. wallachische Siebenbürger Regiment angrenzet und ohnehin schwach ist, so würden in demselben mittelst Ausrottung der überflüssigen Waldungen 2 Compagnien, wo nicht jetzo, doch mit der Zeit reichlich dotiert werden können.

b) Bei dem Umstand aber, wo nur allein der Moldauisch-kimpolunger Okol ein Cameralgut ist, folglich derselbe auch nur Grenzdotierung verwendet werden könnte, und der Allerhöchste Hof zur Vermehrung des Stands der siebenbürgischen Grenzmiliz einen Aufwand durch Erkaufung vorbemeldter, dem Kloster Slatina und Woronez zugehörigen Dorfschaften zu machen nicht gesonnen sein dörfte, so könnte in obgedachtem Okol derzeit nicht mehr als eine Compagnie dotiert werden.

c) Wenn, wie zu vermuthen ist, auch anfänglich das Landvolk zur Grenz nicht inclinieret, so würden sich doch von dem 2. wallachischen Regimente mit Vergütung einiger Uebersiedlungskosten verschiedene Familien freiwillig in diesem Okol umso ehender übersetzen lassen, weil eine ziemliche Anzahl dieses Regiments sehr schwach und zum Theil gar nicht dotiert ist, welche den alten Einwohnern zum Beispiel dienen würden.

4. Wie soll die Grenz von der Buccowina zu ziehen und die Sicherheit an denen Grenzen zu verschaffen sein?

Es ist bereits im ersten Abschnitt gesagt worden, dass die Grenze von Dnister bis an den Moldaufluss flach und offen und weder mit Gebirgen noch mit Wassern gedecket ist. Aus diesem Grunde kann sich daselbst die Grenzeinrichtung gegen das türkische und Moldauer Gebiet nicht weiter als auf die Praevaricationen, Emigrationen, das Pestübel und die Viehseuche erstrecken. In besagtem Abschnitt wurde auch angezeigt, dass das Landvolk in den Gebirgen zur Grenzverwachung beigezogen worden, welches unter der Direction der commandierten Ober- und Unterofficiers und Gemeinen des 2. Garnisonsregiments willig und unverdrossen gedienet hat. Es wäre also möglich die diesfällige Dienstleistung zu erweitern und solche auf dem platten Lande ebenmässig einzuführen, worzu

a) die nächsten, über 4 oder 5 Stunden weit von der Graniz nicht abgelegenen Dörfer anfänglich beigezogen werden könnten.

b) Dem Landvolk kann dieser Grenzdienst angenehm gemacht werden, wenn der aufziehende Mann von den oneribus publicis, als da seind: Strassen-, Gemein-, aerarisch und publike Roboten, befreiet wird, welcher aber die Contribution und die herrschaftlichen Prästanda wie andere zu entrichten verbunden wäre.

c) Aus diesem Landvolk liesse sich nach und nach eine Landmiliz erzüglen, die mit der Zeit in Compagnien eingetheilt werden könnte. Vielleicht würde sich das Volk auf diese Art mit der Zeit und in spätern Jahren zur Grenzmiliz herbeilassen, wenn es nur an der Dotierung nicht ermanglete, wozu zu gelangen der einzige Ausweg darin bestünde, wenn denen Geistlichen der

Antrag geschehete, ihnen ihre Güter abzukaufen, wie solches unter dem Abschnitt von der Geistlichkeit des mehrern ausgeführet werden wird.

d) Die zwei Libenzer- (Freiwilligen-) Compagnien, die derzeit zwar nicht, jedoch dannals erfordert werden, wenn die Truppen wieder nach dem Beispiel des Jahr 1778 ausser Land marschieren sollten, können in gar kurzer Zeit in dienstfertigen Stand gesetzet werden.

Die Grenzbewachung unter Beiziehung des Landvolks erfordert unter 4 Abtheilungen, nämlich von Dnister bis zum Pruth, von Pruth bis zum Sireth, von Sireth bis zum Moldaufluss, von Moldaufluss bis an die siebenbürgische Grenze 4 Officiers, 16 Corporals und 360 Gemeine sammt der Ablösung der obligaten Mannschaft, wo sodann e i n Gemeiner jederzeit in Czartaken am Cordon sein müsste, der zweite aber in dem Dorf des Cordons im Quartier zu stehen hätte.

Die hierzu erforderlichen 4 Officiers würden aber mit Rücksicht auf die Sprache und Grenzbehandlung in den wallachichen Grenzen mit gutem Vorbedacht ausgewählet werden müssen, anerwogen hierauf das Gründliche ankommet.

Um einestheils die Czartaken und Communicationsstrassen aufm Cordon immer in gutem Stande zu erhalten, die Grenzposten mit Holz zu versehen, anderntheils aber die Mannschaft nach dem Dienstposten des commandierten Officiers aus ihren Wohnorten auf ihre Bestimmung zur Dienstleistung herbeizubringen, so wäre zu jeder Abtheilung ein Grenzcommissarius mit einem monatlichen Sold pr 20 fl. erforderlich, wogegen die vorhin mit 1 fl. täglich angestellt gewesten Grenzcommissarien abzuschaffen kommen.

Aus dem Beweggrunde, dass die Corparalen und Gemeine oder in Czartaken oder in denen dazu gehörigen Dörfern immerhin stehen bleiben müssen, und sie in dem Inneren dieser Dörfer zur Aneiferung der Mannschaft in der Dienstbegierde und zur innerlichen ökonomischen Verbesserung, dann Civilisierung verwendet werden wollen, erachtet man allerunterthänigst, dass dem Corporaln täglich 2 kr., dem Gemeinen aber täglich 1 kr. zu seiner Löhnung zugeleget und jedem Mann das Brodgeld erfolgt werden könnte. Anfangs würde beim Landvolk mit der à 6 kr. angefangenen Verpflegung fortzufahren nothwendig sein, nach der Hand aber allenfalls auch diese auf dem Verpflegsfuss der übrigen Grenzmiliz gesetzet werden können.

Nachdem sich in der Bukovina viele Dorfschaften befinden, die theils selbsten mit der Moldau vermischt sind oder aber ihre Grundstücke in jenseitigem Gebiete liegen haben, und sie dahero einestheils bei Hereinführung ihrer erbauten Früchten und des Heues von den Mautbeamten gekränkt worden sind, sie auch von dem erbauten eigenen Product die Mautgebühr haben entrichten müssen; andererseits aber, wenn der Post- oder Viehseuche halber der Cordon gesperret würde, sie von ihren Grundstücken zugleich abgeschnitten werden müssten, so entstehet die begründete Beisorge, dass diese Leute, die doch dem Staate wie andere die Contribution und sonstige Abgaben entrichten, aus vorgedachten Ursachen sich nicht mehr erhalten könnten, folgsam ihre Häuser zu verlassen gedrungen wären, wodurch sowohl Unterthanen als die Contribution verloren giengen.

Es lässt sich keine Vertauschung derleiger Grundstücke veranlassen; weilen aber dem Staate daran liegt, diese vermischten Unterthanen noch ferners zu behalten, so erachtet man das Beste zu sein, derlei Dorfschaften und überhaupt die schmal ausgehenden Winkel nach der Moldau von dem Maut- und Sanitätscordon gänzlich auszuschneiden, damit sie zu aller Zeit ihre Grundstücke ungehindert benutzen können.

a) Die eigentliche Grenzlinie wird aber jederzeit in der besten Evidenz gehalten werden.

b) Bei den ausgeschnitten werdenden Dörfern wäre für den Maut- und Sanitätscordon eine neue Linie zu ziehen, an welchen die Contumazen und Rastels, dann die Wohnungen der Mautbeamten ihre Bestimmung zu erhalten haben.

c) Wenn die ausgeschnittenen Dörfer einige Producta in die Bukovina zum Verkauf bringen, müssen sie nicht nur die Mautgebühr entrichten, sondern auch bei gesperrtem Cordon sich den Contumazen unterziehen. Nur die selbst erzeugende Producta von Lebensmitteln wären von der Mautabgabe zu befreien, von welchen eben der Landmann die k. k. Abgaben herholen muss, weilen er den Absatz seiner wenigen Producten in der Moldau nicht findet, nach dem Beispiel deren an die Wallachei in Siebenbürgen angrenzenden Callibaschen.

5. Wenn der District militärisch bliebe, was für eine Grundlage wäre zur Grenzmiliz einzuleiten?

Im ersten Abschnitt ist schon angezeigt worden, dass in den Gebirgen zur Grenzbewachung gegen Bezahlung täglicher 6 kr. Verpflegung junge Leute beigezohen worden, und der 4. Abschnitt enthaltet, dass diese Dienstleistung erweitert, auch auf dem platten Lande eingeführet und die nächsten über 4 oder 5 Stund weit von der Grenze nicht abgelegenen Dörfer zur Grenzbewachung beigezohen werden könnten. Aus diesem Grunde lässt sich schliessen, dass eine Landmiliz zu erzüglen und selbe mit der Zeit in ordentliche Compagnien einzutheilen möglich sein werde.

Dieses wäre die Grundlage, aus welcher, wenn das Volk den Militardienst gewöhnt haben wird, in spätern Jahren eine Grenzmiliz erzielet werden könnte.

6. Wenn die Buckovina mit Beiziehung des Landvolks verwacht wird, so entsteht die Frage, wie viel Militare annoch allda nöthig sein werde?

Wenn der Theil zwischen dem Moldaufluss und dem Triplo Confinio an Siebenbürgen einverleibt wird, so wären von dem zweiten Garnisonsregiment 6 Compagnien hinreichend, wovon ein Stabsofficier mit 2 Compagnien in Czernovitz, 2 Compagnien in Sireth und 2 Compagnien in Suczava bequartieret werden können; verbleibt aber obgedachter Theil bei der Buckovina, so sind annoch 2 Compagnien nacher Kimpolung erforderlich. Die übrigen Compagnien könnten sonach sammt dem Stab nach Gallizien, am bequemsten in Snyatin, Horodenka und Szaleszik, verlegt werden, um auf alle Fälle in der Nähe zu sein und die Communication ohne Beschwerde zu unterhalten. Cavallerie ist zwar derzeit in der Buckovina keine nöthig, auf den Fall aber, wenn mit dem Cavallarischen Remontierungscommando eine Änderung zu treffen befunden würde, könnte ein Escadron Husaren aus Gallizien in die Buckovina verlegt werden.

7. Soll die ökonomische Mappierung vorgenommen werden, oder was kann anstatt derselben geschehen?

Aus dem Grunde, dass dermalen in der Buckovina nur der Kimpolunger District mit denen 3 Städten Czernoviez, Suczava und Sireth landsfürstlich ist, hingegen das sämmtliche übrige Erdreich denen Grundherren zugehöret, der Unterthan aber nicht eine Handbreit eigenes Erdreich besitzet, sondern lediglich Felder und Wiesen von denselben respective in Pacht hat, hiernächst einer jeden erspriesslichen Landeseinrichtung, dessen ökonomische Aufnahme vorangehen solle, hat General Enzenberg die ökonomische Mappierung, welche das Terrain nach der Classification der Capacität mit allen ökonomischen Betrachtungen anzudeuten hätte, als sehr nothwendig vorgestellet und dabei bemerket, dass er, wenn ihme die Hauptdirection überlassen und der bereits in der Buccowina befindliche Hauptmann Scherz des grossen Generalstab mit andern geschickten Officiers ihm zugegeben würden, mit 12 Messtischeln in einer Zeit von 12 Sommermonaten mit der Mappierung fertig zu werden verhoffe. Es kommet mithin darauf an, ob diese Mappierung, deren Nothwendig- und Nutzbarkeit nicht misskennet werden mag, nach dem General Enzenbergischen Antrag vor sich gehen, oder ob aus der Erwägung, dass die Mappierung Kosten verursachen und dabei auch noch viele Zeit verloren gehen würde, anstatt der Mappierung etwa die Fassionseinreichung nach dem Beispiel Galliziens auch in dem Buccowiner District angeordnet werden solle. Hätte das letztere zu geschehen, so würde sowohl

a) der Adel als die Geistlichkeit zur strengsten Fassion ihrer Besitzungen von Ländereien, Schankhäusern, Mühlen, Fischteichen, Zehenten und Proventen von Unterthanen dörferweis mit namentlicher Benennung der Familienväter zu verhalten sein.

b) Um die Fassionen so viel möglich richtig zu erhalten, müssen die Caslanten mit der Confiscation des verschwiegen werdenden bedrohet und bei diesfälliger Betretung und Ueberweisung mit der halben Einziehung zuverlässlich bestraft werden, von welcher Strafe dem Denuncianten zur Belohnung ein Drittel zu bestimmen wäre.

c) Der Adel und die Geistlichkeit müsste ferners verhalten werden, dass selbe ihre schriftliche Urkunden, Donationen und Privilegien mit den vorgedachten Fassionen zur Einsicht einreichen, woraus sich veroffenbaren wird, ob sie ihre Gründe mit Recht besitzen.

d) Zur Einreichung ihrer Fassionen und Beibringung der schriftlichen Urkunden, Privilegien, Donationen u. s. w. wäre ihnen ein Termin, und zwar vom Tage der Publication an gerechnet, auf 6 Monat einzugestehen.

Zu diesem Abschnitt gehört noch ein wesentlicher Gegenstand, derjenige nämlich von der im Buccowiner District ebenfalls noch ermanglenden Landsconscription, die ein Geschäft in sich begreift, welches der Systemisierung in der Buccowina vorauszugehen hätte, um hierdurch den Familien- und Seelenstand, so derzeit noch nicht verlässlich hat erhoben werden können, in die Evidenz zu bringen.

Nach der Meinung des Generalen Enzenberg soll die Conscription annoch heuer vorzunehmen thunlich sein; in dem Anbetracht aber, dass das Volk gar zu sehr argwöhnisch ist und sich beifallen lassen dörfte, man habe die Absicht, einstens Recruten auszuheben, findet General Enzenberg für nöthig, den zur Conscription verwendeten Officiers zu ihrem Nachverhalte eine besondere Instruction zu ertheilen, vermöge welcher sie und ihre Untergebenen dem Landmann beizubringen hätten, dass die diesfällige Conscription auf Verminderung ihrer geleisteten Abgaben und die unentgeltlichen Robote abgesehen seie und weilen sie zum Theil schon die Grenze mitverwachen helfen, welcher Dienst ihnen allein obliegen würde, sie keine Recrutenstellung zu befahren haben würden.

Ob nun zur Vermeidung sowohl der mit einer sogestalten Conscription verknüpften Weitläufigkeiten als der hieraus für die Zukunft entstehen könnenden bedenklichen Folgen nicht etwa auch der Populationsstand durch die Fassionierung der Obrigkeiten dermalen in die Evidenz zu bringen und etwa erst nach der Hand durch das Militare aber die Rectification vorzunehmen sein könnte, hängt von dem Allerhöchsten Befund ab.

8. Wie ist die Steuer in der Buccowina in vorigen Zeiten bestanden, und was wäre bei der neuen Systemisierung für ein Steuerfuss einzuführen?

In vorigen Zeiten bestunde der Steuerfuss in nachfolgenden Abgaben, welche auch seit der Besitznehmung bis anhero pro aerario sind eingebracht worden, nämlichen:

An Contribution.

Ein Bauer aus der Stadt oder Dorf zahlt jährlich, er mag viel oder wenig Felder besitzen, für die Familie 2 fl. 30 kr., ein grosser Kaufmann 21 fl., ein geringer 9 fl., ein mittlerer 4 fl., ein kleiner 2 fl. 30 kr., ein Schliacht (Schlachtschitze) oder der geringste Edelmann 4 fl., ein Armenier 4 fl., ein Kallarasch (berittener Amtsdiener) 3 fl. 45 kr., ein Jude 5 fl., ein Lingurar oder fremder Zigeuner 1 fl. 30 kr.

An Quostina (Gostina) oder Schafzehent.

Alle jene, die in Buccowiner District wohnhaft sind, nicht minder jene aus den benachbarten k. k. Ländern, so ihre Schafe und Ziegen in diesem District haben, bezahlen vom Stück 5 kr.; diejenigen, die derlei Vieh entweder im Winter oder im Sommer ausser dem District halten, zahlen von Stück 3 kr.; für ein verschwiegen Stück bezahlt der Eigenthümer 1 fl., wovon der Finder 30 kr. und das Aerarium 30 kr. bekommet.

Desetina oder Schweine- und Bienenstockgeld.

Die Bauern bezahlen von Stück 12 kr., die Monaster (Klöster), Bojern und Massiln (Edelleute 2. Grades) $6^1/_2$ kr., die Ruptaschen (Edelleute 3. Grades) $6^1/_2$ kr., was selber mehr hat, das Stück 12 kr. Wie die Ruptaschen, also zahlen auch die Popens, Diacons und Gerichtsdiener. Von verschwiegenen ist die Strafe wie bei den Quostina. Dann zahlt jeder Eigenthümer für seinen Namen 6 kr.

Solarit oder Salzgeld.

Die Dörfer des Czernowitzer Districts zahlen hiefür jährlich 500 fl., welche vorhin der Grandlogofet (Kanzler) in Jassy empfangen hat.

Vulpu Kretschunului oder Weihnachtsfuchsbalg.

Obgedachter District bezahlet hieran als ein ehehin gewöhnlich gewestes Praesent für den Starosten jährlich 620 fl. 30 kr.

Welche beede Posten seit der Besitznehmung dem Aerario verrechnet worden sind.

Vorerzählte Abgaben haben derzeit jährlich abgeworfen, nämlich

die Contribution	50.200 fl.	—	kr.
„ Quostina	23.500 „	—	„
„ Desetina	16.700 „	—	„
„ Solaritgelder	550 „	—	„
für Neujahrfuchsbalg	621 „	30	„
Zusammen	91.571 fl.	30	kr.

Diese Schuldigkeiten leiten ihren Ursprung von dem Moldauer Pachtfürsten her, und die Extraabgaben, die der vorbesagte Fürst willkürlich ausschreiben konnte und ausschriebe, haben noch viel mehrers als die Steuerabgaben betragen, da nach den eingeholten Berichten der Bauer jährlich 13 fl. bis 14 fl. und diesen Betrag in 13 (?) Terminen hat bezahlen müssen. Auch ist es gar wohl bekannt, dass in der Moldau dermalen der vermögliche Bauer, welcher zugleich einen Handel treibt, des Jahrs 70 bis 80 fl. dem Fürsten entrichten muss. Solchemnach sind die Bukowiner Unterthanen unter der diesseitigen Regierung mit Geldabgaben nicht bedrückt worden, sondern es ist vielmehr ihnen Zeit gelassen worden, sich von der Last des Kriegs und der hieraus erfolgten gänzlichen Verarmung zu erholen, sofort sich wiederum mit hinlänglichem Vieh als dem Hauptnahrungszweige zu versehen. Hingegen müssen dermalen die Bauern nebst der Contribution im Gelde (zu) Magazin-, Mühlen-, Spitäler-, Officierzquartiere-, Kirchen-, Schulen-, Gefängnisse-, Kalchöfen-, zum Stall- und anderen Bauwesen wie auch zum Brücken- und Strassenbau Hand- und Fuhrrobaten unentgeltlich leisten, wofür ihnen wiederum dadurch eine Erleichterung zustatten kommt, dass sie ihren Grundherrn jährlich nur 12 Robatstäge zu arbeiten schuldig sind, also müssige Tage genug vor sich haben.

Noch eine andere Contributionsentrichtung besteht derzeit in dem kaiserlichen Heu, welches in vorigen Zeiten nicht bestanden, sondern erst von den Russen eingeführet worden ist, und die Moldau gegen Zurücklassung der Contribution für die russische Armee bis ad locum derselben verschaffen oder solches zum Theil im Gelde reluieren musste. Aus diesem Grund sind unsererseits pro anno 1775 an derlei Heu 9.130½ Falschen (à 2880 □Klaft. = 10.358 □Meter) ausgeschrieben und gemacht worden. Vor gedachte Heumachung, wozu der Grundherr das Wiesenfeld hergeben, der Bauer aber das Heu erzeugen und bis an den bestimmten Platz unentgeltlich zuführen musste, ist annoch das abgewichene 1779te Jahr vor sich gegangen, in welchem 4.400 Falschen erzeugt worden sind. Nun hat sich aber bei der beträchtlichen Ansiedlung und dem Zuwachse an Vieh erwiesen, dass die diesfällige Heuerzeugung und dessen unentgeltliche Zufuhr zu den Okols und Ställen, wo Rimonten stehen, dem Lande äusserst nachtheilig und beschwerlich fallen, wessenthalben das Land einstimmig angeboten hat, dass jede steuerbare Familie anstatt besagtem Heu, dann dessen Zufuhr und anstatt dem Stallbaue jährlich 1 fl. dem Aerario bar entrichten wolle, nebst welchem jede Familie auf Stallrequisiten und das erforderliche Streustroh jährlich 5 kr. entrichtet. Da aber die Nutzung dieses sogenannten kaiserlichen Heues eher nicht bestanden, sondern nur von den Zeiten der Russen den Anfang genommen hat, so wird es bei Verfassung des neuen Steuerfusses auf die Allerhöchste Entscheidung ankommen, ob das für sothanes Heu freiwillig angebotene Genus der Abgab, nämlich von jeder steuerbaren Familie jährlich ein Gulden, angenommen und pro aerario eingebracht werden könne.

Dies sind die Abgaben und sonstige Prästationen, die dem Bukowiner District zur Schuldigkeit bis itzo aufgelegt waren. Nachdem aber bei dem *Status quo* nicht mehr stehen geblieben werden kann, weilen hierunter nicht nur Ungerechtigkeiten unterloffen sind, sondern auch die Einkünften mit kostsplitterigen Aufwande hereingebracht werden mussten, so ist für das Aerarium wie für das Gemeinwesen nothwendig, dass ein neuer Steuerfuss verfasset werde, vermög welchem von dem vorhinigen Steuerfusse gänzlich abgegangen und die Contribution auf die Capacität der Grundstücke gelegt werden muss.

Bei dem 7. Abschnitte ist schon gesagt worden, dass die Grundherrn ihre Fassionen einreichen sollen, nach welchen die Steuer radiciert werden wird. Es könnte also der neue Steuerfuss nachfolgendermassen reguliert werden.

9. Geistlichkeit, Adel oder Grundherren.

Die Grundherrn haben ausser der Quostina und Desetina bishero nichts entrichtet, von welchen Abgaben sie anitzo zu dispensieren kämen, dagegen hätten sie nach den einreichenden Fassionen von ihren eigenen Proventen jährlich 6 pro cento Contribution zu entrichten.

a) In Gallizien werden zwar 12 pro cento bezahlet, nachdem aber die Bucowiner keinen Verschleiss ihren Producten und sonsten nicht viel eingenommen haben, so wird erachtet, dass sie derzeit nur mit 6 pro cento zu belegen sein dörften.

b) Ausser der Contribution pr 6 pro cento hätte jeder Grundherr zur Unterhaltung der Landsadministration annoch 2 pro cento abzuführen.

c) Wenn sie Grundstücke und Wiesen für sich selbsten benutzen, müssten sie deren Ertrag in die Fassion einbringen, oder es müsste von denselben eine mässige Contribution, auf den Koretz (1·236 Hektol.) gerechnet, abgefordert werden.

d) Weilen der Grundherr zu fassionieren hat, wieviel Felder und Wiesen der Bauer besitzet, so wäre auch dem Grundherrn wie in Gallizien die Dafürhaftung für die richtige Abfuhr der Contribution aufzutragen, wornach die Geldabgaben jährlich in 3 ratis zur Steuercassa und zwar $^1/_3$ im November, December und Januarius, $^1/_3$ im Febr., März und April, $^1/_3$ in den Sommermonaten abgeführet werden müssten.

e) Die Edelleute können sich umso weniger der Contribution entziehen, weil sie solche in der Moldau ebenfalls entrichten müssen.

10. Bauer- und gemeiner Stand.

Der Bauernstand entrichtete die Contribution von den inhabenden Feldern und Wiesen nach ihrer Classification, und man erachtet, dass der Koretz erster Classe mit 20 kr. zu belegen sein werde.

Ausser der auf die Felder und Wiesen radicierten Contribution hätte jede steuerbare Familie, wenn Euer Majestät das obberührte Heureluitionsoffertum beizubehalten befänden, für das kaiserliche Heu und den Stallbau, dann auf Fuhrlohn zu entrichten 1 fl., zur Unterhaltung der Stallrequisiten und Anschaffung des erforderlichen Streustroh 5 kr., wovon sich auch die Zuggeschirre in den Marschstationen werden erhalten lassen, zum Unterhalt der Landesadministration und auf Districtsangelegenheiten 55 kr., auf Erbauung der Militarquartiere, Spitäler, Kasernen und für die Administrationsparteien 30 kr., zusammen für jede steuerbare Familie jährlich 2 fl. 30 kr. Dagegen würden sie von der Quostina und Desetina befreiet.

11. Burger und Professionisten.

Die in der Bukowina befindliche Burger und Professionisten, die ausser ihren Häusern keinen Feldbau besitzen, bezahlen jährlich Protectionstaxa 3 fl., auf Districtsausgaben 2 fl. 30 kr., dann eine der Verschiedenheit ihres Nahrungsbetrieb anpassende Gewerbsteuer, wovon das eigentliche Quantum in loco zu bestimmen und anzuzeigen wäre. Jene, die keine Häuser haben, bezahlten an Protectionstaxa 3 fl. und obgedachte Gewerbsteuer.

12. Massils, Ruptaschen und Schliachten, (d. i.) kleine Edelleute.

Diese würden in Ansehung der Contribution von Feldern und Wiesen, dann sonstigen Proventen wie die Klöster und Edelleute und andere Grundherrn behandelt und hätten also 8 pro cento zu entrichten.

13. Russisch-kimpolunger Okol. Moldauisch-kimpolunger Okol.

In der Rucksicht, dass diese 2 Okols kein Getreide bauen können, und sie bloss vom Vieh leben müssen, wäre ihnen nur die halbe Contribution die in der Bukowina festgesetzt werden wird, aufzulegen. Die zu andern Districtsnothdurften für jede steuerbare Familie angetragenen 2 fl. 30 kr. würden sie auch nur zur Hälfte entrichten därfen.

Der Russisch-kimpolunger Okol ist seit der Besitznehmung gegen vorige Zeiten mit Abgaben zu sehr übersetzt gewesen und dahero arm, wornach der neue Steuerfuss ihretwegen nicht wohl über eine den Betrag von 1000 Ducaten übersteigende Ausmessung bestimmet werden kann.

Der Moldauisch-kimpolunger Okol stehet hingegen annoch bei Kräften; es könnte ihme dahero die Unterhaltung der Communicationsstrasse, die durch den Okol hingehet, zugemuthet werden, insoweit dabei Handrobaten erfordert werden.

14. Kauf- und Handelsleute.

Im türkischen Gebiet zahlet der handelnde Armenier jährlich 3 Ducaten. In der Bukowina trägt man die Contribution folgendermassen an: die erste Class mit 10 fl., die zweite mit 7 fl., die dritte mit 3 fl.

Zu den Districtsnothdurften zahlete jede behauste Familie 2 fl. 30 kr. Wenn sie Grundstücke besitzen, zahlten sie davon Steuer wie die Bauern. Die keine Häuser haben, bezahlten nur die Protectionstaxa pr. 3 fl. nebst vorgedachter Contribution, wenn sie handeln.

Sollte in Suczawa eine armenische Colonie zustande kommen, so könnte mit derselben überhaupt auf ein Pauschquantum pr à 3 Ducaten pactiert werden, zu welcher Schätzung sie sich angeboten haben.

15. Zigeuner, Vagi genannt.

In der Rucksicht, dass sie wegen ihren Professionen derzeit im Districte noch nicht zu entbehren seind, hätte ein jeder derselben noch fernerhin jährlich 1 fl. 30 kr. Steuer und ihrem Lingurarscapitän 30 kr. zu entrichten, wodurch dessen jährliche Besoldung pr 100 fl. dem Aerario ersparet würde.

16. Rabry (Roby) oder Sclaren genannt, (also) Leibeigene.

Diese wären mit ihren Feldern und Wiesen zur Contribution herbeizuziehen und wie andere Bauern zu behandeln. Diejenigen, welche keine Felder besitzen und eigentlich nur als Knechte dienen, bezahlen lediglich die Protectionstaxa jährlich mit 3 fl.

17. Skutelniks (von Contribution befreite Bauern), so den Hofchargen bewilliget gewesen.

Insoweit sich noch ein oder anderer im District befindet, wären selbe allerdings wie die Rabry zu behandeln, und deren Titel sollt künftig gar nicht mehr gestattet werden.

18. Arganten (Argaten) oder Hofdiener.

Diese wären ebenfalls wie die Rabry zur Steuer zu ziehen und deren fernerweite Creierung nicht mehr zu gestatten.

19. Gerichts- und Amtsdiener, die Panzier, Arnauten, Umblatores und Barans genannt werden.

Deren zählet man gegen 200, worunter die mehresten Bauern sind, die wegen ihren unentgeltlichen Dienstleistungen von der Contribution und den Oneribus publicis bishero frei gelassen worden. Wenn an deren Stelle für jeden der 2 Districten besoldete gute Gerichtsdiener, nämlich 8 zu Pferd monatlich mit 10 fl. und 8 zu Fuss mit monatlich 6 fl., verwilliget würden, gleichwie das eigentliche hierüber bei dem folgenden Abschnitt von der Justiz vorkommen wird, so könnten obige besoldete Gerichtsdiener zum Bauernstand geschlagen und in die demselben angemessene Schuldigkeiten gesetzt werden.

20. Judenschaften in der Bukovina.

Diese sollen zu contribuieren jährlich schuldig sein:

1. Jede Judenfamilie, verheiratet oder im Wittibstande 15 fl., zum Strassenbau 5 fl., fürs kaiserl. Heu das Duplum: 2 fl. 10 kr., zur Unterhaltung der Landesadministration das Triplum: 2 fl. 45 kr., zum Quartiersbaue und den Kasernen das Quadruplum: 2 fl. Der ein Gewerb treibt oder Wirtshäuser unterhält, soll sich fassionieren und 15 pro cento zahlen. Welcher Dörfer, Mühlen etc. im Pacht hat, soll von dem Pachtquanto 5 pro cento bezahlen. Summa der Abgabe: 26 fl. 55 kr.

2. Ledige Juden und die als Knechte dienen, zahlen jährlich Contribution 5 fl., zum Strassenbau 2 fl. 30 kr., zu anderen Landesnothdurften 2 fl. 30 kr., zusammen 10 fl.

3. Jeder heiratende Jud hätte für die Licenz zu heiraten zu entrichten 20 Ducaten.

4. Jeder in ein anderes Land sich verheiratende Judenbub oder Judenmädl soll 10 Ducaten als ein Abfahrtgeld zu entrichten schuldig sein.

5. Die Rabbiner könnten zwar von den Abgaben freigelassen werden, die Kahale (Judenrichter) müssen die Abgaben wie andere Juden entrichten.

21. Pachter und Arendatoren.

Insoweit sich der Pachtung halber fremde Edelleute aus Pohlen oder russische Marketender in der Buccovina befinden, hätten die wirklichen Pachters an Contribution jährlich 20 fl. zu bezahlen, zugleich auch zum Strassenbau 5 fl. beizutragen; diejenigen aber, die ihre Pachtung bereits aufgegeben haben und sich in der Buckovina aufhalten, wären mit 4 fl. Protectionstaxa und mit 2 fl. 30 kr. auf Districtsauslagen zu belegen.

22. Einbringung der Steuergelder.

Bisanhero wurden diese Gelder durch geschworene Massils, die vom Land mit einem Aufschlage pr Familie à 3 kr. bezahlet worden, von Dörfern colligiert und zur Districtscassa einge-

liefert; nunmehro aber bei der neuen Systemisierung dürfte nothwendig sein, sowohl in Czernoviz als in Suczava an jedem Orte einen Steuereinnehmer mit 2 Schreibern anzustellen, welche das Steuerwesen in Ordnung zu führen, die Gelder einzunehmen und solche an die Districtscassa abzuführen hätten.

Die Kosten der Massils bei der Conscription beliefen sich jährlich gegen 3000 fl., die ohngefähr die 2 Steuerämter auch kosten würden.

23. Wie kann die Geistlichkeit in der Buccovina in die ihrem Beruf angemessene Verfassung gebracht und das Schulwesen eingeleitet werden?

In der Buccovina befinden sich 26 Basilianerklöster, worunter ein Frauenkloster und eine Menge Weltgeistlichen. Diese stehen theils unter dem Metropolit zu Jassy und theils unter dem Buccoviner Bischof zu Radauz, alle aber unter dem Patriarchen zu Constantinopel.

Der General Enzenberg belobet den Bischof zu Radauz als einen Mann, der in seinem Sprengel gute Ordnung hält, wohingegen in dem Sprengel des Metropoliten vermuthlich aus der Ursache, weil er seinen Vicarium nach Wohlgefallen schalten lässt, viele Gebrechen bemerket worden. Es wäre dahero sehr zu wünschen, dass die Absonderung der Buccoviner Geistlichkeit von der Spiritualjurisdiction des Patriarchen zu Constantinopel geschehen und sonach die ganze Buccovina dem Bischof von Radauz *in Spiritualibus ritus non unti* untergeordnet werden könnte.

Aus Anlass des hierüber bereits mit der Hof- und Staatskanzlei gepflogenen Einvernehmen ist von derselben sowohl unterm 15. December 1777 als unterm 21. Jänner 1780 die Ruckäusserung erfolget, dass, weilen die Pforte das dringliche Ansuchen gemacht hat, dass bei ihrer eigenen höchst kritischen Lage diesseits mit allen Neuerungen, womit ihre eigenen Unterthanen verflochten würden, vor dermalen zuruckgehalten werden mögte, sie Staatskanzlei in Erwägung dessen und der sonst noch miteintretenden verschiedenen politischen Betrachtungen mit dem Antrag, so wegen der Kloster- und übrigen Buccoviner Geistlichkeit zu vernehmen gegeben worden ist, nicht in Vorschein kommen könnte, wornach andere Mittel und Wege zu suchen nothwendig sein wird, die ganz unvermerkt und ohne einer zu besorgenden Anstössigkeit die bereits erklärte Absicht mit der Geistlichkeit erreichen machen können.

Vermög einer vom Jahr 1777 vorhandenen Erklärung des Fürsten in der Moldau ist durch ihn die Anweisung an den Metropoliten zu Jassy ergangen, dass er keine Jurisdiction willkürlich in Ansehung der Buccoviner Geistlichkeit ausüben und überhaupt in Ecclesiasticis nichts ohne der Buccoviner Administration vornehmen solle, in dessen Folge der Metropolit sich auch erst in verwichenem Sommer wegen Besetzung der erledigten Dechin- und der Igumenstelle zu St. Illie mit der Landesstelle ordnungsmässig einvernommen hat.

Nach der Äusserung des Generalen Enzenberg gibt sich die Geistlichkeit in der Buccovina vorzüglich mit dem Wirtschaftswesen und mit Pachtungen ab, ist in der Religion selbst sehr unerfahren und sucht daher auch das Volk in der Unwissenheit und in dem blinden Gehorsam gegen sie, die Geistlichkeit, zu unterhalten, welcher Vorgang der Buccoviner Administration in Gelegenheiten zum ganz schicksamen Anlass dienen mag, sowohl dem Bischofen zu Radauz als dem Metropoliten in Jassy empfinden zu machen, wie unvereinbarlich der Wirtschafts- und Pachtungsbetrieb mit dem geistlichen Stand und Beruf sei, und wie sehr es also das Beste der Religion fördere, die Geistlichkeit in den Stand und in die Verfassung zu setzen, dass sie denen Religionspflichten nachkommen könne, mithin auch selbe vorzüglich aus denen Sorgen von der Güterverwaltung gebracht und diese der politischen Administration übergeben werde.

Der Metropolit sowohl als viele in der Moldau situierte Klöster und anderer Adel besitzet beträchtliche Güter in der Buccovina. Ebenso besitzet der Radauzer Bischof und die Buccoviner Monasters viele Güter in der Moldau. Die Güter des Metropoliten in der Buccovina und jene des Radauzer Bischof in der Moldau gegen einander austauschen zu machen, kann vermuthlich von darum keinen grossen Schwierigkeiten unterliegen, weilen hierdurch der Metropolit ehender gewinnen als verlieren wird und das Mittel zur Befriedigung und Beruhigung des Radauzer Bischof, wenn er bei diesfälligen Tausch verlierete, sich darum finden lässt, wenn er einen seinen Stand angemessenen Gehalt ab aerario erhält und die Güter landsfürstlich gemacht werden. Ist einmal der sogestalte Güteraustausch zwischen dem Metropoliten von Jassy und dem Radauzer Bischof zuwegen gebracht, ferner der Bischof gutwillig aus dem Besitz seiner Güter und in einen Aerarial-

gehalt gesetzet, endlich die Administration der geistlichen Klostergüter in die Hände der politischen Administration übergeben, so kann der weitere Schritt möglich gemacht werden, dass die Klöster zu dem Verkauf ihrer Güter bei dem Patriarchenstuhl zu Constantinopel den hierzu nöthigen Consens selbst ansuchen, und nach der Hand ein allgemeiner Austausch der Güter zwischen denen beedseitigen Monasters und Edelleuten zum Erfolg gelange, mithin auch überhaupt die Buccoviner und Moldauer Einwohner aus der genauen Verbindung kommen, in der sie jetzt wegen dieser Gütervermischung stehen, wornach sodann, falls die Buccovina eine Militargrenz werden sollte, die geistlichen Güter zur Dotierung der Grenzer erkaufet und, soweit sie nicht in der Nähe der Grenzen gelegen wären, gegen andere solche Güter ausgetauschet werden könnten, die in der Nachbarschaft von denen Grenzern sich befinden.

Soweit in der Moldau wohnhafte Klöster und Edelleute Güter in der Bukovina haben, kann ihnen zwar weder zu deren Veräusserung oder Verkaufung ein Termin anberaumet, weder nach dessen Verstreichung auf ihre Proventen eine höhere Abgabe geleget werden, wohl aber scheinet es ausser Bedenken zu sein, dass, wie es unter dem 7. Abschnitt schon angetragen worden ist, nebst dem moldauischen Adel auch die Geistlichkeit in Ansehung ihrer diesseits habenden Besitzungen die Fassionen unter Producierung ihrer schriftlichen Urkunden, Privilegien, Donationen u. s. w. einzureichen, die Anweisung erhalte, woraus sich veroffenbaren wird, ob sie sammentlich ihre Güter mit Recht besitzen und nicht ein oder anderere vom *Fisco regio* in Anspruch genommen werden könnten.

Zum Behuf des Schulwesen muss in der Bukovina gleichwie in der Moldau jeder Pop jährlichen einen Ducaten dem Bischofen unter dem Titel des Schulgeld einhändigen. Der Radautzer Bischof empfanget nicht nur diesen Betrag aus dem ihme unterstehenden Theil der Bukovina, sondern auch denjenigen, welcher aus des Metropoliten seinem Antheil eingehoben wird. Dem Radautzer Bischof ist die Verwahrung dieser Gelder und die Disposition darüber dergestalten überlassen, dass er alle Jahr in December die Rechnung hierüber der Landesadministration einreichen muss, um die Gebahrung mit diesen Geldern einzusehen. Die Absicht ist, dass aus diesem Fonds nicht allein wallachische, sondern auch deutsche und mit der Zeit lateinische Schulen erbauet und eingerichtet werden sollen. Da nun bereits einige wallachische Schulen bestehen, so könnte nunmehro der Anfang zu Einführung ein oder anderer deutschen Schul auf folgende Art eingeleitet werden.

a) Dem Radautzer Bischof wäre zu erkennen zu geben, es seie die Absicht, dass, wenn die Bukoviner Eingebornen die deutsche Sprache, dann lesen, schreiben und rechnen zu lernen und sich überhaupt zu Bedienstungen geschickt zu machen bestreben würden, dieselben vorzüglich Landesbedienstungen erwarten könnten. Aus diesem Grunde erachte man nothwendig, dass in den 3 Städten Czernovitz, Sireth und Suczava deutsche Schulen errichtet werden sollen. Da nun diese Schulen zur Excolierung der Bukoviner Unterthanen gewidmet würden, also scheine der Billigkeit angemessen zu sein, dass diese Absicht von dem Schulfundo ohne Nachstand der wallachischen Schulen unterstützt werde. Es würde dahero auf seine, des Bischof, Überlegung ankommen, wieviel aus der Schulfundi-Cassa derzeit und fortan jährlich der Landesadministration abgegeben werden könnte.

b) Anfänglich wäre nur e i n e deutsche Schule einzurichten, sodann aber, wenn sich mehr Schüler einfinden, die zweite, dann die dritte und endlichen auch zu Kimpolung die vierte aufzustellen.

c) Wenn auch das allerhöchste Aerarium zur Erricht- und Erweiterung der deutschen, dann zu Errichtung ein oder mehrerer lateinischen Schulen einen Aufwand machen müsste, ohne welchen das Schulwesen in keine Aufnahme würde gelangen können, so hätte der Staat durch erlangende Bildung dieser rohen Menschen eine hinlängliche Vergütung dafür in der Folge anzuhoffen.

d) Um geschickte Schulmeister wird sich die Landesadministration zu verwenden wissen.

24. Wie die mit der Besitznehmung der Bukovina aus Siebenbürgen, der Marmarosch, aus Pohlen, vorzüglich aber aus Gallizien in die Bukovina transmigrierte und allda ad Schisma gegangene viele unierte Familien wiederum zur unierten Kirche zurückgeführet werden könnten.

Aus dem Grunde, dass der unierte und schismatische Ritus die Gebräuche, Kirchengesetze und Fastenbeobachtungen sich nicht im geringsten von einander unterscheiden (sic), ist dieses sich überall zerstreut angesiedlete Volk, ohne einen Unterschied zu kennen, vermuthlich unbedenklich

und unwissend zu dem schismatischen Ritus übergegangen. Es ist aber nicht bloss aus Religions-, sondern auch aus politischen Rucksichten an der Beförderung der Union und desto mehr noch an der Verhinderung des Abfall von der Union ad Schisma gelegen, dahero, weil die Separierung der Geistlichkeit von dem Patriarchalstuhl zu Constantinopel derzeit noch nicht vor sich gehen kann, auch nicht zu hoffen ist, dass die derzeit im Lande zerstreut untergebracht geweste Unierte aus einem Religionsantrieb ihre erbauten Häuser und Wirtschaften verlassen würden, und die Geistlichkeit alles einer solch allenfalls in Antrag kommenden Zusammenziehung wohl ohnfehlbar die grössten Hindernisse einstreuen därfte, es dieserhalben bloss auf nachstehende Veranlassung anzukommen scheinet.

1. Für die bereits in der Bukovina befindliche Unierte sollen in den Städten Suczawa, Sireth, Czernoviz, Satagura und Wisnize, dann zu Moldauisch-Kimpolung kleine Kirchen erbauet und bei jeder Kirchen unierte Geistliche angestellet und dotieret werden.

a) Hierdurch erlangten die unierten Ansiedler aus der Nachbarschaft die Gelegenheit ihre Religion zu exercieren.

b) Wenn zu Seelsorge solche unierte Geistliche gewählet werden, die eines auferbaulichen Wandels, erudit und in irem Umgang bescheiden sind, der dazu nöthig ist, um die Abgefallenen zur Union zurückzuführen und die Union unvermerkt auszubreiten, so lässt sich hoffen, dass das Landvolk überhaupt zu ihnen mehr Vertrauen als zu ihren unwissenden schismatischen Popen fassen wird.

c) Zu jeder Kirche wird nach der Äusserung des Generaln Enzenberg 1 Pfarrer, 1 Kaplan und 1 Cantor erforderlich, welche 3 Individuen bei Abhaltung der Liturgien und Gottesdiensten nach der Pravila gegenwärtig sein müssen, die alle, weilen sie weder Grundstücke noch eine Stolam derzeit zu erwarten haben, mit einem Stipendio versehen werden müssten, welches für den Pfarrer doch etwan auf 300 fl., für einen Kaplan auf 200 fl. und für den Cantor auf 100 fl. zu bestimmen sein dörfte, wornach künftig, wann es nämlich an der Zeit befunden werden wird, in der Bucowina solche öffentliche Anstalten zu treffen, die zur Ausbreitung der Union beförderlich sind, sich benommen werden kann, inzwischen aber dort, wo die Errichtung einer unierten Kirchen der bereits erklärten Ursach halber nothwendig ist, ein Pfarrer mit einem Cantor genug sein und letzterer allenfalls auch die Schuldienste versehen mag.

d) General Enzenberg rathet ein, dass zu Pfarrern von dem Siebenbürger Basilianerkloster Balasfalva Priester aus der Ursache fürgewählet werden sollten, weil diese Geistlichkeit meistens der lateinischen Sprache kundig, in dem Conviet *de propaganda fide* in Rom erzogen, Theologi, überhaupt aber bescheiden und policierte Leute und von der wallachischen Nation sind, die, je nachdem als künftig die schon bekannte Umstände des Districts es verstatten werden, zugleich Missionen besorgen, der rohen und ganz unerfahrnen schismatischen Geistlichkeit in der Bucowina zum guten Beispiel dienen, zu Erreichung der Absicht den Grund legen und dem Publico des lateinischen Ritus assistieren könnten, wodurch auch die deutschen Einwohner in ihrer Religionsübung erleichtert würden.

e) Zu Vermeidung der Anstössigkeit, die sich daraus ergeben könnte, wenn die in dem Bucowiner District zu stehen kommende unierte Geistliche dem Feldsuperio in Gallizien, mithin einem Geistlichen Ritus latini zu untergeben der Antrag beschehete, ist nichts anderes übrig, als dass diese unierte Geistlichkeit in Ecclesiasticis unter die Jurisdiction des Lemberger unierten Bischofen gesetzet werde; nur wird demselben mit Nachdruck einzubinden und in der Folge stets darauf zu sehen nothwendig sein, damit, weil sowohl russisch als wallachische Emigranten sich in der Bucowina befinden, die für die Bucowina ordiniert werdende Seelsorger der beeden Sprachen kundig sind, und diese Geistliche weder öffentliche Missionen noch gewaltsame Bekehrungen unternehmen, um allen Unruhen, die hieraus entstehen könnten, vorzubeugen.

2. Aus der Absicht von der Hintanhaltung des in der Bucowina eingeschlichenen Uebel, dass die aus Galizien, Siebenbürgen und Hungarn heimlich abgegangene Unterthanen allda Schutz und den Aufenthalt gefunden haben, ist zwar bereits vor einiger Zeit derowegen die nöthige Versehung getroffen und insbesondere die Ordnung ergangen, dass in dem Bucowiner District an derlei Unterthanen keine andere als diejenige angenommen werden sollen, die von ihren Obrigkeiten zur Ansiedlung die Erlaubnis erhalten haben. Was aber solche bisanhero in die Bucowina

transmigrierte Unterthanen betrifft, hat der General Enzenberg sich darüber geäussert, dass er zwar nicht entstanden seie, anfänglich verschiedene reclamierte Familien nacher Galizien wiederum zurückzugeben, allein es hätte dies die üble Folge nach sich gezogen, dass ein grosser Theil auf den Ruf von der Auslieferung die Flucht ergriffen und sich in die Moldau geflüchtet hätten, welches, obschon die Grenze sehr gut bewacht ist, dennoch nicht gänzlich verhindert werden kann, besonders wenn sich die Emigranten, wie es vorzüglich die Galizier gethan haben, nahe an der moldanischen Grenze postieren, dahero auch die derzeit in der Bucowina befindliche Transmigranten aus anderen diesseitigen Landen ohne der Gefahr, sie fast alle zu verlieren, nicht mehr an ihre vorige Wohnorte zurückgegeben werden könnten, wohergegen von nun an in Ansehung derlei Transmigranten, wenn sie nicht nah an der galizischen Grenze angehalten werden, nichts anderes erübrigt, als dass sie gleich beim Eintritt in die Bucowina angehalten und mit guter Verwachung an das nächste Districtsamt oder an das nächste Comitat sogleich zuruckgeschicket würden. Soweit künftig Unierte entweder aus anliegenden fremden oder aus denen diesseitigen Landen mit der gehörigen Legitimation sich in dem District anzusiedlen verlangen und solches denenselben verstattet werden kann, wird ihnen solche Wohnorte anzuweisen der Bedacht genommen werden, wo sie beisammen verbleiben können, mithin auch wegen ihres Religionsexercitii die Mittel zu verschaffen thunlich ist.

25. Wie solle, wann die Bucowina unter der Militaraufsicht verbleibet, die Landesadministration zur Besorgung der vorkommenden Geschäften bestellet und mit den nöthigen Individuen besetzt werden?

Nach der Anzeige des Generaln Enzenberg muss die Correspondenz, die bloss in ökonomischen und Justizsachen vorfallet, mit dem Fürsten von der Moldau, mit dem Bascha von Chotim, mit Beamten aus der Moldau, mit Kreis- und Districtsämtern aus Galizien, aus Siebenbürgen, mit 5 Landesbeamten und denen Dorfworniks und andern Unterthanen in verschiedenen Sprachen gepflogen werden. Die Uebersetzungen dieser Sprachen ins Deutsche und der zu publicieren kommenden Befehle ins Wallachische und deren sovielmalige Copierung, die Correspondenz zwischen dem Militari, den Contumazen und dem Mautwesen, endlich auch die Correspondenz mit der Instanz erfordert, dass der Bucowiner Landesadministration zu Bestreitung der vielfältigen Geschäfte das höchst nothwendige Personale zugegeben werde.

Bishero sind an Individuen bei der Landesadministration bestanden:

1 General: Baron Enzenberg, } welche das Deutsche alles besorgen müssen,
1 dessen Adjutant, }
1 Kriegscommissarius,
1 Districtscassier, so ein Officier ist mit Zulage,
1 wallachischer Secretär, besoldet,
1 dto Schreiber mit Remuneration,
1 pohlnischer Schreiber mit Remuneration,
1 Director in Czernowitz, so ein Officier ist mit Remuneration,
2 wallachische Schreiber allda auf Remuneration,
1 Ispravnik in Suczawa, besoldet
1 wallachischer Schreiber allda,
1 Oberwornik in Kimpolung Mold., besoldet,
1 Okolcapitän zu Sireth mit Remuneration,
1 dto in Russisch-Kimpolung mit Remuneration,
2 Officiers als Waldaufseher im Czermoscher Thal mit Remuneration.
Zur Justizverwaltung: 1 Districtsauditor, 1 Garnisonsauditor, 1 Gerichtsschreiber.

Ob nun zwar die ökonomischen wie die politischen Gegenstände bei dem *Status quo* mit obigem Personale bestritten worden seien, so könne dieses bei der neuen Systemisierung nicht mehr gehoffet werden, weilen sich auch die Geschäften vermehren. Dahingegen sei das Justizfach bereits schon so weit zurückgeblieben, dass bei der erfolgten Abreise des Generalen Enzenberg 284 unausgemachte Processe an General Kaltschmid übergeben worden sind.

Damit sowohl die Landesgeschäfte bestritten als auch die Justizangelegenheiten schleunig besorget und die versessene Processe nachgeholt werden möchten, hat der General Enzenberg als höchst nothwendig vorgeschlagen:

Zur ökonomisch- und politischen Verwaltung.

Bei der Landesadministration: 1 Landesadministrator, 1 Kriegscommissarius, 1 Fiscalcassier, 1 deutscher Secretarius, 1 wallachischer Secretarius, 1 wallachischer Schreiber, 1 polnischer Schreiber, 1 Concepist, 3 Kanzelisten, worunter einer das Exhibitionsprotokoll zu führen hat, 1 Registrant, 1 Translator, 1 Kanzleidiener, ein Landes-Oberchirurgus mit 600 fl., bei der Cordonsbewachung: 4 Grenzcommissarien, jeder monatlich mit 20 fl.

Beim Districtsamt zu Czernowitz: 1 Director, Militarofficier mit Zulag, 2 wallachische Schreiber à 200 fl., 1 Steuereinnehmer mit 600 fl., 1 Steuerschreiber mit 300 fl., 1 zweiter Steuerschreiber mit 200 fl., 1 Landeschirurgus mit 300 fl.

Beim Districtsamt in Suczawa: 1 Director, 2 wallachische Schreiber à 200 fl., 1 Steuereinnehmer mit 600 fl., 1 Steuerschreiber mit 300 fl., 1 zweiter Schreiber mit 200 fl., 1 Landeschirurgus mit 300 fl.

Im Moldauisch-kimpolunger Okol: 1 Oberwornik, 2 Schreiber à 200 fl., 2 Amtsdiener, worunter 1 berittener, à 60 fl. et 36 fl.

Im Russisch-kimpolunger Okol: 1 Okolcapitän oder Oberwornik, 2 Schreiber à 200 fl., 2 Amtsdiener à 60 et 36 fl.

Zu Sireth: 1 Okolcapitän oder Oberwornik, 2 Schreiber jeder à 200 fl., 2 Amtsdiener, worunter 1 berittener, mit 60 fl. und 36 fl.

Im Czeremuscher Thal: 2 Officiers als Waldaufseher oder 2 Waldmeister, 8 Waldförster.

Hierbei kommt zu bemerken, dass der in Moldauisch-kimpolunger Okol angestellte Oberwornik Angelaky weder lesen noch schreiben kann und derselbe annoch von vorigen Zeiten her ist. Der General Enzenberg rathet ein, dass er in Pensionsstand gesetzt oder besser *semel pro semper* abgefertigt und ausser Land zu gehen angewiesen werden möchte, indeme derselbe den Russen sehr zugethan gewesen ist. An dessen Stelle wäre dagegen ein rechtschaffener Officier als Oberwornik einzusetzen. Zur Landes- oder Ober-Chirurgistelle hat der General Enzenberg den Regimentschirurgum vom 2. siebenbürgischen wallachischen Regiment aus der Ursache vorgeschlagen, weil derselbe der wallachischen Sprache gut kundig, sein Metier recht verstehet und zugleich in dem Geschäft der Hebammen vollkommen erfahren ist, auch die Gewohnheiten, Sitten und die Natursart der Wallachen kennet. Er würde dem Lande durch Unterricht der Hebammen vielen Nutzen schaffen.

Nach dem Erachten des Hofkriegsraths muss, gleichwie bei einer jeden andern, also auch bei der Buccowiner Einrichtung der Ausmessung des Personali, welches zu Verrichtungen gewidmet wird, die Bestimmung sowohl der Gegenständen, welche zur Bearbeitung verfallen, als die Art und Weise von ihrer Erledigung vorangehen, dahero, bis in Betreff des Buccowiner Districts die noch ermanglende eigentlich Allerhöchste Gesinnung bekannt sein wird, über den General Enzenbergischen Entwurf von dem Personalstand für die Politica und Oeconomica nicht wohl etwas mit Bestand beigebracht werden kann, und wenn der District unter der Militaradministration zu verbleiben hätte, nach Mass als mit der Landseinrichtung von Zeit zu Zeit weiter fürgeschritten wird, das hierzu ohnumgänglich nöthige Personale, dermalen aber gleich den angetragenen Land-Oberchirurgum zu verwilligen, desgleichen den nach Euer Majestäts Befehl einsweilen bei dem hofkriegsräthlichen Justizdepartement beihilflich gebraucht werdenden, seiner Geschicklichkeit halber bekannten Rittmeister Pizell und von denen zum Militarstand nicht tauglichen, inzwischen bei Montursökonomiecommissionen als Rechnungsadjuncten verwend werdenden Neustädter Akademisten die zwei geschickteste, und zwar einem jeden von diesen 3 bis zur künftigen Regulierung des Personalstatus mit $^{2}/_{3}$ Zulag von ihren jetzigen Genuss beizugeben, nicht minder den dermaligen Oberwornik Angelaky, wenn hierzu hinlängliche Ursachen vorhanden sind, aus dem District abschaffen zu machen der Antrag ist.

Zur Justizverwaltung

sind zwar mehr als nachfolgende Individuen in Vorschlag gebracht worden, es könnte aber die Justizeinrichtung auf folgende Art gleich von nun an eingeleitet werden.

Zu Czernowitz: 1 Oberauditor mit jährlich 800 fl., 1 Actuarius, welcher zugleich bei der Administration zu verwenden ist, mit 400 fl., 1 Dolmetsch, deutsch, wallachisch und polnisch mit 300 fl.

Beim Districtsamt: 1 Landauditor mit jährlich 600 fl., 1 Syndicus mit 400 fl., 1 Gerichtsschreiber mit 400 fl., 1 Dolmetsch mit 300 fl., 1 Profoss mit 300 fl., wo er aber Schliesseisen und Freimannsunkösten bestreiten müsste.

Zu Suczawa: 1 Landauditor mit jährlich 600 fl., 1 Syndicus mit 400 fl., 1 Gerichtsschreiber mit 400 fl., 1 Dolmetsch mit 300 fl., 1 Profoss, weilen er die Freimannsunkösten nicht bestreiten dörfte, 250 fl.

Für jeden District werden überhaupt für alle Fälle Gerichtsdiener angetragen werden: 8 zu Pferd à 10 fl. monatlich und 8 zu Fuss à 6 fl. monatlich.

In den 3 Städten Czernoviz, Suczava und Sireth würde die Magistraten zu bestellen nöthig sein und für dieselbe ein Fonds excindieret werden müssen.

a) Da diese 3 Städte landsfürstlich sind, könnten ihnen die Proventen von Brauhäusern, von allem Schank, von Fleischbank und vom Markte zu anfänglich mässigen Magistratsbesoldungen, soweit sie nöthig sind, gegen jährliche Verrechnung in der sogestaltigen Communitäteinkünften und -Ausgaben überlassen werden, worüber aber die Landesadministration die genaue Aufsicht führen müsste.

Die Dorfworniks wären künftig von der Gemeinde ordentlich zu bestellen und alsdann von der Landesadministration zu bestätigen.

b) Es kann ihnen sodann eingestanden werden, dass sie über kleine Sachen, die sich nicht über 10 pohlnische Gulden erstrecken, entscheiden und sprechen können.

c) Sowohl von den Dorfworniks als von den Stadtmagistraten hätten die Justizangelegenheiten den Zug zum Director, Oberwornik und Okolcapitän, von dannen aber zum Landesauditor zu nehmen.

d) Vom Landesauditor gienge der weitere Zug zum Oberauditor nach Czernoviz, welcher allda eine Art eines Appellatorii vorstellen würde.

e) Um keinen Umtrieb zu machen, wodurch nur Zeit verloren gehet, hätte das Revisorieren von dem Appellatorio den Zug geradenwegs nacher Wienn zu nehmen.

f) Aus der nämlichen Ursache hätten die Berichte der Administration über die ökonomische und politische Gegenstände, gleichwie es auch bei derlei Einrichtungen des deutschen Ansiedlungsbezirk im Temeswarer Banat geschehen ist, wenigstens die erstern Jahre recta an den Hofkriegsrath zu gehen; demohnangesehen aber blieb die Buccoviner Administration dependent von dem gallizischen Generalcommando und alle pure Militaria, desgleichen solche Gegenstände, wo das Politicum in Gallizien sich einverwickelt, müssen an das Generalcommando abgegeben werden.

Sollte der Antrag von der Einrichtung des Justizwesen den Allerhöchsten Beifall erreichen, so wird eine der Absicht angemessene förmliche Instruction alsdann sogleich entworfen und zum allseitigen Nachverhalt bekannt gemacht werden.

26. Armenier machen den Vorschlag, in der Stadt Suczava eine Colonie des Handels wegen anzulegen, wenn ihnen die angesuchte Freiheiten eingewilliget würden. Was könnte also denselben eingestanden werden?

Vorzüglich kommet hiebei in Ueberlegung zu nehmen, ob die Stadt Suczava, wenn sie zu einer armenischen Handelstadt gemacht wird, der in Gallizien liegenden privilegierten Handelsstadt Brody nicht etwan hinderlich sein dörfte. Die Stadt Suczava ist über 30 Meil von Brody entfernt und kann nach seiner Lage in Betreff des russischen, Danziger, Breslauer, Frankfurt- und Leipziger Handel der Stadt Brody in nichts nachtheilig sein. Was hingegen den türkischen Handel mit Zeug, Baumwolle, gefärbtem Garn und andern Artikeln anbelanget, deren ihr Zug allezeit durch die Moldau und Podolien oder aber durch die Moldau, die Buccovina und Gallizien gehet, derselbe könnte vielleicht der Stadt Brody in etwas einen Abbruch verursachen. Die Stadt Suczava scheinet dahero zur Verbreitung des Warenhandels mit andern k. k. Ländern, mit dem Viehhandel hingegen auch mit andern Ländern gelegen zu sein, obschon sie ebenfalls mit Leibzig und Bresslau einigen Seidenwarenhandel treibet, der ihr auch gestattet werden muss.

Der Antrag von der Ansiedlung einer armenischen Colonie in der Buccowina entspringt von den in Lemberg wohnhaften armenischen Handelsmann Nikorovich, einen Mann, der wegen seiner Redlichkeit, seines öffentlichen Vertrauens und seiner patriotischen guten Gesinnung für

das diesseitige Beste alle Rücksicht verdienet, nur aber bei diesem, obschon gut gemeinten Antrag den Fehler begangen hat, dass zu frühzeitig hierüber öffentlich Sprach geführet und nach einer von der Hof- und Staatskanzlei erst vor kurzem herüber gelangten Äusserung dadurch das türkische Ministerium bereits in eine Bewegung gebracht worden ist, wornach derzeit mit denen Armeniern sich in keine schriftliche Verhandlung dessentwegen eingelassen, sondern wie es auch die Hof- und Staatskanzlei für gut befindt, nur denenjenigen, die sich freiwillig einfinden, die Ansiedlung verlangen und dazu qualificieret genug befunden werden, eine solche geneigte Aufnahm eingestanden werden kann, die weder auswärts ein Aufsehen zu bewirken vermögend ist, noch mit andern diesseitigen Commerzanstalten sich kreuzet.

Dasjenige, was hiernach der armenischen Colonie auf ihre eingereichten Vorschläge zu verwilligen sein dörfte oder einer Ausnahm unterlieget, kann in folgenden bestehen.

a. Denen disunierten Armeniern wäre das freie Religionsexercitium wie den Katholischen einzugestehen, in welchem sie ganz und gar nicht gehindert werden sollen.

b. Sie sollen von der Militarbequartierung befreiet sein, sobald in Suczava die Kasernen erbauet sein werden, wofür die Stadt die Erbauungsköste in Zeit von 8 Jahren dem Aerario wieder zu ersetzen hätte.

c. Die Söhne der Kaufleute und Bürger sollen zu Soldaten weder aufgeschrieben noch weniger gewaltsam weggenommen werden, die aber freiwillig zum Militari übergehen, hätten sich der Praerogativen des Militarstandes zu praevalieren.

d. Damit die Grenzen durch einen ausgesprengten falschen Ruf von der Pest und Viehseuche nicht voreilig von den Contumazen gesperret werden, wird die Landesadministration in derlei Fällen jedesmal unverweilte Untersuchung anstellen und das Nöthige an die Contumazen verfügen.

e. Von den eingeführten Mautabgaben kann die Stadt Suczava nicht befreiet bleiben, jedoch soll ihnen nichts anderes, als was die Tarif besaget, aufgeleget werden können.

f. Wenn die armenische Colonie in Suczava zunimmt, so solle der Magistrat aus Armeniern allein bestellt und alle Stadteinwohner demselben untergeordnet werden. Der Magistrat kann sodann in Gerichtssachen die erste Instanz, der Landesauditor allda die zweite und der Oberauditor in Czernowitz in Revisorio die dritte Instanz ausmachen. Die Streitigkeiten mögen hier wie in Lemberg nach den armenischen Gesetzen behandelt werden.

g. Es wird der Colonie bewilligt, Güter anzukaufen oder derlei in Arenda zu nehmen. Die Landesadministration wird ihnen hierin an die Hand gehen, sofern anderst dieses nicht etwa der künftigen Grenzverfassung entgegenstehet; das Aerarium kann aber hierzu keinen Geldvorschuss machen.

k. Was die allda wohnenden Moldauer betrifft, sind dieselben in ungestörter Ruhe zu belassen; den Armeniern bleibt aber unbenommen, dass sie von selben, wenn sie einverstanden sind, Häuser an sich kaufen mögen. Auch sollen denen Armeniern zu Erbauung neuer Häuser Plätze unentgeltlich angewiesen, nicht minder die in Suczava vorhandene alte Gemäuer, Keller und Gewölber denenselben gratis gegeben werden. Diejenigen Armenier, welche sich Häuser und Grundstücke erkaufen, können zwar von der darauf haftenden Contribution nicht freigelassen werden, sie haben aber durch die bewilligte Freijahre die in Betreff ihres Handels ausgemessene Contribution nicht zu entrichten.

l. In der Stadt Suczava mögen über die bestehenden 5 Viehmärkte annoch 2 Jahrmärkte, nämlich am neuen Jahr und am Fest der heiligen Aposteln Petri und Pauli auf die Art gehalten werden, dass alle Nationen und Juden hiebei erscheinen und allenfalls nach dem Beispiel von Brody auch in Suczava die 2 neue Jahrmärkte ausschliessend von allen Mautabgaben privilegiert werden können, weil ausser einiger Befreiung für die fremden Handelsleute von diesen Märkten nichts Erspriessliches gehoffet werden mag. Die Kundmachung gedachter Märkten kann seiner Zeit in den kais. königl. Landen geschehen, was aber die auswärtigen Länder betrifft, mögen gleichwohl die Armenier selbst dafür besorgt sein, wie sie allenfalls die Existenz dieser Märkten zu jedermanns Wissenschaft zu bringen die Gelegenheit finden dörften.

m. Wenn über die vorgesehene Mautabgaben moldauischerseits geschritten würde, könnte die Anzeige dessentwegen an die Landesstelle gemacht werden.

n. Bräuhäuser zur Bier-, Meth- und Brantweinerzeugung, auch Bäder zu errichten, wird verwilligt, wovon aber die alten Moldauer Einwohner nicht ausgeschlossen werden können.

o. Weil in der Buccowina kein Tabakspacht bestehet, so kann auch türkischer Tabak gegen gehöriger Maut eingeführet werden, wohergegen Steinsalz aus Siebenbürgen verschaffet werden wird.

p. In Suczava wird für die Soldaten eine katholische Kirche ab aerario erbauet werden, welche seiner Zeit an die katholische Armenier übergeben werden kann: sie werden dadurch die Gelegenheit haben, bei dieser Kirche ihre Schulen anzulegen.

q. Wenn den disunierten Armeniern durch den Patriarchen oder seinen Visitator Excommunicationes oder Auflagen *ad pias elemosinas* aufgelegt werden sollen, wäre hierüber sogleich die Anzeige der Landesadministration zu machen.

r. Wenn Suczava besetzt sein wird und sich armenische Familien in einer anderen Stadt ansässig machen wollen, sollen sie möglichst unterstützet werden, und wenn dieselben auf 100 Familien anwachsen, mögen sie mit Bewilligung der Landesadministration einen eigenen Magistrat wählen und eine Kirche erbauen. In minderer Anzahl von Familien wird gestattet, sich den Vorsteher zu erwählen. Nachdeme der neuen Colonie aller Schank, Bräu (sic) und Brantweinbrennerei, Fleischbänke und die Marktgefälle zu benutzen überlassen wird, so wird hierdurch nicht nur der Magistrat besoldet werden können, sondern auch auf den Schulenbau etwas übrig verbleiben, zu welchem Fundo auch die einhebenden Strafgelder gewidmet werden können.

Bei dieser Gelegenheit, wo der Handelsmann Nikorovics in der Gemässheit des Obstehenden zu vernehmen bekommen könnte, auf was Art Armenier diesseits ansiedlen zu lassen die Absicht ist, wäre demselben auch noch weiters zu bedeuten, dass er denen Armeniern, die er zum Werkzeug von der Vollführung seines Plan zu gebrauchen befände, die ihnen verwilligt werdende Vorzüge und Freiheiten nur mündlich und bloss für sich, folgbar ohne Einmischung der Stellen, viel weniger des Allerhöchsten Hofes beizubringen hätte, desgleichen, wie es insbesondere die Hof- und Staatskanzlei zu vernehmen gegeben hat, weder Nikorovich noch ein anderer Sachwalter der Colonie aus dem Absehen von der angetragenen Ansiedlung sich auf türkischen Boden betreten lassen solle, weil sie solchenfalls Unannehmlichkeiten oder wohl gar Strafen von Seiten der Türken sich zuziehen könnten.

27. Es befinden sich in der Buccovina bis 800 Familien Juden, deren vor der russischen Occupierung etwan bei 400 gewesen sind. Wie können dieselben, da sie dem Lande beschwerlich fallen, vermindert werden?

Es unterlieget keinem Anstande, dass alle jene Juden, die seit der russischen Occupierung sich in der Buccovina eingeschlichen haben, wiederum aus dem Lande geschafft werden können, wie es die in dieser Angelegenheit ergangene Allerhöchste Resolutionen mit sich bringen, und wornach auch die Landesadministration anno 1778 alle neue Juden gewarnet hat, dass sie keine Häuser bauen sollen.

Um die Juden dahero zu vermindern und sie nach und nach aus der Bukovina zu vertreiben, ist von dem General Enzenberg kein anderes schicksames Mittel gefunden worden, als sie, wie es der 8. Abschnitt von Steuerfuss ausweiset, so viel möglich hoch zu belegen, wobei von der Landesadministration der Bedacht darauf wird genommen werden müssen, damit die Juden nicht die Gelegenheit finden, die auf sie gelegt werdende Steuererhöhung wieder von andern Districtseinwohnern hereinzubringen. Ausserdeme macht General Enzenberg zu ihrer, der Juden, Verminderung folgende Anträge:

a. Wenn eine Judenfamilie in den schuldigen Abgaben celieret, sollte solche in Duplo gestraft, ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der katholisch lateinischen Kirche und ein Drittel pro aerario eingetrieben werden.

b. Den Juden soll für immer verboten werden, ganze Dorfschaften in Arenda zu nehmen, um zu verhüten, dass nicht Christen ihre Unterthanen werden.

c. Mit Brod, Lebzelten und andern Bäckereien sollen sich die Juden nicht abgeben dürfen, weilen es bürgerliche Nahrung ist und sie damit betrügerisch umgehen.

d. Den Juden solle noch fernerhin verboten bleiben bei 20 Ducaten Strafe, christliche Weibspersonen in Dienst zu nehmen, und sie sollen auch am Schabes keine Weibspersonen unter 40 Jahren zu ihren häuslichen Geschäften gebrauchen dürfen.

e. Weilen sie aber ihre Praestanda erwerben müssen, so können sie Wirtshäuser, um Wein, Bier, Meth und Brantwein zu schenken, somit künftig noch derlei Pachtungen zu machen befunden werden, und nicht andere annehmlichere Pachten hervorthun dörften, in Arenda nehmen, auch Fleischbänke halten und mit Vieh und Waren Handlung treiben, wovon sie die Abgaben laut 8. Abschnitt mit 15 pro cento entrichten sollen.

f. Der Hauptkahal zu Czernowitz, an welchen die Kahale von Suczawa, Sireth, Satagura und Wisznice anzuweisen seind, soll einen Judenrichter nebst dem Rabbiner und einen deuschen Judenschreiber auf die in Gallizien eingeführte Art unterhalten und die Rechnungen der Landesadministration zur Einsicht vorlegen.

g. Alle Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente etc. sollen ungiltig erkannt werden, wenn sie nicht von der Landesstelle bestätigt worden sind.

h. Betteljuden sollen in keinem Orte geduldet werden bei Strafe von 3 Ducaten, die derjenige bezahlen muss, wo der Jude angetroffen wird. Fremde Handlungsjuden hingegen müssen sich um einen Hausierungszettel an die Administration verwenden, nach dessen Verstreichung jeder des Tags 30 kr. bezahlen soll. Ohne Hausierungszettel aber würde jeder für einen Tag einen Ducaten bezahlen müssen. Um sich aber von den seit anno 1769 eingeschlichenen Juden zu entledigen, kommt in Vorschlag:

1. Es hätte die Landesstelle eine Commission zu delegieren und diese eine Judenfamilie um die andere zu untersuchen, ob sie vor den Russen schon ansässig gewesen oder erst zu ihrer Zeit ins Land gekommen seie. Ist die erst nach der Hand gekommene Familie von gutem Leumund, vermögend und führet einen ansehnlichen Handel, soll sie noch ferners verbleiben können und von der Landstelle einen Schutzbrief erhalten, ausser deme aber abgeschaffet und über den Cordon verwiesen werden. Doch sollte sich die Anzahl von den auf diese Art verbleiben könnenden neuen Juden nicht über 12 Familien erstrecken.

2. In Rücksicht auf den kleinen Handel mit Mehl, Gemüs etc. können nur die nöthig befundenen alten Juden, etwan 16 an der Zahl, im District belassen werden.

3. Jene Juden, die von anno 1776 und 1777 wider das Verbot Häuser erkaufet oder erbauet haben oder Contracte von Arenden der Dorfschaften angestossen, folgbar wider das Gesetz gehandlet haben, und an welchen der Beibehaltung halber dem Staate nichts sonderliches gelegen ist, sollen a die publicationis 3 Monat Frist zur Veräusserung ihrer Habseligkeiten erhalten und sodann abgeschafft werden.

4. Wenn neue Juden, die abzuschaffen kommen, Dorfschaften in Arenda haben, sollen nicht befugt sein, diese Arenden an andere Juden zu überlassen, welche nur um den nämlichen Contract an Christen überlassen oder dem Grundherrn zurückgestellet werden können.

5. Juden hingegen, die Schank- und Brantweinhäuser oder Delnitzen in Arenda und auf einige Jahre in voraus Contracte angestossen, sofort wie gewöhnlich, in voraus den ganzen Pachtschilling schon bezahlet haben, können an die zurueckbleibende Juden diese Pacht auf die eingeschränkte Contractzeit überlassen, wenn nicht andere Districtseinwohner denen abgehenden Juden die nämliche Schadloshaltung zuwenden.

6. Damit die Buccoviner Juden von jedermann erkannt werden können und die sich einschleichenden desto ehender entdecket werden, sollte ein jeder um den Gupf des Huts oder um die Mütze oder Kusona ein zwei Finger breites gelbes Band zu tragen verbindlich gemacht werden. Insoferne sich aber ein fremder dieses Zeichens bediente, soll derselbe durch 12 Monat öffentlich in Eisen arbeiten oder 10 Ducaten Strafgeld erlegen.

28. Ueber das Mautwesen in der Buccorina sind von den Unterthanen mehrmalige Beschwerden vorgekommen. Wie wäre denselben für die Zukunft abzuhelfen?

Nach der Anzeige des Generalen Enzenberg sollen sowohl Moldauer als Buccoviner Unterthanen aus purer Unwissenheit der Mautpatente bereits dermassen in Contrebande verfallen sein, dass sie bis zum Bettelstand und Auswandern verunglücket sind. Er führet zugleich an, dass verschiedene Mautbeamten, die einer sontigen ungerechten Gebahrung überführet worden, theils desertieret, theils in Eisen geschlagen oder ab officio suspendiert worden sind, wodurch das Publicum freilich überzeugt wurde, dass auch bei diesem Geschäfte ein jeder Rechenschaft von seinen Thaten geben müsse. Indessen seien jedennoch von dem Publico über das Mautwesen die bit-

tersten Klagen geführet und solche dadurch noch mehr vergrössert worden, dass in dem abgewichenen Jahre das jederzeit aus der Moldau eingeführte, für das Vieh benöthigte Steinsalz nicht passieret wurde, welches General Enzenberg, weilen keine gütliche Verhandlung auf dessen Ansuchen etwas fruchtete, militariter über den Cordon musste transportieren lassen, um nur das Volk zu beruhigen. Mit Einführung des Tabaks, obschon in der Buccovina keine Pachtung bestehet, würden dem Landmann, die grössten Hindernisse gemacht. Erst im Januar gegenwärtigen Jahres kamen von dem Bojer Wassil Balsh die Beschwerden vor, dass die Dörfer Russ und Sekuriczen, die ihre Felder über dem Grenzcordon haben, ihre erbauten Früchte an das Bosantzer Filialmautamt haben verzollen müssen. Ausserdeme wäre das eine Dorf wegen eingeführten 63 Koretz Kukuruz zu 1 fl. 36 kr. und für verschiedenes Heu zu 2 fl. die Fuhr in Contrebande verurtheilet worden.

Dem Hofkriegsrath ist wegen deren in der Buccovina eingeführten Mauten keine andere als die Anzeige zugekommen, dass die Mauten nicht weiter bestehen, als wie sie vorhin waren und selbe, um nach Mass der durch die Occupierung der Buccovina erfolgten diesseitigen Grenzenveränderung weiter vorgerücket worden sind, dahero auch das gallizische Generalcommando, soviel diesen Gegenstand betrifft, wiederholt von hier aus zu vernehmen bekommen hat, dass, wenn sothane Mautvorruckung eigentlich nur zum Behuf des Handel und Wandel und zur Erleichterung der diesseitigen und jenseitigen Einwohner geschehen ist und dermalen keine höhere als die vorhin eingeführt geweste Mautabgaben gefordert werden, es hiebei nach dem Allerhöchsten Befehl sein Bewenden behalten könne, der den *Status quo* in Ansehung des Buccoviner Districts gefordert hat. Vom Hofkriegsrath wird hiebei weiters in Erwägung gezohen, dass, wenngleich allenfalls der Antrag gemacht werden wollte und zu erwirken thunlich wäre, dass die dermalen an der moldauischen Grenze und an der Raya ausgestellte Mauten wieder an die vorige Grenzen Galliziens gegen den Buccoviner District zurückgesetzt würden, die Buccoviner Einwohner dadurch noch grösseren Nachtheil leiden dörften, weil sie zwar in Ansehung des Passivhandel mit der Moldau auf alle mögliche Art einzuschränken und nach und nach völlig aufhören zu machen getrachtet werden wird, mautfrei sein, hingegen das Bancale alsdann ganz unfehlbar der Buccoviner ihren stärksten Activhandel mit Gallizien, der in dem Verschleiss der Schaf, des Hornviehs und des Honigs besteht, mit Mauten belegen dörfte.

Solchem nach wäre in Ansehung des Buccoviner Mautwesens nur nöthig:

a) das Buccoviner Mautinspectorat anzuweisen, dass selbes in vorkommenden Fällen jedesmal mit der Landesadministration freundschaftliche Communication pflege;

b) dass selbes in Sachen der Buccoviner Unterthanen ohne Intervenierung der Landesadministration über einen Contrebande nicht spreche;

c) dass es die unterstehenden Beamten zu einem höflichen und anständigen Betragen gegen die Militärofficiers anweise, dann

d) wegen der von den ausserhalb der Grenzlinie befindlichen Feldern einführenden Früchten denselben die Weisung gebe, dass sie solche unbedenklich passieren sollen.

Bei diesem Abschnitte kommet auch von Strassenmauten das Nöthige zu bemerken.

Nachdeme die Communicationsstrasse von Zaleszik bis nach Siebenbürgen heuriges Jahr vollends zustande kommen dörfte, zu deren Herstellung die Kaufleute und Juden alljährlich einen Geldbeitrag gemacht, die Bauern aber mit unentgeltlicher Hand- und Fuhrrobot das meiste beigetragen haben, so wird es an der Zeit sein, dass zu Unterhaltung derselben, dann der über 70 sich erstreckenden kleinen Brücken, um auch den Bauern von der unentgeltlichen Robot zu befreien, eine Wegmaut eingeführet werde.

Von dieser Maut wären aber zu befreien:

a) alle Buccoviner Unterthanen des gemeinen Standes, insoweit sie in ihren häuslichen und Herrndienstgeschäften die Strasse befahren,

b) alle, welche in Allerhöchsten Herrndiensten reisen und sich darüber legitimieren, worunter das Militare, das Administrations-, das Maut- und das Contumazpersonale verstanden ist.

Dagegen hätten die Wegmaut zu bezahlen:

a) alle im District wohnende Edelleute und Geistliche, weilen sie zum Strassenbau nichts concurrieret haben, wie überhaupt alle reisende Geistliche und Weltliche, Kaufleute, Juden, Fuhrleute und Viehhändlern.

b) Die Einnahme derselben kann zu Zaleszik, Czernowiz, Stirze burlinze und Szuzava bei dem Ueberführen geschehen, um durch besondere Einnehmer dem Aerario keine Kosten zu machen: zu Kandreni aber muss ein Einnehmer mit etwan 20 fl. monatlichen Gehalt angestellt werden.

Zur Mautabnahme könnte folgende Tarif angewendet werden:

Von Zaleszik bis Czernowitz wäre zu zahlen: für 1 Stück Zugvieh oder Reitpferd 1 kr., für 1 Rindvieh oder Pferd im Triebe $^{1}/_{2}$ kr., für 4 Stück kleines Vieh $^{1}/_{2}$ kr. Von Czernowitz bis Stirze burlinee würde das nämliche wie oben bezahlt. Von Stirze burlinee bis Suczawa zahlte: die erste Classe $1^{1}/_{2}$ kr., die zweite $^{3}/_{4}$ kr., die dritte $^{3}/_{4}$ kr. Von Suczawa bis Kandreni: für die erste Classe 3 kr., die zweite $1^{1}/_{2}$ kr., die dritte $1^{1}/_{2}$ kr. Welches *vice versa* zu beobachten wäre.

Wenn der Reisende nur auf 2 Meiln weit gienge, so zahlte er: für 1 Zug- oder Reitpferd nur $^{1}/_{2}$ kr., für 4 Stück grosses Triebvieh $^{1}/_{2}$ kr., für 8 Stück kleines Vieh $^{1}/_{2}$ kr. Die nämliche Zahlung muss auch bestehen, wenn der Reisende nur 1 Meil Wegs gieng.

a) Vorgedachte Wegmauteinnahme müsste der Landesadministration besonders verrechnet und darüber monatlich ein Extract eingesendet werden. Es wäre daher jeder Einnehmer mit gedruckten gedoppelten Bolleten zu versehen, in welch beeden die Abgabe eingeschrieben werden müsste. Die eine würde abgeschnitten und dem Passanten gegeben, der übrige, unzerschnittene Theil aber zum Rechnungsbeleg aufbehalten.

b) Zu Czernowitz, Suczawa und Kimpolung würden 3 Strassenaufseher aufzustellen nöthig sein, deren jeder monatlich mit 15 fl. zu besolden wäre.

29. Wie ist das Münzwesen in der Buckowina beschaffen?

In der Buckowina cursieren bis anhero an ausländischen Münzen: Rubels, alte, zu 1 fl. 45 kr., Ragusaner Thaler zu 1 fl. 24 kr., ganze Löwenthaler zu 1 fl. 20 kr., wie letztere 2 Gattungen untern 30. September 1777 in Lemberg evalviert und selben der Curs zu bestätigen befunden worden ist.

Die Lage der Buckowina und besonders der Verschleiss ihrer Schafe nach Constantinopel machet nothwendig, dass Ragusaner und türkische Löwenthaler nebst andern derlei Geldsorten im Umlaufe gestattet werden müssen. Nach der vom Lemberger Landesprobieramt untern 21. Februarii 1778 ausgefertigten Valvationstabella sind die türkischen Münzen auf ihren innerlichen Wert herabgesetzt, und hiernach ist denselben, jedoch nur in der Buckowina, folgender Curs gestattet worden, nämlich: 1 ganzer Löwenthaler 1 fl. 20 kr., ein halber Löwenthaler $37^{1}/_{2}$ kr., ein ganzer Löwengulden 52 kr., ein halber Löwengulden 26 kr., ein Viertel-Löwengulden 13 kr., ein Achtel-Löwengulden $6^{1}/_{2}$ kr., ein Para-Stückl 1 kr., ein Ragusaner Thaler 1 fl. 24 kr.

Seit der sorgfältig beschehenen Herabsetzung haben sich die halben Löwenthaler, dann die ganzen Gulden, Viertel- und Achtel-Löwengulden nebst den Para-Stückeln fast gänzlich aus der Buckowina verloren, und es sind nur die ganzen Löwen- und Ragusaner Thaler in dem Umlauf geblieben. Um das Aerarium wie das Publicum vor Bevortheilungen sicher zu stellen, hat der Hofkriegsrath von jeder dieser zwei Gattungen 100 Stück nebst 100 Stück Rubels mittelst der Hofkammer in Monetoriis et Montanisticis bei dem hiesigen Münzamte valvieren lassen. Wie es die mit der Hofkammer-Äusserung hierneben liegende Valvationstabelle ddo. 10. März 1780 ausweiset, ist in Entgegenhaltung des kais. königl. Silberausmünzungsfusses, die feine Mark à 24 fl. gerechnet, jedes Stück wert:

Ein ganzer Löwenthaler: die schwerste nach dem höchsten Feinhalt 1 fl. 21 kr. 2 Denare, nach dem geringsten 1 fl. 15 kr. 1 d., nach dem Schmelzen 1 fl. 20 kr.; die geringste nach dem höchsten Feinhalt 1 fl. 19 kr. 1 d., nach dem geringsten 1 fl. 13 kr. 1 d., nach dem Schmelzen 1 fl. 17 kr., 3 d.; alle 3 Gattungen zusammen gewogen: nach dem höchsten Feinhalt 1 fl. 20 kr. 2 d., nach dem geringsten 1 fl. 14 kr. 1 d., nach dem Schmelzen 1 fl. 18 kr. 3 d.

Ein Ragusaner Thaler: die schwerste nach dem höchsten Feinhalt 1 fl. 25 kr. 2 d., nach dem geringsten 1 fl. 21 kr. 1 d., nach dem Schmelzen 1 fl. 24 kr.; die geringste nach dem höchsten Feinhalt 1 fl. 24 kr. 2 d., nach dem geringsten 1 fl. 20 kr. 2 d., nach dem Schmelzen 1 fl. 23 kr.; alle 3 Gattungen zusammen gewogen: nach dem höchsten Feinhalt 1 fl. 25 kr., nach dem geringsten 1 fl. 21 kr., nach dem Schmelzen 1 fl. 23 kr. 2 d.

Es erhellet also aus vorstehender Valvation, dass in Rucksicht auf den höchsten Feinhalt und den inneren Wert sowohl das Aerarium als das Publicum derzeit noch immer gedeckt seie.

Ueber die Frage, ob und inwieweit vorgedachten fremden Münzen nebst den kais. königl. Münzen der Curs in der Buckowina gestattet werden könnte, hat sich das hiesige Münzamt dahin geäussert, dass den älteren russischen Rubeln wie in Gallizien nach dem untern 14. Januar 1775 emanierten Patent §. 10 und zwar denen vor der jetzigen Regierung ausgemünzten Rubeln wie bishero zu 1 fl. 45 kr., denen neuen derlei während der jetzigen Regierung ausgemünzten Rubeln aber zu 1 fl. 30 kr. der Curs gestattet werden könne und solle. Was hingegen die Ragusaner und türkische Münzen betrifft, da ist das Münzamt der Meinung, dass denselben ein Curs in der Buckowina zu gestatten nicht räthlich seie, zumalen die Ragusaner, noch mehr aber die türkischen Münzen sowohl in dem Gewicht als in dem Feingehalt so sehr unterschieden sind. Sollten jedoch höchst wichtige Ursachen in Ansehung des Cameralis fürwalten, welche den Curs dieser Münzgattungen erheischeten, so wäre denselben nur der Curs nach dem Pagament-Einlösungswert eines geringsten Stückes, nämlich dem Ragusaner Thaler zu 1 fl. 19 kr. und dem türkischen Löwenthaler zu 1 fl. 12 kr. zu gestatten, um über kurz oder lang, wenn derenselben Cursierung nicht mehr nöthig sein dörfte, diese Münzen ohne Verlust des Aerarii und Publici als Pagament einlösen zu können.

Was bei dieser vorliegenden der Sache Beschaffenheit in Ansehung des Buccowiner Münzfusses zur Erwägung vorfallet, besteht in folgenden:

a) Obzwar in der Bukovina nebst allen kais. königl. erbländischen und gallizischen Münzen die russischen alten Rubels zu 1 fl. 45 kr. im Umlaufe sind, so kann doch denen türkischen, respective Ragusaner Thalern, der im Lauf nicht gesperret wird, weil das Land, wie es bereits beim Anfang dieses Abschnitt bemerket worden ist, seine Schafe nacher Constantinopel und auch einige andere Producta in die Moldau verschleisst, an welchen Orten der Bukoviner Inwohner das Stück eines jeden Thalers zu 1 fl. 30 kr. annehmen muss und, wenn sie allenfalls nach dem Wert der auswärtigen schlechten Münzen um so viel mehr auf ihre Ware schlagen wollten, zu besorgen stünde, dass die Bukoviner diesen ihren Absatz verlieren und die Moldauer und Türken die bishero aus der Bukovina erkaufte Schafe und sonstige Producta sich von anderwärts zu verschaffen suchen würden.

b) Nach dem derzeit bestehenden Curs verliert bereits der Bukoviner Unterthan an denen ins Land bringenden Thalern, und zwar an jedem Ragusaner Thaler 6 kr. und an jedem Löwenthaler aber 10 kr. Wenn aber

c) nach dem Antrage des Münzamts, wo der Ragusaner Thaler nur 1 fl. 19 kr. und der Löwenthaler 1 fl. 12 kr. zu cursiren hätte, der Buccoviner Unterthan abermalen an dem Ragusaner Thaler 5 kr. und an dem Löwenthaler 8 kr. verlieren sollte, so würde man demselben nicht nur eine tiefe Wunde schlagen, sondern überhaupt dem Handel einen grossen Stoss geben.

d) Wie es schon weiter voran angeführet worden ist, sind die türkischen Löwengulden und die kleineren Münzen nach der anno 1778 beschehenen Devalvierung von selbsten bis anhero fast gänzlich aus dem Umlaufe gekommen, dahero, weil die Mautentrichtungen ohnehin allzeit in patentmässigen Münzsorten geschehen müssen, auch die vorgedachten Thaler weder in Gallizien noch in Siebenbürgen angenommen, sondern bloss in der Moldau und Türkei gebraucht werden können, das Aerarium aber selbe, wie sie eingehen, wiederum im Lande ausgibt, ohne dabei zu verlieren, sich hoffen lässt, dass auch diese Thaler nach und nach sich von selbsten vermindern werden.

e) Um den kleinen Handel zwischen der Moldau, dem türkischen Gebiet und der Buccowina nicht zu verderben, machen dahero der General Enzenberg und der Oberkriegscommissarius Wagmuth den Vorschlag, und der Hofkriegsrath nimmt solchen beizutreten keinen Anstand, dass den türkischen Münzen nach dem anno 1778 in der Buccovina eingeführten Curs der Umlauf noch weiterhin gestattet werden sollte; nur hätte dabei die Landesadministration den genauen Bedacht zu nehmen, dass auf den Fall, wenn eine türkische Münzgattung oder Ragusaner Thaler gar zu häufig in Umlauf kommen wollten, sie dieselben ohne Verzug nach Beschaffenheit der Umstände um 1, auch 2 kr. herabsetzen müsste, wordurch dem Unterthan nicht geschadet, der zu starke Umlauf türkischer Münzen hingegen verhindert werden könnte, gleichwie auch die türkische und Ragusaner Münzen, besonders wann sie von neuem Gepräg oder von neuen Datis sind,

das Jahr hindurch öfter probieren zu lassen und sich dadurch zu versichern wäre, ob diese Münzen, wie es ohnedies schon bekannt, nicht von Zeit zu Zeit schlechter werden, ferner im Districte unter Festsetzung geschärfter Strafen ein allgemeiner Verbot zu ergehen hätte, dass die kais. königl. Münzen nicht ausser Landes in das Turcicum gehen sollen, weil, wenn diese besser sind, und die türkische Münzen über ihren innerlichen Wert cursieren, sonst der Kipperei niemals ein Ende sein wird.

30. Die Buckowina holet den meisten Brantwein aus der Ukraine, den Wein aus der Moldau, das Steinsalz aus der Moldau, wofür grosse Summen ausser Land gehen. Was für Mittel können dieser Geldausschleppung in fremde Länder angewendet werden?

Das Landvolk beiderlei Geschlechts ist an das Brantweintrinken über die Massen gewöhnet, und dasselbe kann nur mit der Zeit erst zu einer etwelchen Mässigung gebracht werden. Die eigene Erzeugung ist annoch gering, weilen der Brantwein aus der Ukraine, der äusserst stark ist, sehr wohlfeil zu stehen kommt. Es kann dahero dessen Einfuhr noch nicht verboten werden. Um aber die Einfuhr zu hemmen und endlich aufhören zu machen, auch das Landvolk zu mehrerem Körnerbau und der eigenen Brantweinerzeugung anzueifern, erachtet der General Enzenberg dienlich zu sein:

a) dass für jeden einführenden Eimer Brantwein ausser der Mautgebür zur Landesadministration 1 Rubel oder 1 fl. 45 kr. Aufschlag bezahlet werden solle,

b) dass im District bekannt zu machen seie, jedermann könne auf Anmelden bei der Landesadministration die Erlaubnts erhalten, Brantweinkessel zu halten, ohne davon die Caldaritgelder bezahlen zu dürfen, welche wenigstens auf 4 Jahr nachgesehen werden könnten.

Bei dem Umstande, wo Siebenbürgen für das eigene Consumo nicht genug Wein erzeuget und Hungarn gar zu weit abgelegen ist, muss der Buccowina die Weineinfuhr aus der Moldau annoch gestattet werden.

a) Es bestehen bereits in den Städten Czernowiz, Sireth und Suczowa Brauhäuser, wo gutes Bier erzeugt wird, welches der Wallach gern trinket: es ist dahero Hoffnung, dass sich die Weinerfordernis nach und nach vermindern werde.

Die Bukowina brauchet des Jahrs wenigstens 40.000 Centner Steinsalz für das Vieh, welches bishero von Okna aus der Moldau abgeholet worden ist. Die Buccowina hat zwar viele Salzquellen, von welchen sich der Bauer im Gebirg das Kochsalz selbsten zubereitet, für das Vieh hingegen nimmt er kein anderes als das Steinsalz.

Um das bishero für Steinsalz in die Moldau gegangene beträchtliche Geldquantum in kaiserlichen Staaten zu behalten, könnte veranlasst werden:

a) dass in der Buccovina etwan in Kimpolung eine Salzniederlage errichtet und dahin eine hinlängliche Quantität Steinsalz aus Siebenbürgen verschaffet werde,

b) dass, weilen in der Moldau der Stein Salz im Gewichte von $1^1/_4$ Centen ohngefähr 2 fl. kostet, in die Niederlage der Buccovina das Steinsalz so wohlfeil als möglich und dahero auch mautfrei verschaffet werden möchte, damit der Unterthan bestehen und keinen Widerwillen fassen könne.

c) Wenn der Salzberg zu Jod oder Schofalu ohnweit Bistritz geöffnet werden möchte, würde das Steinsalz in die Bukovina sehr wohlfeil verschafft werden können. Die Verpachtung. . . Dadurch liessen sich die Vortheile der Bukovina und Siebenbürgens, welches einen grösseren Salzverschleiss bekäme, mit einander verbinden, und der Hofkriegsrath würde im Allerhöchsten Begnehmigungsfall das Nöthige dessentwegen besorgen, wohergegen des Sudsalzes in der Bukovina nicht wie in Gallizien wird eingeführet werden können, weil einestheils so viel Salzquellen vorhanden sind, die nicht versperrt werden können, anderntheils aber der Unterthan arm ist und eine billige Rucksicht verdienet.

31. Wenn die Bukowina so verbleibt, wie sie jetzo ist, wie kann die Communication mit Siebenbürgen unterhalten werden, und was ist dessentwegen anzukehren nöthig?

Die Communicationsstrassen, worauf alle Gattungen Wägen sehr gut fortkommen können, wird heuer bis nach Siebenbürgen vollends fertig werden.

Für Truppenmärsche bestehen derzeit durch die Buccowina folgende Stationes, welche ordentlich ausgemessen worden sind, benanntlich: von Czernowiz bis Kutschur mare 1 Meil, von

nebenstehenden bis Stirze Burlince 3. (von da bis) Granicestie 3. (von da bis) Suczawa 3. (von da bis) Kapo Kodrouli 3½. (von da bis) Houmori 1. (von da bis) Wamma 1½. (von da bis) Kimpolungo 1½. (von da bis) Dorno 5½ Meil.

Weilen zwischen Kimpolung und Dorno die Weite für einen Marsch zu gross ist, so muss die Bukovina in Valle Putny ein Dorf erbauen, woselbst General Enzenberg bereits ein Wirtshaus erbauet hat.

Von Dorno bis Kandreni, letzter Ort in der Bukowina, 1 Meil. Von Kandreni gehet der Marsch nacher Siebenbürgen, wo das erste Ort Kossna heisst und von Kandreni entfernt ist 1 Meil.

Wenn also die Bukovina zwischen Kimpolung und Dorno im Vale Putny das Dorf gebauet haben wird, so hat dieselbe der Communication halber nichts weiters mehr vorzukehren. Nachdeme aber das erste siebenbürgische Dorf Kossna nur aus 5 Häusern bestehet und von der letzten Bukowiner Station Kandreni nur 1 Meil entfernet ist, so ist ganz natürlich, dass der Marsch von Kandreni tiefer nach Siebenbürgen gehen müsse. Weilen aber von Kandreni bis Rodna 6½ Meil sind, ohne zur Ablösung ein Dorf anzutreffen, so ergibt sich von selbsten, dass zwischen Kossna und der Rodnaer Contumaz, welches eine Entfernung von 4½ Meil ausmachen wird, ein oder zwei Dörfer siebenbürgischerseits erbauet werden sollten, welches durch das zweite wallachische Regiment allerdings in die Erfüllung gebracht werden könnte. Vermög der zwischen beeden Generalcommandi in Siebenbürgen und Gallizien über die Sache gepflogenen Correspondenz meint zwar das siebenbürgische Generalcommando genug zu sein, wenn Siebenbürgen auf der Rodnaer Contumaz ein Dorf erbauet: es werden aber von Kandreni bis dahin 5½ Meil gezählt werden, die sowohl dem Menschen als auch dem Vieh in einem Tage zu machen zu schwer fallen würden. Von der Rodnaer Contumaz bis auf Rodna wird 1½ Stund oder 1 Meil die Entfernung ausmachen. Der dermalige Hauptmann Brunetz hat nach Äusserung des General Enzenberg vor ohngefähr 6 oder 8 Jahren auf Befehl des Siebenbürger Generalcommando die ganze Gebirgsgegend ökonomisch aufgenommen und seine Gedanken Schritt vor Schritt entworfen. Dessen abgestatteter Bericht dürfte die Anzeigen enthalten, wo und welcherorten zwischen der Kossna und Rodna Dorfschaften anzulegen thunlich sein möchte, obgleich dermalen von dem siebenbürgischen Generalcommando dem Antrag wegen der Errichtung eines Dorf auf der Strasse von Kukuraza gegen Kossna hauptsächlich das Bedenken entgegengestellet wird, dass sich auf dieser Strassen ihrer ganzen, durchgängig waldigten Strecke nach kein Platz befinde, wo ein Dorf angeleget werden könne, da nirgends ein Wasser vorhanden sei und weder in dieser ganzen Lage einiges Getreide, wie es die angestellte zweijährige Versuche erprobten, aufkommen noch Menschen in einer so öden und unfruchtbaren Gegend subsistieren könnten.

32. Die Buccowina hat über die unentgeltliche Heuerzeugung für die Remonten Beschwerde geführt und General Enzenberg bewiesen, dass diesfällige Heuerzeugung die Ansiedlung und Viehzucht hemme und das Land sowohl hierdurch als durch andere Arbeiten, besonders bei dem Remontierungscommando, mitgenommen wird. Es entstehet also die Frage, wie der Sache abgeholfen werden könne?

Aus welchen Bewegsgründen der Bukoviner District das sogenannte kaiserliche Heu jährlich hat erzeugen müssen, und dass diese Schuldigkeit nur erst von der Besitznehmung der Russen von der Moldau den Anfang genommen hat, dies ist bereits unter den 8. Abschnitt vom Steuerfusse ausgeführet worden. Es kommet also hauptsächlich darauf an:

1. ob das kaiserliche Heu nach der bisherigen Observanz erzeuget oder dafür das vom Lande angetragen wordene Aequivalent, nämlich von jeder steuerbaren Familie jährlich pr 1 fl., angenommen oder aber von dieser Abgabe, die zum *Status quo* nicht gerechnet werden kann, gänzlich abgegangen werden solle;

2. ob der Remontendepot noch ferners in der Bukovina verbleiben könne, wenn es auch von der obgedachten Heuerzeugung abkommen sollte;

3. ob bei Friedenszeiten einen oder mehr Remontendepots zu haben dem Dienste vortheilhaft sei.

Ad 1. Nach Äusserung des General Enzenberg und nach der Bestätigung des gallizischen Generalcommando wird auf dem Fall, wann das sogenannte kaiserliche Heu der Buccowina zur Schuldigkeit zu rechnen wäre, dem Lande und zugleich für das Aerarium besser sein, wenn das

dafür vom Lande angebotene Geld pr Familie jährlich à 1 fl. angenommen würde; anerwogen die diesfällige Einnahme hinreichend sein wird, nicht nur für 1000 Rimonten das Heu zu verschaffen, sondern auch das von Zeit zu Zeit erforderliche Bauwesen und die Reparatur zu bestreiten. Weilen aber die Zeit herankommet, dass die Grundherrn bald zu wissen nöthig haben werden, ob noch fernerhin das kaiserliche Heu gemacht werden solle, oder ob die Reluition im Geld dafür angenommen oder aber von dem ein- wie von dem andern gar abgegangen werden wird, damit sie, wenn sie keinen Wiesenwachs abgeben dürfen, sich mit mehrerm Vieh versehen und ihre Wirtschaften bestellen können, so wird ihnen hierüber bald die Erklärung gemacht werden müssen.

Ad 2. Das Cavallarische Rimontierungscommando ist für das gegenwärtige Jahr mit der Heuerfordernis schon bedeckt. Auf den Fall, wenn in der Buccovina auch fernerhin ein Rimontendepot unterhalten werden sollte, so würde es keinem Anstand unterliegen, für 1000 bis 1200 Stück Pferde das nöthige Heu käuflich aufzutreiben, jedoch mit dem Unterschied, dass der Ankauf jedesmal zur rechten Zeit und nicht etwan zur Winterszeit oder gegen das Frühjahr geschehen müsste; allermassen wenn das Heu zu rechter Zeit gekauft wird, die Portion über 2 kr. nicht zu stehen käme. Auf den Vorschlag des Rittmeisters Cavallar in Angelegenheit der in Arenda zu nehmen angetragenen 32 Dörfern, um hieraus die unterhabende Rimonten mit sehr geringen Kosten auszuhalten, hat General Enzenberg erwidert, dass Cavallar auf die Ökonomiebeamte, deren wenigstens 16 sein sollten, nicht gedacht habe; dass die Unterthanen, wann Cavallar ihre Grundstücke im Bestand hat und mit Haber anbauet, für sich und ihr Vieh nichts zu leben haben werden; dass der Fechsungs- und Einnahmsantrag durch eine gründlichere Untersuchung vorhero erhoben werden müsste; dass bei Fehljahren oder anderen Unglücksfällen diese Speculation schädlich sein würde, und dass es endlich gar zu schwer halten würde, die Contracten der dermaligen Pächter mit der landesfürstlichen Macht zu annullieren und sie ohne Schadloshaltung, die auf 24 pro cento laufen därfte, aus dem Besitze zu treiben. Diese Bewegsgründe sind hinreichend genug, um von dieser Speculation abzugehen.

Ad 3. Bei Friedenszeiten ist noch niemalen ein ärarischer Rimontendepot bestellt gewesen; bloss allein hat der tartarische Pferdeinkauf den Anlass gegeben, dass die zu schwachen und jungen Rimonten, dann maroden, wie auch die im späten Herbste ganz verfallen angekommenen Pferde in Absicht auf das vorräthige kaiserliche Heu in der Buccowina überwintert, im Frühjahr aber auf die Weide gegeben und davon die dienstbar gewordenen auf beschehene Anordnung unter die betreffende Regimenter assentieret worden sind. Erst gegen das Frühjahr des 1778ten Jahrs geruheten Euer Majestät dem Rittmeister Cavallar die Buccovina für den unterhabenden Rimontendepot zu bewilligen, von welcher Zeit an ihme auch ein von verschiedenen Regimentern ordentlich zusammengesetztes Rimontierungscommando beigegeben worden ist. Es ist sicher, dass der Rittmeister Cavallar bei fürgedauerten letzten Krieg durch seinen unermüdeten Fleiss in Aufbring- und Abrichtung der Rimonten sich vielen Verdienst erworben habe; dermalen aber, wo kein Pferdeinkauf nothwendig ist, sondern die Armee auf ein paar Jahr mit den vorfindigen supernumerari Pferden wird auslangen können, scheinet dem Allerhöchsten Dienst, und um das Aerarium von den Zulagen und andern verschiedentlichen Auslagen zu entledigen, die bei diesem Rimontirungscommando in der Buccovina vorkommen, sehr erspriesslich zu sein, wenn dasselbe dissolvieret und jedes Individuum an seine vorige Bestimmung abgeschicket werden möchte. Vor der Dissolvierung wäre jedoch Nachstehendes zu veranlassen nöthig:

a) Da fast sämmtliche Cavallarische Rimonten vollkommen dienstbar sind, so wären dieselben annoch in bevorstehendem Sommer unter die Chevauxlegers- und Husarenregimenter zu vertheilen; nur die zu jung und schwache sammt den vorfindigen Fohlen müssten in der Buccovina zurückverbleiben.

b) Vor Auseinandergehung des Cavallarischen Commando hätte eine Escadron von Barco in die Bukovina einzurucken und die zurückverbleibenden Rimonten und Fohlen in die Wartung zu übernehmen, auch über dieselben eine besondere Rechnung zu führen.

c) Insoferne die zurückbleibenden Rimonten und Fohlen in der Buccovina, wie zu vermuthen ist, überwintern und das vorräthige Heu bis in Sommer 1781 nicht auslangen könnte, so müsste das Militarverpflegsamt wegen dieser Heuerfordernis Vorsehung treffen.

d) Sollte aber das Cavallarische Commando in der Buccovina noch weiterhin stehen verbleiben, so würde bei den Stallungen eine schleunige und beträchtliche Ausbesserung vor die Hand zu nehmen nöthig sein. Cavallar trägt auch auf einige neue Gebäude an, deren Veranlassung von der Allerhöchsten Entscheidung abhanget, ob das Commando allda zu verbleiben habe. Sollte der Bau für sich gehen, so hätte dabei die Landesadministration und der Kriegscommissarius zu intervenieren.

Wofern das Cavallarische Commando in der Buccovina länger verbleiben sollte, würde sämmtliche Fourage durch das Verpflegsamt verschaffet und von demselben gegen Quittung empfangen werden müssen.

Um dasjenige mit Grund ermessen und beurtheilen zu können, was bishero in Betreff des Cavallarischen Rimontendepot und Commando angeführet worden ist, kommet es nach dem Erachten des Hofkriegsraths darauf an, dass die Bewegsursachen von der diesfälligen Aufstellung nebst denen dazu gehörigen Betrachtungen erwogen werden.

1. Der Landmann in der Buccovina könnte andurch, dass ihm die Rimonten abgekauft werden, zur Pferdezucht angefrischet werden; nachdeme aber die dermalige Landesart vom Pferd viel zu klein ist, hiernächst die Vieh-, somit auch die Pferdzucht durch das Heuconsumo der Rimonten gehemmet werden, so bleibet zum Pferdeinkauf allda für jetzo keine Hoffnung.

2. Durch das Commando wären gute Pferde aus der Moldau zu ziehen; Cavallar kaufet aber die Pferde auf dem Markt zu Brodi und haltet sich sonsten an armenische Lieferanten. Diese zwei Auswege kann man sich allzeit vorbehalten, wenn auch das Rimontierungscommando nicht in der Buccovina stehet.

3. Die junge Rimonten könnten, bis sie das 5. Jahr erreichen, in der Buccovina mit geringen Kosten und unter guter Obsicht gehalten werden, damit die Regimenter gleich völlig brauchbare Pferde erhalten.

Wenn in der Buccovina dem Landmann das Heu und die Hand- und Zugroboten, die das Land dem Rimontierungscommando leistet, bezahlet werden sollten, so würde die Unterhaltung der Rimonten allda ebenso hoch als in Pokutien, in Siebenbürgen und in Ungarn zu stehen kommen, und dennoch die Ansiedlung und die Viehzucht in der Buccovina gehemmet bleiben; es scheinet dahero weit fürträglicher zu sein, in einem oder in jedem dieser Länder einen proportionierten Rimontendepot zu halten. Hiedurch würde der Ankauf in Ungarn und Siebenbürgen, wo man in Kriegszeiten ohnehin ungleich mehrere Pferde aufbringet, als durch den Cavallarischen Ankauf zu hoffen sind, schon in Friedenszeiten befördéret, somit die Pferdzucht allda zunehmen. Auch in der Buccovina könnte man die Pferdzucht betreiben lassen, somit würde das Geld in den kaiserlichen Landen verbleiben. Sollten diese Länder mit der Qualität gleichwohl nicht aufkommen, so wäre die Behandlung mit den Armeniern und dem Markt zu Brodi, wovon bereits hier oben die Anregung geschehen ist, zu Hilfe zu nehmen, und ausser diesem hat man den pohlnischen Lieferanten Seltenhoffen an der Hand, dessen Stellung von Scotti so sehr gelobet worden, und der in Krieg wie im Frieden eine beträchtliche Anzahl jährlich zu stellen bereit ist. Wenn Rimontendepots in Ungarn und Siebenbürgen zu stehen kämen, würde allda das Contributionale mit der Fourage leichter abgeführt werden können, und die Buccovina würde an Inwohnern und in der Viehzucht zunehmen.

33. Die Czeremuser Thals-Inwohner haben sich beklaget, dass sie für das nach Galizien ausführende Holz die Waldgebür entrichten müssen, die sie in vorigen Zeiten nicht haben bezahlen dürfen. Es entstehet die Frage, ob sie davon befreiet werden können.

In vorigen Zeiten ist es den Pohlen nicht erlaubt gewesen, in der Buccovina Holz zu holen und auszuführen, wenn sie nicht für eine zweispännige Fuhr unter dem Titel Starosteigebür 6½ kr. für den Starosten und 4 kr. dem Grundherrn entrichtet hatten. Seit der Besitznehmung der Buccowina sind die für den Starosten üblich geweste 6½ kr. pro aerario eingezohen worden. Mittelst der von dem Generaln Spleny während seiner Anstellung in der Buccovina eingeführten Waldordnung ist unter anderm verordnet worden, dass auch der Buccoviner Unterthan, wann er Holz nach Galizien führet, wie die Galizier die obgedachte Waldgebür pr. 6½ kr. et 4 kr. zu entrichten habe, worauf auch bisnunzu gehalten worden ist. Die diesfällige Waldnutzung hat jährlich ungefähr 3- bis 4000 Gulden pro aerario abgeworfen; um sie aber hereinzubringen und auf die Praevaricationen soviel möglich acht zu haben, mussten bei diesem Gefäll nausgesetzt 2 Officiers und 100 Gemeine vom 2. Garnisonsregiment auf Commando verwendet werden.

Aus Anlass der obgedachten Waldgebür beklagten sich die Czeremuser Unterthanen in der Buccovina bereits im abgewichenen Jahr, man habe sie von Zeit der Besitznehmung zur Entrichtung der Waldgebür verhalten, wo sie doch in vorigen Zeiten, wann sie Holz, Wasserkandlen und Schindeln nach Pohlen ausgeführet hätten, weder dem Starosten noch dem Grundherrn dafür etwas haben entrichten därfen, und sie baten, dass sie von dieser Abgab wieder befreiet werden möchten.

In der Rücksicht, dass der Bauer befugt ist, in jeder Waldung, nur die eingezäunten ausgenommen, Holz zu schlagen und auch zu verschleissen, weshalb bei den Güterverkauf die Waldungen in keinen Anschlag genommen werden können, scheinet unbillig zu sein, dass sie, Czeremuser Unterthanen, an den Grundherrn von jeden zweispännigen Wagen 4 kr. haben entrichten müssen. General Enzenberg hat das Angeben dieser Czeremuser mit deme unterstützet, dass die Abnahme der Waldgebür von Bukowiner Unterthanen in vorigen Zeiten nicht bestanden, sondern erst seit der diesseitigen Besitznehmung eingeführet worden seie. Es sollten dahero die Czeremuser Unterthanen in ihre alte Gewohnheit und Gerechtsame zurückgesetzet und von der sie bedrückenden Waldgebürsabgabe pr. $6\frac{1}{2}$ kr. und resp. 4 kr. frei gezählet werden worgegen die Gallizier, wenn sie Holz abholen, die diesfällige Abgabe nach dem alten Herkommen noch fernerhin zu entrichten hätten; nur würde es der Mühe nicht lohnen, in Zukunft bei diesem Holzgefäll noch weiter ein so beträchtliches Commando zu unterhalten, sondern vielleicht besser sein, wenn die Landesadministration mit den Grundherren des Czeremusser Thals eine Behandlung eingehete, dass sie für die Starostengebür jährlich ein Pauschquantum pro aerario abführen sollen.

34. Wie könnten die in der Bukowina und besonders in den Gebirgen befindliche zerstreute Häuser in ordentliche Dörfer zusammengezohen werden?

General Enzenberg stellet die Zusammenziehung der zerstreut liegenden Familien aus der Ursache als nothwendig vor, weil diese einschichtigen Familien keine Viehhirten halten können, mithin das herumschwärmende Vieh Andern Schaden machet, wodurch Schlägereien, Pfändereien, auch Mordthaten und unausgesetzte Processe entstehen, hiernächst die einschichtigen Familien in ihrer jetzigen Lage niemalen zur Ordnung und richtigen Abfuhr ihrer Schuldigkeiten verhalten werden können, da von einem Orte oder einschichtigen Hause bis zum andern die Communicationswege ermanglen und die Inwohner öfters bei Ansichtigwerdung eines Soldaten oder Landesbeamten ausreissen und sich verbergen. General Enzenberg füget diesem noch bei, dass die Grundherren der zerstreuten Familien derenselben Zusammenziehung in ordentliche Dörfer sehr wünschen, mithin hierzu, wie es thunlich sein wird, mit Güte und, wo diese nichts ausgibt, mit Schärfe der Anfang gemacht werden könnte, worüber von ihme folgende Anschläge beigebracht worden sind:

a) Um diese Dörfer mit geringen Kosten herzustellen, würden die benachbarten Dörfer durch eine geistliche Pomana ersucht werden, dass sie an Feiertagen, wo sie für sich nichts arbeiten därfen, durch einige Tage mit Hand- und Fuhrroboten Beihilfe leisten möchten.

b) Die neuen Dörfer würde man auf die Art wie diejenige, welche von denen in dem Bucowiner District sich angesiedelten Sekleremigranten hergestellet worden sind und Isten Szegits und Fogad Isten sich nennen, erbauen müssen, weil diese den Wallachen sehr gefallen. Zur Baudirection würden aber 2 verständige Officiers erforderlich sein.

c) Jedes neue Dorf würde höchstens auf 70 bis 80 Häuser angetragen und der Bauer verhalten werden müssen, dass er zur Unterbringung seines Viehes Ställe erbauen und dasselbe im Winter nicht unter freiem Himmel verbleiben und verderben soll.

35. Sind dermalen die Schuldigkeiten des Bauers gegen seinen Grundherrn in der Bukowina verhältnismässig, weil jeder, er mag viel oder wenig Felder haben, einerlei Prästation unterlieget?

Die bisherige Schuldigkeiten stammen ab von dem Moldauer Fürsten Ghika, welcher ein Gesetz machte, dass jeder Zaran oder Bauer, er möchte wenige oder viele Felder benützen, seinem Grundherrn folgendes zu verrichten schuldig seie: a) jährlich 12 Robatstäge oder dafür 2 fl. im Geld, wovon dem Grundherrn die Wahl überlassen ist; b) die Decimam von allen angebauten Feldfrüchten, vom Obst und Gartengrünzeug, wie auch von aufgeschoberten Heu pr Klafter 1 Paral oder $1\frac{1}{2}$ kr.; c) alle Jahre eine Henne; d) alle Jahr ein Gespinst Garn von beiläufig

$^3/_4$ Pfund im Gewichte, worwegen der Grundherr von Hanf und Flachs keine Decimam nehmen darf; e) alle Jahr ein mit 2 Ochsen bespannte Fuhr Holz in die Curiam zuführen, wenn solches nicht über 4 Stunden weit entfernet ist; f) alle Reparatur der Wirtshäuser, Brantweinsiedereien, Mühlen und Fisch(teich)dämme, jedoch keine neue zu machen.

Diese Schuldigkeiten bestehen dermalen noch; lediglich die Decima vom Heu ist pr Klafter auf $4^1/_2$ kr. gesetzt worden. General Enzenberg vermeinet den Versuch zu machen, ob nicht die Grundherrn auf die nachfolgenden Bedingnisse den Bauern einen Theil Grundstücke erblich überlassen möchten, und rechnet die diesfällige Dotierung für einen ganzen Bauer auf 36, für einen halben auf 24, für einen Häusler auf 8 Koretz Feld, worunter Wiesen und Hutweide schon mitverstanden wären. Der erforderliche Bauplatz zum Haus, zur Stallung, Scheuer, Schupfen und zum Hausgarten wäre ebenfalls dem Bauer eigenthümlich zu übergeben. Wenn der Grundherr Waldungen hat, wäre derselbe schuldig, dem Bauer oder Häusler das für seinen Gebrauch benöthigte Holz unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Endlich wäre der Grundherr zu vermögen, über obgedachte Donationen einen Cessionsbrief mit Bestimmung der Grenzen auszustellen, welcher bei der Administration aufzubewahren, davon aber dem Bauer eine vidimierte Abschrift zu ertheilen sein würde.

Auf diesen Fall entwirft General Enzenberg die Schuldigkeiten des Bauers gegen seinen Grundherrn folgendermassen:

a) von einem ganzen Bauer 24 Tag Handrobot, 24 Tag Fuhrrobot mit einem zu 4 Ochsen oder 4 Pferden bespannten Wagen und einem Knecht, von einem halben Bauer 18 Tag Handrobot, 18 Tag Fuhrrobot mit einem zweispännigen Wagen und Knecht. Die Reluierung dieser Roboten hätte von der Willkür des Bauers abzuhangen und solle für 1 Tag Handrobot 10 kr., für 1 vierspännigen Wagen täglich 30 kr. und für 1 zweispännigen Wagen 20 kr. sammt dem Knechte und nicht mehr abgenommen werden dörfen. Der Grundherr könnte diese Roboten höchstens in quartaligen Ratis und in der Erntezeit nicht auf einmal fordern. Wenn der Bauer 3 Meil weit auf die Robot ziehet, solle ihme für den Hinweg und also auch zurück jedesmal an der Robot ein Tag gut geschrieben werden. Wenn die Roboter auf dem bestimmten Orte beisammen sind und wegen üblen Wetter nicht gearbeitet werden kann, wäre dem Bauer der Robotstag gleichwohl zu gutem zu rechnen. Von Aufgang bis eine Stunde vor Niedergang der Sonne mit Eingestehung 4 Raststunden wäre der Bauer zu arbeiten schuldig. Der Russisch- wie auch der Moldauer Kimpolunger Okol verdienten aus Rucksicht, dass sie weder Feldbau noch Zugvieh haben, an der Robot einen Nachlass, wornach sie keine Fuhrroboten zu prästieren, sondern allein die Handrobot zur Halbscheid zu verrichten hätten.

b) Die Decima von allen Getreidsorten, vom Grünzeug und Obstgarten, was nämlich auf den Feldern erbauet wird, bloss allein den Hausgarten ausgenommen, müsste dem Grundherrn abgegeben werden. Anstatt der Decima von Heu hätte jeder Bauer von einer jeden aufstellenden Klafter $4^1/_2$ kr. baar Geld dem Grundherrn zu entrichten.

c) Wenn die Eintheilung der Grundstücke obgedachtermassen erfolget, hätte es von gesammten vorhin üblichen Schuldigkeiten des Bauers gegen seinen Grundherrn völlig abzukommen und dahero der Grundherr sich bloss mit obig ausgemessenen Roboten und der Decima zu begnügen.

Ausser den grundherrlichen Roboten wäre das Landvolk auch schuldig dem Landesfürsten zu arbeiten. Bishero seien die landesfürstlichen Roboten unentgeltlich geleistet worden; wenn aber nach der neuen Systemisierung das Landvolk auf Militar- und Provincialgebäude einen Geldzuschuss beizutragen hätte, so würden die Hand- und Fuhrroboten dem Unterthan und zwar auf die Art bezahlet werden müssen:

a) dass für jeden Tag Handrobot 10 kr., für einen vierspännigen Wagen täglich 30 kr., für einen zweispännigen täglich 20 kr. sammt dem Knechte bestimmet werden könnten, wobei aber genau darauf würde gesehen werden müssen, dass zu den Arbeiten erwachsene Leute und nicht etwa Kinder gestellet werden.

b) Den Zimmerleuten aus dem Landvolke, nachdeme sie bei dem Bauwesen beständig verbleiben müssen, folgsam ihrer eigenen Wirtschaft nicht nachgehen können, könnten täglich 18 kr. zum Taglohn bestimmet werden.

c) Was aber die Vorspannsadministrierung für Truppenmärsche, Artillerie, Gewehr, Montur, Kranke, Verpflegsnaturalien und sonstig ärarische Transporte anbelanget, wird sich in der Buccowina nach dem gallizischen Vorspannsregulativ benommen, auch hiernach dem Bauer die Bezahlung geleistet werden müssen.

Soweit der Antrag des Generalen Enzenberg von der Robot und von sonstigen Schuldigkeiten handlet, hält der Hofkriegsrath für nöthig, dass, je nachdem als Euer Majestät die künftige Abtheilung und Verwaltung des Buccowiner District zu entschliessen befinden werden, die Einrichtung der Robot und anderer Schuldigkeiten der Bauern in der Bestimmung des Qualis und des Quanti und der Zeit übereinstimmend mit derjenigen von andern benachbarten diesseitigen Provinzen wird gemacht werden müssen, damit nicht in der Buccowina etwas solches Neues gemacht werde, so auf die anliegende Provinzen einen nachtheiligen Einfluss haben könnte, gleichwie auch, falls Euer Majestät in der Buccowina mit der Zeit eine Grenzmiliz zu errichten befänden, um dadurch nach der bereits zu vernehmen gegebenen Gesinnung die Grenzketten bis an Pohlen zu ergänzen, dem General Enzenberg in Verfolg seines obberührten eigenen Vorschlag, wornach er die Grundherren zu vermögen antraget, dass sie denen Unterthanen einige Gründe eigenthümlich einräumen sollen, die Aufgab zu machen wäre, ob er nicht auch möglich hielte, für jene Unterthanshäuser, wo ein Mann zu Grenzdiensten entbehrlich ist, die dem Grundherrn schuldige Robot und Zehenten des Haus mit Geld ab aerario, das ist von denen Districtseinkünften zu redimieren und mit dieser Redemtion so wie mit der Löhnung im Cordonsdienst dem dienenden Mann eine Gattung einer Dienstdotirung zu geben, ohne selbst die Herrschaften einzulösen.

Hierin bestehen die Hauptpunkten, worauf es in Ansehung der Buccowina ankommet, um daselbst die Wege und Mittel zu einer nutzbaren Einrichtung und Benutzung des District zu öffnen und zu erreichen, und von welchen Punkten vorzüglich diejenigen einen baldigen Allerhöchsten Entschluss nothwendig haben, welche auf die Mappierung und Conscription oder die Fassions- und respective Populationsstandeinreichung, auf die Steuerregulierung, auf die Ansiedlung der Armenier, endlich darauf den Bezug nehmen, ob die Buccowiner noch ferner Heu liefern sollen oder pr Familie den dafür angebotenen 1 fl. angenommen werden darf oder auch diese Abgab aufhören kann.

Soweit der Buccowiner District zu solchen innerlichen Verbesserungsanstalten geeignet sein dürfte, wie z. B. der Bergbau, die Goldwäscherei, die Errichtung einer Lederfabrik, Pottasch- und Salnitersiedereien, einer Papiermühle, Anlegung mehrerer Brunnen, Einführung einer Feuerlöschordnung und andere derlei Polizeigegenstände sind, hat man derzeit hierüber etwas vorzunehmen noch nicht an der Zeit zu sein befunden und trägt anbei an, lediglich der Landadministration zu überlassen, dazumal, wann und wie sie nach denen Localumständen auch zu derlei Veranlassungen fürzuschreiten ermessen wird, hierüber die Vorschläge zu machen und das Nöthige an Ort und Stelle einzuleiten.

Ob der General Enzenberg und der Oberkriegscommissarius Wagmuth, wann Euer Majestät über das gegenwärtige Commissionsprotokoll den Allerhöchsten Entschluss abgeschöpft haben werden, sich alsdann sogleich auf ihre Posten von hier zuruckbegeben können oder noch weiter in Wien verbleiben sollen, darüber wird sich Euer Majestät Willensmeinung ebenfalls erbeten.

Wien den 15. April 1780.

II.

Anmerckung zur Buccowiner Sistemisirung gehörig

in Folge des H. Kr. Räthl. Commissions-Protocoll vom 4ten April 1780.*)

Orig. (Registratur d. Bukow. k. k. Landesregierung.)

. . . .

Wie wäre allenfalls ein Theil (der Bukowina) an Gallicien, und der andere an Siebenbürgen abzugeben?

Der Lage nach wäre der Theil von der Gallicischen Gränze bis an Moldawa Fluss an Gallicien, der übrige kleine Theil aber von dem Moldawa Fluss angefangen bis an die siebenbürgischen

*) Ich führe nur jene Punkte an, durch die das Commissionsprotokoll erläutert oder erweitert wird.

Gränze an Siebenbürgen abzugeben. Der General Major Baron v. Enzenberg hat bey seiner Ruckreise von Wienn nach dem erhaltenen Auftrage von dieser Gegend nochmahlen die Einsicht genohmen, und befunden, dass in obgedachten Theil das zweyte ohnehin schwache Wallachische Infanterie Regiment erweitert und verstärcket werden könte. Bey der diesfälligen Militarisirung käme nur das Dorf Walle Sacky von dem Kloster Slatina in der Moldau, und die übrigen in Protocoll angezeigten 6 Ortschaften sammt einschichtigen Häusern von dem Buccowiner Kloster Woronetz einzulösen.

. . . .

Wie ist die Steuer in der Buccowina in vorigen Zeiten bestanden, und was wäre bey der neuen Systemisirung für ein Steuer Fuss einzuführen?

Nach Inhalt des Protocolls ist der neue Steuer Fuss für jeden Stand ins besondere angetragen. Nachdeme aber eines theils das 1780te Mil. Jahr schon über die Helfte verstrichen ist, anderen theils aber die Protuction und Fassions Einreichung vielle Zeit erforderen wird, so ist man der allerunterthänigst unmassgebigsten Meinung, dass für gegenwärtiges Jahr, wo das Land Vollk ohnehin mit viellen ohnentgeldlichen Robothen annoch beschweret ist, der alte Steuer Fuss beyzubehalten seyn dörfte, nur der Russisch-Kimpolunger Okol solle sich der allerhöchsten Gnade zu erfreuen haben, dass Er anstatt der Contribution, dann der Setina, und Desetina, und für alle Abgaben überhaupt blos das bereits bewilligt wordene Pausch quantum pr. 1000 Stück Ducaten pro anno 1780 bezahlen därfe. Was hingegen die Judenschaft anbetrift, so würde es keinen Anstand unterliegen, dieselben schon für heuer nach dem für sie ausgemessenen Steuer Fuss behandeln zu können. Nur würde nöthig seyn, durch einen verlässlichen Officier mit ein Fourier, und 2 Kahals Persohnen die Judenschaft conscribiren zu lassen, welch ersten die liefer Gelder dem 2ten aber eine Zulage abzureichen, erforderlich wäre.

Es befinden sich in der Buccowina bis 800 Familien Juden deren vor der Russischen Occupirung etwa bey 400 gewesen sind; wie können dieselben da sie dem Lande beschwerlich fallen, vermindert werden?

Nachdeme die Regulirung und Verminderung der Judenschaft mit dem Sistemisirungs Geschäft in der Buccowina keinen wesentlichen Zusamenhang hat, sondern deren längere Beybehaltung viel mehr der guten Ordnung, dem Statt und dem gemeinen Wesen von Tag zu Tage schädlicher wird, so würde es von der allerhöchsten Entschlüssung alleine abhangen, ob nach Inhalt des Commissions Protocoll die interimal Administration die Abschaffung der Juden unternehmen solle? Diese Abschaffung siehet man als den Haupt Gegenstand an wodurch bey Regulirung der sonstigen Buccowiner Angelegenheiten allschon viele Hinternüssen aus dem Wege geschaffet seyn werden.

Das Kloster Horecza in der Buccowina macht Anspruch auf die Ueberfuhrs Einkünfte von der Schif Brücken zu Czernowitz über den Pruth Fluss mittelst Beybringung zweyer Privilegien von dem Moldauer Fürsten Gregorius Johan und dessen Nachfolger Gregorius Gika Alexander, dass demselben diese Ueberfuhrs Einkünfte der Armuth halber zur Verbesserung ihrer Umstände nach der Anzeige von ao 1778 schon vor 10 Jahren geschenckt worden seyen. Ob schon sie in Jahr 1775 auf austrücklichen Befehl des Oberstlieut. Mieg von grossen General Staab eine mit viellen Kosten erbaute Schif Brücke hergestellt hätten, so wären ihme gleichwohlen ao 1777 die Einkünften entzohen, und anstatt ihrer eine Kayserliche Schif Brücke errichtet worden. Das Kloster bittet dahero, um die Confirmirung dieses Privilegii, oder für die Ueberfuhrts Einkünften um ein anderes Equivallent.

Hierauf kommet allerunterthänigst zu bemercken:

a) Nach Inhalt der Privilegien ist diese Schanckung zu keiner Fundation zu rechnen, weillen selbe erst ao 1768 gemacht worden; Zudeme erweisen dieselben, dass es jeden neuen Landes Fürsten freystehe das Privilegium zu confirmiren, oder aber aufzuheben.

b) Da die Jura Fluviorum überall den Landes Fürsten zustehen, so ware der zeitliche Pacht Fürst nicht vermögend länger hinaus, als auf seine Lebens Zeit ein Privilegium zu ertheillen, weillen Er ohne Bewilligung der Pforte ein landes fürstliches Regale nicht verschencken können.

Aus vorliegenden Grunde hat der General Feld Zeug Meister Graf Siskowicz mit Begnehmigung des Hof Kriegs Raths Ao 1776 zu Erbauung dieser Schif Brücken die Befehle ertheilt,

und Ao 1777 ist sie zu Stande gekommen, und das Brücken Geld davon dem aerario verrechnet worden. Es scheinet sehr bedencklich zu seyn, auf vorgedachte Privilegien eine Rucksicht zu nehmen, weillen auch andere die vorhin das Ueberfuhrts Recht in der Buccowina exercirt haben, sich ohnfehlbahr in Bewegung sezen würden.

Aus dieser Ursache hat das Gallicische General Commando das Kloster Horecza auf dessen Gesuch untern 4ten April 1778 abweislich verbeschieden. Weillen aber das Kloster anzeiget, dass es Ao 1775 auf Anordnung des Oberst Lieut. Mieg mit viellen Unkösten eine Schif Brücke erbauen müssen, diessorts aber hievon nichts eigentliches bekant ist: So wird der General Enzenberg hierüber die Untersuchung anstellen, und den Bericht mit der Wohlmeinung beyzubringen haben, ob auf den Fall als das Angeben vor richtig befunden wurde, dem Kloster *Semel pro Semper* wegen der obgedachten Brücken einige Entschädigung zuzuwenden seyn därfte.

. . . .

Lemberg den 16ten Juny 1780.

Freyh. von Schröder
F. M. L.

Johann Franz Wagmuth
Ob. Comm.

Enzenberg
GM.

III.

Bojar Basilus Balsch an den Hofkriegsrathspräsidenten Grafen v. Hadik.

Orig. (Arch. d. Minister. d. Innern. Sig. Nr. 16 ex 1780. II. a 6.) Praes. 13. Nov. 1780.

Unterthäniges Pro Memoria.

Das Wohl des Vaterlands, die beglückte Aussicht einer Wonnevollen Zukunft, der aufblühende Staat, und die Stimme des Volcks, welche an Ihro Majestät einen das Wohl seiner Unterthanen athmenden Monarchen preiset, sind der vorschlagende Beweggrund, welcher Endesgefertigten in Gemässheit seiner von dem Bischoffen von Radauz sowohl als denen gesamten Ständen der Buccowina erhaltenen hierneben *Sub A.* anverwahrten Aufträgen erdreustet, Euer Excellenz hohe Unterstützung zu dem Ende zu erflehen, womit es gefällig seyn möge, nachstehend dem Allerhöchsten Aerario sowohl, als der Wohlfährt des Vaterlandes gemeinnützig behufige Vorstellungen Allerhöchsten Orts Gnädigst vorzulegen, und hierdurch die Buccowina ihren aufkeimenden Wohl genähert zu werden, das Glücke haben möge.

Euer Excellenz

unterthänigster
Basilius Balschs
Bojar und abgeordneter der Boukovina.

IV.

Beschreibung der Buccowina
und deren innern Verhältniss.

Orig. (Archiv d. k. k. Ministeriums d. Innern. Sig. ad Nr. 16 ex 1780. II. a 6.)

Je gereinigtere Grundsätze die Menschen in einem gesitteten Staat sich bey der heutigen Epoche eigen zu machen wetteifern, und je verfeinertere Beurtheilungs-Kraft hierdurch denenselben zu Theile wird, die die Stütze der Gesellschaft und die Glückseligkeit des menschlichen Lebens befestiget, eben so feurig werden wir von einem innerm Triebe beseelet, jenen gleich zu werden, die wir aus dem allgemeinen Schöpfungs Grund als Mitbürger dieser Welt anzusehen, uns berechtiget halten.

Gleichwie nun die Stütze eines jeden Staats auf der Ordnung und Heilsamen der Laage des Landes, und dem Leben der Menschen angemessenen Gesatzen beruhet, so haben wir des Allerhöchsten Dienstes zu seyn erachtet, die wahrhafte Laage des Landes, Gebräuche und Missbräuche der Nation, in wieweit solche auf das Allerhöchst und allgemeine Besten einen guten oder bösartigen Einfluss nehmen, die Zerschiedenheit der Stände, und ihrer Obliegenheiten, den Verfall des Commercii, und wie solches auflebend zu machen, die Auflagen und Abgaben, wie solche gemeinnützig zu verringern und zu vermehren, mit ihren Entstehungs-Ursachen und ohnmaasgeblichen Abhelfsgründen zu allermildester Einführung eines Allergnädigsten Systems, in allertiefester Erniedrigung ohnzuverhalten, und da unsere vorzügliche Bitte sich auf die Beybehaltung der militaire Jurisdiction hauptsächlich fusset, so mögen nachgesetzte Beweggründe, als dieser Bittgewährung nothwendig und der Allerhöchsten Bemerkung nicht unwürdige Gegenstände zur Einleitung dienen.

Gründe zur Beybehaltung der militaire Jurisdiction in der Buccowina.

A. Die gesamte türkische Gebieth sind von ihrer Entstehung an, jederzeit der militaire Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, und waren sogar die Prinzen gewohnt, von einem Regiments-Nahmen ihre Benennung zu entlehnen. Da nun die Buccowina einen Theil der Moldau ausgemachet hat, so brauchet es ja gar keiner weitwendigeren Aufheiterung, dass die Innwohner und das Volck durch die angebohrne Gewohnheit auch einen angebohrnen- mit der Zeit aber erlöschlichen Hang zu dem Militare, für Civil-Beamte aber wenig oder gar keine Achtung haben.

B. Die Buccowina ist stets gehalten, mit dem Fürsten von der Moldau, dann dem Bascha von Hotin, Bascha von Mohilow und jenen Nachbarn sich in Correspondenz zu setzen, welche nur aus militaire Individuen bestehen, und diese, nicht aber eine Civil-Persohn, zu schätzen wissen.

C. Die grösste Herren der Moldau sind in der Buccowina begütert und in allen Vorfallenheiten gewohnt, auf militaire Art kurz verbeschieden zu werden, und die Bojaren sehen die Buccowina als einen süssen Zufluchts-Ort und gleichfalls als ein Beyspiol der mildesten Einrichtung unsers Allerdurchlauchtigsten Erzhauses an, daher auch jene, welche keinerdings der hierortigen Gerichtsbarkeit untergeben, mit besonderer Wärme und Neigung dem Allerhöchsten Erzhaus zugethan seynd, welche in jenem Fall, wo die Buccowina in zerschiedene Gerichtsbarkeiten zertheilet- oder Gallicien und Ludomirien einverleibet werden würde, einigermasen schüchtbar werden könnte.

D. So leicht eine Emigration durch Anordnung einer Conscription entstehen könnte, da die Türken seit dem unglücklichen 15ten Seculo, in welchem unsere Voreltern die Moldau als ein Lehn an die ottomannische Pforte abgegeben, dergleichen niemalen fürgenommen, die Innwohner daher, von denen Waffen entwöhnet, und deren blose Benennung denselben schreckbar seyn mögte, so wäre doch die Einführung alles dessen nach und nach thunlich, und in ein System zu bringen, wann das Land unter der militaire Gerichtsbarkeit anfänglich zu verbleiben hätte, da besonders in der unteren Moldau gute und diensttaugliche Soldaten zu finden seynd.

Aus obangezogenen mag nunmehro auf die Nothwendigkeit der militaire Gerichtsbarkeit von Selbst erleuchtest geschlossen werden, der erste Gegenstand meiner Beschäftigung soll daher seyn:

Die Eintheilung der Stände.

Diese sind geistliche und weltliche; Obwohlen erstere wegen ihrer Vielheit, und nach Art des orientalischen Gouvernements einberaumter Macht der Erkenntniss von weltlichen Angelegenheiten, ohnstrittig den Vorzug haben.

Unter denen weltlichen sowohl als gristlichen hat den Vorrang in diesen Gegenden der Fürst von der Moldau, von welchem der Erzbischoff, welcher wieder gewisse Jurisdictionen über die Klöster in der Buccowina auszuüben hat, einigermasen abhänget, dessen Regierung meistentheils dreyjährig, und durch Geld erwürket wird. Dann folgen die Bojaren, welche gemeiniglich in drey Rangen eingetheilet werden, wovon die erstere nur in Leuten von altem Herkommen bestehet, welche nebst anderen Vorzügen die ersten Aemter des Landes besitzen zu können, das Recht geniesen. Die zweyte Classe der Bojaren schlieset sich auf einen gewissen Grad, und die dritte wird nur durch Gunst der Fürsten, oder abseitige Protection, Bestechungen und derley bestimmt, dahero auch die Mitglieder dieser Classe nichts als den Titel der letzten Bedienstung im Lande gewinnen, und die Absicht nur dahin zwecket, Leute aus der Contribution zu setzen. Der-

gleichen Individuen sind mithin von allen Vorzügen der Noblesse, wie auch denen Gesellschaften ausgeschlossen, und müssen ihre Collateral-Erben jederzeit, die Söhne aber, nur dann, wann sie nach Ableiben ihrer Väter keine dergleichen Bedienstungen antreten, die behörige Contribution abführen. Dann werden mehrentheils aus dieser Gattung Leuten Kaufleute, Mazillen, und Diener für Bojaren gemacht.

Bey Gelegenheit der Benennung der Mazillen finde ich für nöthig, die wahre Gestallt dieser Leute von darumen aufzudecken, damit man in Betreff dieser Mittel-Geschöpfe, welche sich in den Sczernowizer District seiner Majestät den Kayser mit zerschiedenen Wahrheitswiedrigen unter missbräuchlicher Unterzeichnung als Bojaren, zu behelligen erfrechet, auf die Conduite der wahren Bojaren keinen ungleichen Verdacht schöpfen, und auf ihre entgegengesetzte Benehmungs-Art zu schliesen befähiget werden möge.

Diese Mazillen waren jederzeit verbunden Contributionen abzuführen, haben mit denen Bojaren keine Ähnlichkeit, da sie zu soviel fürstlich- als Landes-Arbeiten ohnentgeldlich als Aufseher verwendet, und zu ihrer Schuldigkeit mit peinlichen Strafen, worzu sogar den Bojaren die Befugnis einberaumet ist, angehalten werden können.

Da diese Sorte von Leuten seit der beglückten Regierung unsers Allerdurchlauchtigsten Erzhauses einigemal zu arbeiten verwendet worden, für welche denenselben von dem Aerario eine Vergütung zugeflossen, so ware eben diese süsse Verfahrungs Art, die sie sich sonst kaum ertraumen lassen konnten, der behinderliche Gegenstand ihrer Pflichten, und bemuthigte derselben Einbildung, nach welcher sie sich übel administrirt glaubten, die Majestät mit der Unterfertigung als Bojaren mit zerschiedenen eben so unbedeutenden Bittschriften zu belästigen, und in dem Lande vervielfältigte Verwirrung anzurichten.

Die Bojaren, deren wesentlichen Ursprung ich oben zergliedert, und welche unter dieser glücklichen Regierung nichts als die Züge der Grossmuth und Menschen-Liebe verehren, deren Allerhöchste Befehle sie sich jederzeit zur Richtschnur ihrer Handlungen dienen zu lassen fürgesetzet, erbitten sich daher die Festsetzung eines Allergnädigsten Systems, wodurch solche jenen beglückten Mitbürgern dieser Welt, die ihre Wohlfahrt den Staaten Oesterreichs alleinig zu verdancken haben, ähnlich gemachet zu werden, das Glücke haben mögten, und da der Urstoff so vieler Unordnung und Ausschweifungen dieser Mazillen eine nothwendige Folge ihrer Erziehung und verderbter Sitten ist, welche blos von dem altem Gebrauch der türkischen Regierung herrühret, so erflehen wir die Allerhöchste Gnade dahin, womit solche für ihre dermalige Vergehungen nur durch Bestimmung der Gesetze hinfort von ihren Unfug abgeleitet, und denenselben, sich eines sittlichern Betragens zu bestreben, mitgegeben werde.

Die Bojaren, die Geistlichkeit, als Erzbischoff, Bischoff und die Vorsteher derer Klöster waren jedes mal von aller Gattung Contributionen ausgenommen, doch musten dieselbe die bekannte Auflag der Kostina und Desettina, ebenfalls entrichten, obwohln solche nach Maasgabe ihres Standes und Würde von einer gewissen Anzahl Vieh-Impost befreyet waren. Wie zum Beyspiel der Bischoff von allem, was nicht Tausend überstieg, der Bojar, was nicht 800 übertraf, auch weniger, in Gemässheit seiner Würde, zu entrichten hatte, wobey die Mönche von eigenen, nicht zur Comunität gehörigen, ohne Gnad, die Auflag abzuführen verbunden waren. Dann wurden denen Bojaren, Bischöff- und Äbten der Klöster eine gewisse Anzahl von Leuten zur Dienstleistung begnehmiget, welche von denen Contributionen gänzlich befreyet waren, und da bey Antretung der glorreichsten Regierung Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät alles in dem alten Stand zu belassen allergnädigst befohlen, so zwecket auch unsere fussfälligste Bitte dahin: uns bey Errichtung eines Allergnädigsten Systems die vorhin genossene Vorzüge und Rechte allermildest angedeyhen zu lassen.

Da nun der geistliche Stand sowohl an der Mehrheit, als an Güter den weltlichen weit übersteiget, so mag nachstehende weitwendigere Aufklärung, der nothwendigkeit eines neueren Systems den bemerkungs würdigen Ausschlag geben.

Von den geistlichen Ständen.

Es ist auser allem Zweifel gesetzt, dass die Geistlichkeit in der Bucowina am meisten begütert, und den grösten Theil des Landes ausmache.

Der Klerus wird eingetheilt in den Bischoff von Radauz, und mehrere Klöster mit ihren Vorstehern. Der Bischoff welcher zu Radauz ebenfalls wohnhaft, ist ohnstreitig der erste des gesamten Klerus in der Bucowina, doch erstrecket sich seine Macht lediglich auf die Poppen welche zu seiner Dioeces gehörige (sic). So wie nun dieser besagte Bischoff auch auser dem Lande, so hat der Erzbischoff von Jass und der ganzen Moldau, auch in der Bucowina seine Dioecesen, mit dem Unterschied aber, dass der Bischoff deren mehrere auser- als der Erzbischoff in der Bucowina besitzet, von welch letzteren ich bey denen Missbräuchen der Klöster mehreres zu sagen, Gelegenheit haben werde.

Dem Bischoffen folgen die Vorsteher deren Klöster, deren Anzahl und Benahmsung ich in Erforderungs Fall einzeln vorzulegen, erböthig bin, und da die Unordnung, Unwissenheit und Missbräuche welche von jeher das politische System des orientalischen Reichs ausmachten, sich auf alle Gegenstände und Vorfallenheiten erstrecken, da die einzige Absicht des orientalischen Gouvernements sich auf blose Geld Erpressungen fusset, um solches unter ihrer Unwissenheit und gehäufte Missbräuche rouilliren zu lassen, und den Hang des geistlichen Standes, Klöster und Priester zu aller Unwissenheit und Unordnung zu befestigen, deren vervielfältigte Gattungen zu beschreiben ohnmöglich wäre, so mag die alleinige Benehmungs-Art deren Vorsteher, wobey ich die Missbräuche und ohnmasgebliche Abhilfs-Vorschläge in geziemendster Unterwürfigkeit zu unterlegen mich unterfange, zum überzeugenden Beyspiel dienen.

Missbräuche der Klöster.

Der wahre Zustand des Geistlichen Standes bestehet in Ausübung der griechischen Religion nach der Norma des heil. Basilii, allein die Art des orientalischen politischen Systems hat die Mönche fast durchgehends die Ordnung, Regel, und Vorschrift des heil. Basilii vergessend gemachet.

Alle diese Klöster hangen von dem Ansehen des vorhin erdeuten Erzbischoffen von Jass ab, und deren Vorsteher scheinen zwar von denen Mönchen erwehlet- und von dem besagten Erzbischoffen bestätiget zu werden, wovon ich aber das Gegentheil so eben erweisen werde.

Das Recht einen Vorsteher zu wehlen, ware jederzeit der Willkühr des Erzbischoffen vorbehalten, obwohlen derselbe sich bey dieser Wahl allemal mit dem Fürsten einzuverstehen hatte, dessen Macht und Ansehen, da es vorzüglich seinen Rechten zuständig ware, einen derley Vorsteher, ohne dass der Erzbischoff solchen anzunehmen sich jemals hatte weigern können, zu benennen, denselben im Gegentheil beleidiget haben würde. Ohnangesehen die Fürsten von der Moldau, welche den Thron, und ihre Unterhaltung mit dem Gelde erhalten, diese Wahl als eine Kleinigkeit anzusehen, und daran sich nicht zu kehren gewohnet, mithin dem Erzbischoffen dieselbe willkührlich überlassen ist. Da nun dieser Erzbischoff, um sich in seiner Würde nach der orientalischen Art lebend zu machen, einem steten Geld Mangel unterworfen, so vergiebt er diese Vorsteher Aemter denen Meistbietenden, und jenen, welche seine Diener am reichlichsten zu belohnen wissen. Es ereignet sich zwar zu Zeiten, dass ein oder anderer derley Vorsteher durch ein personal Wohlgefallen von dem Erzbischoff gewehlet wird, doch pfleget man auch hierbey das Verdienst nicht allemal zum Augenmerk zu nehmen.

Der zweite Canal dieses Erzbischoffen sich und die seinigen in einem solchen Gouvernement mit Geld zu versorgen, ist die Visitirung deren Klöster, wie dann unter dieser Gestalt erst dieses Jahr einer seiner Leute in die Bucowina abgeschicket worden, welcher unter solchem Vorwand von denen Vorstehern deren Klöster, da jeder um die Gunst des Erzbischoffen, die ihm zu Erhaltung seiner Würde alleinig erforderlich, beyzubehalten, nach Maasgabe deren Kloster Einkünften, diesen abgeordneten eine ansehnliche Parthie Geld anbietet, ein beträchtliches Geld aus der Bucowina enttragen hat. Diese elende Vorsteher, welche auf solche Art die Beybehaltung ihrer Würde zu erringen bemüssiget, und doch nicht sicher seynd, wie lange sie bey ihren Vorsteher Amt zu verbleiben haben, suchen nun die Zeit ihrer oberen Würde zu benutzen, und sich zu dem Ende zu bereichern, damit sie in jener Zeit, wo ein anderer zum Vorsteher gewehlet wird, als Mönche desto beqvemer leben zu können in Stand gesetzet werden. Um aber die Beybehaltung ihrer Würde einige Zeit hindurch zu erwinden, müssen solche die Politesse annehmen, drey oder vier ihrer Mitbrüder zu gewinnen, weilen sie sonsten zu befürchten, dass die Mönche den beöfterten Erzbischoffen eine Bittschrift überreichen, in welcher sie ihren Vorsteher als einen üblen

Verwalter deren Kloster-Revenüen abschildern, und hierdurch dessen Entsetzung, oder neuere Unkosten demselben aufhalsen. Die Art und Weise aber, der sich die Vorsteher bedienen, vorbemeldte Mönche sich verbindlich zu machen ist, dass sie denenselben gewisse Güter des Klosters mit der Wohlthat, nur den vierten Theil dessen was ein fremder Pachter abgeführet haben würde, zu entrichten, in Pacht geben.

Ich überlasse der hohen und Allerhöchsten Einsicht, ob vorstehende Gegenstände einer Verbesserung würdig zu achten? und da das Ansehen des Erzbischoffen zu Jass in Betreff der Klöster, stetshin dem Fürsten und nicht dem Patriarchen zu Constantinopel unterworfen war, dermalen aber die Buccowina das Glücke hat, in Ihro Kayserlich Königlich Apostolischen Majestät ihre Fürstin verehren zu können, so erdreistet mich die zuverlässige Kenntnis dieser Landes-Sitten, die überzeugende Denkungsart meiner Compatrioten vereinbaret mit dem Auftrag des Bischoffen von Radauz eines mehr als 60 jährigen Greisen, der sich durch besondere Züge der Menschlichkeit, ohntadelhaftes Betragen, Entfernung von allem Eigennutz, und auszeichnenden Handlungen bey uns bekannt gemacht, und sich öfters von dem allerweisesten Schöpfer die verbesserte Einrichtung Ihro Majestät wieder das ungesittete, abergläubische, und ohne in das innere eines Gegenstandes zu dringen, halsstarrige Mönchen-Volck, erseufzet hat, nachstehend zur ohnmasgeblich gefälligen Maasnahm kleckbar bedünckte Heilungs-Mittel unterthänigst vorzulegen.

Heilungs-Mittel, und woran solche ohne Verkürtzung des Aerarii zu beheben.

Um die stockende Revenüen deren Klöster, welche auf vorbesagte Art zersplittert, oder sonst abseitig verwendet worden, flüssig und dem Staat anwendbar zu machen, wäre vorzüglich erforderlich:

A. Die Einkünften ins allgemeine, dann die Empfang- und Verwendungs-Ausweise insbesondere, samt denen Documenten der Ordnung nach zu untersuchen.

B. Ein Consistorium zu errichten, worinnen der Bischoff von Radauz nebst einem Vorsteher derer Klöster den Vorsitz, und zwey Allerhöchsten Orts zu bestimmende weltliche Räthe die Mitstimmung zu geben hätten.

C. Einen jeden Vorsteher deren Klöster über diesfällige Revenüen einen Kaiserlich-Königlichen Aufseher zu geben, ohne welchen nichts von denen Einkünften zersplittert werden, und über deren Empfang und Verwendung von denen Kloster Vorstehern mit Zuziehung dieses Aufsehers nach Verlauf jedes halben- oder ganzen Jahres, vorerwehnten Consistorio documentirte Berechnungen, vorzulegen wären.

D. Wäre zwar dem Allerhöchsten Aerario, und dem Staat selbsten zuträglicher, wenn diesen Vorstehern ihre Macht auf das weltliche benommen, so wie in Russland bey gleicher Religion denen Mönchen doch alle Gewalt in denen weltlichen Vorfallenheiten, bey einer gewissen kleinen Nahrungs-Bestimmung, feyerlichst untersaget ist, und nur die Erkenntnis über geistliche Gegenstände, nach der Art des Instituts des heil. Basilii, beygelassen würde; Gleichwie aber die Religion jederzeit zu innerlich- höchstschädlichen Unruhen die Handanlassung giebet, und der Pöbel durch diese schnelle Veränderung leicht zu dem Aberglauben überzuführen wäre, als ob man bey Erlassung deren heilsamsten Verordnungen, die Umschaffung der Religion zur Absicht hätte, mithin eine Emigration deren Mönchen, noch mehr aber der Weltlichen, zu befahren stünde, so wäre hiervon erst nach und nach ein diensamer Gebrauch zu machen.

E. Der zu Salarirung vorbesagten Consistorii erforderliche Aufwand könne aus denen Kloster-Einkünften, welche durch die in *C.* mitgegebene getreue Verwaltung seiner Zeit noch mehr abzuwerfen vermögend, allerdings behoben, und hierdurch das Allerhöchste Aerarium gänzlich dedomagiret werden, um somehr, als in diesen Klöstern zuverlässige Documenten vorfindig, welche zur Aufklärung, und zum Nutzen des Allerhöchsten Aerarii sehr behufig seyn dürften.

F. Würden die grose, und vervielfältigte Processe, welche die geistliche Gerichtsbarkeiten ausmachen, ihre Endschaft erreichen, die Baarschaften deren Klöster, um somehr als solche auch in der Moldau begütert sind, in der Buccowina erhalten werden, und meine Compatrioten diese dem Staat so zuträgliche Einrichtung, diese so vortheilhafte Benutzung deren von ihnen, denen Mönchen, meistentheils geschenckten Güter mit desto lebhafterer Freude beherzigen.

G. Der anderwärtige Vortheil dieser so heilsamen Einrichtung wäre: dass die Zucht und Ordnung deren Geistlichen nach denen Gesätzen und Gebräuchen ihres Ordens hergestellet, und die Kirche in denen Schranken ihrer Religion nach den wahren Grundsätzen des Christenthums

erhalten, wie nicht minder die Sitten der Nation, da das Volck ohnehin weder in die Kirche zu gehen, noch für einen Geistlichen Achtung zu haben, gewohnet ist, umgeschaffen würden.

Ich beschliese die Eintheilung deren Geistlichen Ständen mit denen Pfarrern, und ohnverhalte, dass solche in denen Dörfern in den elendesten Zustand wohnhaft, dem Volck von darum keinen ergiebigen Unterricht zu ertheilen befähiget, weilen dieselben von denen Bauern über ihren jährlich in 6 Gulden lediglich bestehenden Gehalt, weit entlegene Grundstücke zu ihrer Nahrung erhalten, mithin, statt ihre Unwissenheit zu verbessern, und sich Kenntnis deren benöthigten geistlichen Wissenschaften eigen zu machen, blos auf die Erhaltung ihrer Weiber und Kinder den Bedacht zu nehmen, welche ebenfalls aus Mangel der Erziehung in den Aberglauben, und ungesittet rohen Betragen Wurzel fassen, aufkeimen und den Staat belästigen. Doch ist die Bestimmung jener Pfarrer erträglicher, welche das Glück geniesen, da wo Bojaren wohnen, sich aufzuhalten, von welchen sie sodann die erforderliche Nahrungs Bedürfnisse erhalten.

Ich schreite nunmehro auf den Bauernstand, als eine reiche Qvelle in Bezug auf den Nutzen des gemeinen Weesens, über, und gebe hierbey die Mittel und Weege an die Hand, durch welche dieselben in ächte Glieder des Staats umzuschaffen thunlich seyn dürfte.

Von dem Bauernstand.

Die Bauern sind in der Buccowina ein durchgängig faules- lügenhaft- und gegen ihre Herren ungezogenes Volck, welches seine kleine Arbeiten entweder mit Scheltworten oder Schlägen zu verrichten gewohnt ist. Ihre Häuser sind kleine hin und her zerstreute Hütten, mehrentheils ohne Garten, ohne Hof, ohne Brunnen. Der Ackerbau ist in den schlechtesten Zustand, weiln der Bauer kaum soviel als bis zum angehenden Jahr erforderlich zu säen pfleget. Der Beweggrund dieser seiner Benehmungs Art aber, beruhet auf dem Zweifel, ob er diese seine kleine Hütte, die ihm nach seiner Sage nichts kostet, auf das künftige Jahr beybehalten, oder anderswo hinwandern solle? Dessen Vermögen bestehet in seinem Vieh, welches er bey Verlassung seiner Hütten auch an den neuen Aufenthalts Ort abführet. In der Moldau findet derselbe jederzeit Güter, welches die Würckung eines geitzigen Gouvernements ist, da der Fürst, so lange er die Rechten der Regierung genieset, nichts als Gelder erpresset, und jeden Bauer, auch ganzen Dörfern die Erlaubnis von einem Ort zum andern zu wandern unter der alleinigen Bedingnis ertheilet, dass man ihm in jeden Aufenthalts Bezirk die gleiche Abgaben richtig entrichte. Aus eben diesen Beweggrund ist der Bauer nicht mehr denn 12 Tage durch das Jahr hindurch seinen Herrn zu arbeiten, und den unbedeutlichen Zehenden seiner Früchten zu entrichten verpflichtet. Dessen Ungezogenheit hingegen wieder seinen Herrn, bestehet unter andern darinnen, dass bey gerechten Vorwürfen über ein oder andern Gegenstand, oder falls ihnen wiedersprochen würde, derselbe sich, seiner alten Gewohnheit nach, zu dem Fürsten verfüge, und von diesem ohne weiteres die Erlaubnis erwinde, sich beym klaren Tag anderswo niederzulassen.

Dann sind solche in der Moldau in 3 Classen eingetheilt worden, wovon die erste jährlich 35, die zweyte 25 und die dritte 15 Gulden Landes-Steuern ohngefehr abzuführen, anbey in denen Vestungen zu Bender, und die sonstig öffentliche Arbeiten mit einem das gedachte Contributions-Quantum übersteigenden Aufwand zu verrichten, und überdiess die Auflage der Kostina und Dessettina zu entrichten verbunden. Um jedoch den erwünschten Entzweck der neueren Allerhöchsten Einrichtung genähert zu werden, wäre die diesfallsige Erhöhung in denen ersten Jahren nicht zuträglich, da die gewisse Vermuthung erübriget, dass das Aerarium bey erreichter Absicht mehrgedachter Einrichtung nach Verlauf zweyer Jahre merksam entschädiget, und hierdurch binnen dieser Frist, da die Bauern in der Moldau ohnehin viele Abgaben zu entrichten gewohnt, gute und willige Unterthanen erzielet werden. Damit aber in der Buccowina gute und bemittelte Bauern zu schaffen, sich der Anschein ergebe, überreiche ich nachstehend ohnmaasgeblichen Vorschlag, wobey ich vorläufig die Einführung all jener in denen blühenden Erbstaaten üblicher guten Ordnung und Gesetzen, in soweit solche mit der Laage des Landes vereinbarlich, von der Gnade Ihro Majestät angelegentlichst erbitte.

Von der Umschaffung der Bauern.

A. Wäre vor allen die Erlassung einer Verordnung erforderlich, durch deren Bekanntmachung jeden Bauer eine gewisse Zeit zu bestimmen, binnen welcher derselbe seine Hütte in einem brauchbaren Stand zu setzen, und nicht zerstreuet zu leben, gehalten seyn solle.

B. Damit das [illegible] Vieh einen grossen Wachsthum erreiche, und die benöthigte Pflege nicht [illegible] würde, wäre denen Bauern Ställe zu errichten unter einstens aufzutragen.

C. Wäre das Erdreich jedem Bauer nach dessen Vermögens Stand zur Bearbeitung einzutheilen, und nach Absterben deren Väter denen nothwendigen Erben als ein Successions Recht *ab intestato* erblich anheim zu stellen, welches die Leute von selbsten ermuthigen würde, die fruchtbare Erde in einen vollkommenen blühenden Stand zu versetzen, und solchergestalten ihre Hütten niemalen zu verlassen.

D. Würde die Errichtung einiger Colonien, die dem Landmann zum Beyspiel des Ackerbaues zu dienen hätten, hier vortheilhaft anzubringen seyn, wann nur auf die Beybehaltung einer gleichen Religion in Bezug des eigensinnigen Volcks der gefällige Bedacht genommen würde, und obgleich die in *C* erwehnte Zertheilung deren Grundstücken vielen Schwierigkeiten und Strittigkeiten mit denen Grund-Herren, da in der Bucowina fast kein Erdkreiss, ohne dass solcher in eine Gränz-Strittigkeit verwickelt wäre, anzutreffen, von darumen unterliegen würde, weilen das Justiz Wesen nach orientalischer Art gepflogen, daher die zerschiedene Prosesse *in puncto usurpationis limitum* vervielfältiget, und diese Rechtsstrittigkeiten durch blose Caprice, oder Eigennutz des Fürsten, oder durch die Intriquen seiner von Konstantinopel mitgebrachten Ministres, die er nur zum Praejudiz der Gerechtigkeit, und Nachtheil des Divan zu bereichern suchet, geschlichtet, ja was das unerträglichste ist, die nehmlichen Prosesse oft unter diesen oder jenen Fürsten zehnmal erneuert zu werden pflegen, und die alte Documente meistentheils aus einfältigen, verwirrten, zu täglich neuen Strittigkeiten Anlass gebenden Sätzen bestehen, woher auch in der Moldau die mehresten Strittigkeiten entweder durch Zeugen, oder Verjährung beendiget werden. So wäre bey Zertheilung deren Grundstücken all diesen processualischen Weitläuftigkeiten jedennoch in der Bucowina entgegen zu dammen, wann Kaiserlich Königliche Commissarien zu Beaugenscheinigung des Erdreichs mit dem Allerhöchsten Auftrag, nach vorläufig rechtshältiger Untersuchung deren Grundstücken, und Schrancken den richterlichen Ausspruch zu fällen, und die Marksteine festzusetzen, beordret würden, wodurch nicht nur die gesammte Bucowina, sondern jeder gutdenckender Compatriot in allen befriediget, und die grösste Ordnung und Friede zu erzielen wäre.

E. Würde die Beybehaltung einer so eben vermeldt-guten Ordnung um so gewisser zu erringen seyn, wann mann nach dem eifrigsten Wunsch aller Compatrioten den Bedacht nahme, zu Unterweisung der Jugend in dem Christenthum und sonst erforderlichen Wissenschaften, um aus diesen Sprösslingen seiner Zeit würdige Zöglinge des Staats zu bilden, öffentliche Schulen zu errichten, welches die Liebe der ganzen Moldau aufrecht erhalten, und die Bucowina, da der grösste Theil der Moldau ihre Kinder mit Freud und Ungedult dahin abzuschicken, sich angelegen seyn liesse, nahmhaft bereichern würde, und da die Klöster zu Errichtung eines Unkosten Fonds für diese Schulen, ohnehin beyzutragen geneigt wären, und der Latinismus der Jugend um so eher beyzubringen, als die moldauische Sprache bis zu der florentinischen Kirchen Versammlung des 1439sten Jahres mit lateinischen Buchstaben geschrieben worden, von welchem noch zur Stunde mehrere Piecen vorräthig sind, so wären für einem erwünschten Erfolg, und die Dedommagirung des Aerarii alle Anstände bereits behoben.

Bey vorstehend derer Sachen erläutert Verhältnismäsiger Lage, will nun noch erubrigen den Verfall des Kommerz, und wie solcher aufblühend zu machen, getreulichst mitzugeben.

Vom Verfall des Kommerz.

Das Kommerz ist in der ganzen Bucowina todt, und gebähret folglich denen Innwohnern den Mangel aller Bedürfnissen, wodurch dann auch die Bauern, welche vorhin bey weit grösseren Abgaben, keinen Mangel erlitten, jährlich bey Abführung deren $3^1/_2$ Gulden Beschwerlichkeit verspühren. Die Ursache ist: weilen die Nachbarn eine bemerkenswürdige Quantität Geld aus der Bucowina ziehen, und letztere, da sie von der Nachbarschaft keine gegenseitige Nutzniessung gewinnet, sich vollends erschöpfet; So kann hier zum erspieglenden Beyspiel dienen:

Der Brandewein, den die Juden aus der Ukraine in einer täglichen Quantität von vielen Fässern einführen, da doch die Bucowine aus der Ukraine keine Erfordernisse erborgen dürfte, und welcher jährlich fast Hundert Tausend Gulden aus der Bucowina entragen machet, ohnzu gedenken, dass die Bauern, da die Früchten gar nicht verkaufet, oder um einen geringhältigen

Preiss hindangeschleudert werden, den Ackerbau gänzlich vernachlässigen, und solchergestalten wegen Wohlfeiligkeit des Brandweins ihre Baarschaften, Arbeitstäg, und Gesundheit einbüssen, den alleinigen Nutzen aber blos der Judenschaft zuwelzen.

Das Stein-Salz, so aus der Moldau genommen wird, ist ebenfalls ein jährlicher Betrag von ohngefehr 50.000 Gulden, welche aus der Buccowina hindangegeben werden, und würde doch, wann in der Buccowina ein Salz-Abalt zu errichten oder Kochtes Salz aus Gallicien zu nehmen der Befehl ergienge eine ohnbehinderlich, höchst schädliche Emigration veranlasset werden, da der ganze Reichthum der Unterthanen in der Buccowina lediglich von dem Vieh abhanget, zu welchen ein desto grösseres Consumo erforderlich, und das Salz in der Moldau wohlfeiler und von der besten Gattung ist.

Eben so schädlich ist die Einfuhre des Weins aus der Moldau in die Buccowina, welcher jährlich einen Betrag von ohngefehr 40.000 fl. bewürcket.

Ein deren dem Publico am schädlichsten Gegenständen aber, ist die Pachtung: fast jedes Dorf ist verpachtet, und jeder Pachter suchet sich auf Kosten des Untergangs der Innwohner zu bereichern, wobey der Missbrauch so gross, dass ein Pachter dem andern oftmalen aus Eigen-Nutz ein Dorf zerschiedenemale verpachtet, und da die Pachters mehrmalen fremde seynd, welche währendder einiger Zeit Frist das Geld den Unterthanen zum Präjudiz anderer Verbesserungen durch besondere Rechnungen abstehlen, so pflegen solche, wann sie durch ihre vortheilhafte Pachtereyen hinlänglich bereichert, sich auser Landes niederzulassen. Ich führe hier zum überzeugenden Beweiss einen gewissen Koczen und Athanasi an, wovon ein jeder durch Pachterey sich in der Buccowina 25.000 fl. zusammen also 50.000 Gulden baares erworben, und nachhin die Moldau, wo sie noch zur Stunde wohnhaft, zu ihren Aufenthalts-Ort bestimmet haben.

Der anderweitige Nachtheil wird denen Innwohnern zugefüget durch die Menge armer Juden, welche seit dem Russischen Krieg und der Occupationszeit Ihro Majestät, sich in die Buccowina eingeschlichen, zu keiner Arbeit zu verwenden, und nur sich samt ihrem Vieh durch Pachtung derer Wirthshäuser, wobey sie durch ihre bösartige Ränke die Bauern in grose Schulden, und einen elenden Zustand versetzen, die vortheilhafteste Nahrung zuwege bringen.

Die Verhängung des Contrebands aber, welche in denen ersteren Occupations-Jahren auch der einzige Urstoff der Emigration gewesen, ware für die Innwohner von darumen der grösste Verlust, weilen dergleichen in der Moldau einmalen üblich, der Pöbel dessen blose Benennung misskennet hat, und die Mauth-Einnehmer niemalen dem Volck eine diesfällige Verordnung bekannt gemachet, ja wohl noch zur Stunde kaum etwas bekannt ist, mithin die unwissende Unterthanen ohne Publicirung des Gesetzes bestrafet, und des ihrigen verlustiget geworden.

Ein trauriges Beyspiel hiervon waren vor meiner Abreise einige zahlreiche Familien, welche aus der Moldau in die Buccowina zur Nacht mit ihrem Vieh, als den gewöhnlichen Reichthum, in der Absicht: allda ihren Wohnsitz unter der süssen Regierung Ihro Majestät zu verewigen, geflüchtet, aus Unwissenheit der Abgaben die Mauth-Aemter passiret, und einige Tage darauf all ihres Viehes, durch den in Sachen abgeordneten Einnehmer, ohne weiteres beraubet, und ein betrübtes Opfer des tiefesten Elends geworden seynd, bey welchen Fürgang man sogar ihre schöne Ochsen, für deren jeden ich, und alle Bojaren auf der Stelle 30 fl. erleget, und hierbey bey dem Paar noch 30 fl. profitiret hätten, das Stück für 2 Ducaten verkäuflich hindangegeben, welches die ganze Moldau, da die Buccowina von derselben als ein wahrer Zufluchts Ort angesehen wird, sehr befremdet, und mehrere Familien sich hierorts niederzulassen, abgeschrecket hat.

Die Felder, Wiesen, Flüsse, Weyden und Waldungen seynd gleichfalls nach der angewöhnten orientalischen Gouvernements-Unordnung in der grössten Verwirrung, und wird keiner deren Grundherrn allda anerkennet.

Ich will Kürze halber, nur den Gegenstand der Waldungen berühren, um von diesen auf jene einen anwendbaren Schluss folgern zu können.

Ein jeder Bauer hat die Befugniss in denen Wäldern, ohne Unterschied des Eigenthümers und seiner Wissenheit, das Holz fällen zu dürfen, woher sich denn öfters ergiebet, dass derselbe in denen schönsten Wäldern aus blosen Muthwillen einige deren schönsten Bäumen anhauet, und nachhin verdorren lässet, bey andern alleinig die Aeste, ohne jemals solche zu brauchen oder fortzutragen entzweyet. Bey diesen und mehrern derley Misbräuchen, denen die Waldungen zum Nach-

theil ihrer Eigenthümer von diesen ungesitteten halsstarrigen Volk stetshin ausgesetzet seynd, stehet mithin zu befahren, dass die Wälder nach und nach, so wie jene von Zaliszik, Kotzmann, Suczawa, welche vor ohngefehr 30 Jahren in den blühendsten Zustand versetzet, nunmehro einem gleichen Schicksal unterliegen, gänzlich veröden, und die Buccowina, welche von daher die Benahmsung erhalten, sogar ihre Benennung zu verlieren Gefahr laufe. Um demnach der Aufhebung des Kommerz wirksamst entgegensehen zu können, überlasse ich der Allerhöchst- und hohen Verfügung nachgesetzte Ableitungs Wege.

Von der Auflebung des Commerz.

A. Da der Pöbel durch den Missbrauch des Brandweins den Ackerbau, sein Geld, und Gesundheit vernachlässiget, so wäre, um dieses zugleich beträchtliche Quantum in der Buccowina zu erhalten, eine Verbots-Verordnung diesfälliger Ausfuhr aus der Ukraine, oder beschwerende Auflagen, durch deren Theurung der Landmann von den Wirthshäusern entwohnet, sich die Beschäftigung seines zerrütteten Haus-Wesens angelegen hielte, das hinreichendste Mittel, und würde der Nutzen des Aerarii, wenn diese Brandeweinbrennerey in dem Lande angeordnet wäre, in Betreff des Kaldaradid (sic) und des benöthigenden Kupfers um so vortheilhafter erhöhet werden.

B. Wäre zu Aufblühung des Kommerz die Verminderung der Steuer bey der Ausfuhr, und die Bestimmung geringer Abgaben bey allem Vieh- und Nahrungs-Producten-Verkauf von darumen nöthig, weilen die Buccowina in Bezug auf ihre Laage, die gesamte Vortheile und Nutzen in der Moldau zu suchen, verhalten ist.

C. Da eben so nachtheilig dem Kommerz der Verbott der Ausfuhr, und des Pferd-Verkaufs ist, weilen in der Buccowina die Pferde der Bauern durchgängig kaum 10 Faust hoch, und zu aller Dienstleistung vollends unthätig seynd, so wäre die Besorgung guter auswärtiger Hengsten, welche in die Dörfer zerstreuet, und wodurch alsdann gute zu allem anwendbare Pferde erzielet werden würden, hier um so schicksamer, als der hierzu erforderliche Aufwand, wovon ich mündlich das umständlichere und die Leichtigkeit an Tag zu geben erbötig bin, von denen Bauern seiner Zeit füglichst behoben werden könnte.

D. Wäre die Beyschaffung des Stein Salzes, um auch diesen Geldes Abgang in dem Lande zu erhalten aus Transilvanien zu besorgen, und dem Kommerz, da dieses eben von der Güte wie jenes in der Moldau ist, wenn auch solches um 1 oder 2 Kreuzer im Anschlag erhöhet würde, um so zuträglicher, worüber ich mich mit denen Kaufleuten der Ordnung nach besprochen habe.

E. Würde der aus der Moldau jährlich entnommene Wein-Betrag dadurch zu beheben seyn, wenn man solchen aus Ungarn herbeyführen und hierdurch Kaiserlichen Unterthanen die Nutzniesung angedeyhen liese, in welchem Fall jedoch der vereinbarte Verbot des Brandweins und des Weins aus der Moldau schädlich, und letzterer wenigstens für einige Zeit von den Abgaben befreiet seyn dürfte.

F. Um dem der allgemeinen Ruh, Sicherheit und Besten des Publicums so nachtheiligen Pachtungs-Gegenstand wircksamst entgegen zu dammen, solle weder denen Fremden, weder denen Juden, welche letztere gänzlich wegzutreiben am zuträglichsten wäre, einige Gattung von Pachtung zu gestatten seyn.

G. Wäre zu Beruhigung des Publicums, und um den Pöbel von seinen Vergehungen hinlänglich zu verständigen, der Innhalt deren in dem Mauth- Weesen Allerhöchsten Orts erlassenden Verordnungen von Zeit zu Zeit zur Nachricht bekannt zu machen.

H. Die Abgabe der Kostina und Dessettina wäre bey dieser neuern Einrichtung als dem Kommerz nachtheilig aufzuheben, zu Entschädigung des Aerarii aber statt deren eine anderweitige Contributions Gattung ausfindig zu machen, und im Fall bey Abführung dieses Imposts es doch sein Verbleiben haben müste, so gehet die allseitige Bitte dahin, dass solche wegen den vervielfältigten Excessen, womit hierbey die Mazillen durch ihre auffallende Benehmungs-Art die Innwohner stets hin belästigen, nicht von solchen, sondern durch andere derley Beamte auszubeheben, allergnädigst befohlen werde.

I. Wird der Verödung derer Wälder dadurch am füglichsten zu statten zu kommen seyn, wenn man den Befehl dahin ergehen lasse, wie keiner derer Unterthanen ohne Begnehmigung und Wissenschaft des Eigenthümers, Holz zu fällen befugt, und da der Holz Gebrauch wegen Verjährung und altüblichen Herkommen, dem Laa lmana gänzlich zu untersagen, nicht wohl thunlich

seyn dürfte, zu Steuerung alles muthwilligen Unfugs jedoch die Art und Weise, welche jeder sich bey Fällung des Holzes zur Vorschrift dienen zu lassen habe, denenselben zum Nachverhalt eingeschärfet werde.

Ueber vorstehend nunmehro der Ordnung nach erläuterte gemeinnützige Gegenstände beruhet meine letzthinnige Bitte darauf: Wie Ihro Majestät uns wenigstens von der Auflag des Brods, Weins, Früchten und jener Nothdürften, die wir aus der Moldau von unsern eigenthümlichen Gütern, als die zu unserem Hauswesen ohnentbehrliche Bedürfnisse in die Bucowina kommen zu lassen bemüssiget sind, um so mehr auf einige Zeit allergnädigst zu entheben geruhen möchten, als wir hiervon ohnehin von dem Fürsten der Moldau, seitdem wir unter Ihro Majestät Allerhöchsten Schucz zu leben das Glücke geniesen, unter dem Titel als Fremde besondere Abgaben zu entrichten, und unser Eigenthum zweifachen Impost untergeben zu sehen, verhalten werden. Eine unangenehme Folge alles dessen erzeugte die Gränztheilung, wobey viele Häuser bey den Kaiserlichen Cordon, die hierzu gehörige Güter aber, da alle Herren nicht weniger eigenthümliche Güter in der Moldau besitzen, halb in Kaiserliche-halb in die Moldauische Gerichtsbarkeit vertheilet zu werden das Unglück hatten, und gleichwie wir folglich in der Moldau mehrere Güter als in der Bucowina eigen haben, so sind wir auch von daher zu desto füglicherer Lebens Bequemlichkeit verhalten, unsere Bedürfnisse herzuholen, unser Nahrungs-Verhältnis zu verannehmlichen, da ohnehin der Fürst von der Moldau von welcher Zeit an derselbe diese neue Steuer Gattung denen Bojaren auferleget, auch denen Bauern für ein jedes Schober Heu, welches derselbe in der Moldau auf denen eigenthümlichen Gütern seines in der Bucowina wohnenden Herrn sammlet, 20 kr. wie auch für ein jedes Stück Vieh derley 20 kr., abzuführen verordnet hat.

Ich erbitte mir schliesslich die Allerhöchste Gnade dahin: womit der wahre Sinn meiner gegenwärtigen Arbeit, die ich als Geschäftsträger der Bucowina, Allerhöchsten Orts zum aufkeimenden Wohl meines Vaterlandes, in allertiefster Erniedrigung vorzulegen, und das wahre Verhältnis zu desto heilsamerer Gesetzgiebiger Maasnahme aufzudecken, mich unterfangen, nicht verkennet, und mir der Allergnädigste Finger Zeig gegeben werden möge, wie ich mich hierinnenfalls weiters zu benehmen, und welche Kanäle ich hinfort mich der Allerhöchst- und hohen Willens Meinung, dann Fortwährung Allerhöchster Huld und Gnaden würdig zu machen unterthänigst-gehorsamst zu befolgen habe.

Basilius Balschs
Bojar und abgeordneter der Boukovina.

V.

Enzenberg an Hadik.

Eigenh. (Kriegs-Archiv, H. S., 1781 — 30 36.) Praes. 27. Febr. 1781.

Gnädigsterr Herr Herr!

Vermeg in dem verflossenen Jahr hochlobl. Hoff K. Räthl. Verordnungen haben allerhöchst die Majestäten allergnädigst befohlen, auf Mittel zu verfahlen, mittels welchen der Bucoviner District zu einer Militargranitz umb so mehrer gestaltet werden könnte, als von Adriatischen Meer bis an das ende Siebenbürgen die an das Turcicum liegende grenze militarisiret ist.

Disser allerhöchsten Gesinung widerstunde lediglich, das Se. Mayestät in der Bucovina nicht den zu Dotirung einer granitz-Militz unausweichlich erforderlichen Terrain anzuweisen hatten. Die sonstigen Hinternusen würden zu beheben nicht ohnmeglich sein, als bey jeder derley granitz Militz errichtung die nemlichen Anstessigkeiten vorkammen, und endlichen gehoben wurden.

Meiner pflicht, und schuldigkeit ist angemessen, ohnausgesezt jenem nach zu dencken, wordurch die allerhöchste als auch hochlöbl. k. k. Hoff. k. Räthl. gesinungen erfühlet werden kan.

Durch mehrere gelegenheiten, und durch lengere übung habe endlichen alhier wahr genommen, wie mit Rechten die allerhöchste Gesinung ausgeführet werden kan: ich nemme mir die Freyheit Eyer Excellenz meinem gnädigsten Herren in aller unterthänigkeit jenes in Copia *gehorsamhst zu unterlegen*, was in belang disser granitz errichtungs angelegenheit unter einem dem

Galitzischen hohen Gen. Commando unterlege, umb damit in Zeiten, und bevor von Lemberg die anzeige gemacht wird. Euer Excellenz, in fahl disser unterthenigste gedancke einer betrachtung würdig were, hiervon vorleiffig benachrichtiget sein mechten.

Gewis ist aber auch, in fahl allerhöchst Se. Mayestät mittels denen Fiscal oder Landesfürstlichen Vorrechten ein granitz zu errichten annoch allergnädigst gesinnt weren, solche nur Stuck weis und Successive und schwerlich auf einmahl im ganzen erfolgen könnte; genug derffte aber sein, so nur einmahl der anfang könnte gemacht werden. Allerdings und im Fahl disser mein wenigstens getrey entworffener Vorschlag, worzu müh und trey erinnert, der hiessigen so zahlreichen geistlichkeit und grundherrschafften bekand wird, kan nichts anderes, als verdopelt neye erbitterungen wider mich geböhren, welche mühseligkeiten und grundfalsche schon erprobte angaaben und verfolgungen ganz gerne, wie bis anhero mit aller gedult, und gelassenheit übertrage, und mich mit deme genug belohnt erkennen werde, so Ever Excellenz mein gnädigster Herr mich dessen hohen huld und gnad, um die unterthenigst gehorsamst bitte, gnädigst versicheren.

Euer Excellenz

meines gnädigsten Herrn Herrn

unterthänigst gehorsambster

Enzenberg GM.

VI.

Innhalt einer untern 14ten Februar 1781 an das Galicische hohe General Commando erlassenen Vorstellung (Enzenberg's).

Orig. (K.-A. II. S. 1781—30—36.)

Allerhöchst Se. Maiestät haben in mehreren an den hochlöbl. Hoff Kriegs Rath, und von da an das hohe Galicische General Militar-Commando, endlich anhero erlassenen Allerhöchsten Gesinn- und Verordnungen zu verehmen gegeben, wie höchst dieselbte, und so auch des hochlöbl. Hoff Kriegs Raths Absichten dahin zielen, womit die nach der Moldau liegende Gränze um so mehr zu einer Gränitz Militz verwandelt werden möchte, als ohnehin von dem Adriatischen Meer die ganze an das Turcicum zuliegende Gränze bis an die Buccowina militarisiret ist. Nichts widerstunde dieser Allerhöchsten Absicht, als der Abgang des Terraine, um diese neu angetragene Gränitzer dotiren, und als Gränitzer etabliren zu können. Die übrigen Anstände, dass das Volk nicht hierzu geneigt sich zeigen, und die Grundherrn und Nachbarschaft widrige Einstrehungen und Hinternüssen verursachen werde, sind Sachen, die bey allen noch bis zur Stund errichtet wordenen Gräniz Trouppen sich ereignet, und durch die nöthige, vernünftig und standhafte Gegen-Veranlassungen vernichtet worden sind.

Meine Pflicht ist es, und ich werde mich auch niemahls hievon ab oder durch besorgende, und forchtsam geschilderte Arbeithen und Kümmernüssen zurück halten lassen, ohnausgesetzt jenem nachzudenken, und meine wenigstens wohlmeinend und getreue Gedanken zu entwerffen, die die Gesinnung Allerhöchst Sr. Maiestät und des hochlöbl. Hoff Kriegs Raths erzielen und erfüllen könnten. Ich bin nun 3 Jahre allhier angestellt: von mir kann man mit Rechten verlangen eine mehrere Kenntnüss deren hiesigen Geschäften, als jene, die der Buccowina entfernet sind, zu haben, folglichen keines Weegs mich einer Übersehung oder einer Saumseeligkeit beschuldigen lassen will.

Bey Gelegenheit deren bey dem hiesigen Justiz Fach täglich vorkommenden Rechts, und mehrern Theils Territorial Streit-Angelegenheiten bemerke nur viel zu gewis, dass der Fiscus mit Rechten sich einen grossen Theil der Buccowina wird zueignen können, wodurch der Haupt Anstand, so der Gränitz Errichtung entgegen stunde, widerlegt und gehoben wird. Sollte eine förmliche production veranlasset werden, so wie solche in 7bürgen veranlasset wurde, und wobey der Fiscus nur gar zu viel gewonnen hatte; so kann nicht gezweiffelt werden, dass der Fiscus auch in der Buccowina einen merklichen Terraine acquiriren wird, um mittelst solchen einen Theil der Gränze militarisiren zu können. Der gehorsamst beygebogene Entwurf und Anleithung zeiget die Gewisheit dessen.

Wie Eingangs unterthänigst bemerket habe, will ich mich nicht des straffbahren Vorwurffes, aussetzen, dass über kurz oder lang durch den dritten diese Gewisheit entdecket, und die so straffbahre Versaumnüss mir zu Last geleget werde. Um so mehr habe neuerlich diesem Gegenstand nachzudenken mich doppelt verwendet, als bemerkte, dass das zur Cordons Wache von mehr als 300 Köpf täglich beygezogene Land Volk nicht nur allein willig und aufgemuntert die beste Dienste leistete, sondern auch die Herrn Officiers des 2ten Garnison Regiments, welche die Cordons Posten besorgeten, sie besonders gut anrühmten.

Einem hohen General Ober Commando mache hierwegen die ganz gehorsamste Anzeige, und im Fall hochdasselbste diese Betrachtungen der höchsten Behörde zu unterlegen würdig und vor nützlich befinde, so wird es ohnehin, so wie alles sonstige, von diesem hohen Gutbefund abhangen.

Entwurf

Kurz zusammengefaster Gedanken, ob in der Buccowina eine förmliche Gränitz Militz sicher aber seiner Zeit mit Bestand errichtet werden könnte.

Ein Theil der Grundfeste worauf die gemeine Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft als der wahre Entzweck eines wohl eingerichteten Staatts ruhet, ist die Sicherheit der äusseren Gränze; diese kann unstreittig durch eine an denen Gränzen wohl dotirt oder etablirte Gränitz Militz gestützet werden, solche Absicht zu erzielen, muss der Landes Beherrscher um diese Gränitzer wohl zu dotiren, oder Cameral Güther oder Fiscalitäten haben, welche aber in der Buccowina ausser dem kleinen Kimpolonger Ockol actu gebrechen. Die Vortheile, welche eine Gränitz Militz dem Staat und dem Gemeinen Weesen verschaffet, ist überflüssig als eine allzu bekannte Sache aufzuführen.

Se. Majestät haben in mehrern Gelegenheiten, und auch mittelst hochlöbl. Hoff kriegsräthräthlichen Verordnungen zu erkennen gegeben, wie höchstdieselbte die Gränzen der Buccowina zur Gränitz Militz gebildeter verlangen, deme actu nichts anders widerstanden, als was im Eingang gesaget. Es mag sich aber dennoch successive, und zum höchsten Nutzen des Staats diese Allerhöchste Absicht in Erfüllung bringen lassen.

Ich habe demnach vermög meiner aufhabenden Pflicht nichts versaumen wollen, mittels unausgesetzten Pflichtschuldigen Nachdenken auf Mittel und Weege zu verfallen, mittelst welchen diese Allerhöchste und dem Staat nützliche Absicht erzielet werden könnte, so wie zwar in meinen (Systemisirungsplane) unterthänigst gehorsamst vorgeschlagen habe, so füge diesen annoch nach folgendes bey. Ist diese meine wenigst gehorsamst, treu, und wohlmeinende Meinung nicht annehmlich, so bin von aller Besorgung eines Vorwurffes, nicht Pflichtmässig nachgedacht oder etwas vergessen zu haben, im voraus losgesprochen.

Dass die Buccowiner nach der Moldau liegende Gränze einer unglücklichen Bestimmung wegen sehr offen und schwehr besonders ohne einer wohl regulirten Gränitz Militz zu versichern seye, ist sattsam bekannt. Zu Anlegung einer Land oder Gränitz Militz ist eine Strecke deren an denen Gränzen ligenden Gründen erforderlich, die dem Regenten eigenthümlich zugehören, und die von diesen dem Gränitz Soldaten zur Benutz- und Nahrung überlassen werden können. Das Eigenthums-Recht auf diese Gründe erhaltet der Regent entweder durch Cameral Güther, durch die Fiscal Rechte, oder durch Vertausch- und Erkauffung.

Nach Anleithung deren rechtlichen Grundsätzen fallen dem Fisco alle erblose Gründe zu. Derjenige Grundbesitzer, der das Eigenthums-Recht seines Vorfahrers oder Erblassers nicht erproben kann, der besitzet also ein dem Fisco zugehörigen Grund, denn in fremden Güthern greiffet kein Erbschafts- oder Eigenthums-Recht Platz.

Hat nun der Regent durch seine geltend gemachte Fiscal Rechte in einem Land sich ein und andere Güther zugeeignet, so ist er auch berechtiget, diese an verschiedenen Strecken des Landes befindliche Fiscal Gründe theils mit jenen an denen Gränzen liegenden zu vertauschen, und den Eigenthümern der letztern einen billigen Ersatz mit Überlassung der erstern zu geben: So wie auf gleiche Arth in 7bürgen bey Errichtung der dortigen Gränitz Militz die nemliche bonification gemacht, und alle Possessorn vollkommen befriediget worden sind. Dann die Grundregel der Staats Kenntnüss lehret die allgemeine Wohlfahrt dem Vortheil einzelner Bürger vorzuziehen.

Der Fiscus hat auch das Vorrecht die zum Verkauffen angetragen werdende, oder auch die vor einer vermög denen allgemeinen Rechten oder auch Landes Gebrauchen noch nicht verjahrten Zeit verkauft werdende Güther zum gemeinen Besten vor anderen einzulösen.

Sind nun diese itzt aufgeführte Sätze gegründet, so zeiget die Anwendung deren sich auf den Buccowiner District, dass in diesem Strich Landes eine Gränitz Militz zu errichten nicht nur allerdings möglich, sondern auch nützlich und nöthig seye.

Anwendung deren vorderen Sätzen.

Die Einwürffe, welche wider die Errichtung einer Granitz Militz in diesem Buccowiner District gemacht werden könten, dörften wohl vorzüglich in folgenden dreyen Abtheilungen bestehen.

1. Weilen der Landes Beherrscher hierzu Lande keine zulänglich-eigenthümliche Gründe und Güther besitzet, mithin der allenfalls errichtet werden wollenden Gränitz Militz die nöthige Gründe und Plätze als eine respective Gränitz Dotirung nicht anweisen kan.

2. Weilen das Land Volk dieses Districts dem Militar Stand abgeneigt, mithin diese Gränitz Errichtung eine Auswanderung verursachen könnte, und

3. Weilen auch in dem fast unbrauchbaren Gebürg einige Gränitz Militz wohnhaft gemacht werden müsse, allwo man dem Gebürgs Theil ohne Zuhülfenehmung des flachen Landes den nöthigen Nahrungs Zweig schwehr verschaffen können wird.

Diese Einwendungen werden zum Theil durch folgende Aufklärungen widerlegt.

Ad 1. Durch meine 3 jährig allhiesige Anstellung, als eben auch auf die Behandlung der Justitz Angelegenheiten zu sorgen verbunden bin, habe aus denen fast täglich vorkommenden Grund Strittigkeiten erfahren, dass mehreren Grundbesitzern die Beweisse ihres und ihres Erblassers oder Vorfahrers Eigenthums-Recht ermanglen, und viele aus ihnen nichts anderes als ihren Besitz zum Rechts-Behuf bey bringen können.

Man hat allschon mittelst einem von dem hier aufgestellten Auditoriat verfasten Bericht über die Verwaltung der hierortigen Rechts-Angelegenheiten verflossenen Sommer die Quellen dieser Ungewisheit des Eigenthums Recht der hiesigen Grundbesitzern mit mehreren ganz gehorsamst bemerket, und der hohen Behörde unterleget. Es ist unstreittig, dass ein grosser Theil dieses Buccowiner Districts ohne Rechts kräftigen Grund Documenten besessen werde, dessen Gewissheit durch Einberuffung sammentlicher Grundbesitzer und Untersuchung deren Grundschritten erhoben werden könnte, wodurch fast überhaupt die kleinen Edel Leuthe Ruptaschen, Schlachten, und Redseschen oder sogenannte Grundnachbahrn grösten Theils ohne Rechts gültigen Grundbrieffen, folglichen deren Gründe und Güther erblos befunden werden würden. Denn die Schlachten und Redseschen sind nur Leuthe, welche meistens in denen Kriegs Unruhen jene von denen würklichen Grundeigenthümern verlassene und Herrn-lose Gründe gleichsam im ersten Stand der Natur sich eigenmächtig zugeeignet, und in Besitz genommen haben. Wann nun ein derley Schlacht oder Redsesch sich mit einer Masillens Tochter verheurathet, so ist er vermög denen bestandenen Landes Gebrauchen ein Ruptasch, oder in kleinen Edelstand andurch von selbst erhoben gewesen; Dergleichen Leuthe können dann kein anders Recht ihrer hierländischen Besitzungen beweisen, als dass sie ohne Widerstand verlassene Güther occupirten. Es befinden sich auch von denen Moldauischen Pacht Fürsten mehrere denen Klöstern oder Edelleuthen ertheilte Schankbrieffe beylaufig mit diesem Innhalt: Wir schenken dem Kloster N. einen Grund Theil bey Czernowicz, und bitten Gott, dass er unsere Nachfolger erleichte, damit auch sie diesen unseren Schank Brief bestättigen etc. etc.

Aus diesem Innhalt, besonders aber da die Moldau, mithin auch dieser von selber abgerissene Buccowiner District ohnehin unter dem Schutz der Pforte, als dessen Landes Herrn stunde, veroffenbahrot sich, dass diese Fürsten keine Eigenthümer des Landes waren, mithin nur auf die Zeit ihrer Pacht- und Regierung, nicht aber auf ewig Gründe oder Landes Gefelle zu verschenken berechtiget waren. Alle diese Schankbriefe haben zu der Zeit, als dieser Buccowiner District unter die Kail. Königl. Österreichische Regierung gekommen, und Se. Majestät als würklicher Landes Herr eingetretten, von selbsten ihre Kraft und fernere Gültigkeit verlohren, und fallen dahero all diese durch die Moldauer Pacht Fürsten auf die Zeit ihrer Regierung verschenkte Güther und Gründe dem Fisco anheim. Auf solche Arth wurde ein grosser Theil deren in diesem District befindlichen Güthern und Gründen dem Fisco eigenthümlich zufallen gemacht werden, besonders da ohnehin

die Stadt Czernowicz, Sireth und Suczawa nebst den Kimpolunger Okol von vorigen Zeiten — her fürstliche Güther waren, und actu als Landesfürstliche Güther angesehen werden, obwohlen zwar solche dermahlen dem Aerario keinen Kreutzer abwerffen. Ja ich getraue mir fast zu behaupten, dass bey einer veranlasset werdenden gerecht und genauen Vorweiss- und Untersuchung deren Grund Documenten, fast der halbe Buccowiner District erblos befunden werden wird: denn wann auch ein Grundbesitzer darzeiget, dass sein Vatter oder Gross Vatter von einem Dritten diesen nun besitzenden Grund erkaufet habe, so werden doch sehr viele das Recht des Verkauffers nicht beweisen können, mithin sehr wenige den rechtmässigen Besitz beyzubringen im Stande seyn.

Hat nun der Regent durch diese Veranlassung in der Buccowina, wenn es auch in verschiedenen Gegenden ist, eigenthümliche Güther, so ist ja schon andurch der Grund zur Gränitz Militz geleget, in dem die Ruckwärts, oder im Mittel Punkt des Landes befindliche Fiscal Güther sowohl gegen jene an denen Gränzen liegende vertauschet werden können. Endlichen wurde es auch nicht schwehr fallen einige Güther um einen sehr billig und geringen Preyss pro Aerario einzulösen, dann hier in der Moldau bestunde, und in der jenseitiger Moldau bestehet noch heut zu Tage der Landes Gebrauch, dass die verkauffte Güther durch die nähere Befreundte, und auch Grundnachbahrn noch in Zeit von 10 Jahren, und zwar von dem Tag der Bekanntwerdung um den mit dem ersten Käufer stipulirten Kaufschilling zuruckgelassen werden können. Gewis ist es, dass in Zeit von 10 Jahren in diesem Buccowiner District mehrere Güther und Gründe, die erst dermahlen im Werth zu steigen anfangen, um einen sehr geringen Preyss hindangegeben worden sind. Es dürften also nur diese zum Gemeinen Besten eingelöset werden, die mit Einbegrief deren vermög obigen Vorschlag veroffenbahret werdenden Fiscal Güthern ohngezweiffelt in der zur Anlegung einer Gränitz Militz nöthigen Strecke bestehen wurden. Andurch wäre also der erste und wichtigste Einwurf und Anstand schon meistens entkräftet.

Ad 2. Das in diesem Buccowiner District befindliche Land Volk bestehet meistens aus flüchtig und anderen verschiedenen anhero geloffenen Volk, und ich werde mich nicht irren, so ich sage, dass aus denen existirenden 23.000 Familien schwehrlich 6000 wahre Moldauer Familien sich vorfinden werden. Dieses Volk ist weder dem Land, noch dem Landes Herrn, sondern nur ihrem Eigennutz getreu: Es verbleibet so lang allhier, als es sich mehr Vortheil als in anderen Landen zuflüssen siehet. Wird ihr Eigennutz mit grössern Auflaagen oder Erneuerungen vermindert, so verlasset es ohne vielen Bedenken diesen Kreyss, und entfernet sich in andere ihrem Eigennutz und Absichten vortheilhafter scheinende Lande, es verlasset andurch keine eigene Gründe, sondern nur schlechte vom Koth, Streichwerk und Holz zusammengesetzte elende Hütten, die von keinem Werth sind. Dieses Volk ist eben auch an keine Zucht, Ordnung, Wirtschaft, Reinlichkeit & gewöhnet, noch zu der industrie aufgeleget, weilen ihre veranlassende Verbesserungen der Gründe oder Häusser nicht ihnen, sondern dem Grundherrn nützlich wären, der vormahl hier zu Land den Bauern nur so lang behielte, als er ihme anständig ware, und solchen nach Wohlgefallen hindanjagte. Die Ursache dieser so üblen, und dem Gemeinen Wohlstand so nachtheiligen Gesinnungen dieses Landes Volk scheinet also vorzüglich in diesem gegründet zu seyn, weilen der Bauer keine eigenthümliche Gründe und Felder besitzet, und sein Hauss auf fremden Grund und Boden erbauet, welches ihm der Grundherr vormahlen nach Belieben abzunehmen berechtiget ware. Wurde aber diese Ursache aufhören, und dem Landmann eigenthümlich erbliche Felder angewiesen, er auch zugleich zu Erbauung besser- und mehr im Werth lauffenden Haüsser angehalten und unterstützet werden; so scheinet wohl auch gewis zu seyn, dass das Land Volk dieses Buccowiner District ebenso, wie in anderen wohl eingerichteten Landen mit der Zeit zur wirthschaftlichen Unternehm- und Verbesserungen ihrer eigenen Gründen, andurch aber auch zugleich zu Verbesserung ihrer Sitten, und zur Liebe ihres Vaterlandes gereitzet, und verleittet werden würde.

Bey Anlegung einer Gränitz Militz wird jeder Gränitz Soldaten Familie der nöthige Terraine zum Ackerbau, Wiesen, und Garthen eigenthum- und erblich nur mit dem *onere militari* überlassen, und die Erbauung besserer Haüsser nach dem Gränitz System ohnehin nachdrucksamst besorget. Von allen diesen habe mich ohnehin schon in meinen Systemisirungs-Plan verbreittert geäussert.

Da nun nach der bisherigen Landes Verfassung der Buccowiner Bauer keine Hand breit eigenthümlichen Grund besitzet, so wurde für das hiesige Landes Volk gewis keine schmeichelhaftere, und mehr reitzendere Einrichtung veranlasset werden können, als eine Gränitz Errichtung.

Dieses ist dann die Widerlegung des zweyten Einwurfes.

Ad 3. In jenem zum Theil unfruchtbahren Gebürgs Antheil, in welchem eben eine Gränitz Militz wohnhaft gemacht werden müste, sind dermahlen schon einige Dorfschaften, mithin auch Einwohner befindlich: Diese leben nicht vom Ackerbau, sondern von zerschiedenen Hand- und Holz Arbeithen, dann hauptsächlich von der Viehzucht. Sie sind aber bey allem deme eben so, wie andere in denen flachen Gegenden wohnende Bauern Contribuenten, geben ihre Abgaaben, und verschaffen sich nach ihrer angewöhnten Arth die nöthige Nahrung, sie wurden also noch füglicher leben, wann sie dem Gränitz Stand zugezogen, und von denen Grundherrlichen Entrichtungen, von der Roboth, und Abgaabe der Zehenten befreuet blieben. Damit es aber in diesem Buccowiner District überhaupt dem Landmann, mithin auch dem Gränitzer an den nöthigen Nahrungs Zweig nicht gebreche, würden jene zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt abzielende, und vormahls vieleicht wegen denen stetten Kriegs Unruhen, öder Unwissenheit deren Moldauischen Fürsten unterlassen wordene Einrichtungen zu veranlassen seyn, wovon in den allerunterthänigst unterlegten Systemisirungs Plan sattsame Vorschläge und Beweise aufgeführet habe.

Nur der aus der Ukraine eingeführt werdende Brandwein allein, da das baare Geld in der grösten Menge ohne allem Stichhandel ausgeführet wird, hemet den Umlauf des Geldes, dahingegen ist noch der einzige vortheilhafte Handel in diesem Lande mit dem Horn Vieh nach Preslau, und Wollen Vieh nach Constantinopel.

Es käme also nur darauf an, dass man die Einfuhr nachtheiliger- und das Geld aus dem Land bringender Waaren, besonders aber des aus der Ukraine so häufig hereingebracht werdenden Brandweines einstellen machete.

Endlichen wurde die Läage dieses Stück Landes, dessen Gränze gegen die Chotymer Raya und Moldau vormahls stetts mit unruhigen Nachbarn überschwemet ware, und das in dasigen jenseitigen Landen fast alljährlich einschleichende Pest Übel schon von selbst eine zahlreiche Vormauer von getreu und rechtschaffenen Gränitzern an diesen gefährlichen Gränzen nutzlich und nothwendig machen.

Enzenberg, GM.

VII.

Hofkriegsrath an das galiz. Generalcommando.

Wien, den 21. Augusti 1781.

Concept. (Archiv d. k. k. Minist. d. Innern. Nr. 9 ex 1781, II. A 6.)

Se. Majestät befinden für gut, den Buccowiner District derzeit noch unter der weitern Leitung des Hofkriegsraths zu belassen, verlangen aber zugleich, dass die innere Verfassung des Landes auf einen solchen besseren Fuss gesetzet werden solle, damit einerseits das Land für das künftige leichter und mit Billigkeit gehalten, andererseits hingegen auch davon der billige Vortheil für das Aerarium gezohen werde.

Die Bewohner der Buccowina und der Grund und Boden, der theils in ihrem Besitz ist, zum Theile aber auch noch öd lieget und als verlassen anzusehen kommet, sind dermalen die Gegenstände, worauf der Hofkriegsrath seine Aufmerksamkeit zu richten für nöthig erachtet, um Sr. Majestät Allerhöchste Gesinnung so zu erreichen, damit die im District unternommen werdende Verbesserungsanstalten immer mit der Rücksicht verbunden bleiben, dass, es mag künftig die Buccowina eine Militargränitz oder eine Civilprovinz werden, die angefangene Ameliorationsvorkehrungen für den einen wie für den andern Fall mit Nutzen anwendbar und in dem nämlichen Faden fortzuführen, nach Umständen auch mit der Zeit weiter auszudehnen sein mögen.

Der geistliche Stand in der Buccowina von der gegenwärtigen Zeit Graeci Ritus non unitorum macht den ersten Stand aus und übersteigt den weltlichen am Vermögen und an dem Bestand der Güter.

Da der Radaunzer (sic) Bischof mit der dortigen Geistlichkeit aus der vormaligen Unterwürfigkeit des Metropoliten in Jassy und respective des Patriarchen in Constantinopel bereits gesetzet und überhaupts aller von der fremden Geistlichkeit in die Buccowina genommener Einfluss

aufgehoben ist, mithin auch zuversichtlich nach der vom Hofkriegsrath ergangenen Belehrung der seitherige Vicarius des Metropoliten in Jassy keine Gerechtigkeit mehr in der Buccowina ausüben, und wann er gleichwol noch allda verbliebe, seinetwegen die angeordnete nöthige Vorsehung schon geschehen sein wird, hingegen der Bischof von Radaunz seit geraumer Zeit erneuerte Beweise von seiner aufrechten guten Gesinnung und von seinem Eifer für den Vollzug der Allerhöchsten Befehlen von sich hat verspüren lassen, so ist der Grund mit denen sichern Mitteln für den Anfang und, wie der Erfolg sich zeiget und schicksame Gelegenheiten sich ergeben, für die sucessive Erbreitung der Verbesserungen der Buccowina durch eine solche anderweite Einrichtung der Geistlichkeit zu verschaffen, die das Volk aus der Gewalt der unwissenden Geistlichkeit setzen, die Vorkehrungen für den Zügel gelehrter und bloss ihrem Beruf sich widmender Geistlichkeit in sich einschliessen, überhaupts jetzt und künftig fortan mit der Klugheit geleitet werden muss, damit die Religion und die Geistlichkeit keine öffentliche Tadlung, Verunglimpfung und Verachtung, noch weniger aber eine üble Behandlung erleiden, folgbar das Volk nicht im geringsten auf den etwaigen Argwohn, als ob die Geistlichkeit und nach solcher die Religion anzugreifen die Absicht wäre, zu verfallen Ursach haben, sondern vielmehr stets die Ueberzeugung vor sich sehen möge, dass die dieställige Ankehrungen von der Geistlichkeit selbst herrühren und keine andere als die Absicht haben, damit von einem jeden die Pflichten der Religion, zu der sich derselbe bekennt, genau erfüllet werden.

Um den Bischofen von Radaunz auf eine ganz unmerkbbare Art in eine gewisse Verbindlichkeit von der stetshinigen Erfüllung der diesseitigen Absichten zu bringen, muss derselbe vördrist das Allerhöchste Wohlgefallen über sein zeitheriges Betragen und dessen zur werkthätigen Vollziehung Sr. Majestät Gesinnung bereits zu vernehmen geweste Äusserungen und ausserdeme noch weiter zu empfinden bekommen, dass Se. Majestät vermög des in seine Person gesetzten Vertrauen aus der Absicht, um die Klöster graeci ritus non unitorum nebst denen Weltgeistlichen in die erste Regeln und Vorschrift des heiligen Basilius, an die sich die Klöster halten sollen, und überhaupts in eine dem geistlichen Stand angemessene Verfassung zu setzen, wie auch alle mit dem geistlichen Wesen in einer Verknüpfung stehende Angelegenheiten in der behörigen Ordnung verhandlen zu machen, ein Consistorium aufzustellen, hiebei ihme Bischofen den Vorsitz einzuräumen, diesem Consistorio nebst einem Igumen zwei Weltliche der Mitstimmung halber beizugeben und seinem des Consistorii und des Bischofens Ermessen zu überlassen befunden hätten, ob nebst dem gedachten Igumen noch mehrere Geistliche dem Consistorio beizuwohnen haben sollen, wornach Se. Majestät einen von ihme und denen vernünftigsten und bescheidensten Klostervorstehern auszuarbeitenden Plan, wie die Zucht und Ordnung der Geistlichen nach denen Gesetzen und Gebräuchen des Basilianerorden am geschwindesten herzustellen und die Religion nach wahren Grundsätzen zu erfüllen sein kann, ehestens gewärtigten und sich anbei verseheten, dass er Bischof gesammte bei dem Consistorio vorfallende Angelegenheiten immerhin einverständlich mit der Districtsadministration und denen dem Consistorio beisitzenden zwei Weltlichen verhandlen und erledigen machen wird.

Was hiebei der Districtsadministration theils zur Nachachtung, theils zur geheimen Belehrung zu bedeuten nothwendig ist, um bei günstigen Umständen, und wann die Sicherheit vorhanden ist, dass weder die gefasste Anträge keine erhebliche Beschwerlichkeiten, Hindernissen und Einstreuungen zu besorgen sein mögen, sich dem vorgesteckten Endzweck nach und nach zu nähern, dies bestehet in folgenden:

1. Der eine Zeit hier in Wien geweste, nun wieder in die Buccowina zurückkehrende, Bojar Balsch ist bereits von der Districtsadministration wegen seiner guten Neigung und Devotion für den Allerhöchsten Dienst und Landesfürsten angerühmet worden und hat während seines hiesigen Aufenthalt nebst schönen Wissenschaften auch dasjenige eingeflösst bekommen, was dazu gehöret, um denen Unterthanspflichten genug zu thun, aus welcher und der hinzukommenden weitern Erwägung, dass Balsch von denen Umständen des Buccowiner District und der benachbarten Moldau, gleichwie von denen Bewohnern der Buccowina und Moldau gute Kenntnissen hat, und bei der nun den Anfang zu nehmen habenden Einrichtung des Buccowiner District sehr viel und eigentlich das meiste daran gelegen ist, unter denen Individuen, die zu Geschäften gebraucht werden sollen, die rechte Wahl zu treffen und nicht, wie es aus Anlass der noch nicht geendeten Buccowiner Processen zu erfahren gewesen ist, wieder in das Unglück zu

verfallen, dass Untersuchungen und Verrichtungen Menschen anvertrauet werden, die bloss nach Particularabsichten und gegen das Allerhöchste und allgemeine Beste handeln, der gedachte Balsch der Districtsadministration auf die Art beigegeben wird, dass die Administration ihn nach Gutbefund verwenden, allenfalls auch dem Consistorio als weltlichen Assessor beiziehen machen soll.

B. Bei dem Consistorio wären die geistliche Einkünften insgesammt und die Empfäng- und Verwendungsausweise insbesondere sammt denen dahin gehörigen Instrumenten zu untersuchen, wohin auch alle der geistlichen Gerichtsbarkeit halber sich ergebende Strittigkeiten den Zug zu nehmen hätten.

C. Einem jeden Klostervorsteher wäre von der Districtsadministration ein Weltlicher zuzugeben, ohne dessen Mitwissen kein Klostervorsteher über Empfang und Verwendung der Einkünften eine Disposition zu treffen befugt sein solle, gleichwie auch von dem Klostervorsteher und dem ihme beigegebenen Weltlichen die Rechnungen über Empfang und Verwendung an das Consistorium zu gehen hätten . . .

D. Um bei dem Volk desto sicherer den bereits geäusserten Irrwahn hintanzuhalten, der um destwillen entstehen könnte, als ob die Religion umzukehren die Absicht wäre, kann alle Gewalt in weltlichen Vorfallenheiten derzeit noch nicht der Geistlichkeit benommen werden; es muss daher die Districtsadministration bei schicklichen Gelegenheiten mittelst des Bischofen von Radaunz es nach und nach dahin zu bringen suchen, dass die Geistlichkeit selbst um die Enthebung von der Besorgnis deren weltlichen Geschäften aus dem Beweggrund das Ansuchen machet, damit ihr desto mehrers die nöthige Zeit erübrige, dermalen sich für den geistlichen Stand tüchtig genug zu machen und führohin die diesen Stand anklebende Pflichten aufs genaueste erfüllen zu können.

E. Der Antrag ist es nicht, die Zahl der Geistlichen, wenn sie gleich insgesammt (nicht) die für diesen Stand erforderliche Eigenschaften haben, zum Abbruch des Gottesdienst und des Seelentrost zu vermindern, sondern es müssen vielmehr jezt und künftig immer so viele Geistliche vorhanden und diese im District so eingetheilet sein, dass die Landeseinwohner dem Gottesdienst gebürend abwarten und in Vorfällen, besonders beim Sterben, es ihnen an dem geistlichen Beistand nicht gebrechen möge; hingegen ist die nunmehrige übergrosse Zahl der Kloster- und Weltgeistlichen und die Bedrückung, besonders in Ansehung der Weltgeistlichen, welche durch sie und ihre Familien für die Unterthanen erwächst, wie auch aus der Erfahrung bekannt ist, dass die Erreichung der bereits erklärten guten und nothwendigen Absicht vom Gottesdienst und Seelentrost nicht an der übermässigen Vielheit, sondern an der Eigenschaft der Geistlichen haftet, dahero die Districtsadministration nach der Hand, sobald sich hiezu ein ohnverfänglicher Anläss ergibt, den Radaunzer Bischofen selbst zu dem sodann vorläufig hieher einzubefördernden Vorschlag zu bringen sich gegenwärtig halten muss, wie mit der Zeit eine gewisse Zahl der Kloster- und Weltgeistlichen dergestalten festzusetzen wäre, damit die Unterthanen überall ihre Religionspflichten behörig ausüben, die Geistliche aber nicht ohne Beschäftigung dem Unterthan zur Last erliegen mögen, wobei die Districtsadministration von dem in Militärgrenzen in Ansehung der nicht unirten bestehenden Normativo die Anwendung zu machen suchen kann, dass bei 30 bis 150 Familien, wo eine Kirche und ein fungierender Pop vorhanden ist, ein Geistlicher, bei 150 bis 250 Familien 2 Geistliche und bei mehreren als 250 Familien 3 Geistliche höchstens angestellet sein mögen, in allen Fällen aber, wo wegen mehrerer Kirchen oder wegen mehrerer Familien auch mehr als 3 Geistliche in Antrag kommen, hierzu die vorläufige besondere Einwilligung hierorts angesucht werden muss, welche auch nöthig ist, so oft jemand in den Diaconen- oder Geistlichenstand zu treten verlanget.

F. Soweit die Aufstellung des Consistorium und der Aufseher bei denen Klostervorstehern Auslagen verursachet, ist ein- und anderes aus denen Klostereinkünften zu bestreiten, worauf gleich bei der obberührten Untersuchung der geistlichen Einkünften der gehörige Bedacht genommen werden kann, hingegen ist mit demjenigen Geld, welches nach Abschlag des nothwendigen Unterhalt der Geistlichkeit und des für das Consistorium und für die Aufseher bei denen Klostervorstehern erforderlichen Aufwands übrig bleibt, das Absehen darauf gerichtet, dass dieses Geld den Fundum von der Errichtung öffentlicher ohnentgeltlicher Schulen für die Unterweisung der Jugend abgeben, und da ohnedeme der elende Stand der Weltgeistlichen grösstentheils den Last ihres und ihrer Familien-Unterhalts auf die Landseinwohner überwälzen macht, die Weltgeist-

liche, von denen dermalen für die Haltung der Schulen an den Bischofen zu entrichten habenden jährlichen 4 fl. auf das baldeste völlig freigelassen werden sollen, wornach die Districtsadministration sich hierüber im Vertrauen mit dem Bischofen einzuvernehmen und, wann die positive und gesetzmässige Bestimmung und Excindierung der übrigbleibenden Klostereinkünften für die Schulen keinen erheblichen Anständen unterliegte, und dieser Vorgang nicht etwa von denen Klostergeistlichen als ein Eingriff in ihr Eigenthum angesehen werden könnte, nach dem Antrag sogleich zu Werk zu gehen, auf den Fall aber, wann Schwierigkeiten von einer Bedeutung wider den Antrag derzeit noch zu besorgen wären, die Sache dahin zu leiten hat, dass die Geistlichkeit bewogen werde, freiwillige Beiträge, die jedoch auf etwas Gewisses jährlich bestimmt werden müssten, zu Unterhaltung der Schulen abzureichen, auf welche Art auch mit denen Auslagen für für das Consistorium und für die Aufseher bei denen Klostervorstehern sich zu benehmen sein würde, wann der Absicht von der diesfälligen Festsetzung sich zu viele Hindernissen im Wege stellten, wo sodann, es mag die Einführung der Schulen auf die eine oder auf die andere Art erwirket werden, auch bei denen wallachischen die Einrichtung derzeit vorzüglich auf den Fuss von der Ausbildung des Verstands und der Herzen, von der Ausrottung der Vorurtheilen und von der Bereitwilligkeit zum Gehorsam zu setzen, sobald, wie der Schritt zur anderweiten Umschaffung der Geistlichkeit so weit vorgerücket ist, dass von ihr keine bedenkliche Einstreuungen unter dem Volk mehr zu besorgen sein mögen, mit der Öffnung deutscher Schulen in Städten und grössern Ortschaften der Anfang zu machen, um tüchtige und solche wallachische Schulmeister, auf die in allen Stücken sichere Rechnung gemacht werden kann, sich zu bewerben, hiebei aber nach dem bereits dem Herrn Generalmajor Enzenberg bekannten Vorgang und Beispiel des siebenbürgischen Rodnaer Militärdistrict auch aller Anschein, wodurch die Eltern auf den Gedanken verfallen könnten, als ob sie zur Schickung ihrer Kinder in die Schul zu zwingen das Absehen wäre, sorgfältig hintanzuhalten ist, sondern lediglich die Lehrbücher gratis auszutheilen, erwachsene Bursche durch mässige Belohnungen im Gelde zur Besuchung der Schulen herbeizulocken und durch diese denen Buccowiner Einwohnern Beweise von den Nutzen beibringen zu machen sind, der auch ihnen mittelst des Schulunterricht bei ihrem häuslichen Wesen durch das geschwinde und verlässliche Rechnen, durch das geschwindere Fortkommen der Kinder und in andere Wege zufliessen kann, von woher zugleich das ohnanstössige Mittel der Ausbreitung eines guten Ruf über den diesseitigen Schulunterricht bis in die Moldau von sich selbsten entspringet, und wobei noch die Districtsadministration, gleichwie das Generalcommando sich zum beständigen Nachverhalt gereichen zu lassen hat, dass bei der Jugend von verschiedener Religion der Religionsunterricht immer von eines jeden Religionsverwandten seinem Pfarrer zu ertheilen ist, hingegen für das Lesen, Schreiben, Rechnen und für die übrige, mit der Religion in keiner Verknüpfung befindliche Gegenstände der Schulunterricht gemeinschaftlich sein kann.

G. Die nicht bloss auf die Religion, sondern auch auf politische Ursachen einen Bezug nehmenden Bedenken sind bereits wiederholt darüber geäussert worden, dass die aus Siebenbürgen, Pohlen, Gallizien und der Marmaross sich in die Buccowina übersiedelte Unierte weder eine Gelegenheit zu Verrichtung des Gottesdienst, weder Geistliche nach ihrem Ritu haben, daher die schismatische Kirchen besuchen und eigentlich zum Schisma übergegangen sind; es ist ferner nicht zu zweifeln, die Districtsadministration werde nach denen erneuerten Verfügungen des Hofkriegsraths auf die zu Behebung dieses Uebel erforderliche Mittel bereits Bedacht genommen und insbesondere aus dem Bewegsgrund, wie viel daran gelegen ist, dass ein jeder die Pflichten der Religion erfülle, zu der sich derselbe bekennet, auch schon den Radaunzer Bischofen selbsten über die diesfalls zu treffen nöthige Anstalten in das Vertrauen miteingezohen haben, dahero nun ehestens der Bericht gewärtiget wird, wie das Absehen mit der sichersten Vermeidung aller Anstössigkeiten durch soviel thunliche Zusammenziehung deren in der Buccowina sich zerstreut aufhaltenden Unierten, durch Ueberkommung mehrerer Fremden *graeci ritus unitorum*, von woher noch grösserer Anlass für die ihres Religionsexercitii halber nöthige Vorkehrungen sich ergibt, durch die angetragene Anstellung zweier unierten Popen beim Stab in Czernowitz und beim zweiten Garnisonsregiment oder durch andere von der Distritsadministration noch besser befunden werdende Wege zu erreichen sein könnte.

Der dem geistlichen folgende zweite Stand in der Buccowina besteht in denen Bojarn, welche nebst andern Vorzügen die erste Ämter des Landes besitzen zu können das Recht haben

und derzeit um destwillen in drei Range ausgebreitet sind, nachdeme unter diese Bojarn mehrere andere Buccowiner Einwohner sich unbefugt einzudrängen und dadurch auch von dem Stand der Contribuenten sich freizumachen Mittel und Wege gefunden haben, unter die insbesondere die Mazillen und unter denen Mazillen vorzüglich diejenige von Czernovitzer District gehören, welche an der seitherigen Anhäufung und Verzögerung der Untersuchungsprocessen gutentheils Ursach sind und ihre böse Denkungsart in Gelegenheiten bereits öfter zu verspüren gegeben haben, wornach die Districtsadministration mit Zuhilfenehmung deren bereits von dem Fürsten in der Moldau wegen der Legitimation zum Bojarnstand zuhanden gebrachten Auskünften alle unrechtmässig in den Bojarnstand sich hievorgeschwungene Buccowiner zu seinerzeit in die einem jeden gebürende Classe und respective in die Obliegenheiten des Bauernstand, nachdeme dermalen die Benennung von Massillen völlig aufzuheben bedenklich sein dörfte, und nur vorzüglich die in der Massillen Händen befindliche illegale Documenten zuhanden zu bringen nothwendig ist, wieder zurückzuversetzen und somit diesfalls besondere Umstände, allenfalls die Beisorge von einer Widersetzlichkeit der Buccowiner Mazillen eine mehrere Behutsamkeit und über die Sache etwa noch vorläufige Anfragen beim Hofkriegsrath nothwendig machen, hierauf die Rücksicht zu nehmen und respective den Bericht hieher zu erstatten hat.

Der Bauern- und eigentlich der dritte Stand in der Buccowina steht dermalen noch auf dem elendsten und eigentlich auf dem Fuss, dass er der Willkür der Grundherrn und der Pächter preisgegeben ist, mithin auch ein jeder Anschein, der ihme eine Besserung hoffen lässt, alles das, was er im Besitz hat, bei demselben vergessen und ihn dorthin gehen macht, wo er in glücklichere Umstände sich setzen zu können vermeinet; es fordert mithin dieser Stand eine gänzliche, doch aber solche Umschaffung, die nicht schnell zu erfolgen hat, sondern nach und nach geschehen muss, und wornach es also auch eine vorzügliche Obliegenheit der Districtsadministration ist, hierauf ein beflissenes Augenmerk zu richten und, wie künftig hiezu schicksame Gelegenheiten vorkommen, solche bestens zu benutzen.

Die landesfürstlichen Besitzungen in der Buccowina schränken sich derzeit auf den Kimpolunger Okol und auf die 3 Städte Czernowitz, Suczawa und Szireth ein.

Die Erfahrung bestätiget es, dass die sehr häufige Processe in der Buccowina ihren Ursprung theils aus der unruhigen Gemüthsart der Buccowiner und aus dem jüdischen Wucher, vorzüglich aber und meistens aus der Ungewissheit des Eigenthums der Partikulargrundbesitzer, aus der nicht richtigen Bestimmung der Moschien und Gründen, aus denen Pacht-, Kauf- und anderen verschiedenen Contracten entspringen. Warum der Erweis des Eigenthumsrecht nicht, wie es vor einigen Jahren in Siebenbürgen geschehen ist, durch eine förmliche Production in der Buccowina zu veranlassen für gut befunden wird, hierüber muss die Districtsadministration zu ihrer Richtschnur bei der künftigen diesfälligen Operation die Ursach zu vernehmen bekommen. Derzeit sind die Jura Fisci in der ganzen Moldau, mithin auch in der Buccowina noch völlig unbekannt; wollten nun zum Beispiel Buccowiner Güter, welche ehedem zum Grossfürstenthum der Moldau gehöret haben, wovon die Buccowina einen Theil ausgemacht hat, aus dem erstangeführten Beweggrund jetzt dem Fiscus ohneweiters zugeeignet, wie auch die über Besitzungen dem Fisco zustehende andere bekannte Gerechtsamen in die Ausübung gebracht werden, so würde ein solches Benehmen in denen Gemüthern eines jeden Güterbesitzers den Schrecken von der Unsicherheit über die Eigenthumsrechte seiner Possessionen und anbei noch den Eindruck von dem völligen Umsturz ihrer seitherigen Landesgesetzen und Gewohnheiten, auch in der benachbarten Moldau Aufsehen wirken, auf deren Bewohner politische Ursachen eine Aufmerksamkeit nothwendig machen. Eine förmliche Production, wie sie in Siebenbürgen vor sich gegangen ist, zieht die Einberufung sammentlicher Grundbesitzer und die Untersuchung aller ihrer Documenten und Schriften nach sich, wodurch sie das Eigenthumsrecht über ihre Güter darthun zu können glauben.

Da in der Buccowina die alte Documenten meistens aus verwirrten und zu täglichen neuen Streitigkeiten Anlass gebenden Sätzen, zum Theil aber aus blossen Schankbriefen der ehemaligen moldauischen Pachtfürsten bestehen, welche Kloster oder Edelleute in Händen haben, und überhaupts auf einen solchen Inhalt hinausgehen, der allerlei Zweifeln und Einstreuungen unterzohen werden kann, mithin, wann die sonst in derlei Fällen gewöhnliche Production in der Buccowina zu erfolgen hätte, dies die Processe allda sehr vervielfältigen und das gute Absehen von der

Berichtigung der dortigen Possessionen in die längste Zeit verzögern machen würde, so ist, um hiebei allen Anstössig- und Weitläufigkeiten auszuweichen, durch den Vorgang der Berichtigung der Besitzungen die Liebe und das Vertrauen der Güterbesitzer für den Fürsten der Buccowina herbeizubringen, und bei der Sache geschwind das Ende zu erreichen, welches auch noch darum nöthig ist, weil die Gründe in der Buccowina dermalen noch einen sehr geringen Wert haben, sobald aber, wie einmal die Population und mit solcher der Industrialverdienst sich vermehret, der Commerz aufzuleben anfangt und mehr Geld im Lande ist, auch der Wert der Gründen steigen wird, mithin die Besitzer ihre Ansprüche auf den Grund und Boden mehrers gelten zu machen suchen, und auch solche nicht mehr um so leichte Preise pro aerario einzulösen sein werden, auf das baldeste eine eigene solche Commission im ganzen Buccowiner District herumzuschicken für gut befunden und entschlossen worden, welche die Beweise über die Eigenthumsrechte der Particulargrundbesitzer zuhanden bringen, nach Umständen an Ort und Stelle sprechen und bei dieser Gelegenheit unter einstens den Populations- und Viehstand und überhaupts alle diejenige Nachrichten und Auskünften erheben und einziehen sollen, welche zu Einführung eines gerechten Steuerfuss, zur Bestimmung der eigentlichen Landesschuldigkeiten und zu Festsetzung des Verhältnis zwischen Herren und Unterthanen gehören.

In Ansehung dieser Commission muss zu der Buccowiner Einwohner allgemeinen Kenntnis gebracht werden, dass, da aus denen seit der diesseitigen Besitznehmung der Buccowina bei der Districtsadministration verhandelten und noch immer vorkommenden sehr vielen Streitangelegenheiten bekannt wäre, dass die dermalige Besitzer ihrer Territorialgrenzen halber beständig gegen einander Anstände erwecken und wechselseitige Gewaltthätigkeiten und Usurpationen ausüben, Se. Majestät geneigt wären, eines jeden seine rechtmässige Besitzungen auf ewige Zeiten zu versichern, solche durch sichtbare Hotterthaufen, Marksteine auszuzeichnen, einem jeden zu ihren und ihren Erben Legitimation schriftliche Documenten ohne Entgelt zustellen zu lassen, und in der Folge die rechtmässige Besitzer wider alle Angriffe und Beeinträchtigungen zu schützen, zu welchem Ende mit Allerhöchster Begenehmigung und Gutheissung eine aus des Landes kundigen und ihres Vertrauen halber bekannten Männern zusammengesetzte Commission im Lande herumgehen und einem jeden Besitzer die Zeit, wann sie bei ihm auf seinen Besitzungen eintreffen wird, vorläufig bekannt machen würde, damit sie nicht allein die zum Erweis ihres Eigenthum nöthige Documenten vorzuweisen, sondern auch nach vorläufig der Commission abzulegenden Eid, dass sie in allen Stücken die reine Wahrheit sagen werden, überhaupts alle von ihnen wegen der auf ihren Gründen wohnenden Menschen, wegen des Viehstand und allenthalben wegen des Rural- und Dominicalwesen von ihnen begehrt werdenden Anzeigen beizubringen, mithin sich für das eine wie für das andere gehörig vorzubereiten imstande sein mögen, dahero Se. Majestät sich zu einem jeden Particulargrundbesitzer insbesonders, gleichwie zu allen insgesammt allergnädigst versehen, dass sie diesen zu ihrem Besten zu gereichen habenden Vorgang unterstützen, die Verhandlung der Commission auf das möglichste zu erleichtern und zu beschleunigen trachten, derselben über all- und jedes offenherzige und getreue Red und Antwort geben, nach der Commission ihrer Entscheidung sich genauest achten und, damit keiner darwider handle, selbst die geflissenste Obsorge jetzt und künftig tragen werden, allermassen damit die Grundbesitzer auf die Commission desto grösseres Vertrauen zu setzen billige Ursach haben und die Commission desto sicherer ohne aller Parteilichkeit bloss nach Recht und Billigkeit fürgehen möge, Se. Majestät gesammte Commissionsmitglieder, die aus dem Bruder des Bischofen von Radaunz, Helias Hereskur (Hereskul), der ehedem Czernowitzer Director war und nun von denen Einkünften seiner Güter lebet, aus ein- oder anderem Buccowiner Edelmann, auf welche die Districtsadministration ein vorzügliches Vertrauen zu setzen befindt und deren Benennung also auch der Administration überlassen wird, aus dem derzeit beim Hofkriegsrath gebraucht werdenden Rittmeister Pizelli, dem Gerichtsschreiber in Lemberg Namens Ergelet, dem der wallachischen Sprache kundigen Auditor Harsany eines siebenbürgischen Grenzregiments, einem tüchtigen Dolmetschen aus Siebenbürgen und einem Landingenieur von Gallizien bestünde, eigends in Eid und Pflichten hätten nehmen, auf solche Art zu der Particulargrundbesitzer vollständiger Beruhigung dessentwegen die gemessene Vorsehung treffen lassen, wornach die Districtsadministration vörderist die auf den Bruder des Bischofen gefallene Wahl mehrmalen bei dem letztern für ein besonderes Kennzeichen des Allerhöchsten Vertrauen geltend machen, ferner, soweit allenfalls der ohnedeme bereits von der Ad-

ministration gebraucht werden; Mikuliczky auch bei dieser Commission mit Nutzen zu gebrauchen sein dürfte, da die Umstände des Lands allenthalben und insbesondere dasjenige *in ordine incerti vel injusti dominii* ihme sehr genau bekannt sind, sonst aber denselben in dem Geschaft einen Einfluss nehmen zu lassen nicht für gut befunden wird, destwegen das behörige veranlassen kann, das gallizische Generalcommando hingegen wegen des Enrich seiner Abgebung nacher Czernowitz das Nöthige verrichten, nicht minder wegen baldiger Ueberkommung eines tüchtigen Landingenieur sich mit dem dortigen Guberno einzuvernehmen hat, gleichwie soviel den Pirelli und die aus Siebenbürgen beizuziehen werdende Individuen betrifft, das Erforderliche von hier aus angeordnet wird . . .

Hingegen hat, soviel das Detail von denen Commissionsoperationen betrifft, die Districtsadministration sich folgendes zum Nachverhalt gereichen zu lassen und in disfälliger Gemässheit nicht allein dermalen mit der nöthigen Vorsicht und Behutsamkeit die erforderliche Belehrungen auszustellen, sondern auch in der Folge der Commission die nöthige Leitung zu geben, damit die gefasste Absicht ganz ohnfehlbar erreicht werden möge.

a. Nach der bereits gemachten Erklärung ist die Absicht von der Commissionsanordnung zweifach, weil sie bei der Gelegenheit, wo die Eigenthumsrechte untersuchet werden und einem jeden der rechtmässige Possess für künftige Zeiten versicheret wird, zugleich auch der Grund zu einer Urbarialregulierung legen soll, welche Verrichtungen der Commission für sie die Eigenschaft und die Erfordernissen nothwendig machen, dass sie A n s e h e n haben, u n p a r t e i l i c h handeln und g e r e c h t in ihren Verhandlungen und Operationen sein muss.

Um das A n s e h e n der Commission zu vergrössern, muss vörderist die gemessenste Vorsehung, damit kein Commissionsmitglied im geringsten denen Unterthanen zur Last erliege und nicht einmal freiwillige Geschenknissen von Naturalien, von Geflügel oder von was immer sonsten angenommen, viel weniger also von ihren Domestiken heimliche Erpressungen gemacht werden, allenthalben geschehen, und hängt es anbei von dem Befund der Administration ab, den Vorsitz bei der Commission einem Staboffizier zu geben, in welchem Falle der Oberste Mezger hinzu beigezohen werden könnte.

Um sich in Ansehung der P a r t e i l i c h k e i t sicherzustellen, ist die Geistlichkeit von der Commission darum ausgeschlossen worden, weil sie zu vielen Nexum mit denen Klöstern und zu vielen Anhang bei dem dummen Volke hat, und von denen Buccowiner Edelleuten sind hinzu nur jene zu wählen, welche in keinem Processe umwillen einer Realität stehen, für sich bemittelt sind, keinen weitwendigen Nexum einer Freundschaft oder mit einem Kloster haben, und des Lands kundige, rechtschaffene Männer sind. Allenfalls wird der Bojar Balsch auch in der Benennung dieser Individuen der Districtsadministration an Handen gehen können.

Das G e r e c h t e lässt sich von denen bekannten aufrechten Handlungen derjenigen, welche von hier aus dazu benennet worden sind, und von daher ganz gesichert versprechen, weil die Documenten und Schriften meistens in der wallachischen und moldauischen Sprache vorkommen, wovon nur die Buccowiner Kenntnis haben, dahero auf die Redlichkeit des Dolmetschen sehr viel ankommet und solcher Ursach halber aus Siebenbürgen nebst einem in der wallachischen Sprache bewanderten Auditor auch ein Dolmetsch, die mit Buccowinern und Moldauern gar keinen Zusammenhang haben, hiezu bestimmet worden ist.

b. Bei der Instruction, welche der Commission zu ertheilen ist, muss auf dasjenige, was v o r der Handanlegung zu dem Operato richtigzustellen kommet, auf die Agenda der Commission, auf die Art der Verhandlung nach denen festgestellten Hauptgrundsätzen, w ä h r e n d der Operation endlich auf die Verrichtungen und die weitere Einleitungen nach dem Commissionsoperato die Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwendet werden.

Die Formel, nach welcher das gesammte Assessorium der Untersuchungscommission vor dem Anfang ihrer Handlungen den Eid abzulegen hat, muss drei wesentliche Gegenstände, nämlich die Treue gegen Se. Majestät, das unparteiische und gerechte Betragen in denen Agendis und die Verschwiegenheit des Operati in sich einschliessen; hingegen ist der Eid, der von denen Fatenten abzulegen kommet, auf das innerliche Gefühl vom Gewissen, mithin auf die Verbindlichkeit von richtigen und getreuen Angebungen, auf die Entfernung alles desjenigen, was in denen Gemüthern der Buccowiner persönliche Rücksichten, respectu personarum, wirken mag und auf die Folge von

Strafen zu richten, welche Gott und Landesfürst denenjenigen empfinden lässt, welche auf dem Falschschwören betreten werden.

Zur Beschleunigung des Geschäftes wird es sehr dienlich sein, wann von dem Divan zu Jassy ein sehr kurzer Auszug über die Geschenknissen zuhanden gebracht wird, die von denen vormaligen Moldauer Fürsten denen Bojarn, Klöstern, der Geistlichkeit und denen Mazillen giltig geschehen sind, aus welcher Absicht der Bojar Balsch an den Fürsten der Moldau geschickt wird, und bei welcher Gelegenheit derselbe allenfalls noch über das Eigenthumsrecht zum Gebrauch nützende Auskünfte einholen kann, gleichwie es in dem Fall geschehen ist, wo Nachrichten des Moldauer Fürsten über den Adelstand der Buccowina hat eingezohen werden müssen. Sollte einen dergleichen Auszug über die Geschenknissen zu bekommen thunlich sein, so würde alsdann denen dortigen Besitzern nach vollendeter Commission noch ein Termin zur Beibringung ihrer Legitimationen anberaumet werden können, weil im widrigen auch von Jassy der dasige bekannte Eigennutz ungiltige Documenten hervorbringen machen, diese zurückdatieret, mithin falsa beigebracht werden dürften.

Was von der Zustandbringung eines ordnungsmässigen Catastri bereits angeführet worden ist, solches versteht sich von allen, mithin auch von denen Gütern und Gründen der Geistlichkeit und Klöster... Unter denen Gütern der Geistlichkeit sind diejenigen mitbegriffen, welche der Metropolit von Jassy noch im Besitz hat und zum Kloster des heiligen Georgius und zur Filial des heiligen Elias in der Buccowina gehören, wegen deren die bereits verlangte Anzeige über ihren innerlichen Wert ehestens gewärtiget wird, inzwischen aber auch die Buccowiner Destrictsadministration, wann sich zu einer solchen Proposition eine schickliche Gelegenheit ergibt, mit dem Radaunzer Bischofen sich darüber in ein vertrauliches Einvernehmen einlassen kann, ob nicht, gleichwie der Metropolit von Jassy der Jurisdiction im Buccowiner District sich gutwillig begeben und solche an den Bischofen von Radaunz übertragen hat, der Bischof den Metropoliten auch dazu allenfalls zu vermögen thunlich befinden dörfte, dass er diese zu dem Kloster des heiligen Georgius und zur Filial des heiligen Elias gehörende Güter aus freiem Willen an den Radaunzer Bischofen überlasse, damit die Einkünften hievon desto sicherer zu ihrer Widmung gebracht werden können.

Da der Radaunzer Bischof bereits einmal das Anerbieten gemacht hat, gegen die Ueberkommung eines jährlichen Geldäquivalent seine Güter abtreten zu wollen, und da es überhaupt daran gelegen ist, alle derlei Einlösungen zu machen, bevor der Wert deren Gründen steigt, wie es der bereits angeführten Ursach halber sein wird und muss, so kann die Districtsadministration, wann von dem Bischofen oder auch von Andern sehr vortheilhafte Anbote von Güterablösungen geschehen, mit derlei Offerenten die nöthige Behandlung salva ratificatione anstossen und hierüber schleunigen Bericht erstatten . . .

Der Termin von der Einberufung sammentlicher Güter- und Grundbesitzer muss verhältnismässig mit ihren Aufenthaltsort festgesetzet und hiebei insbesonders auf die Edelleute in der Moldau Rücksicht genommen werden, welche über den Cordon sind, und alle Eigenthümer müssen sich persönlich stellen, und von Klöstern die Vorsteher; jene, welche zureichende Ursachen ihrer Abwesenheit anzuführen haben, können ihre Mandatarios schicken. Diese müssen aber das Mandatum schriftlich und die Instrumenten in originali haben und für ihre Person keine Juden sein.

Bei der Commission muss sich jeder Eigenthümer eines Immobilis über das Eigenthumsrecht ausweisen, die Commission aber hat nicht in die Rechtsstreitigkeiten der Güter- und Grundbesitzer gegen einander, weder in die beedseitige Ansprüche und Rechte sich einzulassen, sondern nur den gewissen d e r m a l i g e n Besitzstand, das Possessorium momentaneum, durch Beibringung der hiezu nöthigen Beweisstücken zu bestimmen und zu erklären, wer eigentlich der letzte Possessor des Grund oder Gut sei; hingegen gehöret das Petitorium ad Separatum, und es müssen diesfalls die Parteien an den ordentlichen Weg rechtens angewiesen werden, wobei, wenn der dermalige Eigenthümer nicht schon zur Zeit der kaiserlichen Besitznehmung des Buccowiner Districts in dem ruhigen Besitz des Guts ware, der Status quo zur Richtschnur anzudienen hat, der zu jener Zeit angenommen worden ist.

Unter dem E i g e n t h ü m e r wird der Vorsteher Communitatis und der zeitliche Besitzer oder Fruchtgeniesser auch verstanden, das ist auch der Pop, der ausser dem Kloster mit einigen Gründen zum Nutzen der Communität angewiesene Kalugier. Das I m o b i l e und respective Reale enthaltet alle fruchtbringende Sachen, mithin auch die Jura. Bei dem E i g e n t h u m s r e c h t

muss der Besitzer den Titulum vor andern und nachhero den Besitz erweisen. Der Erweis wird durch Instrumenten über titulos ad transferendum Dominium aptos und durch ordentliche Zeugen geführt. *Instrumenta ob Vitium visibile vel Nullitatis* werden in dem Protokoll an der Stelle nebst dieser Beilage angemerket.

In denen Instrumenten müssen die Realitäten und die Limites genau bemerket sein, weil die darin nicht bemerkte Realität in Separato bewiesen werden muss. Bei denen Instrumenten, wo die Limites nicht beigerücket worden sind, können solche nach Umständen jezuweil an der Stelle summarissime und mit Zuziehung der angrenzenden Nachbarn festgesetzet und im Protokoll angemerket werden. Wo die Bestimmung der Grenzen sich nicht an der Stelle bewirken lässt, muss solche bis an das End der Untersuchungscommission dergestalten verschoben werden, dass, wenn ihre Operata geendiget sind, sie sodann wieder an die Orte sich zu begeben hat, wo Streit ist oder zweifelhafte Grenzen noch zu berichtigen kommen.

Instrumenten, die ganz zu Grund gegangen oder nur In Verstoss gerathen sind, müssen im Protokoll besonders aufgeführet werden. Falls Instrumenten auf einen andern Namen lauten, oder Eigenthümer mit keinem schriftlichen Instrument respectu Titul aufkommen können, muss der Besitzer quietam possessionem von der kaiserlichen Besitznehmung an durch unbedenkliche Zeugen erweisen. Wenn der zweite Besitzer auch ein schriftliches Instrument in Ansehung einer Realität für sich hat, solche aber nach der kaiserlichen Besitznehmung angestritten worden ist, so muss der erste und zweite Besitzer die quietam possessionem durch 30 Jahre zusammen erproben.

Instrumenten, unter welchen Namen auch andere zwischen denen Parteien errichtete Urkunden, als: Kaufcontracte, leztwillige Anordnungen, Geschenknissen und dergleichen verstanden werden, können auf den Fall, wenn sie in einem wesentlichen Theil unlesbar befunden worden sind, über vorläufige eidliche Bestätigung von unbedenklichen Zeugen oder von denenjenigen, welche hievon Wissenschaft haben, erneuert werden. Bedenkliche Urkunden sind entweder an der Stelle zu erheben oder im Fall, wo die Erhebung mehrere Zeit fordert, auf das End der Commission zu verschieben. Kleine und solche Besitzungen der dortigen sogenannten Schlachten oder allenfalls auch Mazillen, die nur einige Tagbau betragen, können respectu tituli mit einer geringeren Genauigkeit für erwiesen angenommen werden und ist im Protokoll solchenfalls kurz anzumerken: hat sich g a n z, zum T h e i l oder g a r n i c h t ausgewiesen.

Alle Ansprüche, die bei dieser Untersuchungscommission von jemanden in Ansehung einer Realität angebracht werden sollten, sind nicht anzunehmen, noch auch ad Separatum zu verweisen, weil in Betreff der *Jurium privatorum* der *Status quo* angenommen worden ist und mittelst dieser Untersuchungscommission eigentlich nur die allfällige *Jura fisci* oder Ansprüche des Staates erhoben werden.

Bei Abgang der schriftlichen Urkunden oder Instrumenten wird der Beweis durch Zeugen geführet. Nur jene sind anzunehmen, die unverwerflich sind; bedenkliche nur auf beigebrachten Beweis.

Verwerfliche Zeugen sind: a) die in einer Blutsverwandtschaft stehen, b) Juden und Leute, deren Abkunft oder Ansässigkeit unbekannt ist, c) die aus dem Beweis ihren Vortheil haben, zum Beispiel Pächter und Beamte, wenn sie noch im Dienste stehen, d) alle, die eines Criminalverbrechens schuldig befunden worden sind, e) die aus Abgang einer natürlichen Gebrechlichkeit keine Wissenschaft von der Sache haben können. Bedenkliche Zeugen sind die eigene Dorfsrichter, Worniken, die Älteste des dem Grundherrn unterthänigen Dorfes, die im Dorf angestellte Popen und die Verwandte von einer Seitenlinie.

Aus Absicht von der Zustandbringung der künftigen Urbarialregulierung muss der zur Commission kommende Landingenieur das in Handen der Districtsadministration befindliche Pare von der durch den Generalstab verfertigten Karten des Buccowiner Districts überkommen, welcher mittelst des dieser Tagen von hier nacher Lemberg zurückkehrenden Abbe Liesganigg den näheren Unterricht bekommen wird, wie die Aufnehmung der Gründen auf die nach der Verschiedenheit des Locali zu bestimmende leichteste Art und, wo es nicht anderst sein kann, durch den Quadranz nach dem Triangel am geschwindsten zu bewerkstelligen ist, und wobei die in der Buccowina angenommene sogenannte Falschen Heu, gleichwie die Walder in ordentliche Tagbau zu reproducieren und in dem Urbarialbuch einzutragen sind, ferner bei Wiesen und andern die Gleba und

bei denen Wäldern die Art des Holzes zu bemerken ist, allermassen nach der Hand sowohl bei der Population als beim Grund und Boden eine Rectification vorzunehmen sich schon schicksame Gelegenheit ergeben wird.

Da nur der Steuerfuss gerecht und standhaft ist, welcher auf dem wahren Vermögen desjenigen sich gründet, der die Steuer zu entrichten hat, da hiernächst die auf solche Art eingeleitete Commissionsoperationen die Mittel und Wege in sich einschliessen, um denen Unterthanen hinlängliches Erdreich zur Beurbarung zuzutheilen, die Giebigkeiten des Herrn und Unterthans gegen den Landesfürsten und des Unterthan gegen die Obrigkeit zu bestimmen, wie auch die Gegenden auszuzeichnen, wo theils die dermalen im ganzen Land zerstreute Buccowiner mit Rücksicht auf die Viehökonomien, welche wegen der Viehzucht und den dazu nöthigen Weiden in gebirgigten Gegenden noch weiter zu verbleiben haben, zusammengezohen werden, theils nutzbare Ansiedlungen von Fremden geschehen können, so hat die Districtsadministration hierüber nach denen ihr beiwohnenden Landeskenntnissen die erfordliche Weisung zu geben . . .

C. Eine ordentliche Magistratualverfassung und Regulierung der Märkten muss bis zu einem mehreren Anwachs der Inwohner und Aufnahm ihres Gewerbs noch aufgeschoben bleiben; indessen ist aber der Districtsadministration die in denen Anschlüssen Nr. 4 et Nr. 5 enthaltene Norma von der dortigen Polizeiordnung zuzustellen, damit sie, wieweit hievon eine Anwendung für die Buccowiner zu machen sein könnte, seinerzeit in Ueberlegung nehme und einen für die Buccowina taugenden kurz gefassten Entwurf hieher gelangen mache.

d. Um die Commissionsoperationen auf als mögliche Art zu benutzen, kann sie bei dieser Gelegenheit auf noch andere zur Aufnahm des Landes andienen könnende Gegenstände und zwar: a) den moralischen Charakter der Nation, b) den Hang ihrer Untugenden oder Laster, c) das Wachsthum der Menschen und der Thieren, d) die Verbesserung der vorkommenden Gebrechen, e) den Grund und Anlass zu etwaigen Auswanderungen, f) die Mittel, welche die Einwanderung der Fremden befördern, g) das Waldungswesen überhaupt, und ob insbesonders die kaiserliche Waldungen schon derzeit in Stallungen abzutheilen vortheilhaft sein könnte, i) der Einwohner ihre Gewohnheiten und Gebrechen, die gleichsam zu einem Gesetz erwachsen sind, k) das Uebergewicht eines Standes gegen den andern, aus welchen Bedrückungen erfolgen, mit denen Mitteln zu Einführung eines Gleichgewicht, l) den dortlandes übermässigen Wucher und andere aus dem Locale sich ergebende derlei mehrere Punkten ihr Augenmerk richten, hierüber eine besondere Ausarbeitung zustande bringen und zum nöthigen Gebrauch einschicken.

Gegenstände, worüber aus Rücksicht der Verbesserung deren Umständen der Buccowina von nun an eine anderweite Einrichtung und Anordnung zu treffen ist, und wornach die Districtsadministration mit denen wegen der Regulierung des geistlichen Stand und wegen der Berichtigung der Buccowiner Besitzungen erforderlichen Anstalten zugleich die übrige nöthige Veranlassungen ergehen lassen muss, bestehen in folgenden:

Der Brantwein wird von denen Buccowiner Juden aus der Ukraine eingeführet und von dem Volk in der Buccowina getrunken, mithin dabei ihr Geld verzehret und ausser Lands geschaffet, der Feldbau und die häusliche Wirtschaft vernachlässiget und der Gesundheit Schaden zugefüget; es ist dahero auf die Einfuhr des Brantwein und zwar nicht bloss aus der Ukraine, sondern aus allen fremden Ländern der nämliche Geldaufschlag, welcher dermalen schon in Gallizien gegen Pohlen bestehet, nämlich à 2 fl. vom Eimer in der Buccowina zu legen, mithin die hierwegen nöthige allgemeine Kundmachung, die zu desto sicherer Vermeidung aller Anstössigkeiten auf die jetztberührte Art nicht auf den einzelnen, sondern auf alle auswärtige Provinzen eingerichtet sein muss, und in welcher der Termin von dem Anfang des Aufschlag gleich von dem ersten des folgenden Monat anberaumet werden kann, ehestens zu veranlassen, und weil der Gebrauch des Brantwein in Gelegenheiten auch nothwendig ist, die Brantweinbrennerei nach dem Verhältnis der Erforderniss für die Buccowina, folgbar dergestalten von der Districtsadministration anzuordnen, damit das Brantweinbrennen nicht zum Abbruch des nothwendigen anderweiten Gebrauch der Feldfrüchten ausgedehnet, weder das Absehen von der successiven Entwöhnung der Buccowiner von dem Brantweintrinken und von der Besuchung der Wirtshäuser verfehlet werde.

Das Steinsalz, welches dermalen noch von denen Buccowiner Einwohnern für ihr Vieh ohnentbehrlich gehalten wird, muss derzeit noch aus der Moldau erkaufet werden, wodurch das Geld wieder ausser Lands gehet; es ist mithin die Einfuhr des Salzes, und zwar nicht aus der

Moldau allein, sondern überhaupts aus der Fremde zu verbieten und lediglich der Districtsadministration zu überlassen, ob dieselbe die Buccowina mit Salz aus Siebenbürgen oder aus Gallizien zu versehen besser befinden wird, nachdeme wegen der Verschaffung des Steinsalz aus der Siebenbürger Salzgruben Sofalu in den Buccowiner District, gleichwie wegen der Herstellung des zur Communication zwischen Siebenbürgen und der Buccowina und insbesondere auch zur Salztransportierung nöthigen Wegs über Borgo bereits das Erforderliche eingeleitet worden ist und der Vollzug von der Sache lediglich an dem Einvernehmen zwischen dem siebenbürgischen Generalcommando und zwischen der Buccowiner Districtsadministration und allenfalls an der Betreibung des Strassenbau bei dem Landesgubernio in Siebenbürgen haftet, hiernächst die Beweise vorhanden sind, dass die gallizische Unterthanen das Sudsalz für ihr Vieh mit Zufriedenheit und mit ihrem Vortheil nehmen und dermalen der Entschluss abgeschöpfet worden ist und hiernach das Nöthige von denen betreffenden Behörden ergehet, dass das Salz aus denen erbländischen Provinzen mautfrei in die Buccowina eingelassen werden muss: hingegen hat die Districtsadministration, weil Salzquellen in der Buccowina sind, solche Vorsehungen zu treffen, damit nicht diese Salzbrunnen von denen Privatis gebrauchet, sondern selbe gedecket und verstopfet werden, die Sperr des fremden Salzes aber alsdann erst zu erfolgen, wenn wegen hinlänglicher Versehung der Buccowina mit erbländischen Salz die gesicherte Anstalten getroffen worden, um nicht die Buccowiner Einwohner der Gefahr eines Salzmangels auszusetzen.

Der seitherige Mangel vom eigenen Weinbau in der Buccowina wirket das Uebel, dass der Wein aus der Moldau in die Buccowina eingeführet wird, mithin auch bei diesem Artikel der Erfordernis das Geld der Buccowina in die Hände der Moldauer kommet, dahero wegen der fremden Weine und deren Belegung in der Buccowina die Einführung ebenso zu machen befunden worden ist, wie selbe theils in denen übrigen Erblanden hierwegen dermalen schon bestehet, theils durch die im Werk begriffene hungarische Mauteinrichtung, worüber das gallizische Landesgubernium dem Generalcommando das Eigentliche zukommen zu machen bereits die Anweisung hat, generaliter bestimmet werden wird, wornach die Districtsadministration vörderist nach denen bereits gemachten Versuchen auf die Brauchbarmachung des Buccowiner Boden für den Weinwachs, wie auch auf die Verbreitung der Bierbrauerei, wozu bereits der Anfang gemacht worden ist, ernstlichen Bedacht zu nehmen, hiernächst, da sowohl die siebenbürgische als die hungarische in die Buccowina gehende Weine frei von dem Consumozoll werden passieret werden, zu überlegen und allenfalls mit denenjenigen, von welchen die Einleitung der Sache abhanget, sich einzuverstehen hat, ob nicht Wein aus Siebenbürgen in die Buccowina zu verschaffen sein kann, gleichwie, um auch dem Mangel des Wein in Siebenbürgen und dem Uebel abzuhelfen, dass dermalen jährlich eine Quantität Wein aus der Wallachey nacher Siebenbürgen gebracht werden muss, der Versuch geschehen muss, um Wein aus dem Temeswarer Bannat nacher Siebenbürgen gelangen zu machen.

Um dem Unfug Einhalt zu verschaffen, wornach dermalen die Pachtungen in der Buccowina so weit gehen, dass fast jedes Dorf, jedes Wirtshaus verpachtet ist, die Pachtung nicht bei einem bleibt, sonder aus einer in die andere Hand übergehet, ein jeder auf Unkosten der Buccowiner Unterthanen sich zu bereichern suchet, hiebei Fremde sich miteinmischen und, wann diese eine Massa Gelds sich erworben haben, sodann mit dem Gelde ausser Landes gehen, muss es in Rücksicht der Pachtung in der Buccowina eben so, wie in denen übrigen k. k. Erblanden künftig gehalten werden, mithin von nun an die Anordnung ergehen, dass vorzüglich keine k. k. Beamte und keine Ausländer, auch die Juden nur so weit, als es vermög Generalien und der ihretwegen zur Überlegung mitgegebenen anderweiten Einrichtung erlaubt sein wird, zu Pachtungen zugelassen werden sollen, wornach das in Betreff der Juden ihrer nutzbaren Verwendung begehrte Gutachten ehestens einzubefördern ist, einzwischen aber die theils während dem Krieg zwischen den Russen und Türken, theils nach der diesseitigen Occupation sich in die Buccowina heimlich eingeschlichene Betteljuden von dannen abzuschaffen der Bedacht genommen werden muss.

Derzeit wird es noch nicht für gut und thunlich anerkannt, bei der Mautmanipulation, bei der von der Mautadministration in Contrebandesachen schöpfenden Notion und bei dem weitern diesfälligen Zug nacher Lemberg eine Änderung zu veranlassen; auf dass hingegen die bishero bei dem Mautwesen in Rücksicht der Buccowiner und Moldauer öfters vorgekommene Anstände, Ungemächlichkeiten und Bedrückungen nebst denen hieraus für den District entstandenen wesent-

lichen Nachtheilen künftig nicht mehr sich ereignen mögen, ist einsweilen die in folgenden erklärte Abhilf vorzukehren entschlossen worden.

a. Sooft fremde Familien, welche auf Veranlassung der Districtsadministration sich in der Buccowina ansiedlen wollen, an die Grenzen kommen, werden sie nicht mehr, wie es geschehen ist, von denen Mautbeamten mit ihrem Vieh und mit ihren Geräthschaften angehalten und mautmässig behandlet, sondern gegen deme mit allen ihren Effecten und mit dem Vieh ohne Aufenthalt ganz mautfrei hereingelassen werden, dass vorhero entweder von der Districtsadministration oder, wann es die Enge der Zeit und die Dringlichkeit der Umstände nicht verstatten, auch von dem an Grenzen befindlichen, eine derlei Übersiedlung besorgenden Officier an das Inspectoratamt oder an die betreffende Mautbeamte die nöthige Weisung und Requisition gelangen sollte, der die vollkommene Folge von dem Inspectoratamt und von denen Mautbeamten ohne An- und Rückfrage immer gleich auf der Stelle geleistet werden wird, allermassen das Inspectoratamt und die Mautbeamte sodann erst über den Vollzug die ungesäumte Anzeige an ihre Behörde zu erstatten die Anweisung bekommen und zu desto sicherer Vermeidung aller besorglichen Anstössigkeiten bei dem Inspectoratamt einen der wallachischen Sprache kundigen Mautbeamten anzustellen der Bedacht genommen werden wird.

b. Damit sowohl diejenige Buccowiner Unterthanen, die ihre Gründe ausserhalb der Gränitzlinie haben, mithin ihre eigene Fechsung aus einem fremden Gebiet an sich bringen müssen, als jene, die ihr Vieh in der Moldau überwintern lassen müssen, bei der Maut in einem gleichwie in dem andern Fall keine Bedrückung zu erleiden haben mögen, werden diejenigen Vorsichten, welche in ähnlichen Fällen in Siebenbürgen nach dem bereits der Districtsadministration bekannten Beispiel der sogenannten Kallibaschen bestehen, auch in der Buccowina eingeführet und die nöthigen Befehle hierwegen denen Mautbeamten zugefertiget werden.

c. Zu Beförderung des Verkauf ad extra in Ansehung aller derjenigen Erzeugnissen und Gewächsen des Buccowiner District, welche diesseits entbehrlich sind, ist der Essito bereits ganz gering, nämlich mit 1 Pfennig vom Gulden ausgemessen, weder besteht auch in Absicht auf die Ausfuhr der Producten ein Verbot, wobei es auch fürs künftige sein Bewenden behält.

d. Um die auf alle Gattung der Waren, Feilschaften, Vieh etc. eingerichtete gallizische Tarif zur allgemeinen Publication sowohl für die Buccowiner als für die Fremde gelangen zu machen, mithin einem jeden die Warnung im Voraus für den Fall zu geben, wann Mautanordnungen überschritten werden, wird diese Tarif in die Nationalsprach übersetzet werden, westwegen sich sogleich mit dem gallizischen Gubernio einzuvernehmen und wornach sodann die Tarif in in einem jeden Ort, besonders in denenjenigen, die an Grenzen liegen, zu jedermanns Einsicht und Nachachtung an Thoren oder Mauern anzuheften ist. Ergeben sich aber gleichwohl Contrebandefälle, so muss vörderist die Districtsadministration, um derlei Angelegenheiten schleunig erledigen zu können, sich hierüber mit dem Inspectoratamt von Fall zu Fall einvernehmen und demselben nach denen Localumständen, manchmal auch nach denen Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten der Nationen oder sonst nöthige Auskünften beibringen, damals hingegen, wann das Inspectoratamt destwegen Anfragen oder Berichte nacher Lemberg zu machen befände, hievon dem gallizischen Generalcommando Nachricht ertheilen, damit das Generalcommando in Lemberg der Sache den Trieb zu geben instand sich befinden, folgbar die in Contrebandefällen verwickelte Buccowiner, Moldauer und andere Fremde künftig nicht mehr, wie es bisnunzu geschehen ist, auf die Entscheidung solcher Processen lang zu warten genöthiget sein mögen.

In Rücksicht des Münzfusses sind dermal noch Anstände mit denen Ragusaner und mit den ganzen Löwenthalern vorhanden, weil erste zu 1 fl. 24 kr. und die andere zu 1 fl. 20 kr. annoch in der Buccowina cursieren, hingegen, solang sie noch daselbst im Umlauf sind, aus dem Anbetracht des mitverknüpften Besten des Aerarii und des Publici solchen der Curs nicht anderst als nach dem Pagament-Einlösungswert eines geringsten Stück, das ist den Ragusaner Thaler zu 1 fl. 19 kr. und den Löwenthaler zu 1 fl. 12 kr. verstattet werden kann, aus welcher und der hinzu kommenden weitern Erwägung, dass die türkische und Ragusaner Münzen, besonders wenn sie von neuem Gepräg und von neuen Datis sind, nach denen schon vorgekommenen Beweisen von Zeit zu Zeit schlechter, mithin wann derlei Münzen in der Buccowina über ihren innerlichen Wert cursieren, die bessere k. k. Münzen beständig ausser Lands gehen, diesem wichtigen Uebel dadurch abzuhelfen befunden worden ist, dass mittelst einer auf das baldeste im District vor sich zu gehen

habenden öffentlichen Publication die Ragasauer und Löwenthaler auf ihren bereits erklarten innerlichen Wert von 1 fl. 19 kr. und 1 fl. 12 kr. herabgesetzet werden, und damit jedermann in voraus sich darnach zu achten wissen möge, diese Herabsetzung erst nach einem Jahr von dem Tag der Kundmachung den Anfang nehmen solle.

Bei dem Umstande, wo eigentlich nur die Gegenden der Buccowina gegen Siebenbürgen bis Kimpolung mit vielen Waldungen versehen, hingegen zwei Drittel des Districts meistens ohne Waldungen sind und der Czernowitzer Wald gutentheils schon ausgehauen worden ist, muss die Districtsadministration eine ganz besondere Sorgfalt auf die Conservation der Waldungen verwenden und, bis zu seiner Zeit eine ordentliche Waldordnung eingeführet werden kann, indessen das willkürliche Holzhauen in denen Wäldern allenthalben und insonderheit in dem Wald bei Czernowitz alsogleich verbieten, wie auch dem Unfug und eigentlich dem Muthwillen, dass theils die schönste Bäume blos angehauen und auf solche Art zugrund gerichtet, theils die Äste allein, ohne sie zu brauchen oder fortzutragen, entzweiet werden, gemessene Schranken setzen, und ob nicht der vor einigen Jahren aus dem Gmündnerischen Waldamt in den siebenbürgischen Rodnaer Militärdistrict übersetzte und allda entbehrliche Waldmeister Zangerl mit Nutzen in der Buccowina zu gebrauchen sein könnte, in Ueberlegung nehmen, sofort, wann dessen Gegenwart und Verwendung im District vortheilhaft wäre, wegen dessen baldiger Ueberkommung sich recta an das siebenbürgische Generalcommando wenden, welches unter einem den Auftrag erhält, den gedachten Waldmeister Zangerl mit einem oder andern etwa noch aus Siebenbürgen zu entbehrenden Forstknecht auf erstes Verlangen der Districtsadministration in die Buccowina nacher Czernowitz abgehen zu machen.

Dermalen werden die Steuergelder durch geschworene Mazillen, die das Land mittelst einer Auflag pr Familie à 3 kr. zu bezahlen hat, von Dörfern colligieret und zur Districtscassa eingeliefert; wäre es aber, dass die Districtsadministration das Geschäft unter denen Händen der Mazillen zu lassen für bedenklich hielte, so kann nach dem bereits einmal vorgekommenen Antrag der Administration sowohl in Suczawa als in Czernowitz an jedem Orte die Anstellung eines Steuereinnehmer mit 2 Schreibern, welche das Steuerwesen in Ordnung führen, die Gelder einnehmen und solche an die Districtscassa abführen sollen, unter dem Beding und unter dem Vorbehalt eingestanden werden, wann die Bezahlung der Steuereinnehmer mit denen Schreibern nicht höher als jene der Mazillen zu stehen kommet und zu diesen Verrichtungen vertraute und ihrer Geschicklichkeit halber bekannte Individuen ausgewählet und das Amt, so ihnen anvertrauet wird, noch nicht für eine stabile Bedienstung erkläret, mithin auch das, was ihnen für ihre Mühe abzureichen billig befunden wird, denenselben nicht als ein Gehalt, sondern als eine ausserordentliche Belohnung zugewendet werden solle, auf welchen Fuss auch die ubrige politische und Landes-Ökonomialzweige besorgen zu lassen sind.

Bekanntermassen ist in denen ältern Jahren die Stadt Suczawa der Aufenthaltsort der Moldauer Fürsten gewesen. Es liegt Suczawa eigentlich im Mittelpunkte des Districts und scheinet nach denen eingelangten Nachrichten zu einer Defension geeignet zu sein; es sind ferner daselbst alte Gebäude, alte Kirchen, mithin wenigstens die Mitteln zu einem ordentlichen Häuser- und Kirchenbau vorhanden, auch seit der diesseitigen Besitznehmung der Buccowina die Umstände so weit geändert, dass die Erfordernissen und Lebensmittel nacher Suczawa so wie nacher Czernowitz gebracht werden können, welcher Umstand gleich nach der Occupierung die Wahl zur Residenz der Administration dem Ort Czernowitz zugezohen haben mag, weil sonst dieser Ort nicht dafür die Eigenschaft hat; es ist dahero von der Districtsadministration zu überlegen und zu berichten, ob nicht künftig die Stadt Suczawa zum Aufenthalt der Administration zu bestimmen gut und nutzbar sein dürfte. Es mag aber die Rezidenz der Administration in Czernowitz verbleiben oder nacher Suczawa übersetzet werden, so ist von der Administration dafür zu sorgen, damit, wann in einem bereits aufrechtstehenden Ort die Erlaubnis zu einem neuen Häuserbau gegeben wird, dieser Bau in einer geraden Linie geführet, mithin ordentliche Gassen angeleget und nicht, wie es schon zu Czernowitz geschehen sein solle, der Bau nach der Willkur eines jeden Bauführer zugelassen werde.

In Ansehung des Successionsrecht sind bishero Missbräuche bestanden, die aufgehoben werden müssen, und an deren Stelle das Erbrecht ab intestato, gleichwie es in Oesterreich bestehet, einzuführen ist.

Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher werden derzeit oder gar nicht oder sehr unverlässig gehalten; es muss mithin nicht nur die Geistlichkeit zur richtigen Unterhaltung dieser Bücher angewiesen, sondern auch über die richtige Fortführung derselben von denen Districtsdirectoren öfter ein unvorgesehener Augenschein vorgenommen werden.

Weil ein guter Theil von denen Processen aus denen Contracten entspringet, so ist wenigstens noch eine Zeitlang die Vorsehung nöthig, dass alle angestossen werdenden Contracten vorhero zur Einsicht der Districtsadministration gelangen, um desto mehr versichert zu sein, dass sie so gefasst sind, damit hieraus in der Folge keine Streitigkeiten entstehen mögen.

Was von der unentgeltlichen Ausfertigung der Instrumenten über die Possessionen weiter oben angeführet worden ist, solches versteht sich nur auf das erstemal, weil bei künftigen Veränderungen des Besitzes die Confirmation gegen eine sehr mässige Taxgebür erneuern, von der Districtsadministration fertigen und sodann dem Catastro eintragen zu lassen ist.

Obgleich es dermalen noch keineswegs an der Zeit ist, auf die Errichtung der Fabriken in dem Buccowiner District zu denken, so kann doch immittelst die Districtsadministration sich zur Nachachtung gereichen lassen, dass bei erster thunlicher Gelegenheit vörderist eine Tuch-, Glas- und Papierfabrik zustand zu bringen getrachtet werden muss, nachdeme der District am Holz und am Wasser keinen Abgang hat und der Absatz von derlei Erzeugnissen in die Moldau am thunlichsten ist.

Wie der Hofkriegsrath die bei denen seitherigen Buccowiner Untersuchungen gestandenen Individuen zu denen künftigen Aufträgen und Verrichtungen beizuziehen nicht für gut befunden hat, und diese in den Inhalt des gegenwärtigen Befehl gar keinen Einfluss zu nehmen haben, sondern die Untersuchung . . . auf das geschwindeste zu beenden ernstlich getrachtet werden muss, so muss auch das Generalcommando bei erster thunlicher Gelegenheit die bisnunzu in der Buccowina verlegt gewesene Compagnien des zweiten Garnisonsregiment oder wenigstens die bei solchen stehende Officiers durch andere ablösen und respective veranlassen machen, nicht minder aber alle Handlungen der wegen Ermanglung ordentlicher Magistraten derzeit noch bestellten Directoren des Czernowiczer und Suczawaer und Kimpolunger District genaue und verlässliche Erkundigung einziehen, sofort, wenn es sich entdecket, dass sie ihren dienstlichen Verrichtungen die geringste Leidenschaft einmischen, sogleich eine Änderung veranlassen und anstatt ihrer bis zur Einführung der Magistraten andere, tüchtige, bescheidene, verlässliche und von allen Leidenschaften freie Männer zu Directoren bestellen.

Die gegenwärtige Belehrung enthaltet in sich ausführlich die Grundsätze und Massregeln nebst deren Mitteln, wodurch die von Sr. Majestät abgesehene verbesserte Einrichtung der Buccowina erreichet werden kann; es haftet mithin dermalen die Sache an der Leitung und Unterstützung des Generalcommando und daran, dass die Districtsadministration von denen Grundsätzen, Massregeln und Mitteln nach Verschiedenheit und nach dem Wechsel der Localumständen die behörige Anwendung mache, in allen Stücken mit Klug- und Bescheidenheit, nach Umständen auch bald mit Glimpf, bald mit dem behörigen Nachdruck fürgehe, immer die Absicht, wohin das Ganze nach Sr. Majestät Willensmeinung geleitet werden solle, sich gegenwärtig halte und darnach die allenthalben nöthig sein mögende Vorkehrungen von Zeit zu Zeit abmesse und veranlasse.

In Absicht auf die Justizverwaltung behält es dabei sein Verbleiben, dass, um nicht in die Processe von denen vorigen Zeiten zu verfallen, wo die Buccowina ein Theil der Moldau und mit der Moldau unter der türkischen Botmässigkeit gewesen ist, die Reassumirung solcher Processen nicht mehr zu gestatten kommt, die bei dem Divan oder bei dem Fürsten in der Moldau entschieden worden und in *rem judicatam* erwachsen sind, sondern nur diejenige Processe in die Erledigung zu nehmen sind, welche während der Zeit, wo die Russen in dem Besitz der Moldau waren, entstanden und nicht *ad contentionem* gekommen sind oder seit der bisherigen Besitznehmung sich ergeben haben. Hingegen gedenkt der Hofkriegsrath zwar nicht solche Gewohnheiten der Bukowiner, welche unter der moldauischen Regierung von einem Geschlechtsalter bis zum andern übertragen und bisnunzu beibehalten worden sind, schnell aufzuheben, jedoch beim Zug der Justizgeschäften folgende Einleitung zu treffen.

Denen Dorf Dworniken oder Richtern könnte der Spruch in bürgerlichen Sachen und in der ersten Instanz, jedoch nur in nachfolgenden Fällen und unter besonderem Vorbehalt nach der bisherigen Landesgewohnheit überlassen werden:

a) in Fällen, wo der Versuch des Vergleich zwischen den Theilen fruchtlos abgeloffen ist und das *Objectum litis* nicht über 20 fl. polnisch beträgt;

b) zwischen Personen, wo der beklagte Theil ein Dörfling oder auch eine *per transennam* dahin ankommende geringere Standesperson ist, die sich in Ansehung ihres Domicilii an der Stelle nicht ausweisen kann, zum Beispiel Juden, Zigeuner, Vagabunden und dergleichen.

c) Zu einer solchen rechtlichen Entscheidung hätte der Dwornik die 4 Älteste der Gemeinde beizuziehen, von denenselben ihre Stimme abzufordern und nach Mehrheit dieser Stimmen den Spruch abzufassen.

d) Müssten die strittige Theile weder mit dem Dwornik noch mit einem von denen Dorfesältesten in einer nahen Blutsfreundschaft oder offenbaren Feindschaft stehen, weil in dem einen wie in dem andern Fall an Platz des verdächtigen ein anderer unparteilicher an der Stelle beizuziehen wäre.

e) Würde der Spruch ohnentgeltlich über vorläufige Vernehmung der Theilen *salva appellatione* zu schöpfen, dieses Remedium aber innerhalb 10 Tagen bei dem District mündlich einzulegen sein, wornach in der zeitherigen Observanz hier somit eine Änderung angetragen wird, dass derlei Appellationen nicht mehr, wie es dermalen geschiehet, zu denen Districtsisprawniken oder Rechtsschlichtern, sondern zu denen Directoren zu gehen hätten.

f) Würde der Landauditor, welchen seinerzeit in jedweder der beeden Städten Suczawa und Czernovitz aufzustellen der Antrag ist, auf mündliche Vernehmung der Theilen den Spruch des Dwornik bestätigen, so höret der weitere Zug auf.

g) Reformierte aber der Landauditor einen solchen Spruch, so würde dem beschwerten Theil freistehen, die Revision bei dem Oberauditor des Districts anzumelden, nachdeme aus dem Anbetracht des sehr geringen *Objecti litis* derlei Conclusa nicht nachher Lemberg zu dem Auditorlieutenant gezohen werden können.

Auf Art und Weise, wie in denen Dörfern und Märkten denen Dwornikeu mit 4 Ältesten in bevorstehenden Fällen und mit vorberührten Versehungen in der ersten Instanz die Schöpfung des Spruchs zu belassen das Absehen ist, könnte auch denen seinerzeit zu bestellenden Magistraten in denen 3 landesfürstlichen Städten Czernowitz, Suczawa und Sireth die Judicatur in Fällen, wo der Gegenstand des Processes über 20 fl. polnisch nicht beträgt, nach dem obigen Entwurf überlassen und der weitere Zug hierüber ebenfalls an den District genommen werden.

Die Gleichhaltung der Magistraten mit den Dwornikeu über das Objectum litis entspringt aus der Erwägung, weil die Magistraten anfangs nicht gleich mit denen erforderlichen Individuen besetzet und diese letztere in denen Kenntnissen des Recht oder Unrecht nicht genug noch bewandert sein können, mithin es auch nicht rathsam wäre, ihnen die Judicatur über ein höheres Objectum litis derzeit einzuräumen; hingegen kann nach dem Verhältnis von der künftigen Erweiterung ihrer Kenntnissen auch die Befugnis ihrer Judicaturen zu seiner Zeit erstrecket werden.

Sollte etwa künftig die Stadt Suczawa nach dem bereits vorgekommenen Vorschlag von Armeniern bewohnet werden, könnte auch der Magistrat der Armenier in denen Fällen der Justiz in die nämliche Vorrechte gesetzet werden, zu welchen die Magistraten der 3 landesfürstlichen Städten nach dem obigen Antrag gelangen, weil der Armenier ihre Streitigkeiten im District nach denen armenischen Gesetzen sich allerdings werden behandeln lassen.

Bei der Gelegenheit, wo für die Buccowiner Juden nach dem Beispiel von Böhmen und Mähren eine eigene Judenordnung hinausgegeben werden wird, ist auch dem Rabbiner und der Schul die Befugnis einzuräumen das Absehen, dass sie in streitigen Fällen zwischen Juden sowie die untere erste Gerichte über einen Gegenstand von 20 fl. polnisch ihre Erkenntnis salva appellatione schöpfen mögen; nur würde hiebei noch denen klagenden Juden die Wahl überlassen werden, seinen jüdischen Gegner auch bei dem kaiserlichen Richter des Orts zu belangen. Hingegen hätten alle rechtliche Ansprüche, die wider einen vom Landvolk oder einen Einwohner der fürstlichen Städten angebracht werden, wo das Objectum litis ein mehreres als 20 fl. polnisch beträgt, dann jene, die über die Pächter, Dworniken, Mazillen, Schlachten und Leute honoratioris conditionis gemacht werden, an den District, weil für Suczawa und Czernowitz ein Landauditor angetragen wird, in der ersten Instanz mit dem weitern Vorbehalt der Appellation an die Administration und respective das Oberauditoriat, die Revision aber an das Generalcommando in Lemberg, wo der Auditorlieutenant angestellet ist, den Zug zu nehmen.

Fü alle diese Gerichte wird solche Gerichtsordnungen zu unterwerfen der Bedacht genommen werden, um andurch die vorzüglichste Absichten von einer keinem Aufzug unterliegenden und gar nicht kostbaren Justiz zu erreichen, wobei unter einstens auch noch die weitere Vorsorge darauf gerichtet werden wird, um gegen solche temere litigantes, die Vermögen haben, grosse Geldbussen, gegen andere hingegen, denen es am Vermögen gebricht, empfindliche Leibsstrafen festzusetzen und ein und anderes zu jedermanns Warnung im ganzen District zur Publication gelangen zu machen.

Wie die Umstände bei und nach dem Anfang der Einrichtung sich zeigen werden, könnte allenfalls auch nach dem Vorgang in andern kaiserlichen Staaten für die höhere Classen der Bucowiner Einwohner ein Judex Nobilium bestellet werden. In diese Classe wären sodann zu setzen: a) diejenigen Bojaren, welche sich legitimieret haben, dass sie wirklich von dieser Classe sind, b) die landesfürstliche Beamte, c) die Geistliche und d) die Gemeinden, wenn sie in corpore belanget werden. Diese Parteien müssten bei der Administration belanget und daselbst in prima instantia der Spruch geschöpfet, sodann von dem sich beschwert befundenen Theil die Appellation nach Lemberg, endlich die Revision hierüber an den Hofkriegsrath genommen werden.

Ob nun diese Anträge in Betreff des Justizwesen dermalen gleich zum Erfolg gelangen zu machen thunlich sein dörfte, hierüber hat das Generalcommando ehestens ein besonderes Gutachten hieher zu befördern.

VIII.

Hofkriegsrath an das galiz. Generalcommando.

Orig. (Registr. d. Bukowin. k. k. Landesregierung.)

Seine Majestät haben bey Gelegenheit Allerhöchst dero Reise durch die Bucovina bemerket, dass dieses Stuck Land seiner Lage nach, und wann man solches gegen die übrige Provinzen der Monarchie betrachtet, am ersten zu einer Militar Gränz Einrichtung geeignet zu seyn scheinet. Es verbindet nemlich solches Siebenbürgen mit Gallizien, füllet den eingehenden Winkel aus, welchen die Moldau vormahls zwischen beeden diesen Ländern machte, decket ferners vollkommen die Marmaross, und ist ein Gräniz Land gegen eine Türkische Provinz.

Da es aber bey gegenwärtigen Umständen nicht räthlich ist, das Gränz Militar Systeme in diesem Lande einzuführen, welchem der Militar Geist so sehr entgegen zu seyn scheinet: So finden Se. Majestät einsweilen für nöthig, dass folegende Anordnungen getroffen werden.

1mo. Nach der von Sr. Majestät gemachten Erinnerung ist die Population dieses Land, dessen Haupt Nahrungs Zweig in Wayden sowohl für Horn Vieh, als Pferde bestehet, und welche den Ackerbau sehr wenig betreibet, obschon der Boden ausser den Gebürgs Gegenden allerdings fruchtbar zu seyn scheinet, bey weitem seiner Grösse nicht angemessen, und es muss dahero, da die Vermehrung der Population im Land das wichtigste ist, um diese zu erlangen, alles, jedoch ohne besonderen Kosten angewendet werden.

2do. Hat der bestimmte Contributions Fuss noch *in suspenso* zu verbleiben, und sind nur die Schuldigkeiten der Unterthannen gegen ihre Obrigkeiten sogleich bestimmt hinauszugeben, zugleich ist aber auch auf die Hindanhaltung aller Bedrukungen, und Excessen von Seiten der letzteren mit allem Ernst zu sehen, nicht minder muss dortlandes ebenfalls ein Unterschied zwischen den im Land wohnenden Grund Besitzern, und jenen, welche ihre aus der Bucovina ziehende Einkünfte ausser Landes verzehren, gemacht werden, in welchem letzteren Fall fast alle sind, indeme, einige wenige Geistliche ausgenommen, kein einziger dieser Grund-Besitzer im Lande ist, es sind also diese letztere, in so lang sie sich nicht im Land niederlassen, oder ihre Güter an andere im Land domilicirende Unterthannen verkauffen, zu einer 30 percentigen Abgab von ihren jährlichen Einkünften mehr, als die andern zu verhalten.

3tio. Die Wahl zwischen der 64 tägigen Robath, oder einer Zahlung von 7 Gulden ist denen von Sr. Majestät in den anderen Erblanden festgesetzten Grundsätzen nicht gemäss, es muss also den Grund Obrigkeiten die Wahl nur in dem gelassen werden, entweder ihre Allodial Güter selbst zu bebauen, oder selbe an freywillige Pachter, oder, was das Beste wäre, an ihre

Unterthanen entweder gegen Natural, oder Pecunial Abgab, oder auch gegen andere zu bestimmende Schuldigkeiten, als Heumachen, Holzschlagen und Zuführung etc. auf so viele Jahre, als es ihnen anstehet, zu überlassen, weil die Prästation der Natural Robath der Unterthannen, so viel möglich, aufzuheben, und alles, was der Personal Leibeigenschaft ähnlich ist, bereits ganz aufgehoben, und dagegen alles, was einem Bezug auf freye Verheurathung, Handwerks Erlernung etc. hat, eingestanden worden ist.

4to. Die Beschwerlichkeiten, mit welchen das Land wegen vieler Vorspann, ohnentgeltlicher Quartiers Last, Unterhaltung von 180 Tschartaquen, Zufuhr des Brodts, Holzes, und der bissher noch ohnentgeltlich gemachten öfentlichen Arbeiten belästiget ist, können zwar in keine Berechnung gebracht werden, doch sind sie immer für das ganze, und die einzelne betreffende Individuen sehr drukend, diese müssen nun sammentlich ihr Ende erreichen, und sie können es auch, wenn in diesem Land, welches gegen dem Nachbarn ganz ofen ist, und nur kleine Gräben, und Hübel zur Gränze hat, an welcher folglich die Hindanhaltung des Schleichhandel, und die genaue Aufsicht in Sanitäts Sachen fast ohnmöglich ist, die andurch ohnnütz werdende viele Wachten an den Gränzen dergestalt verminderet werden, dass bey gesunden Umständen nur die Hauptstrassen, wo ohnediess Mauthen sind, besetzet, übrigens aber die im Land befindliche 11 Compagnien des Garnisons Regiment in eine dreyfache Linie in den, denen Gränzen nahe gelegenen Ortschaften verleget werden, und in diesen nur eine Dorfs Wache gehalten wird, welche sowohl auf das, was im Orth vorgehet, als auf jenes, was von auswärts herkommet, ihre Aufmerksamkeit zu richten hat, dieses wird ganz gewiss für die alte Leuthe nüzlicher, und bequemer seyn, dem Land aber eine grosse Erleichterung verschaffen, besonders, wenn

5to. die Verpflegung dieser Mannschaft an Brodt nicht *in Natura* geschiehet, sondern derselben das Geld dafür gegeben wird, wodurch der grösste Theil des Bäken Personalis entbehrlich, die häufige Vorspann, welche, um das Mehl aus Gallitzien in die Verbackungs Stationen, und das Brodt von da in die Kompagnie Numern, und Tschartaken zu verführen, nöthig ist, dem Land zu Gutem kommen, und zugleich die dazu nöthige Holz Zufuhr erspahret wird, die Fuhren, welche jetzo ins gesammt vom Land ohnentgeltlich bestritten werden, müssen in der Zukunft nach der neuen Regulirung von der Contribution abgeschrieben, oder baar vergüttet werden.

6to. In Betref der vor einem Jahr angefangenen Oeconomischen Aufnahm der Buccovina befinden Se. Majestät, dass solche in Thesi ihren guten Grund haben mag, in hypothesi aber in einem Land, wo das Eigenthum aller Gründe nicht dem Aerario zustehet, oder welches nicht zu einer Militar Gränze bestimmet ist, wo ein jeder Gränzer dotiret wird, eine unnutze, und sehr kostspielige Sache ist, Se. Majestät wollen dahero, dass mit dem, was seithero hievon schon zu Stand gebracht worden ist, ein Abschnit gemacht, und die dazu zu verwendende Auslagen je eher je besser biss auf weitere Zeiten eingestellet werden sollen, das Personale aber wird bey der jetzo in allen Landern anbefohlenen Eintheilung der Cammeral, und geistlichen Gütern gleich Beschäftigung finden, und ist dieses also vor dem Winter noch aus der Buccovina zu entlassen.

7mo. Bey dem Umstand, wo in der Buccovina die gute Versehung der Districts-Directors, und Isprawniken Stellen sehr wichtig, und die Nation so beschaffen ist, dass sie in Vorgesetzte fremder Nation mehr Zutrauen hat, als in jene, so von der ihrigen sind, wird durch eine gute Wahl fremder Subjecten zu Besetzung dieser Stellen viel eher das Gute gewürket werden, als wenn solche durch Massilen, oder andere dortige Landes Kinder, besonders aus der Moldau verwaltet würden, in wessen Verfolg Se. Majestät zugleich auch den Fingerzeig auf das Temeswarer Bannat in der Absicht gegeben haben, ob vielleicht dort noch ein Paar gute Subjecten, die der Wallachischen Sprache wohl kündig sind, sich ausfindig machen lassen, um sie in der Buccovina mit Nutzen verwenden zu können.

8vo. In Ansehung des Geistlichen Fach erklären Se. Majestät für höchst nothwendig, dass die Verminderung, und Zusammenziehung der Kalugier Klöster ohne weiters vor sich gehe, dass ihre Gründe, und Fonds alle in die Administration genommen, was Fremden, nicht im Land wohnenden Geistlichen gehöret, denselben ganz benommen, und aus dem hieraus entstehenden ganzen Fundo der gesammte Griechische Clerus unterhalten, und wenigstens eine Schull, es seye zu Suczawa, oder zu Czernoviez errichtet werde, das von den diessfälligen Einkünften sodann noch übrig bleibende aber zu anderen nutzbahren Verwendungen vorbehalten bleibe.

9no. Nicht weniger nöthig finden Se. Majestät, dass der Radaunzer Bischof dem Metropoliten von Carlovitz untergeben, hiernächst auch von Carlovitz sogleich ein geschickter, wohldenkender, der Wallachischen Sprach gut kündiger, und in dem Griechischen Religions Unterricht wohl erfahrner Mann nacher Czernoviez geschicket werde, um sowohl dem im übrigen ganz gut gesinnten Herrn Bischoffen, als auch dem Consistorium, und den Lands Einwohnern die ächten Begriffe der Religion beyzubringen, welchem Geistlichen Se. Majestät nicht allein einen täglichen Unterhalt auswerfen, sondern auch die Zusage machen lassen wollen, dass er nach wohl zu Stand gebrachten Auftrag sich einer Beförderung, oder auch der Nachfolge in dem Buccoviner Bisthum zu erfreuen haben werde.

10mo. Die Armenische Gemeinde in Czernoviez, deren Gottes Dienst S. Majestät selbst beygewohnet haben, finden Se. Majestät wenig ausgenommen, allen übrigen Katholischen Armeniern gleich, Allerhöchst dieselbe wollen dahero, dass alle weitere Nachforschungen über ihre Religion eingestellet, und sie bey ihrem Handel, und Wandel ungestöhrt belassen, auch noch mehrere derley Leuthe herüber zu bringen getrachtet werden solle.

11mo. Umwillen der in dem Buccoviner District befindlichen sogenannten Lippowaner, welche blosse Russische Bauern sind, die sich in der Buccovina niedergelassen haben, erklären Se. Majestät, dass selbe die nemliche Rucksicht verdieñen, massen ihre Religion die wahre Schismatische ist, und man nur darin einen Unterschied finden will, dass sie ihren Gottes Dienst Illyrisch, wie in Russland, und nicht in Wallachischer Sprach halten wollen, ausser deme aber solche fleissige, und arbeitsame Leuthe sind, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss, und aus dieser Ursach wollen auch Se. Majestät, dass ihnen ein Popp von ihrer Nation allerdings gestattet, oder ihnen einer aus Slavonien verschaffet werde, wo die Illyrische Sprache am meisten in der Uebung ist.

12mo. Mit denen Juden befehlen Se. Majestät in dem gefassten Systeme fortzufahren, und müssen solche entweder gute Handels- und Handwerks Leuthe werden, oder dem Ackerbau sich widmen, im Gegentheil sind sie aus dem Land zu schaffen.

13tio. Wie Se. Majestät sich ferner zu äusseren geruhet haben, wird in der Buccovina gegen die viele Arrenden der Getränke so, wie auch, dass ganze Dorfschaften verarrendiret werden, sehr geklagt, erstere sind im ganzen Land gegen deme aufzuheben, dass derjenige, der was immer für ein Getränk ausschänken will, dafür eine seiner Lage, und Umständen nach zu bestimmende Abgab zu entrichten haben soll, dagegen ist die Verarrendirung der Unterthannen sogleich gänzlich einzustellen, wenn solche nicht ganze Güter betrift, und durch mehrere Jahre zu dauern hat.

14to. Die Belegung der aus der Fremde kommenden sämmentlichen Getränke, als Wein, Brandtwein etc. ist auf den Gränzen zu erhöhen, dagegen sind die Zwischen Mäuthe von Siebenbürgen in die Buccovina und von diesem Lande nach Gallizien, wenn ihrer noch einige bestehen, gänzlich aufzuheben.

15to. Die Eröfnung des Borgoer Pass nach Siebenbürgen, und die Errichtung einer Communications Strasse in den Gebürgen von Siebenbürgen gegen Snyatin ist ein Haupt Gegenstand, der ohne weiterem zu veranlassen ist, und kann dem Hauptman Scherz, der schon die Weege in der Buccovina ganz gut, und geschikt angeleget hat, der weitere Auftrag diessfalls gemacht werden, welcher auch in dieser Absicht auf Sr. Majestät Befehl sich bereits nach Siebenbürgen begeben haben wird, um allda alles einzuleiten, und bald möglichst zu Stande zu bringen.

16to. Die Gemeine des zweyten Garnisons Regiment, so lauter doch meistens alte gebrechliche Leuthe sind, thun würklich im District zu starke Dienste, diese sind demnach dergestalten einzuschränken, dass sie wenigstens 4 Täge frey bleiben, welches um so leichter zu bewürken seyn wird, wenn der Cordon auf die obberührte Art eingezohen, nur Dorfs Wachten eingeführet, und die neue hölzerne Caserne zu Czernovitz zu Stand kommen wird, wo alsdann leicht noch eine Compagnie dahin verleget, und die Dienste in Suczawa, und aller Orthen werden verminderet werden können.

Dieses sind einsweilen die Erinnerungen, welche sogleich einzuleiten Se. Majestät dem Hof Kriegs Rath mitgegeben haben, und Ihme General Commando zu dessen behöriger Direction, und zur ungesaumten Belehrung der Buccoviner Districts interims Administration ihren vollem Inhalt nach bekannt gemacht werden, wobey aus der Absicht, um Sr. Majestät Gesinnung desto ge-

schwinder zu erreichen, dem General Commando, und der Districts Administration nachstehendes gegenwärtig zu halten befunden wird.

Die Mittel von der Populations Beförderung, welche dem Aerarium eigentlich gar keinen Aufwand verursachen, gehen auf die schon öfter an die Hand gegebene Anstalten hinaus, wodurch, wie es schon geschehen ist, noch weiter auf eine ohnanständige Art vermögliche Moldauer herüber zu bekommen getrachtet werden muss, welche aus ganzen Famillen bestehen, Vieh, und Hauss Geräthschaften mit sich bringen, und denen nicht einmal ein Aerarischer Vorschuss zu machen ist, und ausser deme kommt es theils auf die ebenfalls schon verordnete Herbeybringung Armenischer Famillen, theils auf den Ausschlag des mit dem Gallitzischen Landes Gubernium eingeleiteten Einvernehmen an, wie weit von denen aus den Reichs, und andern fremden Landen dahin disponirten Ansiedlern solche Akersleuthe, oder Professionisten in die Buccovina überlassen werden können, die etwas an Vermögen haben, und auf die, wie es Se. Majestät verordnen, besondere Kosten zu verwenden, nicht nöthig ist.

Mit der seitherigen Oeconomischen Landes Mappirung steht die anderweite Commissions Operation wegen der Untersuchungen des Eigenthums Recht, und der Bestimmung der Gränzen einer jeden Besitzung, wie auch die Absicht in der Verbindung, wornach die Unterthanen, welche bisshero nicht ein Hand breit eigenes Terain gehabt haben, und neue Ansiedler hinlängliches Erdreich mit dem Successions Recht zur Beurbahrung erhalten sollen, es muss dahero, nachdeme die Mappirung sogleich aufzuhören hat, nicht nur für die Vollendung der auf die Berichtigung der Possessionen sich beziehenden Operation gesorget, sondern auch der Bedacht genommen werden, damit sowohl die Unterthanen, als die neue Ansiedler zu den bereits erklärten Besitz von Gründen gelangen mögen.

Auf dass die Mappirung mit der nöthigen Ordnung geschlossen werde, und, weil Se. Majestät solche biss auf weitere Zeiten zu verschieben befinden, künftig mit der nemlichen Verlässigkeit fortgesetzet werden könne, muss die Districts Administration derowegen mittelst des Mappirungs Directeur Budinsky die nöthige Vorsehung treffen, insbesondere aber sowohl die ins reine gebrachte Karten, als die Brouillons, gesammte Mappirungs Instrumenten, und, wie immer sonst Nahmen haben mögende Mappirungs Requisiten, und auf den Dienst sich beziehende Schriften übernehmen, sofort die reinen Karten einschicken, die Brouillons aber, die Instrumenten, Requisiten und die Dienstschriften indessen gut aufbehalten, und einen ganzen Ausweiss hierüber unter ihrer der Administration Fertigung dem Hof Kriegs Rath zukommen machen.

Bey dem Umstand, wo das Gallitzische Landes Gubernium erst jüngsthin zur Einführung des Robath Abolitions Systeme auf den Cammeral, und Kloster Gütern Militar Officiers anverlanget hat, weil nicht genug Civil Mappeurs aufgebracht werden können, muss das General Commando sogleich dem Landes Gubernium ein Verzeichniss der in der Buccovina arbeittenden Mappeurs mittheilen, und wenn nicht etwa der Directeur Budinsky auf seinem Beregker Comitats Ingenieur Posten selbst wieder zurückkehren will, auch diesen dahin nahmhaft machen, so weit etwa das Gubernium nicht allein von ihnen dermahlen mehr anzuwenden thunlich befindt, hat das General Commando selbe namentlich hieher anzuzeigen, damit allenfalls die vereinigte K. K. Böhmisch Oesterreichische Hof Kanzley, Hof Kammer, und Ministerial Banco Deputation nach Sr. Majestät geäusserten Willensmeinung sich derselben bey der in allen Ländern anbefohlenen Eintheilung der Cammeral, und Geistlichen Gütern gebrauchen kann.

Der Antrag von dem neuen Steuer Fuss ist dem General Commando, und der Districts Administration noch nicht zur Einführung, sondern erst um ihr Gutachten zugeschickt worden, das, weil der Gegenstand *in Suspenso* bleibt, nun auch nicht mehr sogleich abzufassen nöthig, sondern gelegenheitlich hieher gelangen zu machen ist. Wie die Leibeigenschaft aufzuheben, die Robath abzustellen und die Schuldigkeiten der Unterthannen gegen ihre Obrigkeiten zu reguliren seyn sollen, hierüber hat das General Commando, und die Districts Administration bereits die Belehrung in Handen, und in diesfälligen Verfolg kommt es nun darauf an, dass die wegen des ein, und anderen zu treffen nöthige Anstalten mit dem gegenwärtigen allerhöchsten Befehl verbunden werden.

Dass denen nicht im Lande wohnenden Geistlichen, welche in der Buccovina Gründe, und Fonds haben, solche ganz zu benehmen, und die auswärts domilicirende Güter Besitzer, so lang

sie sich im Land nicht niederlassen, oder ihre Güter an andere im Land domicilirende Unterthanen verkauffen, zu einer 30percentigen Abgab von ihren jährlichen Einkünften mehr, als die andere zu verhalten sind, hievon wird auch die K. K. Hof und Staats Kanzley unter einstens verständiget, und dieselbe um die Mittheilung desjenigen requiret, was sie etwa auch ihres Orths in der Sache zu veranlassen befinden därfte, weil vermög ihrer zu wiederholten malen gemachten Eröfnung nach der bekannten Gränitz Convention die in der Moldau wohnende diesseitige Güter-Besitzer aller Grundherrlichkeiten, wie die Buccoviner sich zu erfreuen haben sollen, und, wie es dem General Commando unterm 7ten Septembris vorigen Jahres erinneret worden ist, von der Hof, und Staats Kanzley eigends die Fälle ausgezeichnet worden sind, wenn von den jenseits domilicirenden diesseitigen Güter Besitzern ein Abfahrt Geld zu nehmen seyn kann.

Wie die unnöthige Klöster und Geistliche abzuschaffen sind, das Geistliche, und Kirchen Weesen überhaupt in die gehörige Verfassung zu bringen, und die Schulen Einführung zu bewürken ist, diesfalls erwindt es nun vörderist daran, dass das General Commando, und die Districts Administration ein, und anderes auf die von hieraus verordnete Art, und insbesondere mit denen vom Hof Kriegs Rath mitgegebenen Rucksichten in Vollzug setze.

Um desto sicherer nach Sr. Majestät Willensmeinung einen mit den nöthigen Eigenschaften versehenen nicht unirten Geistlichen für die Buccovina zu erhalten, wird der Metropolit von Carlovitz angegangen, einen solchen Mann, und zugleich den ihme abzureichenden Gehalt auf das baldeste in Vorschlag zu bringen, worüber das eigentliche dem General Commando nachgetragen werden wird, wo inzwischen, da es erst auf eine vorläufige Vernehmung wegen des in die Buccovina abzuschikenden Geistlichen ankommet, derzeit der Umstand, wegen der Untergebung des Radaunzer Bischoffen an den Metropoliten von Carlovitz, und in Betref der Nachfolge in dem Buccoviner Bisthum noch nicht zu verlautbaren ist, gleichwie hierüber auch gegen den Metropoliten von Carlovitz dermahlen noch keine Sprach geführet, und nur einsweilen die Hungarisch. Siebenbürgische Hof Kanzley von der auf diesem ganzen Punkt sich beziehenden Allerhöchsten Resolution, und von der hierwegen ergehenden Verfügung des Hof Kriegs Rath benachrichtiget wird.

Dass gegen die Lippowaner keine Aufmerksamkeit wegen ihrer besondern Religions Gebräuchen wahrnehmen zu lassen seyn soll, solches ist bereits zu erneuertenmahlen befohlen worden, hingegen muss das General Commando, und die Districts Administration, weil ihr seitheriger nexus mit dem Erzbischofen aus Anatolien nicht mehr bestehen kann, fördersam berichten, wie denenselben in Erfordernuss Fall ein Popp ihrer Nation zukommen zu machen seyn kann, um, wann keine Gelegenheit hierzu vorhanden wäre, und es die Nothdurft erforderte, einen Popp aus Slavonien dahin disponiren zu mögen.

Weil die Garnisons Regiments Mannschaft künftig nicht mehr Brodt *in Natura*, sondern Geld dafür zu bekommen hat, so ist von der Districts Administration dafür zu sorgen, damit die Leuthe für ihr Geld überall gutes, und genussbares Brod bekommen, von welchem Allerhöchsten Entschluss zugleich der Verpflegs Branche dahier die Nachricht ertheilet wird.

Wegen Besetzung der Districts-Directors, und Ispravniken Stellen, wie solche nach Sr. Majestät Gesinnung geschehen soll, ist von dem General Commando, und von der Districts Administration ein Vorschlag hieher einzubeförderen, gleichwie auch der Hof Kriegs Rath entweder tüchtige Militaren, oder in deren Entstehung solche Männer vom Civili aus dem Temeswarer Banat zu überkommen, den Bedacht nehmen wird.

So viel endlich die Oefnung des Borgoer Pass und die angedeute Communications Strassen betrif, wird nun vor allen das siebenbürgische General Commando vernommen, was für Einleitungen von dem Hauptman Scherz in Gemässheit des erhaltenen Allerhöchsten Auftrag schon getroffen worden sind, um in derselben Gleichförmigkeit das allenfalls noch weiters nöthige besorgen zu können.

H a d i k

Ex Consilio Aulae Bellico
Wienn den 4ten July 1783
Ludwig von Türkheim.

IX.

Böhm. Oest. Hofkanzlei an das Gubernium in Galizien und Lodomerien.

Orig. (Reg. d. Buk. k. k. Landesregierung.)

Da Seine Majestät bekanntermassen zu entschliessen geruhet haben, dass die Bukowina vom 1ten des Wintermonats diess Jahrs mit Galizien vollkommen und dergestalt vereiniget werden soll, dass selbe in allen öffentlichen politischen und kameralischen Angelegenheiten von Seite des Galizischen Guberniums, und der dortigen Appellazion als ein Kreis Galiziens behandelt werde, so hielt man diessfalls mit dem k. k. Hofkriegsrath vorläufig eine Konzertazion hierorts ab, und machet nun mehr ihm, Gubernium, dasjenige, was hiebei in Antrag gebracht, und von Sr. Majestät beschlossen wurde, zur Wissenschaft, und zur unverzüglichen gehörigen Veranlassung, und Einleitung des Nöthigen in folgenden Punkten bekannt.

1mo. Mit den Sanitätsangelegenheiten, welche in allen an die türkischen Provinzen gränzenden kaiserlichen Ländern der Obsorge des k. k. Hofkriegsraths überlassen sind, wird es in Zukunft auch in Rücksicht der Bukowina so zu halten seyn, besonders da in Fällen, welche eine Sanitätsanstalt nothwendig machen, ohnehin zwischen dem Militär und Politikum immer das wechselseitige Einvernehmen gepflogen wird.

2do. Die Korrespondenz mit den benachbarten türkischen Befehlshabern, mit dem Bassa von Chotym, mit den Fürsten der Moldau, und der Wallachey, und mit dem Metropoliten zu Jassy wird, weil die Türken blos mit Militärpersonen zu korrespondiren gewohnt sind, noch ferner durch das Militar dergestalt fortzuführen seyn, dass das Einverständniss bei den gewöhnlichen Ereignissen, die auf den Bassa von Chotym, den Fürsten der Moldau, und Wallachey, und den Metropoliten zu Jassy Bezug haben, zwischen dem Kreisamte der Bukowina und dem zu Czernowic angestellten General, in wichtigern Fällen aber, besonders solchen, die auf den Bassa von Chotym Einfluss haben, zwischen ihm, Gubernium, und dem dortigen Generalkommando zu pflegen ist.

3tio. Die zur Zeit, als in den kaiserlichen Staaten aller Zusammenhang mit der auswärtigen Geistlichkeit aufgehoben wurde, dem Metropoliten in Jassy entzogene geistliche Gerichtsbarkeit des Bukowiner Bischofs bleibt diesem letzteren so wie bisher eingeräumt.

4to. Die vor Aufhebung des Zusammenhangs mit der auswärtigen Geistlichkeit von dem Metropoliten in Karlowiz unabhängig gewesenen zwey nicht unirten Bischöfe in Siebenbürgen und in der Bukowina haben so, wie seit diesem Zeitpunkte, auch in der Folge unter gedachtem Metropoliten, doch mit der Einschränkung auf die blossen dogmatischen Fälle, und folglich dergestalt zu bestehen, dass beide Bischöfe mit den Disunirten in Siebenbürgen, und in der Bukowina auf die Privilegien der illyrischen Nazion, und Geistlichkeit keinen Anspruch machen können, mithin auch in die sich hierauf beziehenden Geschäfte keinen Einflus zu nehmen, und bei einer jeweiligen Synode nur in Bezug auf die Spiritualia, und Dogmatica Sitz und Stimmen haben, welche Ausnahme Anlas gab, dass der Bukowiner Bischof mit dem ganzen Geistlichen, Kirchen, und Schulwesen in der Bukowina bereits auf einem von dem des Karlowitzer Metropoliten und der Bischöfe und Geistlichen der illyrischen Nazion ganz verschiedenen Fusse steht.

5to. Es ist zwar während der militarischen Verwaltung der Bukowina festgesetzt worden, dass die Güter der von den daselbst bestandenen 9 Mannsklöstern aufgehobenen 6 Klöster, des gewesenen Frauenklosters, der sämmtlichen Skiten, und alle geistlichen Güter überhaupt in die ärarialische Administrazion genommen werden, die hievon abfallenden Einkünfte in den Religionsfond einfliessen, und blos allein für das geistliche, Kirchen- und Schulwesen gewidmet seyn sollen. Da aber Se. Majestät nunmehr entschlossen haben, dass zur Aufnahme der Viehzucht die Kameral- und geistlichen Güter, die in der Administrazion stehen, und theils der einheimischen, theils der Moldauer Geistlichkeit zugehören, mit Aufhebung der dabei angestellten kostbaren Beamten theilweise auf mehrere Jahre verpachtet werden sollen, so wird ihm, Gubernium, in der Folge, wenn man Sr. Majestät den Vorgschlag wegen Umtauschung jener Güter, welche die Bu-

kowiner Geistlichkeit in der Moldau besitzet, gegen diejenigen, so der Moldauer Geistlichkeit in der Bukowina zugehören, erstattet haben wird, diessfalls das Weitere zukommen.

6to. Bei dem für den Bischof sowohl, als für jeden der übrigen Geistlichen jährlich festgesetzten Gehalt, bei den für jedes Kloster abgemessenen nöthigen Naturalien, und Viktualien, und bei dem jedem Popen und seiner Familie bestimmten erforderlichen Grunde hat es indessen zu verbleiben.

7mo. Bloss die Spiritual- und Disziplinargegenstände, keineswegs aber weltliche die Geistlichkeit betrefende Angelegenheiten hat das in der Bukowina aufgestellte Konsistorium zu besorgen, und sind überhaupt die Geistlichen von der Einmengung in das weltliche, und Wirthschaftswesen, und von ihrer ehemaligen Macht über die Unterthanen entfernt zu halten, und ihnen wie bisher alle Almosensammlungen, und alle Geldabforderungen von den Landeseinwohnern bis auf diejenigen zu untersagen, die ihnen mittels der Stollordnung in quanto ausgemessen sind.

8vo. In Ansehen der illyrischen Angelegenheiten, welche sich auf den Metropoliten, auf die Geistlichkeit, und auf die Nazion beziehen, wird vom 1ten des Wintermonats d. J., in so weit es um die nichtunirten Geistlichen, Kirchen- und Schulangelegenheiten zu thun ist, statt des k. k. Hofkriegsraths von Seite dieser vereinigten Hofstellen das Nöthige angeordnet, und nach Umständen auch mit dem Metropoliten zu Karlowicz die Korrespondenz unterhalten werden.

9no. Dem in der Bukowina angestellten, und von Sr. Majestät zum Kreishauptmann des neüen Bukowiner Kreises ernannten Oberdirector Beck hat sie, Landesstelle, das gehörige Anstellungsdekret ausfertigen zu lassen, und hat derselbe höchstresolvirtermassen aus den allda bestehenden vier Direktoren die tauglichsten zu Kreiskommissarien zu wählen, und vorzuschlagen.

10mo. Da der Bukowiner Kreis vermög höchster Willensmeinung vorzüglich der Viehzucht gewidmet bleiben soll, so ist der Anwachs der Bevölkerung daselbst dem Zufalle zu überlassen, zu der Reimigrazion der Sekler aus der Moldau, wenn sie nicht aus eigenem Antriebe wieder einwandern, nichts weiters zu veranlassen, und auf selbe, so wie auf andere Kolonisten, keine fernere Auslage mehr zu verwenden. Der Hauptmann Beddeus aber, welcher bisher die Zurückbringung der Emigranten besorgte, wird in Zukunft blos des Deserzionsgeschäftes wegen in Jassy verbleiben.

11mo. Für das der Aufsicht des Oberstlieütenants Cavallar anvertraute Gestütte haben Se. Majestät verschiedene Orte, und Güter, worunter auch Waskautz ist, welches, da es einem Bojaren gehört, gegen ein Gut in der Moldau, so der Bukowiner Geistlichkeit gehöret, einzutauschen seyn wird, bestimmet, und die Leitung und Direkzion dieses Rimontirungsgeschäftes dem k. k. Hofkriegsrath beigelassen, welcher folglich auch in dem Bukowiner Kreise in die Stelle eines dortigen Dominiums eintritt.

12mo. Der Sitz des Bukowiner Kreisamts muss der höchsten Willensmeinung gemäss in Czernowic seyn, wo die hiezu nöthigen Gebäude schon vorhanden sind.

13tio. Da Se. Majestät in Czernowic auf aerarial Unkösten eine gemauerte katholische Kirche nach Verhältniss der dortigen Katholiken auf dem Platze, wo dermal die Apotheke ist, erbaut wissen wollen, so hat sie, Landesstelle, hierzu vorläufig einen Riss, und Plan verfassen zu lassen, und sodann anher einzubefördern. Ausserdem sind höchst-anbefohlenermassen auch katholische Kapellen in Sireth, Suczawa, und Kimpolung, wenn sie auch nur von Holz sind, theils herzustellen, theils die schon bestehenden in etwas zu erweitern.

14to. In der Giebigkeit und Robot werden die Bukowiner Unterthanen in Folge der höchsten Gesinnung noch einstweilen, wie dermal unter dem Militär, zu halten seyn.

15to. Das bereits nach der allgemeinen Hauptvorschrift auch in der Bukowina eingeleitete Grundausmessungs- und Fatirungsgeschäft ist zu Erzielung der Gleichförmigkeit mit den übrigen Erbländern alsogleich an die galizische Steüerregulirungsobercommission zu übergeben.

16to. Uiber die Art, wie die Bukowina in Ansehen des Zollwesens zu behandeln seyn wird, ferners wegen der unter gewissen Vorsichten zu gestattenden Einfuhre einiger Waarengattungen und wegen der höchst verordneten Ausschliessung der Stadt Suczawa aus dem Zoll-Kordon wird der dortländigen Zolladministrazion das Erforderliche von Seite der hiesigen Bankalgefällendirekzion zukommen.

17mo. Die Hauptkommunikazionstrasse zwischen Siebenbürgen und Galizien ist kraft höchster Entschliessung sorgfältig zu erhalten, und ein Postkurs, welcher zweimal in der Woche von Snyatin

nach Czernowic und so weiter nach Suczawa, Kimpolung, Dorna und Bistricz zu gehen hat, einzuleiten. Ingleichen hat sie Landesstelle, die Einleitung zu treffen, dass die schon rückwärts bestimmte Strasse von Kapokodroliu nach Snyatin nach und nach zwar nicht Chausséemässig, aber doch fahrbar hergestellt werde.

18vo. Die bei der Hofkriegsbuchhalterey bereits vorhandenen, wie auch die noch rückständigen Rechnungen über die Einkünfte, und Ausgaben der Bukowina wird man hierorts von dem k. k. Hofkriegsrath übernehmen, sie durch die hiesige kammeral Hauptbuchhalterey untersuchen, und sodann an die dortländige Provinzialbuchhalterey gelangen lassen. Sollten diessfalls Anstände vorkommen, so wird zu Auseinandersetzung derselben eine eigene Kommission in Lemberg aufgestellt werden. Inzwischen aber hat sie, Landesstelle, die Bukowina von dem Militär *in statu quo* zu übernehmen.

19no. In Ansehen des Berg- und Grubenbaues in der Bukowina bleibt alles so, wie bisher der Disposizion der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen überlassen, und wird sie, Landesstelle, zur möglichsten Unterstützung der dahin abzielenden gemeinnützigen Unternehmungen auf das thätigste mitzuwirken haben.

20mo. Die Militarkonskripzion wird vermög höchster Vorschrift mit der Numerirung der Häuser auf jene Art und Weise, wie bisher die Werbbezirksangelegenheiten in Galizien vom Militär einverständlich mit dem Publikum besorget werden, auch in der Bukowina, als einem Theile Galiziens, vorzunehmen, und sodann die dadurch erwachsende Ausdehnung, und anderweite Eintheilung der seitherigen Werbbezirke zu veranlassen seyn.

21mo. Nach berichtigtem Austausche des obenangeführten Gutes Waskautz für die Militarmontirung soll zwar kraft der schon oben erwähnten höchsten Entschliessung alsogleich zur Umtauschung sämmtlicher Güter, welche die Bukowiner Geistlichkeit in der Moldau besitzet, gegen jene, so der Moldauer Geistlichkeit in der Bukowina zugehören, geschritten, und, obschon letztere bei 4- bis 500 fl. jährlichen Einkommens dabei gewinnen wird, dieses gegen die anderen hieraus entspringenden Vortheile in keine Betrachtung gezogen werden. Allein, da noch derzeit die bei Besitznehmung der Bukowina errichtete Gränzkonvenzion, welche in Ansehen solcher Bukowiner, die in der Moldau Güter besitzen, und wechselseitig auch für die Moldauer, welche in der Bukowina Realitäten haben, alle Grundherrlichkeitsrechte von der Provinz, wo die Güter liegen, mit sich bringt, wie auch das eigene Interesse zu erfordern scheinen, dass nicht gleich itzt mit der Verpachtung und dem Austausche der Güter vorgegangen werde, so haben Se. Majestät gnädigst gestattet, dass noch dermal, und zwar in so lange, bis man sich von hieraus durch Einsicht der Akten in die volle Kenntniss aller Umstände gesetzt haben wird, diese Verpachtung und Umtauschung *in statu quo* belassen werden könne.

22do. Von den Beamten, welche beibehalten werden, hat der höchsten Willensmeinung zufolge jeder seinen bisherigen Gehalt zu geniessen, und wird sie, Landesstelle, hievon die betreffenden Beamten zu verständigen haben.

23tio. In Ansehen des Justizwesens in der Bukowina wird von Seite der k. k. Obersten Justizstelle das Gehörige an die dortländige Appellazion erlassen, und ihr, Landesstelle, das Nöthige seiner Zeit bekannt gemacht werden. Endlich

24to. Haben Se. Majestät zu verordnen geruhet, dass, falls der königliche Herr Landeskommissär die Reise nicht selbst in eigener Person unternehmen wollte, Herr Graf von Ugarte zu Besorgung des Übernehmungsgeschäftes in die Bukowina abzusenden seyn, und sich durch Bereisung dieses Bezirkes alle Lokalkenntnisse davon beizulegen haben wird.

Wien den 16ten Herbstmonats 1786.

J. R. Chotek.
Reg. Sauer.

X.

Hofkriegsrath an General Enzenberg

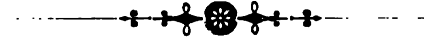
per decretum. 20. Septemb. 1786.

Concept. (K.-A. II. S. 1786—30—135.)

Se. Kais. Königl. Majestät haben bei der Gelegenheit, wo von Allerhöchstderoselben die mit dem 1. des künftigen November Monat zu erfolgen habende Vereinigung der Bukowina mit

Galizien entschlossen worden ist, westwegen dem Herrn . . . das eigentliche durch das Gallizische Generalcommando zukommen wird, ihme Herrn . . . aus dem Anbetracht, dass derselbe die Interimaladministration der Bukowina bishero zur Allerhöchsten Zufriedenheit besorget hat, dafür eine Remuneration und respective einen Uebersiedlungsbeitrag von 6000 fl. ohne allen Abzug zu verwilligen und anbei die vacante Brigade der beeden Wallachischen Gränitzinfanterieregimenter in Siebenbürgen anzuvertrauen allergnädigst geruhet, wornach der Herr . . . die volle 6000 fl. aus der Bukowiner Districtscassa zu erhalten, hingegen den charaktermässigen Generalmajorsgehalt pr jährliche 4000 fl. vom 1. Novembris venturi nebst dem ohnentgeltlichen competenten Quartier in Siebenbürgen zu bekommen hat.

Dem Herrn . . . wird diese Allerhöchste Entschliessung zur Nachricht und gehörigen Direction, insbesondere auch zu dem Ende erinnert, um, sobald derselbe von seiner zeitherigen Dienstleistung mit allseitiger Ordnung und Richtigkeit ausgetreten sein wird, seine Anstellung in Siebenbürgen nach Anordnung des dortigen Commando, an welches der Herr . . . nach dem Hofkriegsrath mit kriegsgebräuchiger Dependenz angewiesen ist, behörig zu übernehmen und solcher fortan zum besten des Dienst vorzustehen, gleichwie hiernächst auch der H . . . vor seinem Abgang von Czernowitz die derzeit in Händen habende Militärregulamenten der Vorschrift gemäss an das Gallizische Generalcommando abgeben zu machen und dafür andere nachhero in Siebenbürgen zu empfangen hat.






DB 74.5 .P6 C.1
Joseph's II. Reisen nach Galiz
Stanford University Libraries
3 6105 037 485 492

